

Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte

Von Albert K. Hömberg

I. Der Königsbann S. 1 / II. Die Freivogteien S. 12 / III. Das Wesen der Freigerichtsbarkeit S. 31 / IV. Die Stuhlfreien S. 52 / V. Freie und Frilinge S. 69 / VI. Die Königsfreien S. 92 / VII. Die Grafschaftsverfassung S. 107 / Literaturverzeichnis S. 127.

I.

Der Königsbann

Westfälische Rechtsgeschichte — wer denkt dabei nicht zu allererst an die Veme? Denn mit dieser Institution hat ja Westfalen im Spätmittelalter Einfluß auf ganz Deutschland gewonnen, ist das Land der Roten Erde in allen Teilen des Reiches bekannt geworden. Den Zeitgenossen erschien die Veme als eine typisch westfälische Einrichtung, als eine Besonderheit, die es nur in Westfalen gab, die dem westfälischen Stamme eigentümlich war. Aus dieser Tatsache darf man jedoch nicht folgern, daß Vemegerichte in allen Teilen Westfalens zu finden gewesen seien. Die Veme war eine Erscheinung, die auch zur Zeit ihrer höchsten Blüte nur etwa die Hälfte des spätmittelalterlichen Westfalen in ihren Bannkreis gezogen hat; denn sie war im wesentlichen auf die südwestlich vom Teutoburger Wald gelegenen Gebiete beschränkt, d. h. auf das Münsterland, das kölnische Westfalen und Teile des Bistums Paderborn. Außerhalb dieses innerwestfälischen Raumes, in dem eine außerordentlich große Zahl von Veme- oder Freigerichten bestand, gab es im 15. Jahrhundert zwar noch einige wenige Freistühle im Emsgebiet, in der Umgebung von Osnabrück und im Lipper Land; als äußerster Vorposten stand sogar ein Stuhl in Herstelle am Ufer der Weser. Vemeprozesse aber sind an diesen letztgenannten Freistühlen nur selten geführt worden; für die Entwicklung der Vemegerichtsbarkeit waren sie ohne Bedeutung. Noch weiter nördlich und östlich fehlten Freigerichte, die als Grundlage für Vemegerichte hätten dienen können, im 14.—15. Jahrhundert vollständig, wie sich klar daraus ergibt, daß sich die Bischöfe von Osnabrück und Minden und der Abt von Corvey genau wie die Landesherren der an Westfalen grenzenden hessischen, rheinischen und niederländischen Territorien um kaiserliche Privilegien bemüht haben, um solche Gerichte bei sich einführen zu können; Erfolg

haben sie hiermit ebensowenig gehabt wie jene außerwestfälischen Herren, die Vemeegerichte westfälischer Art in ihren Ländern einzurichten suchten¹.

Geht man der Entstehung der Veme im 13. und 14. Jahrhundert nach, so stellt man fest, daß sich dieser Bereich noch mehr verengert. Alle Nachrichten, die bis um das Jahr 1330 auf Erscheinungen hinweisen, die mit dem Aufkommen der Veme in Zusammenhang gebracht werden können, stammen aus einem Gebiet, das im Norden und Osten etwa von der Linie Coesfeld—Münster—Wiedenbrück—Büren—Brilon und im Süden vom Haarstrang begrenzt wird, also nur noch einen Teil des Münsterlandes und den Hellwegraum umfaßt. Von diesem Kernraum, in dem sich die Veme seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zu entwickeln begann, hat sich die Bewegung im Laufe des 14. Jahrhunderts besonders nach Südosten ausgebreitet und das Sauerland und Waldecker Land in ihren Bannkreis gezogen, weil in diesen Gebieten noch Freigerichte vorhanden waren, die als Grundlage für Vemeegerichte dienen konnten. Dagegen waren der Ausbreitung der Veme in nordöstlicher Richtung enge Grenzen gezogen, weil hier nur noch wenige Freigerichte die alten Rechtsformen bewahrt hatten, die für die Begründung der Veme ausschlaggebende Bedeutung besaßen. Denn Freigerichte fehlten im nördlichen Westfalen und in Niedersachsen an und für sich nicht; sie sind im 13. Jahrhundert vielerorts nachweisbar und haben sich vereinzelt bis in neuere Zeit erhalten. Weder dem Bischof von Osnabrück noch dem Bischof von Minden, die sich im 14. Jahrhundert um kaiserliche Privilege zwecks Neubegründung von Vemeegerichten bemühten, haben solche Freigerichte gefehlt; für Osnabrück mag der Hinweis auf das bischöfliche Freigericht Rüssel, für Minden auf die Freigrafchaften Stemwede, Border und Haddenhausen zum Beweis dieser Tatsache genügen².

Worin aber lag die Besonderheit, welche die Freigerichte des innerwestfälischen Raumes befähigte, als Grundlage für Vemeegerichte zu dienen, während dieses bei den Freigerichten des nordöstlichen Westfalen und Niedersachsen nicht der Fall war? Die Antwort kann nur lauten: als Grund-

¹ Königliche Privilegien, welche die Einrichtung von westfälischen Vemeegerichten bezweckten, erhielten 1332 und 1354 der Bischof von Minden, 1348 der Landgraf von Hessen, 1349 der Abt von Corvey, 1357 der Herr von Coevorden, 1360 der Erzbischof von Mainz, 1361 die Bischöfe von Osnabrück und Utrecht und der Erzbischof von Köln für die Grafschaft Mörs, 1371 wiederum der Graf von Mörs, 1372 der Graf von Sayn, 1374 der Bischof von Hildesheim, 1386 die Stadt Deventer und 1389 der Graf von Nassau. Sämtliche vorgenannten Privilegien-Empfänger hatten Territorien inne, die außerhalb des Raumes lagen, in dem Vemeegerichte gewohnheitsrechtlich bestanden. An innerhalb dieses Raumes ansässige Landesherren sind solche Privilegien dagegen nur ausnahmsweise erteilt worden: 1353 an den Grafen von Rietberg, in dessen Gebiet die Freigerichtsbarkeit aus später zu besprechenden Gründen fehlte, 1360 an die Edelherrn von Grafschaft, deren Vogtei keine Königsbanngerichtsbarkeit besaß, und um dieselbe Zeit an die Herren von Padberg, denen der Besitz der Freigerichtsbarkeit bestritten wurde.

² Über das Freigericht auf dem bischöflichen Hof in Rüssel vergl. Osnabrücker UB III 181 u. 559, über die drei Mindener Freigrafchaften WUB VI 352, 591, 593-598, 612, 684, 742, 747-751 u. 783.

lage für Vemeerichte konnten nur jene Freigerichte dienen, in denen noch unter Königsbann gerichtet wurde; denn aus dem Richten unter Königsbann ist der Mythos der Veme erwachsen. Aus der Tatsache, daß unter Königsbann gerichtet wurde, hat man gefolgert, daß die Freigerichte königliche Gerichte seien; als königliche Gerichte aber mußten sie, so folgerte man weiter, über allen Gerichten der Territorialherren des Reiches stehen. Wo immer im Reiche die landesherrlichen Gerichte Recht verweigerten, nahm die westfälische Veme deshalb das Recht zum Eingreifen für sich in Anspruch; das war die Grundlage für die Ausweitung der Vemegerichtsbarkeit über das ganze Reich, die seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgte.

Der innerwestfälische Raum stellt demnach das Gebiet dar, in dem zur Zeit der Entstehung der Veme im 13. und 14. Jahrhundert in den Freigerichten unter Königsbann gerichtet wurde. Dieses Richten unter Königsbann war aber ursprünglich keine westfälische Eigenart, sondern viel weiter verbreitet; stellt doch noch der Sachsenspiegel dasselbe als ein gemeinsächsisches Recht dar³. Wie auch sonst wohl, so dürfte der Spiegler freilich auch in diesem Falle Rechtsgewohnheiten, die er in seiner ostsächsischen Heimat beobachtete, generalisiert haben; denn die Urkunden lassen keinen Zweifel, daß das Richten unter Königsbann zur Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels im 1. Viertel des 13. Jahrhunderts schon nicht mehr im ganzen sächsischen Gebiet üblich, sondern auf bestimmte Teilräume beschränkt war. Einer dieser Teilräume war das innerwestfälische Gebiet, ein anderer lag in Ostsachsen zwischen Harz und Elbe, das heißt in der Heimat des Spieglers. Zwischen diesen beiden Königsbanngebieten aber lag eine breite Zone, in der das Richten unter Königsbann schon weithin außer Übung gekommen war, in der Urkunden des 12. Jahrhunderts zwar noch an vielen Stellen Königsbanngerichte bezeugen, im 13. Jahrhundert aber bestenfalls nur noch einige eng begrenzte Reliktgebiete dieser Rechtsgewohnheit übrig geblieben waren⁴.

³ Sachsenspiegel, Landrecht I, 2, § 2 u. andere Stellen.

⁴ Als Ostgrenze für das westfälische Königsbanngebiet ist schon für das 13. Jh. etwa die Linie anzunehmen, bis zu der sich später die Einwirkung der Veme bemerkbar machte, gebildet durch die Freistühle Herstelle, Brakel, Wilbasen bei Blomberg, Biest bei Lemgo, Schötmar und Enger, doch kennzeichneten diese Punkte schon damals weniger die Grenze eines geschlossenen Königsbanngebietes, als vielmehr die Linie, bis zu der noch vereinzelt Königsbanngerichte vorkamen. Häufig erwähnt wird der Königsbann östlich des Teutoburger Waldes und Eggegebirges nur in Urkunden der Eversteiner Grafschaft in der Umgebung von Warburg. Dagegen scheint in Lippe schon 1185–1194 kein Königsbannrichter vorhanden gewesen zu sein (WUB II 451 u. 536), sodaß das Wiederauftauchen des Königsbanns seit 1307 (WUB VIII 378) als Wiederbelebung unter dem Einfluß der sich in dieser Zeit entwickelnden Veme zu werten ist. Weiter nördlich ist Richten unter Königsbann in der 1. Hälfte des 13. Jh. noch für die Grafschaften Hoya, Bruchhausen und Oldenburg bezeugt. Östlich der Weser stammen dagegen fast alle Nachrichten aus den Grafschaften Blankenburg-Regenstein, Mühlingen, Billingshöhe, Seehausen und Aschersleben, die den ostsächsischen Raum bildeten. Außerhalb dieser Gebiete begegnet der Königsbann nach 1200 nur vereinzelt 1219 in Stade und 1237 in der kleinen Grafschaft Biewende bei Wolfenbüttel. Wenn auch damit zu

Auch in der ostsächsischen Heimat des Sachsenspieglers ist das Richten unter Königsbann nicht mehr lange gebräuchlich geblieben: 1275 und 1282 wird es hier zum letzten Mal urkundlich erwähnt⁵, so daß seit 1300 nur noch in Westfalen Königsbanngerichte bestanden, eben jene Gerichte, die dann durch die Veme eine neue Bedeutung erhielten.

Wie das Richten unter Königsbann demnach an und für sich durchaus keine westfälische Eigenart darstellte, sondern die innerhalb des Bogens des Teutoburger Waldes gelegenen Teile Westfalens nur jenes Reliktgebiet waren, in dem sich die vorher in ganz Sachsen verbreitete Gewohnheit am längsten erhalten hatte, so kann das Richten unter Königsbann auch nicht als eine ausschließlich sächsische Rechtsgewohnheit betrachtet werden, da der Königsbann auch für außersächsische Gebiete vielfach bezeugt ist. Die Mehrzahl der Nachrichten über die Königsbanngerichtsbarkeit bei anderen deutschen Stämmen stammt bezeichnenderweise aus den an Westfalen grenzenden nordwestdeutschen Gebieten. So pflegten in Friesland sowohl die Grafen im „fimelthing“ wie auch die Schulzen im „bodthing“ unter Königsbann zu richten⁶. Auch für die von den Bischöfen von Utrecht abhängigen Grafen des niederländischen Raumes ist die königliche Bannleihe für das 11.—12. Jahrhundert mehrfach urkundlich bezeugt⁷. In den Rheinlanden begegnen wir dem Königsbann bis zur 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht nur in Städten wie Duisburg, Köln und Aachen, sondern auch auf dem Lande, wie z. B. in Rhöndorf und in der Grafschaft Wied, wo es noch 1215 bei einer Übertragung von Eigen heißt, daß der Graf dieselbe nach Landesgewohnheit mit dem kaiserlichen Banne bekräftigt habe⁸. Noch weiter südlich ist die königliche Bannleihe für den unter der Hoheit des Mainzer Erzbischofs

rechnen ist, daß die Urkunden den Bann nicht immer ausdrücklich erwähnen, so darf nach diesem Befund doch als sicher gelten, daß das Richten unter Königsbann in den engrischen Gebieten im 13. Jh. nicht mehr allgemein üblich war. Daß auch in Ostsachsen zu dieser Zeit schon einzelne Hochgerichte des Königsbanns entbehrten, hat Otto v. Zallinger, *Zur Geschichte d. Bannleihe* (M. I. Oe. G. X (1889), S. 224 ff.) erwiesen.

⁵ Eckard Meister, *Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter*, S. 130, setzt den Termin etwas zu früh an.

⁶ Claudius Frhr. von Schwerin, *Zur friesischen Gerichtsverfassung* (M. I. Oe. G. 29 (1908), S. 467 ff.).

⁷ D. K. II. 64; D. H. IV 16 u. 128. Vergl. Julius Ficker, *Vom Reichsfürstenstande* II, 3, S. 225 f.

⁸ Vergl. die von Wilh. Sickel, *Zur Geschichte des Bannes*, S. 27 ff. gesammelten Belegstellen. — 1102 Bestätigung einer Übertragung in Rhöndorf von einem „homo liber“ Gerhard von Bleisa; unter den Zeugen außer dem Grafen Adalbert „Diecelinus preco liber bannum faciens ex parte regis et comitis et plures alii tam liberi quam ministeriales“ (Lacomblet UB I 260); die Urkunde bietet das älteste Beispiel für die Umwandlung des Grafengerichts des Hochmittelalters in das Freigericht des Spätmittelalters. — Über die Urkunde des Grafen von Wied vergl. Adolf Waas, *Herrschaft u. Staat im deutschen Frühmittelalter*, S. 73, dessen Behauptung „entstammt augenscheinlich einem königlichen Bannbezirk“ ganz unbegründet ist.

stehenden Rheingrafen gleichfalls noch für das 13. Jahrhundert bezeugt⁹. Im Westen tritt uns der Königsbann im Hochmittelalter außer in zahlreichen Vogtei-Weistümem, wie z. B. für Prüm, Echternach, St. Maximin bei Trier, St. Trond, Olne und Lüttich in den Grafschaften Huy, Namur und Cambrai entgegen¹⁰. Alle diese Einzelbelege für das Vorkommen der Königsbanngerichtsbarkeit auf besondere, rein örtliche Beziehungen zum Königtum zurückzuführen, wie Adolf Waas¹¹ versucht, ist durchaus verfehlt; denn die ehemals allgemeine Verbreitung des Richtens unter Königsbann in den Rheinlanden wird durch eine Fülle jüngerer Weistümer bezeugt, welche die 60 Schilling-Buße, die Königsbannbuße, ganz allgemein als die Buße der Grafen und anderer Inhaber von Hochgerichten bezeichnen, wie schon Herm. Aubin mit Recht hervorgehoben hat¹². Wenn der Königsbann in rheinischen Urkunden seit 1200 nur noch vereinzelt begegnet, so ist daraus demnach nicht auf ein Fehlen der Königsbanngerichtsbarkeit zu schließen, sondern nur auf ein früheres Zurücktreten derselben.

Die jüngeren Belege für eine ehemals weite Verbreitung des Königsbanns reichen westwärts bis über die Sprachgrenze und südwärts bis in die Gebiete der oberen Mosel, Saar und Nahe¹³. Weiter südlich werden die Belege seltener, doch sind sie in der Rheinpfalz noch relativ häufig und fehlen auch in Schwaben nicht ganz. Besondere Bedeutung erhalten die schwäbischen Belege durch die örtlichen Umstände, unter denen uns hier der Königsbann oder die Königsbannbuße entgegentreten: wir treffen sie nämlich ziemlich regelmäßig in den Freiämtern und Freigrafschaften, so z. B. im Freiamt im Breisgau, in der Grafschaft Willisau in der Mittelschweiz und in der Grafschaft Laax in Graubünden, und zwar in dem erstgenannten Falle unter ausdrücklicher ständischer Beschränkung als die Buße der Vollfreien¹⁴. Diese schwäbischen Freigrafschaften aber sind, wie später gezeigt werden wird, durchaus nicht als junge Bildungen, etwa als Gründungen der Staufer zu betrachten, sondern stellen wie die westfälischen Freigrafschaften im Gegenteil Gebiete dar, in denen sich altes Recht besonders zäh behauptet hatte. Das Vorkommen des Königsbanns in solchen Gebieten ist demnach als

⁹ Rheingräfliches Urbar aus dem Anfang des 13. Jh.: „ab imperio habet in beneficio bannum in Rinchowe super comeciam, . . . item ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio cometiam in Rinchowe“ (Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 564, Anm. 151).

¹⁰ Für die Grafschaft Huy vergl. D. O. III. 16, für die Grafschaft Namur (Dinant) Henri Pirenne, Histoire de la constitution de la ville de Dinant au moyen âge (Les villes et les institutions urbaines II, p. 3 ff.), p. 9 f.; für die Grafschaft Cambrai D. H. II. 142.

¹¹ Adolf Waas, Herrschaft u. Staat, S. 71 ff.

¹² Hermann Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit, S. 190: „die 5 Mark-Buße entspricht dem auch von den Grafengerichten allgemein für „causae maiores“ übernommenen Königsbann“. Vergl. etwa Jac. Grimm, Weistümer, I, S. 620 ff., 641 ff., 829 ff., II, S. 624 ff., 698 usw.

¹³ Jac. Grimm, a. a. O., II, S. 47, 174 ff., 204 ff., 240 ff., 276, 279 f. 802 ff. usw.

¹⁴ Karl Siegfried Bader, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein, S. 115 ff. — Jac. Grimm, a. a. O. I, S. 813 f. u. IV, S. 386 ff.

Zeichen einer ursprünglich weiteren Verbreitung der Königsbanngerichtsbarkeit zu werten.

Sehr häufig begegnet die 60 Schilling-Buße, die Königsbann-Buße, in den ehemals zum Königreich Burgund gehörigen Gebieten¹⁵, was offensichtlich auf die stärkere Einwirkung zurückzuführen ist, die das Königtum in diesen Gebieten in der Zeit der burgundischen Selbständigkeit ausgeübt hat.

Am seltensten sind die Belege für den Königsbann und die königliche Gerichtshoheit im Gebiet des bayrischen Herzogtums und der Ostmark; immerhin sind auch aus diesem Raum einige sichere Belege für die Verleihung des Königsbanns an Vögte und die königliche Übertragung der Blutgerichtsbarkeit an Grafen und Bischöfe bekannt geworden¹⁶. Bei einer räumlich beschränkten Betrachtung würden solche vereinzelt Belege vielleicht nicht für genügend erachtet werden, der im Königsbann zum Ausdruck kommenden königlichen Gerichtshoheit eine allgemeine Geltung für den bayrischen Stammesbereich zuzuschreiben. Aber dieser Raum kann nicht isoliert betrachtet werden; denn er bildete ja nur einen Teil des fränkischen und später des deutschen Reiches. Da nun die fränkische Gesetzgebung der Karolingerzeit bestimmte Vergehen und Verbrechen, wie Gewalttaten gegen Kirchen, Witwen, Waisen und Schwache, Frauenraub, Brandstiftung, Heimsuchung und schuldhaftes Versäumen der Heeresdienstpflicht, ganz allgemein mit dem Königsbann belegt hatte¹⁷ und durchaus kein Anhaltspunkt besteht, für Bayern in dieser Hinsicht eine Ausnahmestellung anzunehmen, müssen wir auch für den bayrischen Stammesbereich eine ursprüngliche Geltung des Königsbannes voraussetzen und deshalb die Seltenheit späterer Zeugnisse als ein Zeichen für sein frühzeitiges Verschwinden werten.

Wie alle anderen Äußerungen kulturellen Lebens unterliegt auch das Recht ständiger Entwicklung und Veränderung. Auch für die Rechtsgeschichte haben deshalb jene Regeln und Gesetze Gültigkeit, welche sich bei der Erforschung der Entwicklung auf anderen kulturellen Sachgebieten ergeben haben, deren Erkenntnis im letzten Menschenalter insbesondere die Sprachwissenschaft so ungeniein befruchtet hat. Wie so viele sprachliche Erscheinungen vom Süden des deutschen Siedlungsraumes ausgestrahlt sind und sich von hier aus bald schneller, bald langsamer nordwärts verbreitet haben, so ist auch die im Königsbann zum Ausdruck kommende königliche Gerichtshoheit, wie sie für das karolingische Reich kennzeichnend war, durch eine von Süden, von Bayern ausstrahlende Bewegung unterhöhlt, umgeformt und schließlich beseitigt worden. In Bayern zweifellos schon im 10. Jahr-

¹⁵ Jac. Grimm, a. a. O., V, S. 1 f., 5 f., 8 ff., 15 ff., 18 ff., 28, 30, 33, 40, 48 usw.

¹⁶ Vergl. Eugen Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, S. 260; Otto v. Zallinger, Über den Königsbann (M. I. Oe. G. 3 (1882)), S. 558 f. u. 563; Heinrich Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger (Abhandl. z. Rechtsgeschichte I, S. 3 ff.).

¹⁷ Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 2. Aufl., S. 46 ff. — Vergl. Adolf Waas, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter, S. 29 ff., dessen aus überspitzter Formulierung hervorgehende Umdeutung des Sinngelhalts des Königsbanns freilich unannehmbar ist.

hundert einsetzend, hat diese Bewegung im 11. Jahrhundert ganz Süddeutschland in ihren Bannkreis gezogen und vielleicht auch schon Hessen und Thüringen erreicht, im 12. Jahrhundert die Rheinlande erfaßt und den sächsischen Raum durch einen Vorstoß längs der Weserlinie in zwei voneinander getrennte Königsbanngebiete gespalten, von denen das östliche dann im Laufe des 13. Jahrhunderts verschwand, so daß seit 1300 nur noch im innerwestfälischen Raum Königsbanngerichte bestanden. Wie in so vielen anderen Beziehungen erweist sich Westfalen demnach auch für die Rechtsgeschichte als ein Reliktgebiet einer älteren Rechtsordnung. Indem wir die Königsbanngerichte Westfalens untersuchen, behandeln wir nicht eine Sonderbildung von nur beschränkter, landschaftlich begrenzter Bedeutung, sondern einen Typ von Gerichten, der in einer früheren Epoche im ganzen Deutschen Reich vorhanden war, den wir aber nur hier in Westfalen noch klar erfassen und in seinen Einzelheiten zu erkennen vermögen, weil nur hier, wo sich solche Gerichte bis in neuere Zeit erhalten haben, ein ausreichendes Quellenmaterial zur Erkenntnis ihres Wesens und ihrer Struktur zur Verfügung steht.

Es wäre jedoch falsch, die Königsbanngerichte in jener Form, in der sie uns in Westfalen im Spätmittelalter entgegentreten, als getreue Abbilder jener Königsbanngerichte zu betrachten, die ein halbes Jahrtausend früher in ganz Deutschland bestanden hatten; denn auch im Norden des Reiches war die Zeit nicht einfach stehen geblieben, sondern hatten sich Entwicklungen vollzogen, durch die das ursprüngliche Bild nicht unwesentlich verändert worden war. Denn die oben geschilderte, von Bayern ausstrahlende Bewegung, welche auf die Beseitigung der königlichen Bannleihe abzielte, erklärt zwar einen großen Teil des Gegensatzes, den wir im 13. Jahrhundert zwischen dem nördlichen und südlichen Deutschland bemerken, jedoch nicht seinen ganzen Umfang. Während nämlich im südlichen Deutschland der Königsbann zunächst durchaus auf das Gebiet des Strafrechts beschränkt war, so daß die Verleihung des Königsbanns der Verleihung der hohen Sühne- und Blutsgerichtsbarkeit älterer Art gleichgesetzt werden kann, war das Gebiet der Königsbanngerichtsbarkeit in Norddeutschland insofern erweitert, als hier auch Eigentumsübertragungen „regio banno“ bekräftigt zu werden pflegten. In der karolingischen Gesetzgebung ist durchaus keine Grundlage für eine solche Anwendung des Königsbanns zu finden, so daß in ihr eine jüngere, in nachkarolingischer Zeit entstandene Rechtsgewohnheit von nur landschaftlich begrenzter Bedeutung zu erblicken ist.

Wie sollen wir uns diese Ausweitung der Königsbanngerichtsbarkeit auf ein ihr ursprünglich durchaus fremdes Gebiet erklären? Man könnte daran denken, die Grundlage für die Bestätigung von Eigentumsübertragungen unter Königsbann in der besonderen Rechtsstellung der betreffenden Güter zu suchen, d. h. mit Adolf Waas¹⁸ die These vertreten, die Übertragung unter Königsbann sei erforderlich gewesen, wo der König Grund- oder Muntherr gewesen sei; aber eine solche Theorie scheidet an der Tatsache,

¹⁸ Adolf Waas, Herrschaft u. Staat im deutschen Frühmittelalter, S. 106 ff.

daß die Übertragung unter Königsbann durchaus nicht auf königszinspflichtige Freigüter beschränkt, sondern in gleicher Weise auch bei Allod üblich war, daß jede Übertragung von Eigen unter Königsbann erfolgte oder doch von Rechts wegen erfolgen sollte¹⁹; denn mit Waas ganz Sachsen als ein „regnum“ im engeren Sinne, d. h. als ein einziges, großes Reichsgut zu betrachten, geht nicht an.

Tatsächlich ist denn auch eine einfachere und weit besere Lösung des Problems nicht schwer zu finden. Die sächsische Gerichtsorganisation des 13. Jahrhunderts, wie sie der Sachsenspiegel schildert, weicht von der karolingischen Organisation insofern ab, als sie der Königsbanngerichtsbarkeit ein weiteres Feld und eine größere Bedeutung einräumt, als dieselbe in der Karolingerzeit besaß. Während der Königsbann zur Zeit Karls des Großen auf wenige, genau bestimmte Straffälle beschränkt war und die Grafen in allen anderen Fällen den Grafenbann handhabten, kennen der Sachsenspiegel und die Urkunden des Spätmittelalters nur noch ein Gericht des Grafen, das unter Königsbann abgehalten wird²⁰; alle gräfliche Gerichtsbarkeit war zur Königsbanngerichtsbarkeit geworden²¹. Die Übertragung

¹⁹ Sachsenspiegel, Landrecht I 59 § 1. — 1215 Bistum Halberstadt: „sed quoniam nulla donatio proprietatis robor firmitatis obtinere potest, nisi comite testimonio et banni regalis auctoritate firmetur“ (UB d. Hochstift Halberstadt I 487). — 1258 Bistum Osnabrück: „ita stabilis et firmus haberetur, ac si coram iudicio quod vrichdinc dicitur actum esset“ (Osnabrücker UB III 199) 1268 Bestätigung einer „resignatio et abrenunciatio“ durch den Bischof von Münster, welche „non minus erunt validae . . . , quam si factae fuissent in figura talis iudicii, quod vulgus vriethinc dicit, cum solemnitatibus, quae circa talia ibi fieri consueverunt (Inventare Beibd. I, 2, S. 110 f.). — 1344 Eine Resignation soll wiederholt werden „coram libera sede districtus Tremonensis, prout de bonis propriis fieri competit et requisierit ordo iuris“ (Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1, Urk. 148).

²⁰ Die gräfliche Gerichtsbarkeit in echte Dinge unter Königsbann und gebotene Dinge ohne Königsbann zu spalten, wie nach dem Vorbild von Georg Meyer, Fehr und anderen, Eckard Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, S. 183 ff., versucht, ist zumindest für Westfalen nicht möglich, da die Freigerichte, in denen sich die Grafengerichte fortsetzten, sowohl ungebotene wie gebotene Dinge unter Königsbann kannten; auch enthält der Sachsenspiegel nichts, was eine solche Scheidung zu rechtfertigen vermöchte. Gegenüber Rich. Borgmann, der gleichfalls ein vom Königsbann- bzw. Freigericht unterscheidbares Grafengericht annimmt, muß betont werden, daß ein solches in Westfalen nicht feststellbar ist. Die von ihm zitierten Urkunden, denen zufolge Ende des 12. Jh. im Emsland eine comes Bernhardus Übertragungen mit dem „banno comitis secundum ius terre“ bestätigt hat (Inventare I, 4, S. 252), können nicht als Beweis dienen, da der comes Bernhardus kein Graf war, sondern der Edelherr Bernhard von Horstmar, der die Freigrafenschaft in jenem Raum vom Bischof von Münster zu Lehen trug und der, wie eine ältere Urkunde ergibt, wie alle anderen Freigrafen unter Königsbann dinge (a. a. O., S. 248 f.; Urk. von 1161 u. 1163). Der „bannus comitis“ verdankt seinen Ursprung in diesem Falle demnach offensichtlich einer Ungenauigkeit des Urkundenschreibers.

²¹ Aus diesem Grunde ist die Liste der „vemewrogigen Vergehen“ der Freigerichte des 15. Jahrhunderts umfassender als die Liste der mit dem Königsbann belegten Vergehen des 9. Jahrhunderts.

von Eigen erfolgte wie in der Karolingerzeit noch immer im Grafengericht, nun aber unter Königsbann, da es einen besonderen Grafenbann nicht mehr gab, sondern jedes Grafengericht zum Königsbanngericht geworden war.

Diese Erweiterung und Intensivierung der Königsbanngerichtbarkeit ist nicht auf den sächsischen Raum beschränkt geblieben, sondern hat sich auch in den Rheinlanden durchgesetzt, bevor die von Süden kommende Strömung, die den Königsbann verschwinden ließ, dieses Gebiet erfaßte. Bezeugt wird dieses einerseits durch den Umstand, daß auch aus den Rheinlanden eine Reihe Urkunden vorliegen, welche die Übertragung von Eigen unter Königsbann bekunden²², andererseits durch die Weistümer, die oberhalb der niedergerichtlichen Bußen in der Regel nur die Hochbuße von 60 Schillingen, d. h. die Königsbannbuße kennen²³; der Grafenbann ist demnach in den Rheinlanden genau wie in Sachsen verschwunden.

Die beiden vorstehend geschilderten Tendenzen, auf der einen Seite der vom bayrischen Raum ausstrahlende Einfluß, der eine Auflösung der Königsbanngerichtbarkeit zur Folge hatte, auf der anderen Seite die von Sachsen ausgehende Intensivierung eben dieser selben Gerichtsbarkeit, erklären das zunächst so gegensätzliche Bild, das uns die Nachrichten über den Königsbann vermitteln. Wie aber sind diese beiden einander widerstrebenden Strömungen entstanden?

Bei der Frage nach den Gründen, die zur Ausdehnung oder Beschränkung der Königsbanngerichtbarkeit geführt haben, handelt es sich nicht so sehr um ein juristisches, als vielmehr um ein *politisches Problem*. In dem Richten unter Königsbann fand die Gerichtshoheit des Königs ihren Ausdruck; diese aber war naturgemäß abhängig von der Macht des Königtums, von der Intensität der königlichen Einflußnahme, die in den verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches im Laufe der Zeit starkem Wechsel unterlag.

Wie die schon bald nach der Jahrtausendwende einsetzenden Zeugnisse für die Anwendung des Königsbanns bei Übertragung von Eigen zeigen²⁴, ist die Ausweitung und Intensivierung der Königsbanngerichtbarkeit in Sachsen im wesentlichen in das 10. Jahrhundert zu setzen, d. h. in jene Zeit, in der das sächsische Herzogsgeschlecht der Ludolfinger den Thron innehatte und das deutsche Königtum in Sachsen seinen stärksten Rückhalt fand. Daß sich die in dieser Zeit erfolgte Verstärkung des königlichen Einflusses auf die Hochgerichtsbarkeit auch in den Rheinlanden voll durchzusetzen vermochte, ist offensichtlich dem starken politischen Einfluß zuzuschreiben, den die sächsischen Könige seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, der Zeit des Erzbischofs Bruno, auch in Lothringen besaßen.

Aber nicht nur für die Intensivierung der Königsbanngerichtbarkeit im Norden und Nordwesten des Reiches geben die politischen Verhältnisse des 10. Jahrhunderts eine einleuchtende Erklärung, sondern auch die Schwächung der im Königsbann zum Ausdruck kommenden königlichen Hoheit über

²² Vergl. S. 4

²³ Vergl. S. 5

²⁴ WUB I 75; Vita Meinweri, cap. 213.

alle Hochgerichtsbarkeit in Bayern war das natürliche Ergebnis der politischen Entwicklung dieses selben Jahrhunderts. Nach dem Aussterben der Karolinger im Jahre 911 ging Bayern unter dem Herzogsgeschlecht der Arnulfinger für ein Menschenalter seine eigenen Wege, das deutsche Königtum nur formell anerkennend, ihm aber keine stärkere Einwirkung auf die politischen Verhältnisse des Landes gestattend. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß eine Einholung des Königsbanns durch bayrische Grafen in dieser Zeit höchstens ausnahmsweise erfolgt ist. An die Stelle der königlichen Hoheit trat die des Bayernherzogs, der in diesen Jahrzehnten den Grund legte für die straffe Organisation, die während des ganzen Mittelalters das bayrische Herzogtum vor dem der anderen Stämme auszeichnete²⁵. Denn die Wiedereingliederung Bayerns in das Reich unter Otto I. hat die Sonderentwicklung, die sich im vorhergehenden Menschenalter in diesem Raum durchgesetzt hatte, nicht wieder beseitigt, sondern weithin anerkannt. Nur die bayrischen Bischöfe wurden wieder reichsunmittelbar; die Grafen verblieben, von wenigen Ausnahmen abgesehen, unter der Lehnshoheit des Herzogs. Während im Norden und Nordwesten des Reiches auch die Lehngrafen den Königsbann unmittelbar empfangen, setzte sich hier im Südosten die Auffassung durch, daß nur der Herzog der unmittelbaren Verleihung des Banns durch den König bedürfe, die Grafen dagegen den Bann mit der herzoglichen Belehnung empfangen. Wenn auch diese Entwicklung die königliche Gerichtshoheit an und für sich nicht beseitigte — noch dreihundert Jahre später war man sich ihrer durchaus bewußt —, so lag doch in ihr eine nicht zu überschende Schwächung des königlichen Einflusses verborgen. Indem sich eine fürstliche Zwischenschicht zwischen den König und den Richter im Grafengericht schob, entstand naturgemäß die Gefahr, daß die Bedeutung des Königsbanns und mit ihm die Königshoheit selbst vergessen wurde. In dem Verschwinden des Königsbanns aus den bayrischen und süddeutschen Urkunden kommt diese Feudalisierung der Gerichtshoheit zum Ausdruck.

Mit der Königswahl des Bayernherzogs Heinrich II. im Jahre 1002 gewann die bayrische Auffassung vom Wesen des Königsbanns in der Reichsregierung selbst die Oberhand, wie eine Urkunde lehrt, die uns das Zusammentreffen der von Sachsen und Bayern ausgehenden gegensätzlichen Tendenzen vor Augen führt. Im Jahre 1014 klagte nämlich der Bischof Burchard von Worms bei dem Kaiser über die Grafen in seiner Diözese, welche die Hintersassen der bischöflichen Kirche und der Klöster auf mancherlei Weise bedrängten und insbesondere regelmäßig die Königsbannbuße von 60 Schillingen forderten, wenn „*quisquis ex eadem familia in furto vel pugna aut aliqua criminali causa culpabilis inventus fuisset, seu magna vel parva res esset*“. Die Grafen im Bistum Worms vertraten demnach in dieser Zeit die sächsische Auffassung, daß alle gräfliche Gerichtsbarkeit Königsbanngerichtsbarkeit sei und deshalb jeder vor das Grafengericht gelangende Straffall mit der Königsbannbuße zu belegen sei. Dieser Auffassung widersprechend, ent-

²⁵ Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 3, S. 33 ff., besonders S. 78 ff.

schied der König: „Illos vero LX solidos, quos usque nunc iniusta et inrationabili lege receperunt, omnino interdiciamus, nisi in publicis civitatibus“, indem er gleichzeitig die für Diebstähle zu zahlende Buße auf 5 Schillinge festsetzte²⁶.

Unter den folgenden Kaisern und Königen, die mit einer einzigen Ausnahme dem südlichen Deutschland entstammten, hat die süddeutsche Auffassung vom Wesen des Königsbanns immer mehr die Oberhand gewonnen und zuletzt auch Sachsen in ihren Bannkreis gezogen; sie entsprach ja auch weit mehr der feudalen Staatsauffassung, die in dieser Zeit ihre höchsten Triumphe feierte. Wie der große Gegensatz zwischen der sächsischen und bayrischen Auffassung aus der gegensätzlichen politischen Entwicklung des 10. Jahrhunderts erwachsen war, so übten politische Gegensätze auch noch im 11. und 12. Jahrhundert ihren Einfluß auf die Entwicklung aus, die den Geltungsbereich der Königsbanngerichtsbarkeit mehr und mehr beschränkte. So ist die früher beschriebene Spaltung Sachsens in ein westfälisches und ein ostsächsisches Königsbanngebiet sicherlich nicht auf ein mechanisches, wellenförmiges Vordringen süddeutschen Einflusses längs der Weserlinie zurückzuführen, sondern in erster Linie auf den politischen Gegensatz, der im 12. Jahrhundert durch viele Jahrzehnte das sächsische Herzogtum vom deutschen Königtum trennte²⁷; denn die beiden Gebiete, in denen sich das Richten unter Königsbann bis in das 13. Jahrhundert erhielt, waren jene Räume innerhalb des sächsischen Stammesbereichs, die im 12. Jahrhundert ihre Unabhängigkeit gegenüber den Ansprüchen der Herzöge von Sachsen behauptet hatten.

Ihren letzten Halt fand die Königsbanngerichtsbarkeit bei dem großen Rückzug nach Norden naturgemäß in den Gebieten unmittelbarer königlicher Herrschaft; aus solchen Orten stammt deshalb die Mehrzahl der Königsbann-Belege des 12. und 13. Jahrhunderts, wenn wir von Sachsen absehen. Adolf Waas hat dieses ganz richtig beobachtet²⁸; die Fehlkonstruktion, welche seine Theorie darstellt, beginnt erst mit den Schlußfolgerungen, die er aus dieser richtigen Beobachtung zog.. Anstatt die letzten Vorkommen des Königsbanns als Relikte, als Anzeichen für eine ehemals weiter greifenden Geltungsbereich dieses Bannes zu betrachten, baute er eine Theorie auf, welche, jegliche Entwicklung leugnend, diese Einzelvorkommen des Königsbannes zu erklären geeignet erschien. Hatten die älteren Rechts- und Verfassungshistoriker auf Grund des karolingischen Materials im Königsbann den Ausdruck der höchsten, sich über den ganzen Staat erstreckenden Befehls- und Gerichtsgewalt des Königturns gesehen und in den Rechtssätzen der Constitutionen und Rechtsbücher des 12.—13. Jahrhunderts diese selbe Auffassung wiedergefunden, so wurde für Waas der Königsbann zum Ausdruck einer viel enger begrenzten Herrschaftsgewalt, zum Ausdruck der Königs-

²⁶ D. H. II. 319.

²⁷ Zu beachten ist hierbei, daß mit den Welfen ein bayrisches Geschlecht das sächsische Herzogtum erlangt hatte!

²⁸ Adolf Waas, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter, S. 71 ff.

munnt, die nicht das ganze Reich umfaßte, sondern sich auf eng begrenzte Königsmuntherrschaften beschränkte.

Wäre diese Theorie richtig, so wäre freilich das von den älteren Rechts- und Verfassungshistorikern errichtete Lehrgebäude in seinen Grundlagen erschüttert; nur noch wenige Bruchstücke von der Lebensarbeit eines Georg Waitz, eines Heinrich Brunner und Georg von Below wären für den dann freilich sehr notwendigen Neuaufbau der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters verwertbar. Aber die Theorien von Adolf Waas sind nicht haltbar. Sie beruhen auf Voraussetzungen, die nicht gegeben sind: die von ihm angenommene Scheidung der karolingischen Amtsgrafschaften von den späteren Freigrafschaften als Gebieten königlicher Muntherrschaft ist nicht durchführbar, wie die folgende Untersuchung zeigen wird. Sie erfordern die eigenwillige Umdeutung wesentlicher Quellenstellen²⁹ und führen zu Schlußfolgerungen, die schlechterdings unannehmbar sind³⁰. Seine Theorie ist aber nicht nur nicht haltbar, sondern sie ist auch unnötig; denn sobald man die vereinzelt Königsbann-Belege des 12.—13. Jahrhunderts nicht mehr in ihrer Vereinzelung betrachtet und in ihrer Vereinzelung zu deuten sucht, sondern in ihrer Verteilung das Ergebnis der Auflösung eines ursprünglich weiteren, allgemeinen Geltungsbereichs des Königsbanns sieht, wird die alte Auffassung von dem Wesen und der Bedeutung des Königsbanns in vollem Umfange rehabilitiert.

II.

Die Freivogteien

Meine Untersuchungen über die mittelalterliche Gerichtsverfassung Westfalens sind aus Spezialuntersuchungen mit historisch-geographischer Zielsetzung erwachsen, nämlich aus dem Versuch, die kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalen in ihrer räumlichen Entwicklung im Mittelalter zur Darstellung zu bringen. Während der enge Zusammenhang zwischen der Einteilung des Landes in Gogerichte und der älteren kirchlichen Organisation alsbald klar zutage trat¹, ergaben sich bei der Deutung

²⁹ Ad. Waas, a. a. O., S. 65 f. (Spruch von Hagenau), 106 ff. (Sachsenspiegel), und viele andere Stellen.

³⁰ So z. B. zu der Annahme, daß ganz Sachsen ein „regnum“ im engeren Sinne d. h. Königsgut gewesen sei: eine Vorstellung, die in den Quellen durchaus keine Stütze findet (a. a. O., S. 66 u. 106 ff.).

¹ Über die ältere kirchliche Gliederung des kölnischen Westfalen vergl.: Alb. K. Hömberg, Das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalen (Westfalen 29 (1951), S. 27 ff.). Vergl. zur Übereinstimmung von Go u. Kirchspiel: Karl Haff, Das Großkirchspiel im nordischen u. niederdeutschen Recht d. Mittelalters (Z. f. RG., Kanon. Abt. 63—65 (1943—1947)). Die Erklärung dieser Übereinstimmung ist jedoch ganz anders, als K. Haff angenommen hat, wie ich in einer Untersuchung „Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen“ (Westfäl. Forschungen 6 (1953)) zeigen werde.

der Entstehung der Freigrafschaften größere Schwierigkeiten; denn diese bildeten ein so wirres Netz, daß zunächst jeder Versuch, sie mit der älteren kirchlichen Gliederung und der Einteilung in Goe in Einklang zu bringen, zum Scheitern verurteilt erschien, während doch andererseits die an vielen Stellen zu beobachtende Übereinstimmung in der Grenzföhrung alte Zusammenhänge sicherstellte. Erst die Erkenntnis, daß die Freigrafschaften durchaus nicht einheitlicher Natur seien, sondern daß neben Freigrafschaften, die einen territorialen Charakter trugen, andere standen, denen ein solcher Charakter abging², beseitigte mit einem Schlage einen großen Teil der Schwierigkeiten und föhrte zu einer Fülle neuer, wesentlicher Erkenntnisse zur Geschichte des westfälischen Raumes im Hochmittelalter³. In den Freigrafschaften, die einen territorialen Charakter trugen, erkannte ich die Nachfolger alter Grafschaften, in den Freigrafschaften, denen ein solcher Charakter abging, die Königsbanngerichte von Vogteien⁴.

Diese Unterscheidung von Freigerichten grafschaftlichen und vogteilichen Ursprungs, d. h. von echten Freigrafschaften und Freivogteien, wie wir kurz sagen wollen, ist von entscheidender Bedeutung; denn an dieser Unterscheidung zerbrechen alle bisher aufgestellten Theorien, weil sie alle auf der Einheitlichkeit der Freigerichte fußen. Es ist nicht mehr möglich, die westfälischen Freigrafschaften in ihrer Gesamtheit als Nachfolger ehemaliger Grafschaften zu betrachten, wie die ältere westfälische Forschung annahm. Es ist noch weniger möglich, sie in Parallele zu den Schultheißen-gerichten Ostsachsens zu stellen⁵ oder sie als Sondergerichte für fränkische Siedler⁶ oder für Freibauern auf Königsland anzusprechen⁷, Deutungen, die im letzten Menschenalter viel Anklang gefunden haben.

² Alb. K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, S. 14 ff.

³ Alb. K. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses (Westfäl. Zeitschr. 100 (1951), S. 9 ff.).

⁴ Alb. K. Hömberg, Grafschaft, S. 28 ff.

⁵ So Eckard Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, ostsächsische Vorstellungen auf Westfalen übertragend; dagegen mit Recht schon Konrad Beyerle, Die Pflughaften (Z. f. RG., German. Abt. 35 (1914), S. 212 ff.).

⁶ So besonders Friedr. Philippi in zahlreichen Aufsätzen: Sachsenpiegel u. Sachsenrecht (M. I. Oe. G. 29 (1908), S. 225 ff.), Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter (M. I. Oe. G. 35 (1914), S. 209 ff.), Die Umwandlung d. Verhältnisse Sachsens durch d. fränkische Eroberung (Histor. Zeitschr. 129 (1924), S. 189 ff.), Geschichte Westfalens, S. 68 ff. — Ferdinand Herold, Gogerichte u. Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland (Deutschrechtliche Beiträge II, 5 (1909)).

⁷ Adolf Waas, Vogtei u. Bede i. d. deutschen Kaiserzeit II, S. 65 ff., der die Freigrafschaften als Gebiete königlicher Muntherrschaft über freie Bauern deutet. Auf ihm fußend: Richard Borgmann, Die Freigrafschaften u. Freigerichte im Mittelalter u. Der freie Bauer u. d. Freigut im deutschen Recht des Mittelalters (Blätter f. deutsche Landesgeschichte 84 (1938), S. 17 ff. u. 188 ff.) u. Freie Bauern, Freigut u. Freigericht (Aus westfälischer Geschichte, Festgabe f. A. Eitel (1948), S. 12 ff.). Unter Betonung der grundherrschaftlichen Grundlagen der Abhängigkeit: Edeltrud Gallmeister, Königszins u. westfälisches Freigericht, Dissertation Tübingen 1946.

Da ich in meiner Studie „Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft“ relativ schnell über die Freivogteien hinweggeglitten bin, weil die Hauptrichtung meiner Forschungen damals auf eine Klärung der Grafschaftsverhältnisse abzielte, seien dieses Mal zunächst die Freivogteien genauer betrachtet. Ihre Untersuchung ist in mancher Hinsicht lehrreicher als die der echten Freigrafschaften, weil wir einerseits die Möglichkeit haben, wenigstens in einzelnen Fällen die Herkunft der Güter zu ermitteln, über welche sich die Freivogteien erstreckten, und andererseits aus eben diesen Untersuchungen Schlüsse auf das Alter dieser Gerichte ziehen können.

Freivogteien gab es unter den westfälischen Freigerichten in großer Zahl. Wenn es auch bei dem heutigen Stande der Forschung noch nicht möglich ist, für jeden einzelnen Freistuhl zu entscheiden, ob er als Grafschafts- oder als Vogteidingstätte zu betrachten ist, so darf doch schon auf Grund einer ersten Prüfung festgestellt werden, daß mindestens 75—100 der 350—400 bekannten Freistühle Westfalens als Vogteidingstätten anzusprechen sind. Diese große Zahl von Freistühlen vogteilichen Ursprungs erklärt sich daraus, daß sich Vogteidingstätten nicht nur an den Mittelpunkten der Großgrundherrschaften befanden, sondern daß in der Regel jeder Haupthof, an den sich eine größere Villikation anschloß, seinen eigenen Gerichtsstuhl besaß. Denn die Vogteigerichtsbarkeit erfaßte durchaus nicht nur jene zentralen Räume, in denen der großgrundherrschaftliche Besitz besonders dicht gelagert war und in denen deshalb später oft ein vogteilicher Gerichtsban territorialen Charakters entstand, sondern theoretisch auch den gesamten Streubesitz, wie schon Stengel durch Interpretation der Immunitätsprivilegien erkannt und gegen die entgegengesetzte Auffassung Seeligers mit Recht betont hat^{7a}.

Besonders in der Diözese Paderborn überwogen die Freistühle vogteilichen Charakters die der echten Freigrafschaften bei weitem, offensichtlich weil in diesem Gebiet das Richten unter Königsban bei den an sich weniger bedeutsamen Vogteigerichten im 13.—14. Jahrhundert mehr gepflegt wurde als bei den Grafengerichten⁸. So haben die Vogteigerichte über die zahlreichen Haupthöfe des Bistums Paderborn und der Abtei Corvey die Grundlage für die Entstehung zahlreicher Freigerichte vogteilichen Charakters ab-

^{7a} Edmund Stengel, Grundherrschaft und Immunität (Z. f. RG., Germ. Abt. 25 (1904), S. 286 ff. u. 26 (1905), S. 418 ff.).

⁸ Die noch bis in das 13. Jh. genannten Grafendingstätten am Donnersberg bei Warburg und im Dorf Löwen waren in der Blütezeit der Veme im 15. Jh. nicht mehr in Benutzung. Das Richten unter Königsban scheint in den Grafengerichten dieser östlichen Randzone (Bistum Paderborn, Lippe, Ravensberg) zwischen 1250 und 1350 weithin fast ganz außer Übung gekommen zu sein; auch muß mit einschneidenden Änderungen in der Verfassung und räumlichen Struktur der Grafschaften bzw. Freigrafschaften gerechnet werden. Einzelne Freigerichte dieser Zone, wie z. B. das der lippischen Königsfreien bei Vinsebeck, scheinen im 15.—16. Jh. nur noch als Sondergerichte für Freie auf Freigütern fortbestanden zu haben. An anderen Freistühlen wurden noch Rügegerichte abgehalten, doch fanden diese eine scharfe Konkurrenz in der vielfach stark erweiterten Rügegerichtsbarkeit der Gogerichte.

gegeben. Ein sehr schönes Beispiel für ein solches Vogtei-Freigericht bietet der waldeckische Freistuhl Twiste. Er war ein Lehen des Abtes von Corvey und stand „up dem amphthove“, d. h. auf dem Haupthof der corveyischen Villikation Twiste, die aus Gütern erwachsen war, die ein Laie Liuther um 850 der Abtei tradiert hatte⁹. Corveyisch müssen außer diesem Stuhl ursprünglich noch viele andere Freigerichte der Grafen von Waldeck gewesen sein, so insbesondere die Stühle zu Lichtenfels, Sachsenberg, Fürstenberg und Münden, sämtlich zu den reichen Besitzungen gehörend, die das Kloster seit dem 9. Jahrhundert teils durch königliche Schenkungen, teils durch Traditionen Privater im Südwesten des Waldecker Landes erwarb¹⁰. Zumindest z. T. corveyisch waren ursprünglich auch die seit Ende des 13. Jahrhunderts kölnischen Freigrafschaften Kogelnberg-Volkmarsen, Scherfede und Kanstein¹¹. Klar erkennbar ist der Zusammenhang von Vogtei- und Freidingstätten auch bei den Freistühlen des Bistums Paderborn. Die Hauptdingstätte der Bistums-Vogtei lag in der Wüstung Balhorn 3 km südwestlich der Stadt Paderborn, wo sich ein zum Amt Enenhus gehörender bischöflicher Haupthof

⁹ Theodor Lindner, *Die Veme*, S. 150. — Paul Wigand, *Traditiones Corbeiensis* § 371; über den späteren Bestand der Villikation vergl. *Westfäl. Zeitschr.* 79 (1921), II, S. 52. — Mit dem 1349 der Abtei Corvey verliehenen Freistuhl in der Wüstung Twisne b. Marsberg hat dieses Gericht nichts zu tun.

¹⁰ Lichtenfels, Sachsenberg und Fürstenberg, corveyische Burg- u. Stadtgründungen von c. 1230—1260, kamen 1267 durch Verpfändung an Waldeck (WUB IV 1119).

¹¹ Volkmarsen 1155 Corveyer Haupthof (WUB V 104); die Vogtei über diesen Hof wurde 1190 von dem Edelherrn Gottschalk von Pymont an die Abtei verkauft (WUB II 508). Zum Schutz dieser Besitzung errichtete Abt Widekind um 1196 die Burg Kogelnberg; um 1230 wurde Volkmarsen selbst als Stadt befestigt. Kölnisch wurden die drei Freivogteien, als Erzbischof Wibold 1298 die Schutzvogtei über die Abtei Corvey übernahm. Vergl. Adolf Gottlob, *Grundherrschaft u. Grafschaft im Twistetal und die Anfänge der Stadt Volkmarsen* (*Westfäl. Zeitschr.* 79 (1921), II, S. 85 ff.), dessen Darstellung jedoch in vieler Hinsicht zu berichtigen ist. Die Grafschaft in den Kirchspielen Witmar, Volkmarsen und Benfelt trugen 1252 die Groppe von Gudenberg von den Grafen v. Everstein zu Lehen (A. Schröder-Petersen, *die Ämter Wolfhagen und Zierenberg*, S. 34). Die Freigrafschaft Volkmarsen scheint später ein Sondergericht für Freibauern gewesen zu sein; Pfllichtige wohnten in den Städten Volkmarsen, Warburg, Rohden, Marsberg und Mengerlinghausen und den Dörfern Berndorf und Mühlhausen (St. A. Münster, Herz. Westfalen, Landesarchiv VI 20, fol. 712 ff. u. 717); in der Zeit, in der die Grafen v. Everstein die Grafschaft und die Schutzvogtei über die Corveyer Güter in diesem Raum in ihrer Hand vereinigten, um dann beide um 1300 im Kampf mit den Erzbischöfen von Köln v. Waldeck zu verlieren, müssen einschneidende Veränderungen in der Gerichtsverfassung erfolgt sein, die eine Zurückführung auf die älteren Verhältnisse nicht ohne weiteres zulassen. Ähnlich war die Lage in Scherfede, wo Köln seit Anfang des 14. Jh. ein Freigericht besaß, dessen Gerichtsbarkeit sich auf einige freibäuerliche Güter in der Umgebung dieses Ortes beschränkte, während die hohe Brüchtengerichtsbarkeit Paderborn zustand, das 1318 die Eversteiner Grafschaft mit dem Freistuhl zu Schönloh bei Dringenberg erworben hatte (vergl. Wigands *Archiv IV*, 1 (1829), S. 123 f.).

befand¹². Wie eine ganze Reihe, vom Beginn des 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts reichende Urkunden zeigen, pflegte der Paderborner Vogt an dieser Stätte unter Königsbann zu richten¹³. Diese selbe Dingstätte unter der krummen Eiche zu Balhorn aber erscheint seit 1339 als Hauptfreistuhl des Bistums Paderborn, zuständig für einen Bezirk, der nach dem Amt Enenus im 15. Jahrhundert als „Grashap tho dem Enenus“ bezeichnet wurde¹⁴. Als Vogteidingstätten sind ferner die Paderborner Freistühle in Sutheim bei Lichtenau, Herstelle, Warburg und Vilsen anzusprechen, da an diesen Orten schon im 11. Jahrhundert bischöfliche Haupthöfe bezeugt sind¹⁵. Dem Bistum Paderborn hat im Spätmittelalter anscheinend nur ein einziger Graf-schafts-Freistuhl gehört: der Stuhl zu Schönloh bei Dringenberg, die Hauptdingstätte der Grafschaft Dringen der Grafen von Everstein, die das Bistum 1318 erwarb¹⁶. Alle Grafschaften, welche die Paderborner Bischöfe im 10. bis 11. Jahrhundert übertragen erhalten hatten, waren dem Bistum durch Verlehnung an gräfliche oder edelfreie Geschlechter wieder verloren gegangen.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in den Grafschaften Lippe und Ravensberg. Obwohl die Edelherren zur Lippe und die Grafen von Ravensberg ohne Zweifel Grafenrechte in ihren Territorien besessen haben, müssen doch viele der lippischen und ravensbergischen Freistühle als ehemalige Vogteistühle angesprochen werden. So hat z. B. eine Paderborner Vogtei die Grundlage abgegeben für den lippischen Freistuhl am Kirchhof in Schötmar, wo schon das Kilians-Patrozinium uralten Paderborner Besitz erkennen läßt¹⁷. Auch der Hauptfreistuhl der Ravensberger in der Umgebung von Bielefeld erweist sich schon durch seinen Standort im Baumgarten der Propstei Schildesche als die Dingstätte des 939 gegründeten Stifts Schildesche; denn ein Graf-schafts-Freistuhl mußte ja in loco publico stehen und war deshalb an einer solchen Stelle, auf Immunitätsgebiet, unmöglich¹⁸. Daß auch zur

¹² Vita Meinweri cap. 153, 210 u. 217. — 1321 verzichteten die v. Elmeringhausen, Schulten d. Amts Enenus, auf die beiden Haupthöfe Enenus und Balhorn und 11 zugehörige Hufen im Dorf Balhorn (Inventare III, 2, S. 131f.).

¹³ WUB Addit. 30, WUB I 192, 194, WUB II 201, 211, WUB Addit. 40, WUB IV 486, 2215 u. 2551. — Vergl.: Westfäl. Zeitschr. 100 (1950), S. 331 ff.

¹⁴ Theod. Lindner, a. a. O., S. 155 ff. — Julius Graf v. Oeynhausen, Die Grafschaft Enenus (Blätter z. näh. Kunde Westfalens 9 (1871), S. 66 ff.).

¹⁵ Theod. Lindner, a. a. O., S. 158. — Vita Meinweri cap. 217. — Besonders deutlich tritt das Nebeneinander von Vogtei- und Graf-schafts-Freistühlen im Gau Soratfeld zutage, wo die Grafschaft als Waldecker Lehen den Herren v. Kalenberg zustand, während der mitten in ihrem Gebiet liegende Freistuhl Sutheim ein bischöfliches Lehen der Herren v. Driburg und v. Oeynhausen war (Theod. Lindner, a. a. O., S. 140 f.).

¹⁶ Theod. Lindner, a. a. O., S. 156 f.

¹⁷ Der Paderborner Haupthof lag in Heerse 1 km S Schötmar. Die Edelherren zur Lippe bezogen aus Schötmar 2 Mark Vogtgeld und aus Nachbarorten Vogtbede und Freien-Geld (Preuß-Falkmann, Lipp. Regesten II 1086).

¹⁸ Theod. Lindner, a. a. O., S. 172 f. — Die Ravensberger hatten die Vogtei Schildesche seit 1244 in Besitz (WUB IV 331). Von diesem Freistuhl Schildesche stammt wahrscheinlich die älteste westfälische Urkunde, in welcher der Königsbann erwähnt wird: bald nach dem Jahre 1000 hat Vogt Reginald von Schildesche eine Tradition unter Königsbann bestätigt (WUB I 75).

Vogtei Schildesche nicht nur diese eine Gerichtsstätte gehörte, zeigt eine Urkunde von 1316; als Graf Otto von Ravensberg damals die Vogtei über den Schildescher Haupthof Bexten bei Herford dem Stift schenkte, nahm er davon aus den Ort „circa tyliam, ubi iudicium, quod vryedinch dicitur, servari solitum est“, und einige Stücke Land für einen Kotten, der offensichtlich zur Ausstattung des nunmehr von dem Haupthof getrennten Gerichts bestimmt war¹⁹.

In der Vogtei Herford wird 1224 ein Königsbanngericht des Vogts Volquin von Schwalenberg auf dem Haupthof Gottesberg bei Bielefeld erwähnt²⁰. Die Hauptvogtei in der Stadt Herford übertrug der Edelherr Hoyer von Sternberg 1281 dem Erzbischof von Köln, der wenig später auch die Gografschaft Herford erwarb und beide Gerichte in Personalunion vereinigte²¹. Aus diesem Grunde sagt das im 14. Jahrhundert entstandene Rechtsbuch der Stadt Herford:

„De hogheste richtere to Hervorde dat is de Gogreve, wente he richtet to hande unde to halse unde dynghet under koninghes banne umme vry unde umme eghen, dat to Hervorde gheleghen is, unde lecht sin v o g h e t d y n g h under koninghes banne over ses weken na vryes mannes rechte.“

In einem weiteren Paragraphen werden die Gebräuche, die bei den drei echten Vogtdingen zu beobachten waren, ausführlich beschrieben:

„De hilghen scolen se dar up setten unde en swert dar by legghen, dat men se, dat hir koninghes ban is, unde dat men hir mach richten to hande unde to halse unde umme vry unde eghen, dat hir belegghen is under koninghes banne . . .“²².

Von den zahlreichen Freivogteien des Münsterlandes sei nur jene Gruppe von Vogteien genannt, die seit dem 12. Jahrhundert als Zubehör des Schlosses Rheda galten und mit ihm 1190 an die Edellherren zur Lippe und 1365 an die Grafen von Tecklenburg kamen. Es gehörten hierzu die Vogtei über die münsterschen Güter in Warendorf und Umgebung und über das Kloster Freckenhorst²³; Freistühle dieser Vogteien standen bei Warendorf und in Freckenhorst und Hohenhorst²⁴. 1571, als der Bischof von Münster eine Auf-

¹⁹ WUB X 513. — Solche mit Freistühlen verbundene Höfe und Kotten, deren Inhaber verpflichtet waren, die Gerichtsstätte in Ordnung zu halten und den Freigrafen nach den Gerichtssitzungen zu verpflegen, begegnen auch in anderen Orten; vergl. z. B. Jacob Grimm, Weistümer III, S. 71 über die Rechte und Pflichten des zum Freistuhl in Ostnönnen gehörenden Freistuhlguts.

²⁰ WUB IV 136.

²¹ WUB IV 1640; Seibert UB 484, S. 637.

²² Wigands Archiv II, S. 24 ff., § 17 u. 18. — Vergl. hierzu Theod. Ilgen, Zur Herforder Stadt- u. Gerichtsverfassung (Westfäl. Zeitschr. 49 (1891), I, S. 1 ff.) u. Karl Nitzsch, Die Ravensbergische Territorialverfassung im Mittelalter, Dissertation Halle 1903, S. 110 ff.

²³ Die Vogtei innerhalb der Stadt Warendorf überließ der lippische Untervogt Friedrich von Warendorf 1232 dem Bischof von Münster, was Edelherr Bernhard zur Lippe 1240 bestätigte (WUB III 296 u. 373).

²⁴ Theod. Lindner, a. a. O., S. 52 f. — Die Grafschaft im Raum von Warendorf und Freckenhorst war von den Grafen von Limburg an die Edellherren von Oesede verlehnt und kam 1282 an Münster, ist also von den Freivogteien klar zu unterscheiden (WUB III 1188).

nahme sämtlicher Gerichte des Fürstbistums anordnete, war von diesen Freistühlen nur noch der unter der Linde im Dorfe Freckenhorst in Benutzung; von ihm aber heißt es in dem Bericht, daß er der Äbtissin zu Freckenhorst und dem Grafen von Tecklenburg als Inhaber des Hauses Rheda gemeinsam zustehe und daß an ihm nur „de Ingesetzten benannten Dorfs binnen den voir peilen dinkpflichtig“ seien: Angaben, die über den Vogteicharakter dieses Stuhles keinerlei Zweifel lassen²⁵. Die ursprünglich gleichfalls zu Rheda gehörenden Vogteien Beckum und Ennigerloh hatte Edelherr Bernhard zur Lippe 1240 dem Bischof von Münster überlassen, woraus sich erklärt, daß 1272 eine Gutsübertragung in Beckum vor dem Bischof als „summo comite libero“ stattfand und der Freistuhl am Kirchhof zu Ennigerloh später münsterisch war²⁶. Zu den Rhedaer Freivogteien gehörte ferner die Vogtei Herzebrock, die im 13. Jahrhundert von den Rhedaer Freigrafen Otbert und Lambert von Suderlage als lippischen Untervögten mitverwaltet wurde²⁷. Noch im 16. Jahrhundert war man sich dieses Ursprungs des Freigerichts in Herzebrock durchaus bewußt; denn bei den Auseinandersetzungen über die Landeshoheit in diesem Gebiet erklärten die osnabrückischen Beamten mehrfach, der Graf von Tecklenburg besitze die Freigerichtsbarkeit wegen der Äbtissin von Herzebrock²⁸.

Auch von den zahlreichen Freivogteien des kölnischen Westfalen seien nur wenige genannt, bei denen die Zusammenhänge besonders deutlich zu erkennen sind.

Hierzu gehört zunächst Geseke, dessen Kanonissenstift 952 von Otto I. Immunität erhielt²⁹. 1258 reservierte sich der Geseker Vogt Gottschalk bei dem Verzicht auf gewisse Vogteigerechtsame das „iudicium quod kunencgesban dicitur“ in dem abgetretenen Gebiet, und 1265 urkundete sein Sohn Rudolf „in iudicio quod frigedinch vulgo dicitur, presidens coram scabinis et libertinis“³⁰. Nach einer um 1400 entstandenen Aufzeichnung gab es in der Grundherrschaft des Stifts drei „voghet dink stede“ in der Feldmark zu Geseke, in Dedinghausen und in Weckinghausen; als höchste Buße wird dabei die Königsbannbuße von 60 Schillingen erwähnt³¹. Vor die hier genannte Vogtdingstätte zu Dedinghausen, „den vrigen stol to Deytlinck-

²⁵ St. A. Münster, Depos. Altertumsverein Münster, Mscr. 147.

²⁶ WUB III 373 u. 922. — Theod. Lindner, a. a. O., S. 55; Friedr. Philippi, Landrechte d. Münsterlandes, S. 171 f.

²⁷ WUB III 431; Osnabrücker UB III 112—113.

²⁸ Theod. Lindner, a. a. O., S. 167. — Jos. König, Das Fürstbischöflich-Osnabrückische Amt Reckenberg in seiner territorialen Entwicklung und inneren Gestaltung, S. 39 f.

²⁹ D. O. I. 158.

³⁰ WUB VII 982 u. 1187. Die Vögte von Geseke gehörten zum Geschlecht der Herren von Erwitte, jedoch nicht zu jenen beiden Linien, welche die Grafschaften Erwitte und Boke von den Grafen von Arnberg zu Lehen trugen; auch lag Geseke nicht in dem Bereich dieser Grafschaften, sondern in der Freigrafenschaft Stalpe-Holthausen, welche die Grafen von Waldeck an die Edelherrn von Büren und diese weiter an die Herren von Mellrich verlehnt hatten. Die echte Freigrafenschaft und die Geseker Freivogtei sind deshalb klar zu unterscheiden.

³¹ Seibertz UB 903.

husen vor der lantwer tor Lippe“, lud 1453 der lippische Freigraf Johann Komen im Namen des Edelherrn zur Lippe, der die Vogtei über das Stift Geseke innehatte, eine ganze Reihe Geseker Vogtleute mit der Begründung, daß „de vogedlude vorg. dar dynckplichtich weren van eren goden“³².

Für die Vogtei Soest ist das Richten unter Königsbann schon für das Jahr 1184 bezeugt³³. 1262 sandte Graf Gottfried von Arnsberg den zum Untervogt in Soest bestimmten Rotger Clericus zu dem König Richard, um den Bann zu empfangen; im selben Jahr amtierte dieser als „dincgravius“ in einem „vogetdinc“ in Heppen bei Soest „coram eis, qui dicuntur liberi“³⁴. 1279 verkaufte Graf Ludwig von Arnsberg die Vogtei an die Stadt Soest, was Erzbischof Siegfried von Köln 1281 als Lehnsherr bestätigte, indem er „ex gracia speciali secretum iudicium ad predictam advocaciam pertinens, quod stilledinc dicitur“, nach Neuengeseke verlegte³⁵. In dem um 1307 aufgestellten Verzeichnis des kölnischen Marschallamts in Westfalen wird dieses Gericht als „jus advocacie quod dicitur Vridinch“ bezeichnet³⁶.

Ein sehr schönes Beispiel für eine Freivogtei bietet ferner die Freigrafschaft Epsingsen südwestlich von Soest. Das Dörfchen gehörte in seiner Gesamtheit dem Stift Meschede, das hier seinen größten Haupthof besaß; sein alter Name Ebdischink, seine Lage und seine Flurform zeigten, daß das Dörfchen aus diesem Haupthof hervorgegangen ist, den die Äbtissin von Meschede im 9.—10. Jahrhundert in der Mark der älteren, zum Gründungsgut der Abtei gehörenden Dörfer Groß- und Lütken-Ampen angelegt hatte³⁷. Die Vogtei über diese Mescheder Villikation Epsingsen befand sich als arnsbergisches Lehen in der Hand der Edelleuten von Bilstein, die ihre „iurisdictione qui vulgariter Coningesban infra septa eiusdem curtis“ 1327 in einem Vogteivertrage mit dem Stift erwähnen³⁸. Als Bestandteil der Herrschaft Bilstein aber galt auch noch im 15. Jahrhundert die Freigrafschaft Epsingsen, die nur diesen einen Freistuhl hatte, der auf dem Mescheder Haupthof stand³⁹.

Genug der Einzelheiten, die sich ohne Mühe vervielfachen ließen; denn schon die obigen Beispiele reichen ja völlig aus, den Zusammenhang zwischen Vogteien und Freigrafschaften und damit die Existenz von Freivogteien zu erweisen. Schon eine rein topographische Betrachtung ergibt eine solche Fülle

³² Ferdinand Schmidt, Drei Freigerichtsprotokolle von 1453 (Westfäl. Zeitschr. 84 (1927), II, S. 152 ff.), Über den weiteren, für diese Untersuchung interessanten Inhalt der Verhandlungen vergl. S. 24.

³³ Seibertz UB 1071.

³⁴ WUB VII 1094 u. 1101.

³⁵ WUB VII 1667 u. 1780.

³⁶ Seibertz UB 484, S. 624 f.

³⁷ Albert K. Hömberg, Geschichte d. Comitatus d. Werler Grafenhauses, S. 112 f.

³⁸ Seibertz UB 556 § 1, 620 u. 665 I § 6.

³⁹ Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Urk. 214: „Item so is ock en Frygestol vor Soist gelegen, geheyten to Ebdeskind, to dem vorgescreven Lande to horende, dar eyn dels der Lude ut der Stat Soist dem Gerichte gehorsam ind Scheppen werden sollen, dat Gericht ind Stol den Freseken bevoelen was to verwarende“. Die Hufen der Mescheder Villikation befanden sich zu meist im Besitz von Soester Bürgern.

von Zusammenhängen, daß ein Zweifel an der Realität solcher Freigerichte vogteilichen Ursprungs schlechterdings unmöglich ist. Aber die Übereinstimmungen sind nicht nur topographischer, sondern auch sachlicher Natur: Vogtei- und Freigerichte hatten denselben Aufgabenkreis. Grundlegend für die Organisation der Gerichtsverfassung war wie im ganzen mittelalterlichen Deutschland so auch in Westfalen die aus dem fränkischen Recht stammende Gliederung in Hoch- und Niedergericht, die uns in gleicher Weise bei den staatlichen Gerichten wie innerhalb der alten Immunitäten entgegentritt. Dem Hochgericht vorbehalten waren die „causae maiores“, insbesondere Diebstahl, Mord, Nachtbrand, Notzucht, Verräterei und Ketzerei; in zahllosen Weistümern werden diese Verbrechen in der staatlichen Organisation dem Grafen- und in den Immunitäten dem Vogteiricht zur Rechtsprechung zugewiesen⁴⁰. Eben sie aber galten in Westfalen im Spätmittelalter als „vemewrogige Verbrechen“, über die das Freigericht zu richten hatte, falls nicht das „Geschrei“ erhoben worden war, mit dem das Verfahren gegen den auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher begann; nur im letzten Falle konnten das Gogericht und andere Niedergerichte auch über diese Verbrechen richten⁴¹. Dem Hochgericht, dem Grafen- oder Vogtgericht, war die höchste Buße vorbehalten: die Königsbannbuße von 60 Schillingen, die wir im Spätmittelalter bei den westfälischen Freigerichten finden; in diesen sind demnach die Nachfolger jener alten Hochgerichte zu sehen.

Die Übereinstimmung von Vogtei- und Freigericht geht noch weiter; sie zeigt sich nicht nur in dem Gesamtaufgabenkreis, sondern auch in charakteristischen Einzelheiten. Bekannt sind die engen Beziehungen, die zwischen Freigerichten und Königsstraßen bestanden: wie zahlreiche Urkunden zeigen, wurden Freigerichte häufig auf der Königsstraße abgehalten und gehörte die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über diese Straßen zu ihren besonderen Obliegenheiten. Ganz dasselbe aber galt in älterer Zeit nicht nur für die Grafen-, sondern auch für einzelne Vogteigerichte. So lesen wir z. B. in den „*Articuli de iuribus Civitatis Medebacensis*“ in § 33: „*Item advocatus de jure neminem potest condemnare ad mortem, nisi in regia via vel bonis suis advocatiis sive liberis, sine licentia regis*“; und in § 22 derselben Aufzeichnung heißt es: „*Item qui plateam regis vel viam regiam . . . obstruxerit et super hoc impulsatus fuerit, LX solidos vadiabit advocato*“⁴². Das Vogteigericht Medebach war nach diesen Satzungen in jeder Beziehung der Vorgänger des Freigerichts Medebach; beide Gerichte sind deshalb zu identifizieren, umso mehr als das um 1307 aufgestellte Bestandsverzeichnis kölnischer Gerechtsame im Herzogtum Westfalen in der Zusammenfassung Medebach als eine der kölnischen Freigrafschaften nennt, während in der Sonderaufstellung über die kölnischen Gerechtsame in Medebach nur die „*advocatia*“ vorkommt⁴³. Dement-

⁴⁰ Vergl. S. 39 ff.

⁴¹ Albert K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, S. 11 ff.

⁴² Seibertz UB 718. Die Aufzeichnung ist in das 13. Jahrhundert zu setzen.

⁴³ Seibertz UB 484, S. 610 f. u. 644. Die Angaben dieses Registers stellen zugleich die letzte Nachricht über die Vogtei und die erste Nachricht über die Freigrafschaft Medebach dar.

sprechend wird denn auch der § 12 des auf die Privilegien für Lippstadt von etwa 1220 zurückgehenden Rechts der Freiheit Langscheid von 1307, „quod nullus civium iudicio advocatiae gravetur“, in einer Übersetzung des 15. Jahrhunderts wiedergegeben mit dem Satz: „Neyn borger sal werden beswert mit dem frigen gerichte“⁴⁴. Dem Vogtgericht des 13. Jahrhunderts entsprach in der Auffassung des 15. Jahrhunderts demnach das Freigericht⁴⁵.

Wie sich aus den oben gebrachten Beispielen ergibt, gehörten Freistühle zu vielen Klostervogteien, und zwar, wie sogleich bemerkt werden darf, durchaus nicht nur zu den Vogteien der Reichsbistümer und Reichsklöster im engeren Sinne; denn zu diesen haben Freckenhorst, Herzebrock, Geseke und Meschede, in deren Grundherrschaften wir Freivogteien feststellen konnten, ja niemals gehört. Es erhebt sich die Frage, bei welcher Gruppe von geistlichen Grundherrschaften denn Freivogteien, d. h. Königsbanngerichte festzustellen sind? Um diese Frage beantworten zu können, habe ich systematisch sämtliche geistlichen Grundherrschaften jenes innerwestfälischen Raumes, in dem sich, wie früher gezeigt, Freigerichte in größerer Zahl erhalten haben⁴⁶, auf das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Freivogteien untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchung stellt sich folgendermaßen dar:

Freivogteien sind nachweisbar bei folgenden geistlichen Grundherrschaften: bei den westfälischen Gütern des Erzbistums Köln⁴⁷, den Bistümern Münster⁴⁸ und Paderborn⁴⁹ und bei folgenden Klöstern und Stiften, nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet: Xanten⁵⁰, Nottuln⁵¹, Liesborn⁵², Korvey⁵³, Herford⁵⁴, Herdecke⁵⁵, Böddeken⁵⁶, Essen⁵⁷, Freckenhorst⁵⁸, Herze-

⁴⁴ Das lateinische Original: Westfäl. Zeitschr. 85 (1928), II, S. 209 ff.; die deutsche Übersetzung: Seibertz UB 516.

⁴⁵ Wenn es in dem Padberger Stadtrecht von 1263 heißt: „et vime et vogedingh et fringedingh nullum ius ibi obtinebunt“, so haben wir hierin nicht eine Befreiung von drei verschiedenen Gerichten zu sehen, sondern lediglich drei verschiedene Bezeichnungen für ein und dasselbe Gericht (WUB VII 1113). Dasselbe gilt für ein Weistum von 1454, das von einem Vogt- und Freiding in Korbach handelt; das Altstädter Weinhaus, in dem das Vogtding tagte, ist durch andere Urkunden als Freigerichtsstätte bezeugt (Jac. Grimm, Weistümer III, S. 79; Theod. Lindner, Die Veme, S. 143).

⁴⁶ D. h. des kölnischen Westfalen u. d. Diözesen Münster u. Paderborn.

⁴⁷ Vergl. S. 19 (Soest) u. S. 20 (Medebach).

⁴⁸ Vergl. S. 17 f. (Warendorf, Beckum, Ennigerloh).

⁴⁹ Vergl. S. 15 f.

⁵⁰ Freigrafschaft Villigst, zu der im 11. Jh. an Xanten tradierten Villikation Villigst gehörig; vergl. Theod. Lindner, a. a. O., S. 97 ff.

⁵¹ Stift seit Rückkauf der Vogtei 1211/1215 unter bischöflichem Schutz stehend; der seit 1299 nachweisbare Freistuhl Nottuln dementsprechend bischöflich (WUB III 63, 91 u. 1630; Th. Lindner, a. a. O., S. 19 f. u. 28 f.).

⁵² Königsbanngericht bezeugt 1183 (WUB II 436); Freistuhl Liesborn im 16. Jh. dem Bischof von Münster zustehend.

⁵³ Vergl. S. 15.

⁵⁴ Vergl. S. 17.

⁵⁵ Die Vogtei Herdecke war 1227 vom Erzbischof von Köln an die Grafen v. d. Mark, von diesen an die Herren v. Volmarstein, von diesen an die v. Strünkede und von diesen an die v. Stiepel verlehnt; die Rechte der beiden letztgenannten Lehnsträger, die wahrscheinlich nur eine Untervogtei ohne Hoch-

brock⁵⁹, Neuenheerse⁶⁰, Meschede⁶¹, Schildesche⁶², Geseke⁶³, St. Patrokus in Soest⁶⁴, St. Andreas in Köln⁶⁵, Odingen⁶⁶, Deutz⁶⁷ und Abdinghof in Paderborn⁶⁸. Sämtliche vorgenannten Klöster und Stifte sind vor dem Jahre 1025 entstanden. Bei einigen wenigen Klöstern dieser Frühzeit ist es mir bisher nicht gelungen, Königsbanngerichte oder Freivogteien nachzuweisen, nämlich bei den Kanonissenstiften Vreden, Metelen und Borghorst und den westfälischen Besitzungen der Erzbistümer Bremen und Magdeburg, der Abteien Werden und Fulda und mehrerer kölnischer Stiftskirchen. Daß der Nachweis von Königsbanngerichten in diesen Fällen bisher nicht gelungen ist, beweist aber durchaus nicht, daß solche Gerichte gefehlt haben; denn in

gerichtsbarkeit besaßen, wurden 1227 bzw. 1236 vom Stift angekauft (WUB VII 298 u. 447). Der Freistuhl in Herdecke im 14. Jh. dementsprechend zur Freigrafschaft Volmarstein gehörig (Th. Lindner, a. a. O., S. 80).

⁵⁶ 1329 Austausch von Liten des Böödekener Amts Weden gegen Freie „coram Antonio dicto Kaken comite libertinorum qui vulgariter dicitur eyn vrygrave“ und den „husgenoten“ des genannten Amts (Inventare III, 1, S. 135).

⁵⁷ 1372 gestattet Kaiser Karl IV. der Aebtissin von Essen die Verlegung des von altersher dem Stift zustehenden freien Stuhls und Gerichts nach der Burg Borbeck (Th. Lindner, a. a. O., S. 91).

⁵⁸ Vergl. S. 17 f.

⁵⁹ Vergl. S. 18

⁶⁰ Vogtei Brakel: 1259 bewilligen die Herren v. Brakel die Herabsetzung der im Vogtding erhobenen 60 Schilling-Buße auf 3 Schillinge (Wigands Archiv IV (1831), S. 179 f.); 15. Jh. Freistuhl zu Brakel (Th. Lindner, a. a. O., S. 158). — Vogtei Wetter: Die ravensbergische Vogtei über die Neuenheerser Villikation Wetter wird 1664 als „edle Vogt-Herrschaft und Fryen-Gericht“ bezeichnet (Art. Rossberg, Die Entwicklung d. Landesherrlichkeit i. d. Grafschaft Ravensberg, S. 35 ff.). Vergl. S. 74 f.

⁶¹ Die Hauptvogtei Meschede seit 1216 nicht mehr an Untervögte verlehnt, sondern von den Arnsberger Freigrafen mitverwaltet, so schon 1255 und noch 1536, wo der Arnsberger Freigraf Christoffer v. Loen im „Frisoget gerichte to Meschede“ urteilte (WUB III 585; St. A. Münster, Kl. Meschede, Lehen, Spec. B 130). — Über die Vogtei Epsingsen vergl. S. 19.

⁶² Vergl. S. 16 f.

⁶³ Vergl. S. 18 f. u. 24.

⁶⁴ Königsbanngericht 1162 bezeugt (Seibertz UB 1067); die Vogtei war mit der kölnischen Vogtei Soest verbunden.

⁶⁵ Freivogtei Stockum Zubehör des vom Andreasstift in Köln abhängigen Schultenhofs bzw. Ritterguts Stockum (Th. Lindner, a. a. O., S. 108); diese Freivogtei ist zu unterscheiden von der Freigrafschaft Stockum, die 1311 von den Edelleuten v. Rüdberg an die Grafen v. Arnsberg übertragen wurde (Seibertz UB 546).

⁶⁶ Freigrafschaft Oedingen, vergl. Joh. Suib. Seibertz, Der Freistuhl und das Patrimonialgericht zu Oedingen (Westfäl. Zeitschr. 21 (1861), S. 299 ff.).

⁶⁷ Hauptvogtei seit dem 11. Jh. in der Hand der Grafen von Berg und ihrer Nachkommen von Altena und von der Mark; als ehemalige Deutzer Vogteigerichte sind vielleicht die märkischen Freistühle zu Hattingen und Herringen und das 1285 genannte iudicum zu Pelkum anzusehen (WUB VII 1956; Th. Lindner, a. a. O., S. 89 u. 96). Auf die Vogtei über den Deutzer Hof Merklingshausen dürfte die im Bezirk der waldeckischen Freigrafschaft Züschen gelegene Freigrafschaft Hallenberg der Erzbischöfe von Köln zurückzuführen sein (Th. Lindner, a. a. O., S. 131).

⁶⁸ Königsbanngericht bezeugt 1118 (WUB Add. 30); die Vogtei war mit der Hauptvogtei Paderborn verbunden.

jedem Einzelfall dieser Gruppe liegen gewichtige Gründe vor, die ein frühzeitiges Verschwinden der Königsbanngerichte wahrscheinlich machen. Vreden, Metelen und Borghorst lagen in der Grenzzone des innerwestfälischen Raumes, in dem die Entwicklung der Veme die Freigerichte bis in das Spätmittelalter am Leben erhielt, in einem Gebiet, in dem in dieser Spätzeit nur noch vereinzelte Königsbanngerichte nachweisbar sind: schon 1395 wurde dem Bischof von Münster im Gogericht zum Sandwell ein Weistum gewiesen, daß in diesem Gerichtsbezirk, in dem Metelen und Borghorst lagen, keine Grafschaft und kein Bann bestehe außer der Freigrafschaft der Herren von Merveldt, die sich über die Kirchspiele Osterwick und Legden erstrecke⁶⁹. Bei der Abtei Werden wird die Untersuchung dadurch erschwert, daß die Vogtei seit dem 11. Jahrhundert in der Hand der Grafen von Berg und Altena und ihrer Nachkommen war, welche zugleich die Grafschaft in weiten Gebieten des südlichen und mittleren Westfalen innehatten, so daß die Vogteigerichte dieser Abtei fast überall mit den Grafengerichten verschmolzen sind und nur noch an wenigen Stellen Beobachtungsmöglichkeiten bestehen⁷⁰. Die anderen auswärtigen Grundherrschaften, bei denen keine Freivogteien feststellbar sind, fallen nicht sonderlich in das Gewicht, da sie nur wenige, dazu in vielen Fällen verlehnte Güter im innerwestfälischen Raum umfaßten⁷¹.

Man darf nach alledem zusammenfassend feststellen, daß Königsbanngerichte wahrscheinlich mit den Vogteien aller bis zum 1. Viertel des 11. Jahrhunderts gegründeten Bistümer und Klöster verbunden gewesen sind. Dieses vielleicht im ersten Augenblick überraschende Ergebnis stellt, wenn man es ruhig betrachtet, eine Selbstverständlichkeit dar. Denn diese Bistümer und Klöster aus dem 9., 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts besaßen ja regelmäßig volle *Immunität*; in allen Klosterarchiven, deren Bestände bis in diese Frühzeit zurückreichen, treten uns die königlichen Immunitätsprivilegien entgegen, die jedem fremden Richter, einschließlich des Herzogs, Grafen und Vicegrafen als Inhabern der gräflichen Gerichtsbarkeit, das Richten über die Hintersassen der geistlichen Grundherrschaften untersagen. Da nun bestimmte Vergehen ganz unabhängig von Stand und Stellung des Täters durch die karolingische Gesetzgebung mit dem Königsbanne belegt worden waren, stellte die Verleihung des Banns an den Vogt die notwendige Ergänzung zu der Befreiung von der gräflichen Königsbanngerichtsbarkeit dar.

⁶⁹ Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, S. 281 f. Die Weisung entsprach nicht den Tatsachen, da sich die Freigrafschaft der Edelherren von Steinfurt im 14.—16. Jahrhundert weit in den Bezirk des Gogerichts zum Sandwell erstreckte; aber das Weistum zeigt doch deutlich, wie wenig bedeutsam die Freigerichtsbarkeit in diesem Gebiet schon im 14. Jh. war.

⁷⁰ So galten die freien Werdener Lehnleute im Kirchspiel Halver im 17. Jh. als Grafschaftsfreie, wie sich aus Differenzen zwischen dem märkischen Freigrafen und dem Abt von Werden ergibt.

⁷¹ Am ehesten dürfte ein Nachweis weiterer Freivogteien bei den westfälischen Besitzungen einiger kölnischer Stiftskirchen möglich sein; erforderlich wäre hierfür in erster Linie eine örtliche Festlegung der Freigrafschaften der zahlreichen Stuhlherren des kölnischen Westfalen, die 1490 erwähnt werden (Paul Wigand, Das Fehmgericht Westfalens, 2. Aufl., S. 200 ff., Urk. 23).

Noch im Spätmittelalter war man sich dieses Zusammenhangs zwischen der durch die königlichen Privilegien gewährten Verleihung von Immunität und der Existenz von Freigerichten vogteilichen Charakters durchaus bewußt, wie die hochinteressanten Geseker Urkunden von 1453 zeigen, die ich schon oben erwähnt habe⁷². Als der Edelvogt des Stifts Geseke damals am „vrigen stol to Deytlinckhusen vor der lantwer tor Lippe“, einer der Geseker Vogteidingstätten, etliche Geseker Bürger verklagte, die Stiftsgüter wider den Willen des Stifts und des Vogts erworben hatten, und die Verklagten sich darauf beriefen, daß die Sache bereits vor dem Erzbischof von Köln anhängig sei, da ließ der Kläger ein Urteil fragen:

„Na dem male dat eyn stichte van Gheseke privelegert unde ghevryged were van keyseren to keyseren, dat neyn hertoghe effte greve noch merer noch mynner here solde rychten ober er guder dan er eddele voged, efft Cord Steinworten, lutteke rychter to Geseke, des gheschulden ordels irghen anders solde vor ryden dan an unsen ghenedighen heren, den Romeschen Keyser, off wat dar recht umme sy?“

Nachdem die Zusammenhänge zwischen der Existenz von Freivogteien und der Verleihung von Immunität auf diese Weise geklärt sind, können wir die Gegenprobe machen und eine Liste jener geistlichen Grundherrschaften zusammenstellen, welche auf Grund königlicher Privilegien Befreiung vom Grafengericht erlangt haben⁷³. Beide Listen weichen in Einzelheiten voneinander ab, weil einerseits in manchen Fällen die Privilegien verloren gegangen sind, andererseits aber auch hier und da, wie schon bemerkt, die Königsbanngerichte eingegangen sind. Völlig übereinstimmend aber erweisen beide Listen als Endtermin für die Entstehung von Königsbannvogteien die 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts. Durchblättert man die Diplomata-Bände, so stellt man schon für die Zeit Heinrichs II. ein deutliches Seltenerwerden der Immunitätsverleihungen fest; unter Konrad II. und Heinrich III. beschränkten sich die Neuverleihungen auf einzelne Güter, die dadurch in bereits bestehende Vogteien eingegliedert wurden. Das jüngste Kloster Westfalens, das noch durch königliches Privileg volle Exemption von der gräflichen Gerichtsbarkeit erlangt hat, war die Abtei Abdinghof in Paderborn, der 1023 von Heinrich II. Immunität verliehen wurde⁷⁴. Eben dieses selbe Kloster aber bildete das Schlußglied in der Liste der geistlichen Grundherrschaften, für die Königsbanngerichte nachzuweisen waren.

Der Übergang von der Immunität älterer Zeit, welche die Exemption von der Grafschaft bedeutete, zu den niederen Vogteien der Zeit der salischen

⁷² Vergl. S. 18 f.

⁷³ Immunitätsprivilegien sind erhalten für Paderborn, Werden, Corvey, Herford, Essen, Herzebrock, Neuenheerse, Meschede, Metelen, Schildesche, Geseke, Borghorst, Oedingen und Abdinghof, ferner für Fulda, Bremen und Magdeburg. Alle älteren Archivalien sind verloren gegangen bei dem Erzbistum Köln und vielen kölnischen Stiftskirchen, dem Bistum Münster und den westfälischen Klöstern Nottuln, Liesborn, Herdecke, Vreden, Böddecken, Freckenhorst und St. Patrokus in Soest.

⁷⁴ D. H. II. 486; Bestätigung durch Konrad II. 1032: D. K. II. 176.

und staufischen Kaiser, welche eine solche Exemption nicht mehr erlangten, war nicht ganz so scharf, wie man angesichts des plötzlichen Abbrechens der Immunitätsverleihungen annehmen könnte. Den Übergang bildete eine Gruppe von Klöstern, die zwar keine Immunitätsprivilegien alten Stils mehr erhielten, aber dennoch bis zu einem gewissen Grade die Vorteile der Immunität dadurch erlangt haben dürften, daß ihre Vogteien an bereits bestehende Hochvogteien angeschlossen wurden. Man könnte zu dieser Übergangsgruppe schon das als Endglied der ersten, volle Immunität genießenden Reihe genannte Kloster Abdinghof in Paderborn rechnen, da die in dem Privileg von 1023 vorgesehene Bildung einer eigenen Vogtei nicht zustande gekommen zu sein scheint, das Kloster vielmehr später dem Hauptvogt des Bistums Paderborn unterstellt war ⁷⁵.

Für Münster ist für das 11. Jahrhundert ein gleiches Verhältnis für Überwasser und St. Mauritz anzunehmen ⁷⁶. Für die in dieser Zeit mit Reichsgut ausgestatteten geistlichen Grundherrschaften blieben vielfach die bereits bestehenden Reichsvogteien zuständig. So unterstanden z. B. die im Vest Recklinghausen gelegenen Güter mehrerer kölnischer Stifte und Klöster als ehemalige Reichshöfe bis in neuere Zeit der Reichsvogtei der Herren von Westerholt ⁷⁷ und die westfälischen Besitzungen des 1019 von Heinrich II. gegründeten Klosters Kaufungen und die des seit 1047 von Heinrich III. ausgestatteten Stifts Goslar der sogenannten „Krummen Grafschaft“ der Grafen von Limburg, in der gleichfalls eine ehemalige Reichsvogtei zu sehen sein dürfte ⁷⁸.

⁷⁵ Vergl. z. B. WUB I 173, WUB Add. 30, WUB I 194 usw.; die Urkunden gehören z. T. zu den „Abdinghofer Fälschungen“, deren Inhalt kein Bedenken erregt (Klemens Honselmann, Die sogenannten Abdinghofer Fälschungen Westfäl. Zeitschr. 100 (1950), S. 292 ff.).

⁷⁶ Albert K. Hömberg, Geschichte d. Comitatus d. Werler Grafenhauses, S. 96 ff.

⁷⁷ Die Reichsvogtei der Herren v. Westerholt, zuerst bezeugt 1372 durch eine Belehnung durch Kaiser Karl IV., erstreckte sich über 8 $\frac{1}{2}$ Villikationen im Vest Recklinghausen, die seit dem Spätmittelalter vielfach als Reichshöfe bezeichnet wurden, obwohl die Güter schon seit dem 11. Jahrhundert im Besitz verschiedener geistlicher Korporationen waren: Dorsten seit etwa 1030 auf Grund einer Schenkung der Gräfin Reginmod oder Embza im Besitz des Stifts Xanten, Gladbeck in dem der Abtei Deutz, Brüninghoff in dem des Apostelstifts in Köln, Recklinghausen und Körne des Erzbischofs, Oer des Domkapitels in Köln, Hofstede seit 1096 infolge erzbischöflicher Schenkung in dem der Abtei Siegburg. Für mehrere dieser Villikationen, wie z. B. Oer, Brüninghoff, Hofstede und Dorsten sind außer der Westerholter Reichsvogtei noch kirchliche Vogteien nachweisbar, mit denen keine Königsbanngerichtsbarkeit verbunden war.

⁷⁸ Freistühle der Limburger „Krummen Grafschaft“ standen u. a. in Herbede, das seit 1019 dem Reichskloster Kaufungen gehörte, in Witten, seit dem 15. Jh. vielfach als Reichshof bezeichnet, und in Mengede, das seit 1047 im Besitz des Reichsstifts Goslar war. Auch für den innerhalb der „Krummen Grafschaft“ gelegenen großen karolingischen Bifang Groß-Holthausen ist Reichsgut-Charakter umso mehr anzunehmen, als die Bauern desselben noch im Spätmittelalter Rechtsgleichheit mit den Bauern der benachbarten Reichshöfe beanspruchten. — Als ehemalige Reichsvogteien sind ferner die „Grafschaft Dortmund“ und die große Freigrafschaft Elspe-Hundem anzusprechen. Für das an

Die Bildung dieser Übergangsgruppe dauerte bis etwa 1065. Die ersten Klöster, von denen wir mit Sicherheit sagen können, daß sie keine Exemption von der Grafschaft erlangt haben, waren die Abteien Siegburg und Grafschaft, die Erzbischof Anno von Köln 1064 und 1072 gründete. Für Siegburg liegt ein eindeutiges zeitgenössisches Zeugnis vor; denn als das Kloster gegen Ende des 11. Jahrhunderts durch eine Privilegienfälschung die Königsbanngerichtsbarkeit, die es für den Markt in Siegburg erhalten hatte, auf ein Immunitätsgebiet in der Umgebung auszuweiten versuchte, fügte man der Urkunde, um sie annehmbarer zu machen, die Einschränkung hinzu: „ita tamen ut in nullo minueretur iusticia comitis aut potestas“, also ein ausdrückliches Zugeständnis, daß das Kloster keine Exemption von der Grafschaft genieße⁷⁹. Von den nach diesem Zeitpunkt entstandenen westfälischen Klöstern hat kein einziges ein Exemptionsprivileg erhalten und dementsprechend auch kein einziges eine Königsbannvogtei besessen⁸⁰. Denn die Hirsauer Reformbewegung, die in Süddeutschland zwischen 1075 und 1125 noch eine Reihe neuer Königsbannvogteien entstehen ließ, hat sich hier nicht durchzusetzen vermocht. Als das einzige Zeugnis für den Einfluß dieser Bewegung ist die Gründungsurkunde für Marienmünster von 1128 zu nennen, in der die Gründung einer Königsbannvogtei für den Fall des Mißbrauchs der Vogteigewalt durch die Grafen von Schwalenberg in Aussicht genommen wurde⁸¹; dieser Fall ist jedoch nicht eingetreten, Marienmünster vielmehr dauernd unter der Vogtei der Grafen von Schwalenberg und im Gerichtsverbande ihrer Grafschaft verblieben.

Was bedeuten diese Feststellungen für die deutsche Verfassungsgeschichte? Sie widerlegen schlagend die von Hans von Voltolini⁸² entwickelte und

Magdeburg übertragene Reichsgut Schieder wird die Existenz einer Reichsvogtei zur Zeit Ottos III. durch eine Urkunde Heinrichs II. von 1009 sichergestellt (D. H. II. 210), für Erwitte durch die Urkunde Konrads II. 1027, die den „bannus“ zur Zubehör des Königshofs rechnet (D. K. II. 82); die Annahme von O. Schnettler, Gau, Grafschaft u. Freigrafschaft, besonders im Paderborner Lande (Festgabe f. Alois Fuchs 1950, S. 421 ff.), daß die Paderborner Freivogtei Erwitte durch ein Privileg Kaiser Karls IV. geschaffen worden sei, ist unbegründet.

⁷⁹ D. H. IV. 244.

⁸⁰ Nur eine scheinbare Ausnahme macht das 1123 von den Grafen von Kappenberg gegründete Prämonstratenserstift Varlar, das 1197 den Königsbann in Coesfeld besaß (WUB II 559-562); denn da der Freistuhl zu Varlar nicht zur Vogtei Varlar, sondern zu der unter Ravensberger Lehnshoheit stehenden Merveldter Freigrafschaft gehörte, kann die Vogtei Varlar keine Königsbannvogtei gewesen sein, so daß das Coesfelder Königsbanngericht auf einen anderen Ursprung zurückgehen muß. Da Coesfeld zu den Urfarren des Münsterlandes gehörte und die reich ausgestatteten Urfarrkirchen in der Regel Immunität genossen, dürfte das Königsbanngericht in Coesfeld schon lange vor Entstehung des Stifts Varlar bestanden haben.

⁸¹ WUB II 205.

⁸² Hans von Voltolini, Königsbannleihe und Blutbannleihe (Z. f. RG., German. Abt., 36 (1915), S. 290 ff.).

später von Hans Hirsch⁸³ und Adolf Waas⁸⁴ übernommene Theorie, daß die Verleihung des Königsbanns an Klostervögte bis zur 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts keine allgemeinere Geltung besessen habe, sondern erst durch die Hirsauer Reformbewegung aufgekommen und in Nachahmung der den Reformklöstern von Heinrich IV. und Heinrich V. gewährten Privilegien auch von einzelnen älteren Abteien angestrebt worden sei. Als die Führer der Hirsauer Reformbewegung die Verleihung des Königsbanns an die Vögte der Reformklöster zu einem der Hauptpunkte ihres Programms machten, um, wie schon vorher im Papsttum, so nun auch im Königtum einen Garanten ihrer Freiheit gegen die Willkür der weltlichen Großen zu finden, da erdachten sie nicht ein neues Recht, sondern griffen zurück auf Anschauungen, die altes Recht darstellten, die aber seit zwei Menschenaltern im Verblassen waren. Nicht die Hirsauer, die dieses alte Recht wiederzubeleben versuchten, sondern die Zisterzienser, die im Prinzip jede Vogtei ablehnten, stellten in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts die Repräsentanten fortschrittlichen Denkens dar; ihnen hat die Entwicklung der folgenden Zeit Recht gegeben, indem die Vogtei-Verhältnisse mehr und mehr ihre Bedeutung verloren und das in erster Linie durch die Exemtion der geistlichen Grundherrschaften von der staatlichen Gerichtsorganisation geschaffene Prinzip des Personalverbandsstaates wieder einem Staat territorialen Gepräges weichen mußte.

Wir kommen damit zu einer Frage, die für die Beurteilung der Bedeutung der Immunitätsprivilegien nicht unwesentlich ist. In seiner Untersuchung über die „Entstehung der Landeshoheit“ gelangte Hermann Aubin⁸⁵ auf Grund eingehender Studien zu der Erkenntnis, daß die von den Immunitätsinhabern im Spätmittelalter ausgeübte Gerichtsbarkeit durchaus nicht immer dem im Hochmittelalter erreichten Grade der Privilegierung entspreche, sondern daß manche Klöster trotz aller Immunitätsprivilegien doch in späterer Zeit nur eine sehr beschränkte Gerichtsbarkeit besessen hätten, während dieselbe in anderen Fällen im Gegenteil weit über das Maß der Privilegierung hinausgegangen sei. Er folgerte aus diesem Befund, daß die königlichen Privilegien allein keine Eximierung von der Grafschaft bewirkt hätten. Als Grundlage aller Immunität sei die von königlicher Verleihung unabhängige Gewalt des Herrn über seine unfreien Hintersassen zu betrachten; über die Höhe, bis zu der diese in jedem Falle vorhandene Immunitäts-

⁸³ Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, S. 173 ff.

⁸⁴ Adolf Waas, Herrschaft u. Staat im deutschen Frühmittelalter, S. 33: „Die Bannleihe ist hier deutlich als Produkt des Klosterreformkampfes erwiesen. Erst die süddeutschen Spiegler bauten auf ihr den Satz auf, daß alles Gericht vom König herrühre.“ — Gleichfalls widerlegt wird die Vorstellung von Th. Mayer, Fürsten u. Staat, S. 169 ff., daß die Königsbannleihe bis 1075 auf solche Klöster beschränkt gewesen sei, die keine eigene Immunität besaßen, sondern unter der Vogtei des Königs gestanden hätten, also Königsklöster im engsten Sinne gewesen seien.

⁸⁵ Hermann Aubin, Die Entstehung d. Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, S. 126 ff., insbes. S. 247 ff.

gerichtsbarkeit nun im Einzelfalle gesteigert worden sei, habe weniger die Privilegierung als die vom Immunitätsherrn einzusetzende Macht entschieden.

Wie schon Adolf Waas mit Recht betont hat⁸⁶, ist eine solche Auffassung, die viel Anklang gefunden und nicht wenig zur Untergrabung der alten Vorstellung von der mittelalterlichen Verfassung des Reiches beigetragen hat, mit dem Wortlaut der Exemtionsprivilegien nicht in Einklang zu bringen: an der Absicht der die Privilegien verleihenden Könige, die Gerichtsbarkeit des Grafen und aller anderen staatlichen Richter auszuschließen, d. h. ein eigenes Hochgericht für die Immunität zu begründen, ist nicht zu zweifeln. Man könnte freilich einwenden, daß dem Könige zwar nicht die Absicht, wohl aber die Macht gefehlt habe, den Immunitäten Hochgerichtsbarkeit zu verleihen, so daß der Immunitätsherr in seiner Auseinandersetzung mit der gräflichen Gerichtsgewalt doch auf die eigene Kraft angewiesen gewesen sei; doch erscheint ein solcher Einwand angesichts der Machtverteilung, wie wir sie im 10. Jahrhundert beobachten, als wenig wahrscheinlich.

Tatsächlich liegt, so glaube ich, in der Untersuchung Aubins, obwohl sie in jeder Hinsicht zu dem Besten gehört, was wir auf verfassungsgeschichtlichem Gebiete besitzen, eine Fehlerquelle versteckt, die ihr für dieses spezielle Problem die Aussagefähigkeit und Beweiskraft raubt. Im Mittelpunkt seiner Untersuchung steht die Immunitätsgerichtsbarkeit des 14.—16. Jahrhunderts; denn aus dieser Zeit stammt ja die Mehrzahl der Weistümer, die seine Hauptquelle waren. In ihrem Mittelpunkt steht deshalb das Hochgericht spätmittelalterlicher Prägung, d. h. das Blutgericht; die spätmittelalterliche Blutgerichtsbarkeit aber muß stärker, als Aubin tut, von der Hochgerichtsbarkeit des Hochmittelalters, die in erster Linie eine Sühnegerichtsbarkeit war, unterschieden werden. Der Gegensatz zwischen dem Landgericht und dem Immunitätsgericht des Spätmittelalters ist nicht identisch mit dem Gegensatz von Grafengericht und Vogtgericht des Hochmittelalters. Der Kampf um die Hochgerichtsbarkeit spätmittelalterlicher Prägung, aus dem Aubin seine Schlüsse gezogen hat, war gar kein Kampf zwischen Grafen- und Vogtgerichtsbarkeit, sondern ein Kampf, der in erster Linie zwischen den ehemaligen Niedergerichten ausgekämpft wurde, die seit dem Ende des 11. Jahrhunderts begonnen hatten, die Blutgerichtsbarkeit an sich zu reißen. Für diese Auseinandersetzung, die das ganze Spätmittelalter erfüllte, haben die Königsprivilegien des 9.—11. Jahrhunderts freilich keine oder nur sehr geringe Bedeutung besessen.

Ganz anders aber war die Lage im Hochmittelalter. Die Tatsache, daß uns Königsbanngerichte regelmäßig bei jenen geistlichen Grundherrschaften entgegentreten, welche königliche Immunitätsprivilegien besaßen, daß sie dagegen bei allen jüngeren, nicht auf gleiche Weise privilegierten Klöstern fehlten, läßt keine andere Deutung zu, als daß diese Gerichte durch die Privilegien geschaffen worden sind. Unter Königsbann konnte nur richten, wer den Bann vom Könige empfangen hatte; Voraussetzung für die könig-

⁸⁶ Adolf Waas, a.a.O., S. 101 ff.

liche Bannleihe aber war der Besitz der Königsbanngerichtsbarkeit, welche den Grafen allgemein zustand, bei den Vögten der geistlichen Grundherrschaften aber königliche Privilegierung voraussetzte.

Diese Deutung wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß wir selbst in jenem Raume, in dem sich die Freigerichte relativ gut erhalten hatten, im Spätmittelalter in der Regel nur noch bei einzelnen Villikationen der alten Großgrundherrschaften die Existenz von Königsbannvogteien festzustellen vermögen; denn wer diese Gerichte genauer betrachtet, der kann sich der Erkenntnis nicht entziehen, daß von der auf königlicher Privilegierung beruhenden alten Hochgerichtsbarkeit der Immunitäten gegen Ende des Mittelalters nur noch ein Trümmerfeld vorhanden war. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß selbst in jenem innerwestfälischen Raum, in dem die alten Königsbanngerichte dank der Veme länger erhalten blieben und deshalb besser faßbar sind als außerhalb dieses Raumes, nur ein Bruchteil der alten Vogteidingstätten in der Form von Freistühlen bis in das 15.—16. Jahrhundert fortbestanden hat. Viele der alten Dingstätten waren offensichtlich schon aufgegeben und vergessen, ehe die durch die Entwicklung der Veme bewirkte Wiederbelebung der Königsbanngerichte begann; enthalten doch einige Urkunden über den Verkauf und die Teilung von Freigrafenschaften geradezu den Zusatz, daß auch jene alten Freistühle, die etwa noch aufgefunden würden, in den Vertrag eingeschlossen sein sollten⁸⁷.

Als Hauptgrund für ein solches Verschwinden von Dingstätten alter Königsbanngerichte haben wir den Rückgang der Vogteigerichte zu betrachten. Denn schon seit der 1. Hälfte des 12., wenn nicht gar seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts befand sich die Vogtei-Hochgerichtsbarkeit, wie sie durch die karolingischen und ottonischen Privilegien geschaffen worden war, in schwerem Abwehrkampf gegen eine Koalition übermächtiger Gegner: nämlich einerseits gegen die Grafen und Bischöfe, die seit dem 12. Jahrhundert ihre Machtbereiche in territoriale Herrschaftsräume umzuwandeln suchten, was die Eingliederung oder Beseitigung der Sonderrechte der Hochvogteien bedingte; andererseits gegen die Grundherren, die sich von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vögten zu befreien suchten. Diesem doppelten Druck ist die Mehrzahl der alten Vogteien im Laufe des Spätmittelalters erlegen. In vielen Fällen gingen die Hochvogteien in den Besitz der zu Landesherrn werdenden Grafen über; wo dieses geschah, sind die Freivogteigerichte in der Regel mit den Freigerichten grafenschaftlichen Ursprungs verschmolzen, wie das Schicksal der Vogtei Meschede in der Grafschaft Arnsberg und der Vogteien Deutz, Werden und Essen im Bereich der Grafschaft Mark zeigt. In anderen Fällen führte die von allen geistlichen Grundherren erstrebte und von vielen wirklich auch erlangte Entvogtung zur Eingliederung der Freivogteigerichte in die Gerichtsorganisation der sich bildenden Territorialstaaten. Aber auch wo die Königsbannvogteien in der Hand selbständiger Herrengeschlechter verblieben, war das Endergebnis oft nicht anders; denn diese edelfreien oder ministerialen Geschlechter, die

⁸⁷ Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Urk. 173.

Vogteiherrschaften besaßen, waren ja den Landesherren in keiner Weise gewachsen und verloren deshalb in vielen Fällen im Laufe der Zeit alle Gerechthoheit, welche an die Landeshoheit rührten oder zu rühren schienen. Aus dem Fehlen von Freivogteigerichten im Spätmittelalter ist deshalb in keiner Weise auf ihre Nichtexistenz im Hochmittelalter zurückzuschließen; an der Wirksamkeit königlicher Privilegierung zu zweifeln, liegt keine Veranlassung vor.

Erscheinen demnach die Schlüsse, die aus den Beobachtungen Aubins gezogen worden sind, nicht als begründet, so ist doch die Frage, inwieweit das Königtum die Macht besessen habe, Hochgerichte vogteilichen Charakters zu begründen, wohl berechtigt; denn in dieser Hinsicht haben tatsächlich zwischen den verschiedenen Teilen Deutschlands tiefgehende Unterschiede bestanden. Während in Westfalen, wie wir sahen, nicht nur die Reichsabteien im engeren Sinne, sondern wahrscheinlich alle bis zum Jahre 1025 gegründeten Klöster königliche Exemptionsprivilegien erlangt und dementsprechend Hochvogteien mit Königsbanngerichtsbarkeit gebildet haben, sind Immunitätsprivilegien der Ottonen für süddeutsche und insbesondere für bayrische Klöster ungleich seltener; erst der dem bayrischen Herzogshaus entstammende Heinrich II. hat bayrische Klöster häufiger mit Immunitätsprivilegien bedacht⁸⁸. Wir treffen hiermit zum 2. Mal auf den Gegensatz, der im 10. Jahrhundert zwischen dem nordwestlichen und dem südöstlichen Deutschland entstand. Während im Nordwesten, in Sachsen und Niederlothringen und den angrenzenden Gebieten, nicht nur die Grafen, sondern auch die Vögte den Königsbann zu empfangen pflegten, so daß die königliche Bannleihe durchaus als Vorbedingung für den Besitz echter Hochgerichtsbarkeit erschien, war eine solche unmittelbare königliche Einflußnahme im bayrischen Stammesraum auf die dem Königtum unmittelbar unterstehenden Gewalten, d. h. einerseits das Herzogtum, andererseits die Reichsbistümer und Reichsabteien beschränkt.

Dieser Gegensatz, die Polarität von Sachsen und Bayern, die bisher nicht genügend beachtet worden ist, erklärt, wie mir scheint, einen Großteil der Gegensätze in den modernen Auffassungen über die Struktur des deutschen Staates im Hochmittelalter: für einen Georg von Below, der seine grundlegenden Eindrücke im niederrheinischen Raum empfing, mußte das Problem naturgemäß ein anderes Aussehen erhalten als für einen Hans Hirsch, der es von Südostdeutschland aus sah. Entscheidend für die Gesamtauffassung aber kann weder der sächsische noch der bayrische Gesichtswinkel sein; eine wahrhaft deutsche Verfassungsgeschichte müßte beiden Standpunkten gerecht zu werden versuchen⁸⁹.

⁸⁸ Eugen Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, S. 254 ff.

⁸⁹ Dieser verfassungsgeschichtliche Gegensatz, bei dem Sachsen und Bayern als die beiden gegensätzlichen Pole erscheinen, überschneidet sich mit anderen Spannungen siedlungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Natur, bei denen Sachsen und Bayern im Gegenteil eine stärkere Verwandtschaft aufweisen gegenüber den schwäbischen und fränkischen Siedlungsräumen des südwestlichen Deutschland.

III.

Das Wesen der Freigerichtsbarkeit

Die Gegensätzlichkeit, welche die modernen Deutungen der westfälischen Freigerichte kennzeichnet, findet ihre Erklärung wenigstens zum Teil in dem Charakter dieser Gerichte, die gleichsam einen Januskopf mit zwei Gesichtern tragen, so daß der Beschauer nur zu leicht nur eine Seite ihres Wesens erfäßt. Sie treten uns einerseits entgegen in enger Verbindung mit einer bestimmten Gruppe von bäuerlichen Freien und Freigütern, was leicht dazu verführt, in ihnen Sondergerichte für Freibauern und Freigüter zu sehen, andererseits aber als Gerichte, welche Strafgerichtsbarkeit über die gesamte Bevölkerung beanspruchten. Wer in den Freigerichten Sondergerichte für bäuerliche Freie und Freigüter sieht, vernachlässigt diese zweite Seite ihres Wesens, die in der älteren urkundlichen Überlieferung zwar weniger deutlich hervortritt, die aber deshalb nicht weniger wichtig war; denn daß die älteren Urkunden seltener von der Strafgerichtsbarkeit der Freigerichte sprechen, erklärt sich ja daraus, daß man in Strafprozessen allgemein weit später zu schriftlicher Fixierung übergegangen ist als bei zivilrechtlichen Entscheidungen, die schon früh beurkundet wurden, weil sie als Besitztitel dienten. Noch 1408 erklärten die westfälischen Freigrafen, welche die Ruprechtschen Fragen beantworten, „man solle schlechtlich keinen brief über die feymde geben¹. Als Vemesache aber galten alle Strafgerichtsfälle, über die in der heimlichen Acht gerichtet wurde; es ist deshalb in keiner Weise verwunderlich, daß wir über diesen Teil der Tätigkeit der Freigerichte nur wenige ältere Zeugnisse besitzen, und offensichtlich verfehlt, aus der Seltenheit älterer Urkunden auf ein Nichtvorhandensein der Strafgerichtsbarkeit zu schließen.

Um das wahre Wesen der Freigerichtsbarkeit zu erkennen, müssen wir deshalb von den jüngeren Zuständen ausgehen, für welche die vorerwähnten Beschränkungen nicht mehr gelten. So sei zunächst der Versuch gemacht, Wesen und Wirken der westfälischen Freigerichte im 16. Jahrhundert, d. h. nach dem Abklingen der Veme im engeren Sinne, zur Darstellung zu bringen.

Ich beginne mit dem Fürstbistum Münster, über dessen Gerichtsverhältnisse die bei der Einleitung der Gerichtsreformen eingeholten Berichte der Amtleute und Richter aus dem Jahre 1571 Auskunft geben². Friedr. Philippi hat Teilstücke dieser Berichte, soweit sie die Gogerichte betrafen, in seinen „Landrechten des Münsterlandes“ zum Abdruck gebracht, die auf die Freigerichte bezüglichen Absätze dagegen leider von der Veröffentlichung ausgeschlossen, ein Verfahren, das m. E. nicht wenig zu der Verkennung des Wesens der Freigerichtsbarkeit beigetragen hat, da auf diese Weise der Eindruck entstand, daß im Münsterland die Gogerichte auch schon vor den Reformen des 16. Jahrhunderts alleinherrschend gewesen seien, die Freigerichte dagegen nur eine untergeordnete Rolle als Sondergerichte für Frei-

¹ Theodor Lindner, Die Veme, S. 215.

² St. A. Münster, Depos. Altertumsverein Münster, Mscr. 147.

bauern gespielt hätten³. Das aber war damals in weiten Gebieten des Bistums Münster noch durchaus nicht der Fall! Nur im Niederstift Münster und im Nordwestteil des Oberstifts scheinen Freigerichte 1571 nicht mehr bestanden zu haben⁴. Dagegen war der Dualismus von Go- und Freigerichtbarkeit im östlichen und südlichen Münsterland noch durchweg erhalten. Viele Einzelheiten lassen den ursprünglichen Charakter der Freigerichte als Hochgerichte für die Gesamtheit der Bevölkerung klar erkennen und widerlegen damit die Anschauungen, die zu begründen gerade Friedr. Philippi soviel beigetragen hat.

Im Amt Sassenberg bestanden 1571 neben dem Korffschen Gogericht Warendorf und dem münsterschen Gogericht Beelen vier Freistühle, von denen drei — zu Einen, zu den Herschemmen und zu Beelen — bischöflich waren, während der vierte zu Freckenhorst als ehemalige Vogteidingstätte der Äbtissin zu Freckenhorst und dem Grafen von Tecklenburg, Inhaber der Vogtei Freckenhorst, zustand. Am Freistuhl zu Einen waren die Stadt und die beiden Landkirchspiele Warendorf, ferner die Kirchspiele Freckenhorst (ohne das Dorf selbst), Everswinkel, Einen und Milte dingpflichtig, am Freistuhl zu den Herschemmen die Kirchspiele Harsewinkel und Greffen, am Freistuhl zu Beelen das Kirchspiel dieses Namens, während sich der Gerichtszwang des Vogteifreistuhls Freckenhorst auf das Dorf Freckenhorst beschränkte. Die Blutgerichtsbarkeit, welche mit den Freigerichten verbunden gewesen war, wurde von dem bischöflichen Amtmann in Sassenberg verwaltet, doch trat der frühere Zusammenhang noch darin zutage, daß die 10 „Vrienstoils Vrien“, die sämtlich im Kirchspiel Beelen ansässig waren, außer an den drei Freistühlen auch am Gericht zu Sassenberg und Gogericht vor Warendorf dingpflichtig waren, „wanner van dem Ampthuse Gefangen tor pinlichen clage darselvest angebracht“ wurden. In den Bezirken der Freistühle Einen und Herschemmen waren hiernach überhaupt keine Stuhlfreien mehr vorhanden, trotzdem aber bestanden die Gerichte fort. Als Schöffen dienten die Freien von Beelen, worin sich die ursprüngliche Einheit dieser 1571 in drei Bezirke geteilt erscheinenden Freigrafenschaft zu erkennen gibt.

Im Amt Stromberg brachten die Kirchspiele Enniger, Ennigerloh, Ostfelde, Westkirchen und Oelde ihre „Friestolswroge“ am Freistuhl am Kirchhof zu Ennigerloh vor; das Wibbold Oelde hielt an diesem Freistuhl

³ Friedr. Philippi, Landrechte des Münsterlandes, S. 150 ff. — Die das Amt Sassenberg betreffenden Berichte sind veröffentlicht worden von: Detmar Philippi, Bericht der Amtleute des Amtes Sassenberg über die Gerichtsverhältnisse ihres Amtes 1571 (Warendorfer Blätter 12 (1913), S. 15 ff.); die Berichte über die anderen Ämter sind zumeist unveröffentlicht.

⁴ Noch 1512 hatte ein bischöflicher Freigraf den Königsbann für 8 Freistühle in den Ämtern Meppen, Cloppenburg, Delmenhorst und Wildeshausen empfangen, doch ist über Umfang und Art seiner Tätigkeit gar nichts bekannt (Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Urk. 197 H). Dem Freigericht der Edelherrn von Steinfurt wurde von Seiten des Bischofs schon 1395 jegliche Geltung in den münsterschen Kirchspielen des Gogerichts tom Sandwelle bestritten (desgl. S. 281 f.).

gleichzeitig auch seine „Godingeswroge“, wobei dann der Gograf neben dem Freigrafen Platz nahm. Die Kirchspiele Stromberg, Sünninghausen und Diestedde — die zum Rittergut Krassenstein bei Diestedde gehörende Freigrafschaft wird in dem amtlichen Bericht nicht erwähnt! — wrogten ihre Freistuhlsachen am Godingstapel zu Buxel oder unter der Linde zu Stromberg, die Kirchspiele Wadersloh und Liesborn am Freistuhl zu Liesborn und die Liesborner Bauerschaft Suderlage an dem Grenzfreistuhl, der an der Glenne bei dem lippischen Kloster Cappel stand, während die Bauerschaft Nordfechtel früher die Wroge an der Freidingstätte „zur Wends Specken“ eingebracht hatte, wo drei nebeneinander stehende Freistühle den Grenzpunkt anzeigten, an dem das Bistum Münster, die Grafschaft Rietberg und das Bistum Paderborn aneinander stießen. Die Blutgerichtsbarkeit war in diesem Amt noch ganz mit der Freigerichtsbarkeit verbunden; denn es heißt in dem Bericht: „alle peinliche gerichte werden an den Frienstolen zu Ennigerlo und Leißborn gehalten“. Stuhlfreie scheint es 1571 nicht mehr gegeben zu haben; die Schöffen nahm man aus den freien Einwohnern der Weichbilde Oelde und Stromberg.

Beckum und Ahlen. In dem größeren Teil beider Gerichtsbezirke stand die Freigerichtsbarkeit dem Bischof von Münster zu. Das Freigericht für die Kirchspiele Beckum und Vellern tagte jährlich einmal, und zwar abwechselnd in den Bauerschaften Dünninghausen und Werse, das Freigericht für die beiden Kirchspiele Ahlen in der Bauerschaft Hallene; in beiden Bezirken wurde im Freigericht „allein criminal und nit burgerliche sachen fur gehandelt“. Im Ahlemer Bezirk waren noch etliche Freistuhlgüter bekannt, aber nicht mehr in freibäuerlichem Besitz, sondern als Lehen an Adelige und Bürger ausgegeben.

Herzfeld. Den Raum zwischen Beckum und der Lippe nahm die Freigrafschaft der Ketteler zu Assen ein, in der im 16. Jahrhundert an drei Frühstühlen zu Unstedde, Dabrock und Belckenfort Rügegericht für die Kirchspiele Herzfeld und Lippborg und die Lutterbecker, Dalmer, Elker, Holtmer und Wesseler Bauerschaft des Kirchspiels Beckum abgehalten wurde. Ein im Jahre 1552 gegen eine Kindsmörderin durchgeführtes Verfahren erweist auch für dieses Freigericht den Besitz der Blutgerichtsbarkeit. (Zur Ergänzung des an dieser Stelle unvollständigen amtlichen Berichts von 1571 sind Freigerichtsprotokolle von 1575 u. 1612—1615 benutzt (St.A. Münster, Mscr. VII 204 b)).

Im Amt Wolbeck fand das peinliche Halsgericht am Freistuhl auf der Hoenwarde statt, wohin die Kirchspiele Sendenhorst, Albersloh, Drensteinfurt, Rinkerode, Hötmar und Wolbeck folgepflichtig waren; als Urteiler waren dabei außer den Schöffen des Weichbilds Wolbeck fünf Stuhlfreie aus den Kirchspielen Sendenhorst, Herbern und Ascheberg tätig. Die echten Dinge der bishöflichen Freigrafschaft dieses Amtes fanden für die Kirchspiele Sendenhorst und Hoetmar unter dem Rathaus zu Sendenhorst und für Albersloh und Teile von Hiltrup und Rinkerode am Zollhaus bei Albersloh statt, und zwar wurde an beiden Stellen zweimal im Jahr Gericht gehalten und bürgerlich und peinlich gehandelt.

Der größere Teil des Kirchspiels Rinkerode und das Kirchspiel Drensteinfurt gehörten zu vier Freistühlen in den Bauerschaften Eickendorf, Langenhövel und Eickenbeck, die den Herren v. d. Recke und Morrian zustanden.

Dem Gogericht Telgte entsprach die Freigrafschaft Vadrup, die den Inhabern der Rittergüter Harkotten zustand; das Freigericht wurde 1571 jährlich zweimal am Freistuhl zu Vadrup im Kirchspiel Westbevern gehalten und war zuständig für die Stadt Telgte und die Landkirchspiele Telgte, Everswinkel — von dem jedoch Teile am Freistuhl zu Eimen im Warendorfer Bezirk dingpflichtig waren —, Alverskirchen, Handorf und Westbevern, während Ostbevern als Bifang außerhalb der Gliederung in Freidingbezirke gestanden zu haben scheint. Protokolle dieses Freigerichts von 1524 ff. nennen neben Vadrup auch den Freistuhl „ton Ripenstein“ im Kirchspiel Alverskirchen als Stätte des echten Dings; die Rügen bestrafen wie bei den anderen Freigerichten Diebstähle, Zauberei, Unzucht, Blutschande usw. (St.A. Münster, Mscr. VII 204 b).

Von den westlich angrenzenden Bezirken fehlen die amtlichen Berichte, die uns bisher geleitet haben, doch läßt sich aus anderen Quellen unschwer erweisen, daß die Organisation der Freigerichtsbarkeit in ihnen in ganz derselben Weise gestaltet war wie in den bisher besprochenen Gebieten.

Für die Freigrafschaft Münster bezeugt dieses schon der Kaufvertrag von 1283, der einen Bannbezirk namhaft macht, der sich über 15 Kirchspiele der beiden Goe Bakenfeld und Meest erstreckte (WUB III 1202); fast derselbe Umfang ergibt sich aus einer jüngeren Grenzbeschreibung (Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Urk. 192 A). Wie Nachrichten des 16. Jahrhunderts erkennen lassen, wurden selbst vemewrogige Vergehen, die innerhalb des großen domkapitularen Bifangs Schöneflieth im Kirchspiel Greven vorfielen, vor dieses der Stadt Münster gehörende Freigericht gezogen (Jos. Prinz, Greven a. d. Ems, S. 119, 122 u. 130). Daß das Gericht auch Blutgerichtsbarkeit beanspruchte, ergibt sich aus der Hinrichtung eines mehrfachen Ehebrechers an der „Dinkstege“ bei Münster im Jahre 1582, die weithin Aufsehen erregte (Nik. Kindlinger, a. a. O., III, 2, Urk. 233).

Für die Freigrafschaft Rinkerode der v. d. Recke zu Drensteinfurt ergibt sich die Gliederung in einzelne Freistuhlbanne aus einem Gerichtsweistum von 1476 über den Freistuhl Mottenheim bei Werne. An diesen Freistuhl war außer vier Bauerschaften des Landkirchspiels auch die Stadt Werne dingpflichtig; Bürgermeister und Rat besuchten das Gericht und „so hulpen sey wrogen, wes sich in der heymliche Gerichte borde to wrogen bynnen erer Stat und buten“, wie es in dem Weistum heißt (Nik. Kindlinger, a. a. O., III, 2, Urk. 205).

Für die westlich angrenzende Freigrafschaft Wesenfort ergeben die Angaben Theod. Lindners, Die Veme, S. 31 ff., dieselbe Aufteilung des Freibanns in einzelne Freistuhlbezirke und die Dingpflicht aller Eingessenen der zugehörigen Kirchspiele.

Für das Amt Dülmen steht uns wieder der amtliche Bericht von 1571 zur Verfügung. Die bischöfliche Freigrafschaft in diesem Bezirk umfaßte drei Freistühle bei dem Hause Senden im Kirchspiel Olfen, bei der Grotendykes- oder Amtsmühle im Kirchspiel Haltern und zu Uckel in der Bauerschaft Dernekamp im Kirchspiel Dülmen, von deren Bezirken der Bericht kurz bemerkt: „und strecket sich jedes stoils Gerichtz Dwanck eine Stunde gaents umbher ungeferlich“. Genauer sind die Angaben der Rügegerichtsprotokolle von 1563—1569, denen zufolge an den Freistuhl zu Senden das Kirchspiel Olfen, an den Freistuhl zu Uckel die Stadt Dülmen, die Bauerschaften Dernekamp, Weddern, Rödder und Daldrup des Landkirchspiels Dülmen und die Kirchspiele Buldern und Hiddingsel und an den Freistuhl zur Grotendykes Mühle die Stadt Haltern und die Bauerschaften Hullern, Antrup und Lavesum dingpflichtig waren.

Nordwestlich schloß sich die Freigrafschaft Hastehausen der Herren von Merveldt an, die sich ursprünglich von Dülmen über Lette, Rorup, Darup, Coesfeld, Billerbeck, Osterwick und Holtwick bis Legden erstreckte; seit 1280 stark hervortretend, ist sie trotz Absplitterung vieler Freistühle und Kirchspiele bis in das 17. Jahrhundert hinein eine der bedeutendsten Freigrafschaften des Münsterlandes geblieben. Aus diesem Bezirk stammen die ältesten Zeugnisse, welche die Blutgerichtsbarkeit der Freigerichte unmittelbar erkennen lassen: schon 1288 und 1318 werden hier die Freischöffen als „salizatores“ oder „salitarii“, 1306 und 1311 als „proscriptores“, d. h. als „Richter mit dem Weidenstrang“ oder „Aechter“ bezeichnet (WUB III 1348, WUB VIII 371, 655 u. 1249). Auch im 16. Jahrhundert hat dieses Freigericht noch Blutgerichtsbarkeit besessen, wie ein 1531 gefälltes Todesurteil über einen Dieb und die mehrfache Erneuerung des Galgens in Merfeld zeigen (Paul Wigand, Das Fehmgericht Westfalens, 2. Aufl., S. 205 ff., Urk. 24. — Inventare I, 3, S. 246). Das Rügegericht für den Restbezirk der Freigrafschaft fand nach Protokollen von 1504 ff. am Freistuhl zu Hastehausen statt; der Dingbezirk erstreckte sich über 14 Bauerschaften in den Kirchspielen Dülmen, Lette, Rorup, Darup, Billerbeck und Darfeld (Venantius (Nik.) Kindlinger, Münsterische Beiträge I, S. 142 f.).

Im Amt auf dem Braem nennen die amtlichen Berichte von 1571 einen bischöflichen Freistuhl am Vockengraben bei Südlohn, der jedoch seit einiger Zeit nicht mehr in Gebrauch war, weil man die daran gehörigen Sachen an das Gogericht zum Hamborn überwiesen hatte.

Wichtiger war die dem Hause Gemen zustehende Freigrafschaft, deren Hauptfreistuhl im Oldendorper Felde bei Borken stand; denn wenn ihr Bezirk auch nicht viel mehr als 100 qkm im Westen und Norden der Stadt Borken umfaßte, so waren doch hier die Freibankgüter weit zahlreicher als in den anderen Teilen des Münsterlandes: noch in einem Register von 1630 werden nicht weniger als 45 namentlich genannt, darunter viele große Vollerbenhöfe. Gerichtsprotokolle von 1530—1549 und 1612—1637 betreffen außer Verhandlungen und Weistümern über Freibankgüter Wrogen wegen Diebereien, Schlägereien, Beleidigungen, Ehebruch und Unzucht,

Gotteslästerungen, Zauberei, Beeinträchtigungen von Leichenwegen usw. (St.A. Münster, Mscr. VII 204 b).

Auch in der Freigrafschaft Heiden waren die Freibauern offensichtlich recht zahlreich. Nach dem 1531 beginnenden Protokollen fand das Rügegericht abwechselnd an den Freistühlen „tho Soellynck“, „an der Landtwer to Kroewelinck“, „an den Tegeloven vor Borken“, „tho Holtendorpe“ und „in dem Haselhof“ statt; eine Unterteilung der Freigrafschaft in einzelne Freistuhlbezirke, wie sie in den meisten anderen Freigrafschaften in dieser Zeit durchgeführt war, bestand demnach hier noch nicht (St.A. Münster, Mscr. VII 204 b).

Zur Freigrafschaft Heiden gehörte ursprünglich auch das Freigericht über die im Süden angrenzenden, bis zur Lippe reichenden Kirchspiele, das sich seit 1374 im Besitz der Herren von Raesfeld befand. Die Hauptgerichtsstätte dieser Freigrafschaft war der Freistuhl „ten Assenkamp“, von dem ein interessantes Weistum des 16. Jahrhunderts vorliegt, das die Freigerichtsbarkeit genauer umschreibt. Unter andern heißt es dort: „Item under diesen vrigen stol sind dinkpflichtig alle, die eigen roek und fuer (haben), wonaftig und geseten in den kerspelen na beschreven: Raesfelt, Erler, Rhade, Holsterhuisen, Oldenscherbeck. . . . It. pflichtdagen werden gehalten gemeinlich up die quatertempren. Diese nabeschreven saken sind vrien stols saken inhalt der reichs ordnungen: It. wer van christliken gloven felt und in unglouven kompt. it. die kerken, kerkhave, konigsstraten beroven. it. der ein bekanten verreder is, edder ok falsheit doit. it. der krame schint edder kindbetterin antastet. it. diefstal, mord, rōf, brant. it. alle die wedder er doin und darumme to den eren nicht entweren willen. . . . Dat halsgerichte, so diesen vrien stol to steit, is gelegen vor Dorsten neven den gerichte der van Ossendorpe an der landwer up munsterscher erden“ (Jac. Grimm, Weisthümer III, S. 168 f.).

Weiter westlich folgte endlich noch die Freigrafschaft Bocholt mit dem Hauptfreistuhl vor dem Neutor von Bocholt und weniger benutzten Dingstätten am Kirchhof zu Dingden und in der Bauerschaft Havekeloh im Kirchspiel Brünen. Von der Gerichtsbarkeit dieser Freistühle sagt die Aufzeichnung von 1571: „Under diese gerichte gehören alle dejenne, so im ampt Bockholt Vrigbanck guder besitzen, und alle, so wedder Gott und sein Heilig Evangelium gehandelt hebben, Inhalt des Vrigraffen Commission“.

Soviel über die Freigerichte des Münsterlandes, die hier eingehender behandelt worden sind, weil die Theorie, daß die Freigerichte ursprünglich Liegenschaftsgerichte für Freistuhlgüter gewesen seien und als solche keinen territorialen Charakter getragen hätten, in erster Linie aus Untersuchungen über diesen Raum erschlossen worden ist. Wie die vorstehenden Berichte zeigen, entbehrt diese Theorie jeder Berechtigung; denn noch in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts war das Netz territorialer Freigrafschaften im ganzen östlichen und südlichen Münsterland unangetastet vorhanden. In allen Freigrafschaften stand die Strafgerichtsbarkeit an erster Stelle, die

meisten besaßen noch 1571 Blutgerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit über Freistuhlgüter, die in manchen Freigrafschaften schon ganz fehlten, spielte dagegen nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Ganz das gleiche System eines Netzes territorialer Freigrafschaften, wie es uns hier im Münsterland entgegentritt, ist auch in fast allen anderen westfälischen Territorien zu erkennen, so z. B. im Gebiet der Reichsstadt Dortmund⁵, in der ehemaligen Grafschaft Arnsberg⁶, in der Freigrafschaft Erwitte-Ebbinghausen⁷, in der Herrschaft Bilstein⁸, in den waldeckischen Freigrafschaften in den kölnischen Ämtern Brilon⁹ und Medebach¹⁰, in der Freigrafschaft Alme¹¹, in der Grafschaft Waldeck¹², im Bistum Paderborn¹³, in der Grafschaft Lippe¹⁴ und in der Grafschaft Ravensberg¹⁵.

⁵ K. Rübél, Die Gerichtsverfassung in der Grafschaft und in der Reichsstadt Dortmund seit 1504: Das nachmittelalterliche, niedere Grafschaftsgericht, später das Freigericht genannt (Dortmunder Beiträge 21 (1912), S. 200 ff.). Das Gericht stellte freilich kein reines Freigericht mehr dar, weil einerseits alle schwereren Straffälle vor dem Rat verhandelt wurden und andererseits auch die Grenze gegenüber der alten Gogerichtsbarkeit verwischt war, wie denn auch das Gericht nach Art der Gogerichte mit dem Waffengeschrei eröffnet wurde. Aber nicht nur die Bezeichnung „Freigraf“ für den Ratsherrn, der den Vorsitz führte, und die Gerichtsstätte, der Freistuhl auf dem Königshof in Dortmund, sondern auch die Kompetenzen des Gerichts lassen den Zusammenhang mit dem Freigericht erkennen; die Liste der zu wrogenden Vergehen zeigt in den zuerst genannten Hauptpunkten völlige Übereinstimmung mit den anderswo üblichen Freistuhlwrogen.

⁶ Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Urk. 235, S. 720 ff. — Joh. Suibert Seibertz, Zur Topographie der Freigrafschaften (Westfäl. Zeitschr. 23—29 (1863—1871).

⁷ Joh. Suib. Seibertz, a.a.O., Westfäl. Zeitschr. 25 (1865), S. 205 ff.

⁸ St. A. Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv VI 22, Bd. I, fol. 64, 68 u. 74 ff. mit Aufzeichnungen von etwa 1555. Dagegen heißt es 1573, daß „der freie Stull des Ortz nicht mehr gehalten werde“ (St. A. Münster, Reichskammergericht P 281).

⁹ Vergl. die Prozeßakten über die zwischen Köln u. Waldeck strittige Landeshoheit im Assinghauser Grunde u. in der Grafschaft Düdinghausen, z. T. veröffentlicht bei Carl Philipp u. Ulrich Friedrich Kopp, Über die Verfassung d. heimlichen Gerichte in Westphalen (1794), S. 477 ff. — Vergl. Alb. K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, S. 12 f.

¹⁰ Kopp, a.a.O., S. 456 ff., besonders S. 471 ff. — Auszüge aus Düdinghauser Freigerichtsprotokollen: A. Führer, Geschichtliche Nachrichten über Medebach u. s. Nachbarorte, S. 215 ff.

¹¹ Joh. Suib. Seibertz, a. a. O., Westfäl. Zeitschr. 25 (1865), S. 215 ff.

¹² Varnhagen, Übersicht der Freistühle in der Grafschaft Waldeck, so weit bisher Nachricht von ihnen vorhanden ist (Wigands Archiv I, 2, S. 97 ff. u. I, 3, S. 59 ff.).

¹³ Wigands Archiv IV, 1, S. 123 f. — Noch 1676 wurde im Bistum Paderborn die Freigerichtsbarkeit neu geordnet, weil die Freischöffen der Übertragung der von den Freigerichten ausgeübten Rügegerichtsbarkeit an die Gogerichte widerstrebten; die Aufhebung der Freigerichte erfolgte 1763 (Paul Wigand, Das Fehmgericht Westfalens, 2. Aufl., S. 421 u. 442 f., Urk. 33).

¹⁴ 1596 erschien in Lippe eine „Gerichtsordnung am freyen Stul“ und noch 1627 schrieb Piderit in seiner Chronik: „Solch Freygericht ist durch besondere abgetheilte Sedes und Stühle durch die Grafschaft bis auf diesen heutigen

Noch in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die Freigerichte schon seit Jahrhunderten einen schweren Stand gegen die ihre Kompetenzen immer mehr erweiternden Gogerichte hatten¹⁶, bestand demnach in weiten Gebieten des Münsterlandes, des kölnischen Westfalen und des Bistums Paderborn, d. h. in dem ganzen innerwestfälischen Raum, in dem sich die Freigerichte erhalten hatten, ein System von Freigrafschaften, deren Bezirke das Land nahezu lückenlos überdeckten; denn nur ausnahmsweise hören wir, daß eine Stadt, eine geistliche Grundherrschaft oder ein adeliger Bifang von der Freigerichtsbarkeit befreit war¹⁷. Ganz klar spricht die allgemeine Dingpflicht gegenüber den Freigerichten ein Weistum aus, das 1490 in Anwesenheit von 19 Freigrafen und vielen Stuhlherren und Freischöffen am Freistuhl in Arnsberg gefunden wurde, indem es für Recht erkannte, daß „alle diejenne, die ein eigen Rouck hebben in einer Friengraveschoft und darinne wonnen, sie sin dan wetten off unwetten, fry off eigentobehorig, Heren off Junckeren Lude, off sie sin dan wie se willen und sin“, zumindest dreimal im Jahr im echten Ding des Freigerichts zu erscheinen hätten¹⁸. Dementsprechend waren die echten Dinge des Freigerichts auch noch im 15.—16. Jahrhundert Versammlungen, bei denen nicht nur wenige Freibauern, sondern sämtliche Einwohner des Dingbezirks zusammenströmten.

Tag ... erhalten worden“. Am Freistuhl zu Wilbasen mußten u. a. die Stadträte von Blomberg, Steinheim, Schwalenberg und Lügde erscheinen, am Freistuhl zu Falkenberg der Rat von Horn (Kopp, a.a.O., S. 42 u. 115).

¹⁵ Nach Berichten von 1535 ff. waren die ravensbergischen Freigerichte u. a. für Diebstahl, Verrat, Ehebruch und Unsittlichkeit, boshafte Schmähung und Ehrenkränkung, Beraubung einer Kindbetterin, Zauberei, Ketzerei und Kirchenschändung, Einengung öffentlicher Wege und unrechten Bau zuständig. Am Freistuhl vor Herford wurde alljährlich zweimal Freigericht für Herford und die Ämter Limburg u. Vlotho gehalten (Artur Rossberg, Die Entwicklung d. Territorialherrlichkeit i. d. Grafschaft Ravensberg, S. 6 ff.). — Bei den östlich des Teutoburger Waldes gelegenen paderbornischen, lippischen und ravensbergischen Freigerichten bedarf die Frage der Kontinuität der gräflichen Hochgerichtsbarkeit in den freigrafschaftlichen Rügegerichten bzw. der Neubildung letzterer unter dem Einfluß der Veme noch näherer Untersuchung. Vergl. S. 14 Anm. 8.

¹⁶ Der Aufstieg der Gogerichte war offensichtlich schon im 13.—14. Jh. in vollem Gange. Die Veme führte dann freilich zu einem Wiederaufleben der Freigerichtsbarkeit, jedoch durchaus nicht zu einer wesentlichen Macht- und Kompetenzverschiebung zu ihren Gunsten, da die Veme im wesentlichen vom niederen Adel getragen wurde, dem die Stuhlherrschaft über zahlreiche Freigrafschaften zustand, der aber naturgemäß nicht daran denken konnte, seine Befugnisse auf Kosten der landesherrlichen Gogerichte zu erweitern. Die seit Mitte des 15. Jahrhunderts schnell anwachsende Bewegung gegen die Veme-gerichte aber wurde von den Landesherrn eifrig aufgegriffen, um gegen die ihre Territorialhoheit beschränkenden fremden Freigerichte vorzugehen, wie zahlreiche Erlasse des 16. Jahrhunderts zeigen. Erst durch diese landesherrlichen Maßnahmen des 16. Jahrhunderts sind die Freigerichte zu unbedeutenden Rügegerichten geworden.

¹⁷ Über die Befreiung der Städte von der Freigerichtsbarkeit vergl. S. 42 ff. — Adelige Bifänge waren nur in Einzelfällen von der Freigerichtsbarkeit befreit.

¹⁸ Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Urk. 211

Daß diese Versammlungen trotzdem nicht mehr die Bedeutung hatten wie im 12.—13. Jahrhundert, war eine Folge der Verkleinerung der Dingbezirke, die sich in der Zwischenzeit teils aus der stärkeren Zerplitterung der Freigrafenschaften, teils aber auch aus planmäßiger Aufteilung in einzelne Freistuhlbezirke ergeben hatte¹⁹. Wo diese Aufteilung nicht durchgeführt war, strömten auch noch in dieser Spätzeit große Menschenmassen bei den echten Dingen des Freigerichts zusammen; so hören wir 1489 von einem echten Ding am Freistuhl in Püttmanns Hof in Oberberge im Kirchspiel Kalle, an dem außer 15 namentlich angeführten Adeligen, Richtern, Bürgermeistern, Bürgern und Frohnen noch „vil mer guder lude und frien, geachtet up achtehalf hundert“ teilnahmen²⁰. Das Schwergewicht der Freigerichtsbarkeit lag überall auf strafrechtlichem Gebiet; gegenüber dieser Strafgerichtsbarkeit, die regelmäßig die hohe Brüchten- und vielfach auch noch Blutgerichtsbarkeit in sich schloß, spielte die Zivilgerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert nur eine untergeordnete Rolle, da die Übertragung freien Eigens, die einst dem Freigericht vorbehalten gewesen war, nun allenthalben in den Gogerichten erfolgte und die Sondergerichtsbarkeit über Freistuhlgüter wegen der Seltenheit dieser Güter²¹ in den meisten Freigrafenschaften bedeutungslos war, so bedeutungslos, daß sie den Landesherren als ein zu unterdrückender Mißbrauch erschien²².

Über den Umfang der Strafgerichtsbarkeit der Freigerichte sind wir recht gut unterrichtet, da die vor ihnen zu richtenden Vergehen in zahlreichen Weistümern aufgezählt werden; faßt man diese Angaben zusammen, so ergibt sich das folgende Gesamtbild:

Als vemewrogige Verbrechen, die normalerweise die Todesstrafe nach sich zogen, galten:

1. schwerer Diebstahl,
2. Raub, unter Hervorhebung der schweren Fälle der Beraubung von Kinderinnen, Sterbenden und Leichen (Reraub), des Straßenraubs und Kirchenraubs,

¹⁹ vergl. S. 32 ff.

²⁰ St. A. Münster, Mscr. VII 204 b. Wie ein Vergleich mit den Markenregistern von 1484 und den Schatzregistern von 1536 und 1563 zeigt, müssen sämtliche erwachsenen Männer, die innerhalb der Freigrafenschaft wohnten, an dieser Gerichtssitzung teilgenommen haben.

²¹ In manchen Grafenschaften waren im Spätmittelalter überhaupt keine Freigüter mehr vorhanden, in anderen nur eine verschwindend kleine Zahl; vergl. Theod. Lindner, Die Veme, S. 396 ff.

²² So heißt es in einer die Freigerichtsbarkeit beschränkenden Verordnung des Kölner Erzbischofs Hermann V., die Freigerichte würden über „ungebührliche Sachen, auch über liegend Haab und Güter, die da genant werden Freystuls Güter, ... wider derselbigen Gericht ursprünglich Art und Herkommen“ richten. An etlichen Orten habe man „erblich und liegende Habe und Güter, so ohn alle Mittel unter unsere Hoch- und Gogerichte gehörig, auch uns mit Schoß, Dienst und anders behafft seyn, zu Freystuels Gütern gemacht“ und damit samt den darauf wohnenden Leuten der landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit entzogen (Kopp, a.a.O., S. 186 f.). Ob eine solche Neubildung von Freistuhlgütern tatsächlich stattgefunden hat, war bisher nicht festzustellen.

3. Notzucht,
4. Mord,
5. Mordbrand und nächtliche Brandstiftung,
6. Meineid,
7. Verrat und Treulosigkeit,
8. Fälschung, unter Hervorhebung der Münzfälschung,
9. Vergehen gegen Kirche und christlichen Glauben, wie Gewalttaten gegen Geistliche, Entheiligung von Kirchen und Kirchhöfen, Abfall vom Glauben, Ketzerei und Zauberei,
10. böswillige Beseitigung von Grenzsteinen.

Zu einem weiteren Kreis kleinerer Vergehen, die im Brüchtengericht der Freigerichte zu „wrogen“ waren und normalerweise mit der 60 Schilling-Buße bestraft wurden, gehörten:

1. alle Vergehen, welche Sicherheit und Fahrbarkeit der Königsstraßen, Kirch- und Notwege beeinträchtigten,
2. kleinere Diebstähle,
3. alle Vergehen geschlechtlicher Natur, wie Ehebruch und Unzucht,
4. Schlägereien, bei denen größere Wunden entstanden²³,
5. Scheltworte, die eine schwere Ehrenkränkung enthielten,
6. alle Grenzvergehen durch Abpflügen, Abgraben und unberechtigtes Einzäunen²⁴.

Der Anregung Philippis folgend, daß in den Freigerichten von den Franken eingeführte Sondergerichte zu sehen seien, hat Ferdinand Herold diese Strafgerichtsbarkeit der Freigerichte als eine speziell auf die sächsischen Verhältnisse zur Zeit der karolingischen Eroberung zugeschnittene Sonder- oder Ausnahmegerichtsbarkeit zu deuten versucht²⁵. Aber seine Darlegungen sind unhaltbar, wie sich zeigt, sobald man die Weistümer über den Umfang der Vemegerichtsbarkeit mit den Gerichtsweistümern anderer deutscher Landschaften vergleicht; denn dann tritt alsbald klar zutage, daß wir in der Strafgerichtsbarkeit der Veme- und Freigerichte nichts anderes als die alte Hochgerichtsbarkeit zu sehen haben, die in allen Teilen Deutschlands durch ähnliche Gruppen von Verbrechen umschrieben wurde. Diebstahl, Raub, Notzucht, Mord, Brandstiftung, Meineid, Verrat, Ketzerei, Umpflügen und Versetzen von Grenzsteinen und schwere Ehrenkränkungen bildeten allenthalben die Gruppe jener Verbrechen, die dem Hochgericht, d. h. in der staatlichen Organisation dem Grafengericht und in den Immunitäten dem Vogt-

²³ Geringe Schlägereien, die nur zur „Blutrünst“ führten, gehörten vor das Gogericht.

²⁴ Daß im Spätmittelalter durchaus nicht mehr alle vorgenannten Vergehen vor die Freigerichte kamen, sondern die schweren Verbrechen wegen der prozessualen Vorteile, welche das Verfahren gegen den auf handhafter Tat gefaßten Verbrecher bot, vielfach vor den Gogerichten abgeurteilt wurden, sei auch an dieser Stelle ausdrücklich betont.

²⁵ Ferdinand Herold, Gogerichte u. Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland, Heidelberg 1909.

gericht, vorbehalten war²⁶, und auch die Aufsicht über Landstraßen, Kirchwege und Wasserstraßen stand in der Regel den Hochgerichten zu.

Ein kleine Auslese von Weistümern aus verschiedenen Teilen Deutschlands mag das Gesagte beweisen:

Ein Weistum von Vilich bei Bonn weist dem Vogt zu: „allen uberbaw, bligen metzeren, offenwunden, mort, noetzucht, weglagunge, heimsuchunge, wafengeschrei, aussgeworfen vurstein, beschlagen wege, dieverei off plunderei, vort alle geweltliche sachen, die den vreden mogen brechen“ (Jac. Grimm, Weistümer II, S. 656 f.).

Zahlreiche Weistümer des Saargebiets zählen „funfferley dinge“ auf, die vor das Hoch- und Vogtgericht gehörten, nämlich regelmäßig Diebstahl, Mord, Nachtbrand und Notzucht, dazu als 5. Fall Verräterei, Ketzerei oder Meisselwunden (desgl. II, S. 23, 41, 43, 44 usw.).

Ein Weistum von Kleinbieberau b. Darmstadt weist dem Landgericht „diepstall, mordt, heylgeschrei und nachtbrandt“ zu (desgl. IV, S. 541).

Nach dem Weistum des Mainzer Zentgerichts auf dem Landsberg bei Heppenheim, das wie viele andere Zentgerichte am Mittelrhein und Main volle Hochgerichtsbarkeit besaß, rügte man „sechs articul, dasz weren mit nahmen mordt, brandt, rauberey, dieberey, nothzucht und ketzerey“; außerdem wurden hier auch Meineid, schwere Ehrenkränkungen und Versetzen von Grenzsteinen mit der höchsten Buße bestraft (desgl. I, S. 469 ff.).

Im Grabfeldgrau waren dem gleichfalls hochgerichtlichen Charakter tragenden Zentgericht in Königshofen fünf Fälle vorbehalten, nämlich 1. Vergehen „umb rein undt stein“, 2. Mord, 3. fließende Wunden, 4. Notzucht und 5. Dieberei (desgl. III, S. 893 f.).

In Schönau im Schwarzwald umfaßte das große Gericht „tubi und freveli und den totslag und das mort und blutrungsi, hertvelligi und den nachtschach“ (degl. IV, S. 505 ff.).

Mit dieser Feststellung der Übereinstimmung der Straf- und Brüchtengerichtsbarkeit der Veme- und Freigerichte mit der alten Hochgerichtsbarkeit bricht die Theorie von der Entstehung der westfälischen Freigerichte aus Sondergerichten für Stuhl- und Königsfreie und ihre Güter vollends zusammen^{26a}. Diese Straf- und Rügegerichtsbarkeit der Freigerichte auf die Veme zurückzuführen, stellt eine zwar bequeme, aber zugleich auch leere Ausflucht dar, solange man weder die Entstehung dieser angeblich neuen

²⁶ Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, S. 13 ff.

^{26a} Eine solche Theorie mag auf den ersten Blick vielleicht annehmbar erscheinen; ihre Unmöglichkeit aber tritt offen zutage, sobald man sie näher betrachtet und den Versuch macht, sie in die Wirklichkeit zu übertragen und mit den tatsächlichen Gegebenheiten in Einklang zu bringen. Wie hätte, um nur ein Beispiel herauszugreifen, in der Freigrafschaft Münster ein Sondergericht für eine Handvoll Stuhlfreie — im 16. Jh. waren es nur z w e i, und es spricht nichts dafür, daß ihre Zahl in den vorhergehenden Jahrhunderten wesentlich größer gewesen sein könnte! — zur Bildung eines Gerichtsbanes gelangen können, der sich über 15 Kirchspiele mit mehr als 1000 Höfen erstreckte und u. a. den großen domkapitularen Bifang Schönflieth einschloß, in dem es Freigüter schon sehr früh nicht mehr gegeben haben kann?

Straf- und Rügegerichtsbarkeit zu belegen vermag, was, wenn sie erst im 15. Jahrhundert erfolgte, doch ohne allzugroße Mühe möglich sein mußte, noch auch die Frage beantworten kann, woraus denn die dann völlig unbegründete Strafgerichtsbarkeit der Veme hervorgegangen sein soll!

Es würde zu weit führen, alle Nachrichten eingehend zu behandeln, welche die Existenz der vorstehend geschilderten Straf- und Rügegerichtsbarkeit der Freigerichte für das 14. und 13. Jahrhundert erweisen und damit die theoretische Ableitung aus der Veme widerlegen; denn die Zahl solcher Belege ist zu groß. Nur eine Gruppe von Urkunden sei deshalb an dieser Stelle genauer besprochen, nämlich die Privilegien, welche die Befreiung von der Straf- und Brüchtengerichtsbarkeit der Freigerichte zum Inhalt hatten.

Die Befreiung von der hohen und niederen Brüchtengerichtsbarkeit, welche mit dem Freigericht bzw. mit dem Gogericht verbunden war, betreffen einige Kappenberger Urkunden aus den Jahren 1338—1365. Gegen eine Pfandsomme von 30 Mark befreite zunächst 1338 der Stuhlherr der die Umgebung von Kappenberg einschließenden Freigrafschaft Wesenfort, Konrad von Rechede, das Stift, „dat dat selve Godshus to Capenberg ind al des Godshus Lude, de in mir Vryengraschap geseten sin, de syn, we de syn, quid ind vry sin ind wesen solen, also dat se nyn Vryedink mins Gerichtes halden en durven, noch enygen broke don mughen in myn Gerichte oft wider myn Gerichte“. 1339 bestätigte der Edelherr Simon von der Lippe als Lehnherr der Freigrafschaft diesen Vertrag²⁷. Nach Ablauf der Pfandfrist wurde derselbe erneuert; dabei wurde die Pfandsomme 1361 auf 67 Mark erhöht. Die gleichzeitigen Bemühungen des Stifts, auch das Gogericht auszuschließen, führten 1365 zur Befreiung der Kappenberger Wachszinsigen und Vollschuldigen „alzo vere, alse de Beteringe der Broke an neghein Lyf engeyt“; die Pfandsomme belief sich in diesem Falle auf 36 Mark²⁸. Wie der Vergleich der beiden Pfandsommen zeigt, kam der Brüchtengerichtsbarkeit des Freigerichts in finanzieller Beziehung größere Bedeutung zu als jener des Gogerichts, und zwar offensichtlich in erster Linie wegen der Höhe der Geldstrafen, welche das Freigericht verhängte. Von der Gerichtsbarkeit betroffen aber waren in beiden Fällen die Gotteshausleute von Kappenberg, unter denen, soviel ich sehe, Freie überhaupt nicht vorkamen.

Weiter zurück führen uns eine Reihe von Stadtprivilegien, in denen die Befreiung von der Freigerichtsbarkeit ausgesprochen wird; denn auch sie hatten natürlich nicht die Befreiung etwa in der Hand der Bürger befindlicher Freigüter von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Freigerichts zum Inhalt, sondern die Befreiung von der Straf- und Brüchtengerichtsbarkeit dieser Gerichte²⁹. Die Deutung dieser Privilegien bietet mannigfache

²⁷ Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1, Urk. 140—141.

²⁸ Nik. Kindlinger, a.a.O., III, 2, Urk. 163—164.

²⁹ Daß auch in Städten, deren Bürger Befreiung von der Freigerichtsbarkeit erlangt hatten, die Zivilgerichtsbarkeit über Freistuhlgüter bei den Freigerichten verblieb, ist für mehrere Städte urkundlich bezeugt, so z. B. für Büren durch das Privileg von 1268 (WUB IV 1148) und für Rütten durch § 9 des Stadtrechts (Seibertz UB 540, S. 72 f.); für andere Städte, wie z. B. Brilon, ergibt sich dasselbe aus späteren Nachrichten (Kopp, a.a.O., S. 485 f.).

Schwierigkeiten, doch sind die Hauptziele, welche die Bürger erstrebten, klar erkennbar.

Das erste Hauptziel der Bürger war die Exemtion der Stadtgemeinde von den Landgerichten, und zwar sowohl vom Frei- wie vom Gogericht. Am klarsten ausgedrückt finden wir diese Exemtion in dem Privileg, das Bischof Hermann II. von Münster im Jahre 1201 der Stadt Bocholt gab; denn der Verleihung des Weichbildrechtes fügte er erklärend hinzu:

„Verum quia hoc sine consensu Suederi de Dingede, cuius comitie predicta subiacebat villa, minime fieri debuit, hanc cum eo fecimus transactionem, ut predicto iuri suo in ipsa villa renunciaret et pro eo in recompensationem iudicium civile recipiat“ (WUB III 3).

Die Folge einer solchen Exemtion war die Bildung eines Stadtgerichts, dessen alle fremde Gerichtsbarkeit ausschließende Geltung durch Evokationsprivilegien gesichert wurde; dabei konnten die Privilegien im Einzelfall entweder gegen die Freigerichte oder gegen die Gogerichte oder gegen alle fremden Gerichte gemünzt sein.

Ein typisches Beispiel für ein gegen das Gogericht gedachtes Exemtionsprivileg bietet die Medebacher Urkunde von 1220: „quod nullus iudex secularis cum gladio et clamore quod vulgariter scrye dicitur scabinos, consules seu quoscumque alios de universitate opidi de Meydebeke (proclamare potest) vel ipsi scabini, consules ac universitas extra opidum suum sequelam facere tenebuntur“ (WUB VII 182). Eine besondere Befreiung von auswärtigen Freigerichten kam für Medebach nicht in Betracht, weil der Ort bereits als kölnischer Vogteibezirk von der Grafschaft, die den Grafen von Waldeck zustand, eximiert war.

Gegen das Freigericht ist das Attendorner Privileg von 1222 gerichtet: „quod nullus in antea ipsos extra opidum suum in iudicium quod frydinc dicitur trahere presumat“ (WUB VII 217).

Gegen beide Gerichte wendet sich das Bürener Privileg von 1268: „neque a nobis neque ab aliquo de familia nostra extra opidum ad aliquod placitum vel iudicium, quod ghoding, woghetding vel wrigding in vulgari nuncupatur, aliquo modo vocetur, sed actor coram iudice et consulibus civitatis plenam iusticiam consequetur, nisi forsan eorum quis incideret in eis, que ad nostram advocatiam vel ad bona nostra propria vel nostrorum libertinorum videantur pertinere“ (WUB IV 1148).

Eine völlige Durchführung der Exemtion bei fortdauernder Geltung der alten Rechtsanschauungen, auf denen die Königsbanngerichtsbarkeit beruhte, hätte die Bestellung von unter Königsbann richtenden *S t a d t g r a f e n* erfordert. Bei den alten, schon im 12. Jahrhundert bestehenden Städten, sind solche unter Königsbann richtende Stadtgrafen tatsächlich mehrfach bezeugt, so z. B. in Paderborn seit 1103, in Höxter seit 1106, in Horhausen, dem heutigen Niedermarsberg, seit mindestens 1148³⁰, in der Altstadt Warburg seit 1196, wobei das Jahr der Ersterwähnung natürlich durchaus nicht dem

³⁰ Möglicherweise war der schon Ende des 11. Jh. genannte Hiddico comes Stadtgraf von Horhausen (WUB I 160).

Termin der Einrichtung der Stadtgrafschaften zu entsprechen braucht³¹. Bei den seit Ende des 12. Jahrhunderts neu gegründeten Stadtsiedlungen ist es dagegen zur Bildung solcher Stadtgrafschaften nicht mehr gekommen, weil die Bürger seit dieser Zeit über die bloße Exemption vom Landgericht hinaus die völlige Beseitigung der Königsbanngerichtbarkeit erstrebten und in der Regel auch mit gewissen, später zu besprechenden Einschränkungen erreichten. Klar ausgesprochen finde ich dieses erstmals in den Coesfelder Privilegien von 1197; Bischof Hermann II. von Münster, der dem Kirchdorf mit Zustimmung des Abts von Varlar als Grundherrn Stadtrecht verlieh, verfügte damals: „cives predictos cum tota villa Cosfelt ab universis advocatis et a regio banno liberos et solutos fecimus“³². Den auf diese Weise privilegierten Bürgern scheinen nachträglich Bedenken gekommen zu sein, ob der Bischof eine solche Befreiung vom Königsbann überhaupt aussprechen könne; sie fertigten deshalb ein angebliches Privileg des Kaisers Heinrich VI. an, das sie in gleicher Weise „a regio banno quo artabantur ab advocato Varlarensis ecclesie“ befreite³³. Das Stadtprivileg von Lippstadt, das in der Folge weite Verbreitung gewann, spricht die Befreiung in dem Satze aus: „nec illo iudicio quod advocatie placitum dicitur aggravetur“, was eine alte Übersetzung aus Langscheid, wie schon an anderer Stelle berichtet, dahin erläutert: „Neyn borger sal werden beswert mit dem friggen gerichte“³⁴. Ein Briloner Privileg von 1252 kennzeichnet das Gericht näher: „quod illud occultum iudicium, quod vulgariter vehma seu vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore contra vos aut e vobis alicquem infra ipsum debeat opidum exerceri“³⁵. Das Padberger Privileg von 1263 befreit die Bürger von „vime et vovedingh et frigedingh“³⁶, während Büren 1268 dasselbe Recht erhielt, welches das Stadtrecht definiert: „civitas libera est ab advocatie placito, a banno regis, a libera re“, oder in deutscher Übersetzung: „de stad is vryg van beheghelheyt der voghedie und van konigesbanne und van vryghen dynghe“³⁷.

Schwerer als diese Gründungsstädte des 12.—13. Jahrhunderts hatten die alten Stadtsiedlungen, in denen die Königsbanngerichtbarkeit eingebürgert war, um die Befreiung zu ringen. Als erste der westfälischen Städte scheint Dortmund das Ziel erreicht zu haben; denn schon die ältesten Statuten bestimmen: „Item illud jus liberorum, quod teutonice vrye dyng dicitur, non intrat muros nostros super cives nostros de jure et eorum nuncios et familiam de gracia“³⁸. Marsberg hatte sich durch die revolutionäre Bewegung, die

³¹ Vergl. hierzu: Hermann Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftsstädte, Paderborn 1889.

³² WUB II 559—560.

³³ WUB II 562; die Urkunde ist eine Fälschung.

³⁴ A. Overmann, Die Stadtrechte d. Grafschaft Mark: 1. Lippstadt, Urk. 1. Overmanns Annahme, daß dieser Satz die Befreiung vom Gogericht ausspreche, ist natürlich unhaltbar. — Seibertz UB 516.

³⁵ WUB VII 767. Theod. Lindner, Die Veme, S. 311, bezweifelt die Echtheit der Urkunde, doch m. E. ohne ausreichende Begründung.

³⁶ WUB VII 1113; die Überlieferung des Wortes „vime“ ist unsicher.

³⁷ Theod. Lindner, Die Veme, S. 360.

³⁸ Ferd. Frensdorff, Dortmunder Statuten u. Urtheile, S. 32.

um 1222 zur Übersiedlung auf die Eresburg geführt hatte, von der Königsbanngerichtsbarkeit befreit; denn die Corveyer Stadtgrafen verschwinden seit dieser Zeit aus den Urkunden³⁹. Der Stadt Osnabrück kam zugute, daß Graf Otto von Tecklenburg 1236 gezwungen wurde, die Bistumsvogtei dem Bischof Konrad zu überlassen; denn dieser bestimmte im folgenden Jahre, daß die Osnabrücker Bürger wie auch die Ministerialen und anderen Angehörigen der Kirche für Übertretungen, die im Vogtgericht gebrüchtet würden, nur noch 2 Schillinge zahlen sollten, so daß die hohe Königsbannbuße von 60 Schillingen hinfort nur noch gegenüber Fremden in Anwendung kam^{39a}. Dagegen erreichte Soest die Befreiung erst durch den Ankauf der Vogtei im Jahre 1279 bzw. die Verlegung des „stilledinc“ nach Neuengeseke im Jahre 1281⁴⁰. Die Bürger von Paderborn waren noch im 14. Jahrhundert der Königsbanngerichtsbarkeit unterworfen, doch bezog die Stadt einen Teil der 60-Schilling-Bußen, wie sich aus Verträgen von 1327 und 1331 ergibt; eine förmliche Befreiung scheint die Bürgerschaft auch später nicht erlangt zu haben⁴¹. Auch für Münster fehlen alle Nachrichten über eine solche Privilegierung⁴².

Worin aber lagen nun die Vorteile, welche die Bürger mit der Beseitigung der Königsbanngerichtsbarkeit erstrebten? Der Kampf ging nicht um die Blutgerichtsbarkeit im engeren Sinne; denn sie wurde in den Städten wahrlich nicht milder gehandhabt als auf dem Lande. Der Stein des Anstoßes lag für die Bürger in der Brüchtengerichtsbarkeit der Freigerichte, in der hohen Königsbannbuße von 60 Schillingen, welche diese Gerichte bei zahlreichen Vergehen verhängten. Im Hochmittelalter hatte der Königsbann selbst in solchen Gegenden, in denen die Königsbanngerichtsbarkeit schon stark beschränkt oder vielleicht ganz beseitigt war, eines der Hauptkennzeichen der Marktsiedlungen gebildet, hatten die Marktbewohner und -besucher denselben durch königliche Privilegien zu erlangen gesucht, weil der Königsbann den Königsschutz repräsentierte und die offenen Marktsiedlungen dieses erhöhten Schutzes nicht entbehren konnten. Im 13. Jahrhundert hatte der Königsschutz seine alte Bedeutung verloren; nicht auf ihm, sondern auf den festen Mauerringen, welche die Städte umgaben, beruhte die Sicherheit der Bürger. Damit aber hatte die hohe Königsbann-

³⁹ Für das außerhalb der Stadtmauern gelegene Gebiet behielt das Freigericht seine Geltung, auf diese Weise zu einem Gericht für Feldrevel werdend; vgl. Joh. Suib. Seibertz, Zur Topographie d. Freigrafenschaften: XV. Horhausen (Westfäl. Zeitschr. 27 (1867), S. 225 ff.).

^{39a} Osnabrücker UB II 351 u. 362.

⁴⁰ WUB VII 1667 u. 1780; besonders der Wortlaut der 2. Urkunde ist in diesem Zusammenhang zu beachten.

⁴¹ Vgl. Theod. Lindner, die Veme, S. 153 f. — Auch Warburg und Höxter haben keine Befreiung von der Königsbanngerichtsbarkeit erlangt, wie sich aus späteren Aufzeichnungen ergibt (Wigands Archiv IV, 2, S. 215 f.; Paul Wigand, Denkwürdige Beiträge f. Geschichts- u. Rechtsaltertümer, aus westfäl. Quellen gesammelt, S. 152 f. u. 168 ff.).

⁴² WUB III 173 nennt die 60 Schilling-Buße mehrfach.

buße ihre Berechtigung verloren. Sie erschien den Bürgern um so mehr als eine Last, weil sie fast ausschließlich von Mitbürgern erhoben wurde, da man auswärtige Übeltäter in der Regel nicht im Vogt- oder Freiding belangte, sondern durch das wirksamere Verfahren gegen den auf handhafter Tat gefaßten Verbrecher unschädlich zu machen suchte.

Das Hauptziel der Bürger bei der Beseitigung der Königsbanngerichtbarkeit war die Herabsetzung der Gerichtsbußen. Förmlich ausgesprochen wird diese Bußreduktion außer in dem vorerwähnten Osnabrücker Privileg von 1237 in einem Privileg für die Stadt Brakel von 1259: die Vögte Werner und Hermann von Brakel gewährten damals den Bürgern die Vergünstigung, daß alle Vergehen „usque ad effusionem sanguinis“ im feierlichen Vogtding nicht mehr mit 60, sondern nur noch mit 3 schweren Schillingen gebüßt werden sollten⁴³. Eben diese selbe Reduktion bildete auch den eigentlichen Inhalt des Lippstadter Privilegs, wie ein Vergleich mit den Rechten der Tochterstädte zeigt; denn während es im Stadtrecht von Lippstadt und in gleicher Weise auch in den Rechten von Eversberg, Hagen und Langscheid zunächst in § 14 heißt, daß die 4 Schilling-Buße auf 2 bzw. 6 Pfennig herabgesetzt sei, eine höhere Buße aber dem Stadtrecht widerspreche, und darauf § 16 diesen letzten Punkt dahin erläutert, daß die Stadt vom Vogtgericht befreit sei, faßt das zu derselben Rechtsgruppe gehörende Neheimer Privileg von 1358 beide Bestimmungen in einem Paragraphen zusammen, das Wesentliche schärfer herausarbeitend:

„Vortmer werd, dat der borgher welich weddede viff mark, dat magh hey verbettern mit veyr schillinghen, weddede hey veyr schillinge, dat magh hey verbettern mit twen pennynghen, und worde hey overtughett, dat magh hey verbettern mit seß pennynghen⁴⁴.

Der Befreiung vom Vogtding in den früheren Ausführungen des Lippstadter Stadtrechts entspricht hier die Herabsetzung der 5 Mark- oder 60 Schilling-Buße auf 4 Schillinge. Eben diese selbe Beseitigung der Königsbannbuße aber ist offensichtlich gemeint, wenn die Urkunden von einer Befreiung vom Königsbann sprechen, wie in den schon erwähnten Privilegien für Coesfeld und Büren. Sie bildete den Hauptinhalt aller Privilegien, welche die Befreiung vom Vogtding, Freiding oder von der Veme verkündeten; denn in diesen Gerichten wurde ja unter Königsbann gerichtet, in ihnen wurde die hohe Königsbannbuße verhängt.

Die bisherigen Ausführungen über die Stadtprivilegien zusammenfassend, können wir feststellen, daß von den alten, in allmählicher Entwicklung gewordenen Städten nur einzelne eine Befreiung von der Königsbanngerichtbarkeit und der 60 Schilling-Buße erlangt haben, daß dagegen bei den Gründungsstädten des 12.—13. Jahrhunderts eine solche Befreiung die Regel bildete. Im 14. Jahrhundert verlor das Problem an Bedeutung, weil die damals schnell zunehmende Geldentwertung praktisch zu einer Reduktion

⁴³ Wigands Archiv IV (1831), S. 179 f. (Die Inhaltsangabe des Regestes WUB IV 804 ist nicht zutreffend!).

⁴⁴ Seibertz UB 748 § 15.

aller Bußen führte und damit den Kampf gegen die Höhe der Königsbannbuße überflüssig machte. Aus diesem Grunde hat man bei Neugründungen des 14. Jahrhunderts zuweilen selbst in solchen Fällen, in denen ein älteres Stadtrecht übernommen wurde, auf die gegen die Königsbanngerichtsbarkeit gerichteten Bestimmungen verzichtet⁴⁵.

Es ist nun im höchsten Grade überraschend, daß die Städte trotz aller Privilegien, die sie erhielten, in der Regel dennoch nicht in vollem Umfange von der Freigerichtsbarkeit eximiert waren! Daß uns in Dortmund und Soest trotz der ihnen gewährten Befreiung vom Freigericht im 15. Jahrhundert Freistühle innerhalb der Städte entgegengetreten, hat freilich nicht viel zu bedeuten, da gerade das Soester Privileg von 1281 erkennen läßt, daß die Befreiung nur das „secretum iudicium“ oder „stilledinc“ betraf, während das „manifestum iudicium“ in der Stadt verblieb⁴⁶. Daß solche Freidingstätten, an denen nach Beseitigung der Strafgerichtsbarkeit nur noch die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Freigerichte gehandhabt wurde, im Zuge der Entwicklung der Veme auch für Vemeprozesse benutzt wurden, ist verständlich, da sich diese Prozesse ja nicht gegen die privilegierten Bürger, sondern gegen Auswärtige richteten. Urkundlich bezeugt ist eine solche Rückverwandlung der Stätte eines bürgerlichen „iudicium publicum“ in eine Dingstätte für „secreta iudicia“ für Borken, das 1352 bzw. 1360 entsprechende Privilegien der Bischöfe Ludwig und Adolf von Münster und des Kaisers Karl IV. erhielt⁴⁷.

Merkwürdiger und weit schwerer deutbar sind die Nachrichten über die Gerichtsverhältnisse in der Stadt Rüthen; denn während das um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufgezeichnete Stadtrecht in § 7—9 die Bürger in der üblichen Weise von Ladungen vor das Goding, von dem Freiding und von Ladungen vor auswärtige Freigerichte befreit, nur die Klagen wegen Freigüter ausgenommen, zeigen die Paragraphen 28 und 33 die Stadt selbst im Besitz der Freigerichtsbarkeit bzw. der aus ihr fließenden höchsten Buße⁴⁸, offensichtlich auf Grund der Schenkung eines Freistuhls durch Erzbischof Walram von Köln im Jahre 1345, von der C. Röingh im 17. Jahrhundert berichtet⁴⁹. Wie diese einander widersprechenden Bestimmungen in Einklang zu bringen sind, muß dahingestellt bleiben⁵⁰.

⁴⁵ Vergl. z. B. die Rechtsbewidmung für Freienohl von 1364 (Seibert UB 776). Daß das nur wenige Jahre ältere Neheimer Recht noch die Befreiung von der Königsbannbuße aussprach, erklärt sich daraus, daß es sich bei dieser Privilegierung nicht um eine Erstverleihung, sondern um eine Bestätigung älteren Rechts handelte, da Neheim schon im 13. Jh. Stadt geworden war.

⁴⁶ WUB VII 1780.

⁴⁷ Vergl. Theod. Lindner, Die Veme, S. 15 f.

⁴⁸ Seibert UB 540, S. 72 f. § 7—9 u. S. 76 f. § 28 u. 33.

⁴⁹ Jos. Bender, Geschichte der Stadt Rüthen, S. 220, 223 f. u. 275. Theod. Lindner, Die Veme, S. 124, Anm. 4, bezweifelt die Richtigkeit der Angabe Röinghs, jedoch zu Unrecht, wie sich aus den angeführten Paragraphen des Stadtrechts ergibt.

⁵⁰ Man könnte daran denken, die Nachrichten zeitlich voneinander zu scheiden, doch befinden sich sämtliche angeführten Paragraphen im selben, um 1350 verfaßten Teil des Stadtrechts. Wahrscheinlicher ist deshalb eine örtliche

Völlige Klarheit über das Verhältnis der Städte zu den Freigerichten bringen erst die Register des 16. Jahrhunderts. Sie lassen keinerlei Zweifel, daß die Mehrzahl der kleineren Städte trotz aller Privilegien nicht in vollem Umfange vom Freigericht eximiert war, sondern daß die Exemption in der Regel nur in einer weitgehenden *A u t o n o m i e* innerhalb der Organisation der Freigerichte bestand. Für das Münsterland ergibt sich dieses eindeutig aus den Berichten von 1571, denen zufolge Telgte, Warendorf, Beckum, Ahlen, Dülmen und Haltern an die Freigerichte der betreffenden Ämter dingpflichtig waren, obwohl Beckum 1269 Befreiung vom Vogtding erlangt und 1334 ein förmliches Evokationsprivileg gegen Go- und Freigericht erhalten hatte und Ahlen seit 1319 und Dülmen seit 1311 im Besitz der gleichen Privilegien waren⁵¹. Für das Herzogtum Westfalen⁵², das Bistum Paderborn⁵³ und die Grafschaft Lippe⁵⁴ ergeben Nachrichten derselben Zeit ein ähnliches Bild: überall waren die kleineren Städte zum Erscheinen im Freiding verpflichtet, was auch immer ihre älteren Privilegien bestimmen mochten! Erschwerend fällt dabei ins Gewicht, daß nicht einmal eine Exemption vom Landgericht bestand; denn die Dingpflicht der Städte bestand nicht gegenüber einem städtischen Freiding, sondern gegenüber dem Freiding des Landbezirks, in dem sie lagen, so daß z. B. Telgte am Freistuhl Vadrup im Kirchspiel Westbevern und Warendorf am Freistuhl im Kirchspiel Einen erscheinen mußte.

Eine vollständige Herauslösung aus dem Verbande der Grafschaft ist demnach bei den Gründungsstädten des 12.—14. Jahrhunderts im allgemeinen nicht erfolgt. Die durch die Privilegien der verschiedenen Fassungen, die wir oben besprochen haben, bewirkten Vorrechte der Städte fanden ihren Ausdruck in einer weitgehenden Autonomie innerhalb der Grafschaftsverfassung; denn während auf dem Lande jeder einzelne Hausbesitzer zu den ungeborenen Dingen sowohl des Freigerichts wie des Gogerichts erscheinen mußte, b e s c h r ä n k t e s i c h d i e D i n g p f l i c h t f ü r d i e S t ä d t e

Scheidung, nämlich die Annahme, daß die Stadt Rüthen selbst von der Freigerichtbarkeit befreit war, nicht aber die Feldmark und nähere Umgebung, in der die Stadt später in den drei Stadtdörfern die Kriminaljurisdiktion ausübte, was mit der Schenkung des Freistuhls zusammenhängen muß.

⁵¹ St. A. Münster, Altertumsverein Münster Mscr. 147; WUB III 837; Th. Lindner, a.a.O., S. 360; WUB VIII 1385 u. 636. In dem Dülmener Privileg wurde außer der Evokation an auswärtige Gerichte noch besonders untersagt: „quod . . . scabini secreti iudicii, quos vulgus vemenoten appellat, infra ipsum opidulum nullum invadent nec aliquid iusticie optinebunt“.

⁵² Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Urk. 235. Weiteres Material hierzu: Joh. Suib. Seibertz, Zur Topographie d. Freigrafchaften (Westfäl. Zeitschr. 27—28 (1867/1869)). Zu den dingpflichtigen Städten gehörten u. a. Rüthen, über dessen Privilegien oben berichtet worden ist, und Eversberg u. Hagen, die Lippstadter Recht besaßen.

⁵³ Wigands Archiv IV, 1 (1829), S. 123 f.; Paul Wigand, Das Femgericht Westfalens, 2. Aufl., S. 442 f., Urk. 33.

⁵⁴ Kopp, Über d. Verfassung d. heimlichen Gerichte in Westphalen, S. 115: am lippischen Freistuhl zu Wilbasen waren u. a. die Senate von Blomberg, Steinheim, Schwalenberg und Lügde dingpflichtig (von denen Steinheim und Lügde garnicht unter lippischer Territorialhoheit standen, sondern paderbornisch waren!), am Freistuhl zu Falkenberg die Stadt Horn.

auf das Erscheinen des Stadtrats als Vertreter der autonomen Stadtgemeinde. Unterstrichen wurde der besondere Charakter der Teilnahme der städtischen Vertreter durch die Bestimmung, daß Bürgermeister und Ratsherren der Städte zur Leistung des Freischöffeneids verpflichtet seien⁵⁵. Soweit die Städte die Ausübung der Freigerichtsbarkeit erlangt hatten, wie etwa Rüthen und Geseke, konnten Bürgermeister und Rat nach der Vereidigung durch den Freigrafen das Rügegericht auch in „vemewrogigen Sachen“ in der Stadt abhalten; dagegen mußten die Vertreter jener Städte, die so weitgehende Privilegien nicht erlangt hatten, die in der Stadt vorgefallenen Rügefälle im Freiding vorbringen⁵⁶, so daß nur die Einziehung der Brüchten, die, wie wir sahen, für die Bürger vielfach stark herabgesetzt waren, dem Stadtrat zustand. Wie die Befreiung der Bürger von der Vogteigewalt durchaus nicht Steuerfreiheit bedeutete, sondern nur eine Autonomie, die sich dahin auswirkte, daß nicht mehr der einzelne Bürger, sondern die Stadtgemeinde dem Herrn als besteuertes Objekt gegenüberstand, so war es auch in gerichtlicher Beziehung: an die Stelle des persönlichen Erscheinens jedes einzelnen Bürgers war die Verpflichtung der Stadt als Gemeinde getreten.

Eben diese selbe Autonomie besaßen auch einzelne Grundherrschaften, die uns in mittelalterlichen Urkunden als vom Freigericht befreit entgegen-treten. So heißt es z. B. in dem um 1307 aufgestellten Bestandsverzeichnis der kölnischen Gerechsamte in Westfalen von den erzbischöflichen Höfen der Villikation Oestinghausen, sie seien „liberi ab omni iudicio libero et Gograviatus, ita quod Scultetus curtis iudicat in omnibus istis“. Schon die Tatsache, daß zu der arnsbergischen Vogtei Soest eine Einnahme von zwölf Mark Vogtsteuer aus den erzbischöflichen Höfen gehörte⁵⁷, läßt erkennen, daß diese Freiheit nicht ursprünglich war, sondern auf Privilegierung beruhte. Wie sie sich praktisch auswirkte, darüber gibt der Bericht des Arnsberger Oberfreigrafen Auskunft: er halte in Oestinghausen kein Freigericht ab, aber der Richter, die Schöffen und der Schreiber des Gerichts Oestinghausen müßten mit dem „freye aydt“ belegt werden, wofür der Freigraf 3 Rtlr. in Geld und Flachs, der Freifrohne 12 Groschen und beide ein „tractament“ mit Wein erhielten; noch im 18. Jahrhundert wurden Oestinghauser Schöffen auf diese Weise zu Freischöffen gemacht, um selbst das Freigericht abhalten zu können⁵⁸.

Mit dieser Untersuchung über die den Städten gewährten Privilegien ist die allgemeine Geltung der Freigerichtsbarkeit, wie wir sie im 15.—16. Jahr-

⁵⁵ Im Herzogtum Westfalen bestand diese Verpflichtung bis in das 18. Jh.; die aus der Vereidigung der Stadträte fließenden Gebühren stellten in dieser Spätzeit eine der wesentlichsten Einnahmequellen der Arnsberger Oberfreigrafen dar (St. A. Münster, Mscr. VII 204 a).

⁵⁶ Vergl. z. B. über das Freiding in Mottenheim bei Werne: „... de Burgermestere ind Rait van Werne plegen an dat Gerichte to gane, wan dat Gerichte was, und wan dat Frygerichte opgegeven was, so hulpen sey wrogen, wes sich in der heymliche Gerichte borde to wrogen bynnen erer Stat und buten ...“ (Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Urk. 205, S. 598 ff.).

⁵⁷ Seibertz UB 370; WUB VII 1667.

⁵⁸ St. A. Münster, Mscr. VII 204 a.

hundert genauer zu erkennen vermögen, auch schon für das 13. und das Ende des 12. Jahrhunderts erwiesen, d. h. für jene Epoche, in der das alte Grafengericht den Namen Freigericht annahm. Schon in jener Zeit, in der von einem Einfluß der Veme noch gar keine Rede sein konnte, besaßen diese Gerichte die Straf- und Rügegerichtsbarkeit, die wir später genauer kennen lernen; von einer Entstehung dieser Gerichtsbarkeit aus der Veme kann deshalb keine Rede sein, vielmehr erklärt umgekehrt ihre Existenz die Entstehung der Veme.

Tatsächlich finden sich denn auch eben solche Rügegerichte, wie wir sie hier in Westfalen als die letzten Ausläufer der Freigerichtsbarkeit beobachten, in den benachbarten Landschaften, welche die Sonderentwicklung der westfälischen Veme nicht erlebt haben. So bestand in Hessen bis in das 18. Jahrhundert in vielen Ämtern ein System von Greben-, Schöppen- oder Gerichtsstühlen, an denen jährlich ein- bis viermal Rügegerichte abgehalten wurde⁵⁹. Ihre Bezirke umfaßten regelmäßig nur wenige Dörfer, wie ja auch in Westfalen selbst dort, wo sich großflächigere Freigrafschaften erhalten hatten, die ungeborenen Dinge im 16. Jahrhundert in der Regel in kleineren Dingbezirken der Einzelfreistühle abgehalten wurden⁶⁰. Manche dieser hessischen Greben- oder Schöppenstuhlgerichte sind urkundlich auf im 12. bis 14. Jahrhundert bezeugte *comiciae* zurückzuführen; sie sind erwachsen aus der Aufspaltung der großräumigen Grafschaften, deren Dingbezirke geteilt wurden, um der Landbevölkerung den Pflichtbesuch der ungeborenen Dinge zu erleichtern⁶¹. Trotz ihrer in neuerer Zeit geringen Bedeutung war in diesen Gerichten ein Teil der alten, gräflichen Hochgerichtsbarkeit versteckt, wie denn auch die 60 Schilling-Buße für sie bezeugt ist⁶². Mannigfache Anklänge an die westfälischen Verhältnisse zeigen sich auch in der Namengebung; so werden z. B. die Greben oder Schöppen dieser Gerichte in einer Kasseler Aufzeichnung von 1539 als „freie Greben“ bezeichnet⁶³, ist in einem Herrenbreitunger Weistum von 1460 von der Bereitung der „feymstadt“ durch den „fryeboth“ die Rede und wird in Benshausen am Fuße des Thüringer Waldes 1405 sogar ein „recht frihe gericht Kunig Karls“ erwähnt⁶⁴.

⁵⁹ Carl Philipp Kopp, Ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstlich Hessen-Casselischen Landen I (1769), 3, S. 319 ff.

⁶⁰ Vergl. S. 32 ff.

⁶¹ In räumlicher Beziehung wich die Einteilung in Greben- oder Schöppenstühle im 17.—18. Jh. vielfach von der historischen Landeseinteilung ab; der von Marg. Eisenträger (Territorialgeschichte d. Kasseler Landschaft, S. 121) und Walter Krummel (Die hessischen Ämter Melsungen, Spangenberg, Lichtenau und Felsberg, S. 53) hieraus gezogene Schluß, daß die Einteilung des Landes in Greben- oder Schöppenstühle erst im 16.—17. Jh. geschaffen worden sei, ist nicht stichhaltig, da landesherrliche Eingriffe in die Organisation in dieser Zeit urkundlich bezeugt sind (Walt. Krummel, a.a.O., S. 52 f.).

⁶² Carl Phil. Kopp, a.a.O., Beilage 85: „it. da einer den andern blutigk odder blohe schlegt, wird in drey Pfund erkandt“.

⁶³ Marg. Eisenträger, a.a.O., S. 123.

⁶⁴ Jac. Grimm, Weistümer III, S. 585 ff. u. 595 f.

Was bedeuten diese Feststellungen über das Wesen der Freigerichtsbarkeit für die Beurteilung der mannigfaltigen Theorien über die mittelalterliche Verfassung Deutschlands, die in den letzten Jahrzehnten entwickelt worden sind?

Sie widerlegen zunächst einmal alle jene Theorien, welche die westfälischen Freigerichte zu Sondergerichten für Freie gemacht haben, ganz einerlei, wie im Einzelfall die Begründung gelautet haben mag. Es muß einmal offen ausgesprochen werden, daß gerade auf diesem Gebiete in den beiden letzten Menschenaltern allzuoft schillernde Theorien entwickelt worden sind, ohne daß man sich vorher um die Schaffung einer tragfähigen, auf wirklicher Kenntnis beruhenden Grundlage bemüht hätte; allzuoft hat man sich einer Theorie zuliebe über die völlig eindeutigen Aussagen der Urkunden und anderen Quellen hinweggesetzt. Denn man kann nicht sagen, daß das für die richtige Erkenntnis der Sachlage notwendige Quellenmaterial in den Archiven vergraben gewesen sei; in den 255 Urkunden, die Nik. Kindlinger seinem 1793 erschienenen 3. Band der „Münsterischen Beiträge“ beifügte, und in Theod. Lindners „Die Veme“ von 1889 ist es in reicher Fülle zu finden. Otto Schnettler, weitaus der beste Kenner der mit der Frei- und Vemegerichtsbarkeit verbundenen Problematik, hat der willkürlichen Umdeutung der Freigerichtsbarkeit zu einer Sondergerichtsbarkeit über Freie deshalb mit Recht ständig widersprochen⁶⁵.

Die echten Freigrafschaften des Spätmittelalters sind aus den Grafschaften des Hochmittelalters hervorgegangen; sie voneinander zu trennen, ist unmöglich. Wie die merkwürdige Organisation der Freigerichte mit ihrer dreifachen Überordnung von Lehnsherrn, Stuhlherren und Freigrafen aus der geschichtlichen Entwicklung der Grafengerichtsbarkeit zu erklären ist, habe ich in meiner Untersuchung „Grafschaft — Freigrafschaft — Gografschaft“ gezeigt. Wie die kleinen Freigrafschaften des Spätmittelalters in räumlicher Beziehung aus der Zersplitterung der Großgrafschaften des Hochmittelalters entstanden sind, ist in meiner „Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses“ für einen Großteil des westfälischen Raumes im einzelnen dargelegt worden. Daß auch in sachlicher Hinsicht die Hochgerichtsbarkeit der Grafen- und Vogtgerichte des Hochmittelalters in der Freigerichtsbarkeit des Spätmittelalters fortlebte, ist durch die vorstehenden Ausführungen erwiesen.

Mit dieser Feststellung des Zusammenhangs der echten Freigrafschaften des Spätmittelalters und der Grafschaften des Hochmittelalters werden die westfälischen Freigrafschaften zu einer der wichtigsten Erkenntnisquellen für die Grafschaftsverfassung Deutschlands im Hochmittelalter; denn in keiner anderen deutschen Landschaft ist die Grafschafts-Organisation so klar erfassbar wie hier, wo sie durch die Beibehaltung des Richtens unter Königsbann und die daraus erwachsene Veme bis in neuere Zeit am Leben erhalten wurde.

⁶⁵ Vergl. besonders: Otto Schnettler, Vemefragen (Festschrift zur 23. Versammlung deutscher Bibliothekare in Dortmund, Leipzig 1927, S. 13 ff.).

IV.

Die Stuhlfreien

Die in den vorstehenden Abschnitten durchgeführten Untersuchungen über die Freivogteien und über das Wesen der Freigerichtsbarkeit lassen keinen Zweifel, daß wir in den westfälischen Freigrafchaften nicht Sondergerichte für Freibauern und Freigüter zu sehen haben, sondern Hochgerichte, die für die Gesamtheit der Bevölkerung zuständig waren. Es kann nicht scharf genug betont werden, daß die dem Sachsenspiegel zugrunde liegende ständische Gliederung der Gerichtsbarkeit, welche die Dingpflicht im Grafengericht auf die Schöffenbarfreien und im Gogericht auf die Landsassen beschränkte und für die Pflegehaften ein besonderes Schultheißending schuf, in Westfalen keine Geltung gehabt hat¹. Sowohl der Freigerichtsbarkeit wie der Gogerichtsbarkeit² war die Gesamtheit der Bevölkerung unterworfen³. Schon Kindlinger, der nicht nur eine außergewöhnliche Kenntnis westfälischer Urkunden besaß, sondern gegenüber modernen Forschern auch den nicht zu unterschätzenden Vorteil genoß, die alten Gerichtsverhältnisse noch während ihres Bestehens studieren zu können — denn erst die der französischen Revolution folgenden Umwälzungen haben die letzten Spuren der Freigerichtsbarkeit beseitigt —, hat die hier vorgetragenen Erkenntnisse klar ausgesprochen: „Die oberen Landgerichte waren das Go- und Freigericht. Diesem stand der Freigraf, jenem der Gograf vor. Sie hielten des Jahres zwei- bis dreimal das Go- und Freiding, wobei alle unter diesen Gerichten Gesessene erschienen . . . Alle Höfe und hofhörige Leute, in wessen Händen sie immer waren, gehörten zum gemeinen Go- und Freiding. Der Ausnahmen sind nur wenige, und die Geschichte entdeckt uns die Ursachen davon⁴.“ Die Scheidung zwischen beiden Gerichten war also nicht personeller oder ständischer, sondern sachlicher Natur: vor das Freigericht gehörte, was von dem Grafen unter Königsbann zu richten war, d. h. die alte Hochgerichtsbarkeit, während dem Gogericht ursprünglich nur die Niedergerichtsbarkeit und jener Teil der Blut-

¹ Sachsenspiegel, Landrecht I, 2, § 1—4. — In der Übertragung ostsächsischer Verhältnisse, wie sie der Sachsenspiegel darstellt, auf die durchaus anders gearteten westfälischen Verhältnisse liegt der entscheidende Fehler der Untersuchung von Eckard Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter. Obwohl schon Konr. Beyerle, Die Pflegehaften (Z. f. RG., German. Abt. 25 (1914), S. 212 ff.) auf die Unmöglichkeit der Gleichsetzung des ostsächsischen Schultheißengerichts mit den westfälischen Freigerichten hingewiesen hat, hat die Darstellung Meisters in der Folge stark fortgewirkt.

² Innerhalb der Immunitäten nahm das Gericht des Schulden die Stelle des Gogerichts ein.

³ Für das Freigericht vergl. S. 38 f., für das Gogericht: Friedr. Philippi, Landrechte des Münsterlandes, S. XI f.

⁴ Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge I (1787), S. 11 ff. Auch für das östliche Sachsen muß die vom Sachsenspiegel dargestellte ständische Gliederung der Gerichte als ein junges Entwicklungsstadium betrachtet werden. Vergl. Richard Schroeder, Die Gerichtsverfassung d. Sachsenspiegels (Z. f. RG., German. Abt. 5 (1884), S. 1 ff.), S. 65 ff.

gerichtsbarkeit zukam, der sich aus dem Verfahren gegen den auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher ergab⁵.

Es liegt freilich nahe, aus der Bezeichnung „Freigericht“ zu folgern, daß die Freigerichte Sondergerichte für Freie gewesen seien, und ich glaube nicht zu irren, daß es neben der vorerwähnten Sachsenspiegelstelle gerade diese bewußt oder unbewußt vorgenommene Wortdeutung war, aus der viele der irrigen Vorstellungen über diese Gerichte erwachsen sind⁶. So mag es nicht überflüssig sein, ausdrücklich zu betonen, daß aus dem Namen „Freigericht“ ebensowenig eine Sondergerichtsbarkeit über Freie zu erschließen ist, wie etwa aus den Bezeichnungen „Schöffengericht“ oder „Geschworenengericht“ eine Gerichtsbarkeit über Schöffen oder über Geschworene. Alle drei Bezeichnungen sind in derselben Weise gebildet: die alten Hochgerichte Westfalens erhielten den Namen „Freigerichte“, weil in ihnen **F r e i e** als **S c h ö f f e n** Urteilweiser waren; sie erhielten diesen Namen im Laufe des 12. Jahr-

⁵ Für den ursprünglich niedergerichtlichen Charakter des Gogerichts ist die Hervorhebung der Blutrünst, die in mehreren Weistümern begegnet, besonders kennzeichnend; denn bis zur Blutrünst, der leichten Verwundung erstreckte sich normalerweise die Niedergerichtsbarkeit (Vergl. Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, S. 50). — Nicht weniger bezeichnend ist, daß die Gografen in den Zeugenreihen des 11.—13. Jahrhunderts in der Regel unter den Ministerialen aufgeführt werden; sie als Inhaber echter Hochgerichtsbarkeit über Freie zu betrachten, ist hiernach schlechterdings unmöglich. Denn die Gografen waren nicht, wie die ministerialen Freigrafen, die seit dem 12. Jh. hier und da begegnen, nur Vertreter des hochadeligen Inhabers der Hochgerichtsbarkeit, sondern verdankten ihr Amt teils der Wahl durch die Gogenossen, teils Erbschaft, teils einer Belehnung durch den Herzog, oder einen Bischof. — Während einzelne Gogerichte, wie das zu Erwitte, das schon 1256 als „altum iudicium“ bezeichnet wird, schon im 13. Jh. den Charakter von Hochgerichten angenommen haben, ist dieses in vielen anderen Fällen erst im Laufe des 15.—16. Jhs. geschehen. Vergl.: Richard Schroeder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (Z. f. RG., German. Abt. 5 (1884), S. 1 ff.), S. 65 ff. — Albert K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafenschaft, Gografschaft, S. 10 ff. — Erhebliche Abweichungen von der Gerichtsverfassung in allen südelbischen Teilen Sachsens zeigen sich in derjenigen Holsteins. Mit K. Haff (Z. f. RG., German. Abt., 68 (1951), S. 490 ff.) diese holsteinische Verfassung für besonders altertümlich zu halten und die stärkere Stellung, die das Gogericht dort besessen zu haben scheint, deshalb als charakteristisch für die alt-sächsische Zeit zu betrachten, sehe ich durchaus keinen Grund; denn die nordelbischen Gebiete sind nicht nur in den Sachsenkriegen und Normanneneinfällen außerordentlich stark mitgenommen worden, sondern auch bis zum 12. Jh. ein umkämpftes Grenzland geblieben, so daß gerade dort mit nachträglichen Eingriffen in die Verfassung der Karolingerzeit gerechnet werden muß. Daß die westfälischen Gogerichte nicht auf altsächsische Gaugerichte und die westfälischen Uppfarreien nicht auf heidnische Kultgemeinschaften zurückgeführt werden können, sondern beide erst in der Karolingerzeit ohne Anlehnung an ältere Gebilde neu entstanden sind, werde ich in einer Untersuchung „Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen“ (Westfäl. Forschungen 6 (1953)) erweisen.

⁶ Ich glaube dieses um so mehr annehmen zu dürfen, als ein Gegner meiner Anschauungen in einer Diskussion den Satz prägte, daß die Freigerichte Sondergerichte für Freie gewesen seien, bedürfe gar keines Beweises, da schon der Name selbst dieses aussage.

hunderts, weil eben damals die Zahl der Freien so weit zusammenschmolz, daß in den meisten Grafschaften nur noch die Schöffen Freie waren und die Verbindung von Freienstand und Schöffentum deshalb in besonderem Maße für diese Gerichte charakteristisch wurde. Der noch im Sachsenspiegel stark betonte Rechtssatz, daß die Schöffen des Grafengerichts Freie sein mußten⁷, ist freilich in Westfalen nicht lange beachtet worden; denn schon in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts werden hier Ministeriale als Schöffen genannt, eine Entwicklung, die höchstwahrscheinlich auf den Eintritt von Freien in die Ministerialität zurückzuführen ist⁸. Aber auch nach dieser Aufnahme der Ministerialen in die Schöffenkollegien spielten die Freibauern in ihnen eine wesentliche und charakteristische Rolle. Denn wenn es auch in manchen Grafschaften schon im 13. Jahrhundert nicht einmal mehr die sieben zum Schöffenamts fähigen Freien gab, die für die ordnungsmäßige Besetzung des Grafengerichts erforderlich waren, so daß die Hinzunahme von Ministerialen als „schildbürtige Freischöffen“ freilich nicht zu vermeiden war, so haben die Hochgerichtsherren doch fast überall wenigstens einige bäuerliche Freie in ihrem alten Stande zu erhalten gesucht: ganz auf sie verzichten konnte man nur schwer, weil die Schöffen nicht nur das Urteil wiesen, sondern auch bei seiner Vollstreckung mitwirkten, wozu die adeligen Freischöffen im Spätmittelalter kaum noch bereit waren, so daß die Pflicht, den Verurteilten zu richten, in erster Linie den bäuerlichen Freien zufiel⁹.

Aber das Verhältnis zwischen den Freien und den Freigerichten erschöpfte sich nicht in dieser Verpflichtung der Freien zur Übernahme des Schöffenamts, sondern drückte sich darüber hinaus in einem Herrschaftsverhältnis aus, das der Gerichtsherr, der Stuhlherr, wie man im Spätmittelalter sagte, über die zu seinem Gericht gehörenden bäuerlichen Freien, die Stuhlfreien, besaß.

Mit wenigen Strichen ein zutreffendes Bild von der Rechtsstellung der Stuhlfreien und ihrer Güter zu zeichnen, stellt eine nicht ganz leichte Aufgabe dar; denn die mittelalterlichen Nachrichten über sie sind so widerspruchsvoll, daß man bei einer Auswahl von nur wenigen Quellenstellen in die Gefahr gerät, das Bild zu verzeichnen. Während einzelne Nachrichten die

⁷ Sachsenspiegel, Landrecht III, 81 § 1.

⁸ Gerade im 12. Jh. müssen solche Übertritte Edelfreier in die Ministerialität sehr häufig gewesen sein, wie das schnelle Verschwinden der bis dahin noch recht zahlreichen nobiles zeigt; vgl. S. 70 ff.

⁹ Aus diesem Grunde wird die Verpflichtung der Stuhlfreien, zum Halsgericht zu erscheinen, vielfach besonders betont. So mußten z. B. die 10 Beelener Stuhlfreien erscheinen, wenn vom Amtshause Sassenberg Gefangene zur peinlichen Klage vor das Gogericht Warendorf gebracht wurden; im Amt Wolbeck waren 7 Schöffen aus Wolbeck und 5 Stuhlfreie aus Sendenhorst, Herbern und Ascheberg zum gleichen Dienst am Freistuhl an der Hoenwarde verpflichtet (St. A. Münster, Depos. Altertumsverein Münster, Mscr. 147). Den Stuhlfreien in der Freigrafschaft Eversberg lag noch 1652 die Verpflichtung ob, auf Erfordern zum Halsgericht zu erscheinen (St. A. Münster, Herz. Westfalen, Landesarchiv VI 20, S. 659 ff.). Diese Verpflichtung der Freien erklärt die in manchen Gegenden früher übliche Bezeichnung des Henkers als „Freimann“ (Deutsches Rechtswörterbuch III, Sp. 796 f.).

Freiheit der Bauern stark betonen, unterstreichen andere die Rechte des Herrn in einer Weise, die von dieser Freiheit wenig übrig läßt. Während die Freistuhlgüter in nicht wenigen Urkunden als Eigen der Freibauern bezeichnet werden, betrachten sie andere im Gegenteil als durchschlächtiges Eigen des Stuhlherren, dem Bauern nur ein im Einzelnen wenig klares Nutzungsrecht zuerkennend. Durch eine entsprechende Auswahl der Belegstellen läßt sich in dieser Frage fast jeder Standpunkt begründen. Wie soll man unter solchen Umständen zu einer klaren Vorstellung von dem Wesen und der Entstehung dieses eigenartigen Rechtsverhältnisses gelangen?

Doch die Schwierigkeiten sind glücklicherweise nicht so groß, wie man angesichts der geschilderten Widersprüche zunächst erwarten muß; denn viele anscheinend unvereinbare Gegensätze erweisen sich bei näherer Betrachtung als gar nicht wesentlich, sei es nun, daß sie nur als Ausfluß einer örtlichen Sonderentwicklung erscheinen oder aber als das Ergebnis einer verschiedenartigen Deutung, die man einem an und für sich gleichen Rechtsverhältnis gab. Die jahrhundertelange Sonderentwicklung der einzelnen Freigrafschaften hat naturgemäß mannigfache Unterschiede in der Rechtsstellung der dazugehörigen Stuhlfreien hervorgerufen; nicht das Vorhandensein solcher Unterschiede ist bemerkenswert, sondern im Gegenteil die weitgehende Übereinstimmung, die trotz lokaler Sonderentwicklungen das Rechtsverhältnis zwischen Stuhlherren und Freibauern noch weithin kennzeichnete. Von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung der Quellenstellen ist es, das sehr unterschiedliche Gewicht zu beachten, das den einzelnen Angaben zukommt. Wo die Freibauern im Spätmittelalter eine verschwindend kleine Minderheit in der Masse höriger Bauern bildeten, hatten sie naturgemäß einen schweren Stand, ihre Rechte zu behaupten gegenüber der in solchen Gebieten alle Kreise beherrschenden Vorstellung, daß der Bauer hörig sei. Wo in solchen Landstrichen in kleinen Freigrafschaften nur noch eine Handvoll Stuhlfreie unter der Herrschaft eines Adligen lebte, war eine Gewähr für die Erhaltung der alten Rechtsvorstellungen nicht mehr gegeben, sondern eine Verschlechterung der Stellung der Freibauern fast unvermeidlich. Von ungleich größerem Gewicht als späte Nachrichten aus solchen Gebieten sind deshalb Angaben aus jenen Landesteilen, in denen noch größere Bestände von Freien vorhanden waren, in denen deshalb nicht in gleichem Maße das erwähnte Vorurteil herrschte.

Im Jahre 1393 verbündeten sich die Bischöfe von Münster und Osnabrück gegen den Grafen Klaus von Tecklenburg mit dem Ziele, die ihnen unbecommene tecklenburgische Herrschaft im Norden des Bistums Osnabrück zu beseitigen. Unter Führung des kriegstüchtigen münsterischen Bischofs Otto von Hoya erzielten die Verbündeten in überraschend kurzer Zeit einen vollen Erfolg, indem sich die beiden das Nordland beherrschenden tecklenburgischen Burgen Cloppenburg und Friesoythe den Angreifern ergaben. Darauf unterstellten sich am 21. Januar 1394 die Freien im Hümmling dem Bischof von Münster. In einer Urkunde, die vom Richter im Namen von 38 genannten Bauern „unde vortmer de gemeynen vryen uppen Hummelynghen“ ausgestellt und mit dem Siegel der Freien bzw. ihrer Vorsteher,

der „Consulum terre Humelinghe“ bekräftigt wurde, bekundeten sie diese Übergabe:

„... und gheven sich aldaer unde droegen sich up myt hande unde myt munde vor sich, vor ere erven unde ere nakomelinghe dem guden sunte Paule unde mynen heren byscop Otten vorg. unde synen stichte to vryen unde in alsodane recht, alse andere syne unde synes stichtes vryen hebbet in synen lande to Emeslande; unde loveden vort dem vorg. mynen heren biscop Otten unde synen stichte truwe unde holt to wesene, unde nummermere myt rade oft myt dade weder ene unde syn stichte to done, noch sich dar van to kerene; unde ok greven Otten van Tekeneborgh unde synen erven nynerleye denst noch vordel noch tyns to done noch to gevene; unde sworn vort myt eren upgerichteden lyffliken vyngeren gestavedes eydes over den hilligen, alle dese vorg. stücke stede, vast unde unverbreklich to holdene; ed en were sake, dat dat stichte van Monstere de Cloppenborgh van sich lete, so mochten se sich dan keren, waer se wolden, unverbroken erer eyde...“¹⁰.

Ganz der gleiche Vorgang ereignete sich ein halbes Jahrhundert später, als der Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs während der Soester Fehde die bis dahin dem Herzog von Cleve-Mark gehörenden Burgen Fredeburg und Bilstein eroberte. Am 11. Oktober 1444, elf Tage vor der Kapitulation der seit drei Monaten belagerten Burg Fredeburg, d. h. zu einem Zeitpunkt, als es schon klar war, daß der Herzog nicht in der Lage sein werde, die belagerte Festung zu entsetzen, huldigten die „Fryen ind gantze Gemeyneden des Lands, Ampts ind Hirlicheit van der Frydburgh“ dem Erzbischof, diesen Schritt damit begründend, daß ihnen der Herzog in seiner Fehde „geyne troist, hulppe noch bystant gedain“ habe. Sie ergaben sich zu ewigen Tagen dem Erzstift Köln, dessen getreue Untersassen sie zu sein versprochen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Privilegien, Freiheiten, Rechte, Herkommen und guten Gewohnheiten. Diesem Verträge gemäß bestätigte der Erzbischof am selben Tage, nachdem er „yre geloifde, eyde ind hulde“ entgegengenommen hatte, den Freien ihre Privilegien mit dem besonderen Versprechen, „sy ouch nummerme van uns, unsen nakomen, Capittel ind gestichte van Colne nyet komen zo lassen“¹¹.

Beide Verträge behandeln den gleichen Vorgang und zeigen, obwohl der erste aus dem Emsland im Norden Westfalens, der zweite dagegen aus dem Sauerland im Süden stammt, ganz dieselben Rechtsverhältnisse. In beiden Fällen sehen wir die Freien einen Herrn verlassen, der nicht fähig war, ihnen den Schutz zu gewähren, den zu geben er verpflichtet war; weil er ihnen „geyne troist, hulppe noch bystant“ im Kriege geleistet hatte, betrachteten sich die Fredeburger Freien als frei von allen Verpflichtungen, die sie gegenüber dem Herzog von Cleve-Mark gehabt hatten. Die Ergebung an den neuen Herrn aber erfolgt gleichfalls nur mit dem Vorbehalt, daß sie dauern solle, so lange der neue Herr tatsächlich Schutz zu gewähren

¹⁰ Nik. Kindlinger, Geschichte d. Deutschen Hörigkeit, S. 503 ff. Urk. 141. — Hermann Wenker, Meppener UB 144.

¹¹ St. A. Münster, Mscr. I 182, fol. 193ff.; Seibert UB 949 (mit falschem Datum).

vermöge; gibt der Bischof von Münster die Burg Cloppenburg wieder auf, die des Landes Sicherheit verbürgt, so wollen die Freien im Hümmling ihres Eides ledig sein.

Ganz klar ergeben die beiden Verträge, daß das Verhältnis, das zwischen dem Stuhlherrn und den Freien bestand, ein *Schutzverhältnis* war. Als Grundlage und Symbol des von dem Herrn gewährten Schutzes erscheint in beiden Fällen der Besitz der Burg, die das Land beherrscht. Daß sich die Grafen seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts immer häufiger nach ihren Burgen benannten, ist deshalb nicht nur als ein Zeichen des Zerfalls der Gau- und Grafschaftsverfassung zu werten, sondern entsprach der Umbildung, die sich damals aus dem verstärkten Burgenbau ergab, war ein Ausfluß des inneren Zusammenhangs von Burg und Grafschaft, der die Grafschaften praktisch mehr und mehr als Zubehör der Burgen erscheinen ließ¹².

Der Verpflichtung des Herrn, die Freien zu schützen, entsprach auf Seite der Freien außer der Leistung von Abgaben und Diensten, von der noch zu sprechen sein wird, die *Treuepflicht* gegenüber dem Herrn. Wie in den beiden oben genannten Verträgen das neue Rechtsverhältnis durch eine Huldigung, einen *Treueid der Freien* begründet wurde, so erscheinen Huldigung und Treueid auch in anderen Fällen, in denen Freigrafschaften durch Verkauf oder Verpfändung den Besitzer wechselten, als wesentliche Merkmale des den Stuhlherrn und die Freien verbindenden Rechtsverhältnisses; so heißt es z. B. 1404 bei einer Verpfändung der Freigrafschaft Heiden, „dat de Vrygreve . . . und de Vryvronen, Baden und de Vryen, de in de Herscap van Heyden horet, dar desse vorgemelte Stole horet, sullen hulden na Vryschepenen Rechte“¹³.

In diesem Treueid der Stuhlfreien ist offensichtlich die Quelle und Ursache für Entwicklungslinien zu sehen, welche ihre Rechtsverhältnisse in manchen Freigrafschaften zutiefst umgeformt haben. In einer Zeit, die in einem heute schwer vorstellbaren Maße von feudalen, lehnrechtlichen Vorstellungen beherrscht war, lag es nahe, ein in dieser Weise durch einen Treueid begründetes Abhängigkeitsverhältnis als ein Lehnverhältnis zu deuten; so nimmt es denn kein Wunder, daß die Freien in manchen Freigrafschaften als „freie Dienstleute“¹⁴ oder gar, wie im Dreingau, noch bestimmter als „homines ligii“¹⁵ der Stuhlherren bezeichnet und die Frei-

¹² Jakob Friedrichs, Burg und territoriale Grafschaften, Philos. Dissertation Bonn 1907, S. 22 ff., weist diesen Zusammenhang von Burg und Grafschaft schon für den Beginn des 11. Jahrhunderts nach.

¹³ Erich Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen u. der Sachsenspiegel, S. 19.

¹⁴ So z. B. im Emsland: Herm. Wenker, Meppener UB 267 und viele andere Urkunden.

¹⁵ St. A. Münster, Depos. Altertumsverein Münster, Mscr. 147: nach Ankauf der Freigrafschaft auf dem Drein verkaufte Bischof Florenz von Münster 1367 bis 1369 mehrere zugehörige Freistuhlgüter als durchschlächtiges Eigen, jedoch „hominibus ligiis, qui vulgariter vryen dicuntur, solummode exceptis et exclusis“, indem er es denselben überließ, sich mit den Ankäufern der Güter über ihre beiderseitigen Rechte auseinanderzusetzen. Vergl. Theod. Lindner, Die Veme, S. 381, u. Codex tradit. Westfal. II, S. 10.

güter vielerorts als Lehen ausgegeben wurden¹⁶. Aber so nahe auch eine solche Gleichsetzung des Treueides und der Dienste und anderen Leistungen der Stuhlfreien mit dem Treueid und den Dienstleistungen der Lehns-
mannen lag, so bedeutete sie doch für das Rechtsverhältnis, in dem die Freien und ihre Güter zu dem Herrn standen, eine Umwälzung größten Ausmaßes; denn während die Treue, Abgaben und Dienste ursprünglich die Gegengabe darstellten für den Schutz, den der Herr gewährte, erschien nunmehr das Gut des Freien als das Objekt, das durch die Leistung des Treueides erworben wurde. Aus dem freien Eigen des Bauern wurde auf diese Weise verlehntes Eigen des Herrn, aus dem muntherrlichen ein grundherrliches Verhältnis.

Diese Umformung ist, bald mehr, bald weniger ausgeprägt, in vielen kleineren Freigrafschaften zu beobachten; aus allen Teilen Westfalens lassen sich unschwer Beispiele zusammentragen, daß die Abhängigkeit der Freibauern von den Stuhlherren im 15.—17. Jahrhundert als eine grundherrschaftliche Abhängigkeit betrachtet wurde¹⁷. Trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Abhängigkeit der Stuhlfreien von den Stuhlherren ursprünglich nicht grundherrlicher, sondern muntherrlicher Natur war, daß die Umwandlung in eine grundherrliche Abhängigkeit erst im Zuge jener spätmittelalterlichen Entwicklung erfolgt ist, die in zahllosen Einzelfällen aus ehemaliger Vogteihoheit eine neue, jüngere Art der Grundherrschaft hervorgehen ließ. Wo immer größere Bestände von Freien erhalten blieben, scheiden sie sich bei genauerer Betrachtung in zwei Gruppen, von denen die erste Freistuhlgüter bebaute, die zweite dagegen auf Gütern fremder Grundherren saß¹⁸. Ganz klar ergibt sich hieraus, daß die Verpflichtung der Freien gegenüber dem Stuhlherren zumindest teilweise auf einer Abhängigkeit rein persönlicher, nicht dinglicher Natur beruhte; denn von den Leistungen der Freien könnten ja höchstens jene, zu denen nur die auf Freistuhlgüter sitzenden Freien verpflichtet waren, grundherrschaftlicher Natur gewesen sein. Aber auch sie waren es nicht, wie sofort erkennbar wird, wenn man nach der Grundlage des Rechtsverhältnisses zu forschen beginnt

¹⁶ So belehnte z. B. 1438 Johan van Wullen, Freigraf des Bischofs von Münster, den Gerd Ridderinch mit „de vryen Hove“ zu Dünninghausen, Ksp. Beckum, „tho vryen Rechte alze des Rikes Recht utwiset, tho enen rechten Lene“ (J. Niesert, Beiträge z. einem Münsterischen Urkundenbuche I, 2, S. 92 ff., Urk. 36). Ähnliche Formen der Belehnung begegnen u. a. in der kölnischen Freigrafschaft Scherfede, bei den Gütern der lippischen „Königsfreien“ in der Umgebung von Steinheim und bei den Freigütern der Freigrafschaft Ahlen; vergl. Theod. Lindner, a.a.O. S. 390. Über Freigüter als Volmarsteiner Lehen vergl. S. 83 f.

¹⁷ Vergl. z. B. die Antwort der münsterschen Regierung auf die Beschwerden der Vechtaer Freien von 1577, daß „der Vechteschen Frien inhabende Erbe und Kotten mit den angehorigen Grund und Boden dem Landtfürsten mit properlichen Eigenthumb zugehorich“ sei und „die Fryen, so auf den eigendhomblichen Gütheren sitzen, sich mit Eigendhomb dem Landtfürsten zur Besserunge der Taelgeluidere underwerffen, edder bie Jairmaelen von 12 Jairen zu 12 Jairen dieselbe mit Versteigerung der Pacht gewinnen“ müßten (Nik. Kindlinger, Geschichte d. Deutschen Hörigkeit S. 717 ff. Urk. 224).

¹⁸ Albert K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, S. 20 ff.

und insbesondere jene Fälle in das Auge faßt, in denen dieses Rechtsverhältnis neu begründet wurde.

Denn wenn auch das Recht, unter dem die Stuhlfreien lebten, bis in sehr frühe Zeit zurückreichte und die Entstehung mancher Freigüter des Spätmittelalters in die Zeit der Karolinger und Ottonen hinaufgerückt werden kann, wie später gezeigt werden wird¹⁹, so war doch dieses Recht in vielen Gegenden noch im Spätmittelalter nicht veraltet. Gegenüber den Versuchen, die Stuhlfreien und Freistuhlgüter als Überbleibsel einer längst versunkenen Vergangenheit zu deuten, sie etwa auf die fränkische Eroberung Sachsens zurückzuführen oder auf eine Ansiedlung Freier auf Königsland, die spätestens im 11. Jahrhundert erfolgt sein müßte²⁰, muß mit Nachdruck betont werden, daß wir es mit einem Rechtsverhältnis zu tun haben, das auch im Spätmittelalter noch durchaus lebendig war, daß noch in dieser Spätzeit die Zahl der Freien und Freistuhlgüter nicht nur durch Ausscheiden aus dem überkommenen Rechtsverhältnis abnehmen konnte, sondern auch durch den Eintritt Fremder in die Genossenschaft der Freien zuzunehmen vermochte.

So hat sich die Zahl der münsterschen Freien im Emsland im Laufe des 15. Jahrhunderts nicht unbeträchtlich vermehrt, indem Eigenhörige sich und ihre Güter freikaufte und darauf dem Bischof zu Freienrecht unterstellten; das Meppener Urkundenbuch enthält nicht weniger als 14 solcher Verträge aus den Jahren 1400—1479²¹. Wie diese Urkunden klar erkennen lassen, war es den Bauern garnicht möglich, nach der Freilassung als Vollfreie zu leben²²; dem Freikauf folgte in jedem Falle die Ergebung „in de hande myns heren van Monster vor vrye lude“ oder „vor eynen vryen denstman des guten zunte Pawels“, wie es in der Regel heißt, da die Freigelassenen nur durch eine solche Ergebung und Huldigung die Rechte erlangen konnten, welche die anderen freien Bauern besaßen und welche sie gewinnen mußten, weil sie ohne dieselben schlechterdings nicht zu bestehen vermochten. Denn des Schutzes, den der Bischof den Freien ge-

¹⁹ Vergl. S. 82 ff.

²⁰ Denn in späterer Zeit fehlte dem Königtum in Westfalen die Grundlage für ein so umfassendes Eingreifen in die Landesverhältnisse, wie das Vorkommen Stuhlfreier in allen Teilen Westfalens voraussetzt.

²¹ Herm. Wenker, Meppener UB 154, 188, 220, 225, 244, 266, 267, 283, 304, 321—323, 357, 379. — Für das Kirchspiel Anikum weist Krüselmann für das 15.—16. Jh. 20 solcher Freikäufe nach; auch hier folgte auf den Freikauf regelmäßig der Eintritt in eine der Hodegenossenschaften (Wilh. Krüselmann, Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Kirchspiels Anikum bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, Philos. Dissertation Münster 1937, S. 69 ff.).

²² Vergl. Alb. K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, S. 45 ff. u. 51. — Als 1396 Jutta Smeling ihren Eigenhörigen Bernt Dattelman und seine Frau freiließ, übertrug sie die Freigelassenen „in Hand Goddertes van der Recke, dey sey ontfangen hevet byd also lange, dat sey sich wohl bezeyn ind beraden, in welike Hand ind in welike Recht dat sey sich keren wollen, dar sal hey sey in oplaten“ (Nik. Kindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, Urk. 145). Volle bürgerliche Freiheit war demnach nicht einmal für eine beschränkte Zeit denkbar!

währte, konnten der freie Bauer und sein Gut nicht entbehren, da sich der Bauer nicht selbst zu verteidigen vermochte; für diesen Schutz entrichtete er dem Herrn seine Beden und Abgaben und leistete er seine Dienste²³.

Alle bäuerliche Freiheit war eine geminderte Freiheit, war eine Freiheit unter der Vogtei eines Schutzherrn. Aus diesem Grunde bedurften bäuerliche Freie, die Wachszinsige oder Hörige zu werden wünschten, unter Umständen einer besonderen Freilassung, freilich nicht aus der Hörigkeit, sondern aus der Hode, d. h. aus dem Schutzverhältnis, in dem sie standen²⁴. Sehr klar drückt eine Urkunde des Goswin von Gemen von 1297 diesen Vorgang aus: Goswin entließ damals die zu seiner Freigrafschaft gehörende freie Familie Busekinc mit ihrem Gut „ab omni iure, quo nobis adiacebant, dantes eis potestatem liberam eligendi alias dominium“, worauf sich die in dieser Weise aus der gemenschen Hode entlassenen Freien dem Kloster Burlo als Wachszinsige ergaben²⁵. Sehr viel gröber drückt eine Urkunde der Grafen von Everstein von 1233 denselben Vorgang dadurch aus, daß sie die Grafen geradezu die Freiheit der „scepnbere“ genannten Freien dem Kloster Willebadessen übertragen läßt²⁶. Der in der Gemener Urkunde noch deutliche Trennungsstrich zwischen Herrschaft und Eigentum, dominium und proprietas, ist hier schon fast völlig verwischt; nur zu leicht konnte, wie man sieht, die Schutzherrschaft über die Freien zur Hörigkeit der Freien führen.

Eben dieselbe Rechtslage, die uns hier hinsichtlich der persönlichen Stellung der Freibauern entgegentritt, bestand auch für ihre Güter; auch für sie gab es keine volle Freiheit, sondern nur die geminderte Freiheit unter der Vogtei eines Herrn, die das Freistuhlgut kennzeichnete. Noch im Spätmittelalter konnten Bauernhöfe nach Ablösung grund- und lehnherrlicher Verpflichtungen zu Freistuhlgütern werden. So taucht z. B. das Gut vor der Brücke zu Oberberge im Wennetal, das noch 1313 als arnsbergisches Lehen im Besitz der Herren von Visbeck war, seit 1338 aber in den Lehnregistern nicht mehr erscheint, 1409 wieder auf als Eigentum des auf dem Hofe sitzenden Freibauern, ausdrücklich als Freistuhlgut bezeichnet²⁷. Ganz der gleiche Vorgang ereignete sich um dieselbe Zeit in Löllinghausen im Ksp. Remblinghausen: ein um 1280—1285 im Besitz der von Thülen befindliches Arnsberger Lehen, das in jüngeren Lehnregistern nicht mehr vorkommt, muß gleichfalls in bäuerlichen Besitz übergegangen und zu Freistuhlgut geworden sein, da im 16. Jahrhundert sämtliche Löllinghauser Höfe

²³ Herm. Wenker, Meppener UB 154, 267 u. 379.

²⁴ Da die Stuhlfreien das Recht freien Abzugs besaßen, kam eine besondere Freilassung von Seiten des Stuhlherren freilich nur für solche Freie in Frage, die sich innerhalb der Freigrafschaft einem anderen Herrn ergeben wollten; sie war insbesondere erforderlich, wenn die Freien mit ihrer Person auch ihre Güter tradierten.

²⁵ WUB III 1792.

²⁶ WUB IV 221.

²⁷ Alb. K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, S. 52.

als Erbgut der unter die Freien gehörigen Bauern galten²⁸. Ein dritter, gleicher Fall ereignete sich in Ramscheid im Ksp. Schliprüthen: 1371 belehnte der Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden den Anton von Rammesbeke mit einem Hof daselbst, der unter dem letzten Grafen von Arnberg aus adeligem in bäuerlichen Besitz übergegangen war; das Lehnregister setzt zu der Nachricht über die Belehnung die Bemerkung: „et servilis, infeudatus de gratia“²⁹. Wie in so vielen anderen Fällen ist auch hier die Lehnsabhängigkeit des Gutes in der Folge vergessen worden; denn im 17. Jahrhundert galten alle Höfe des Dörfchens als Erbgut der nun als frei betrachteten Bauern³⁰.

Der Zwang, sich in den Schutz eines Herrn zu begeben, ergab sich nicht nur aus Freilassungen Höriger, sondern bestand in gleicher Weise auch für alle Fremden, die nicht unter der Herrschaft eines seine Rechte wahren, ihnen nachfolgenden Herrn standen. Besonders in jenen Gebieten, in denen noch größere Freienbestände vorhanden waren, traten solche Fälle nicht selten ein, da die Freien das Recht freien Abzuges genossen³¹. Wo die Hörigkeit in ihren verschiedenen Formen vorherrschte und nahezu der ganze Grund und Boden grundherrschaftlich gebunden war, war der zuziehende Freie in der Regel gezwungen, sich in die Hörigkeit des Grundherrn zu begeben, auf dessen Gütern er seinen Wohnsitz nahm. Wo aber noch stärkere Bestände von Freien vorhanden waren und deshalb nicht die Hörigkeit, sondern im Gegenteil die Freiheit als für die Landschaft charakteristisch erschien, wo also, um ein bekanntes Sprichwort zu verwenden, die Luft nicht eigen, sondern frei machte, dort konnte auch der Zuziehende, den kein Herr beanspruchte, nach Jahr und Tag in den Genuß der in seiner neuen Heimat herrschenden Freiheit gelangen. Aber auch in diesem Falle war es nicht die Vollfreiheit, die der Ankömmling erwarb, sondern nur die geminderte, bäuerliche Freiheit unter der Vogtei eines Herrn, der für den Schutz, den er gewährte, bestimmte Dienste und Leistungen des Bauern zu beanspruchen berechtigt war.

Dieser Rechtsanspruch des Schutzherrn konnte, wenn der zuziehende Bauer nach Jahr und Tag Freienrecht erworben hatte und damit die Vogteihöhe des Schutzherrn wirksam geworden war, selbst einer freiwilligen Ergebung in die Hörigkeit des Grundherrn im Wege stehen. Wir begegnen diesem Fall in einer Urkunde der Rügenberger Freigrafschaft bei Soest vom Jahre 1316: ein auswärtiger Freier, der sich vor längerer Zeit als Schulte auf dem Woestenhof in Schwefe niedergelassen hatte, wollte sich mit

²⁸ Seibertz UB 551 §. 9. — St. A. Münster, Herz. Westfalen, Landesarchiv VI 22, I, S. 105 ff. — Eine Identifizierung des ehemaligen Lehngutes ist in diesem Falle nicht möglich.

²⁹ St. A. Düsseldorf, Kurköln, Lehen, Gen. 1, fol. 13. — Die Belehnung betraf wahrscheinlich denselben Hof, den der Ministeriale Herbord von Elspe um 1348 an Volmar von Bausenrode übertragen hatte (Seibertz UB 665 I, § 320); denn da es eine adelige Familie von Bausenrode nicht gab, muß schon dieser Volmar ein Bauer gewesen sein.

³⁰ St. A. Münster, Herz. Westfalen, Landesarchiv VI 20, S. 379 ff.

³¹ Seibertz UB 1046.

seinen Nachkommen dem Kloster Paradies als Grundherrn des Hofes zu eigen geben, wogegen der Edelherr von Rüdenberg Einspruch erhob mit der Begründung, daß der Mann länger als ein Jahr in dem Bereich seiner Freigrafschaft gewohnt habe; das Kloster sah sich genötigt, dem Freistuhlherrn 6 Mark 6 Schillinge Abfindung zu zahlen, um den Freien von seinen Verpflichtungen zu befreien³². 1320 geriet derselbe Edelherr Gottfried von Rüdenberg in einen Rechtsstreit mit dem Kloster Oelinghausen, weil er Bertold Mudeken in Klotingen als seinen Freien beanspruchte, da derselbe „quasi advena et profugus ac sine certo domino infra districtum banni sui liberi comitatus“ verweile; in diesem Falle mußte der Edelherr jedoch auf seine Forderungen verzichten, da Mudeken vor Gericht den Nachweis erbrachte, daß seine Mutter und deren Vorfahren Hörige des Klosters Oelinghausen gewesen seien und er selbst deshalb von Geburt gleichfalls hörig sei³³.

Wir begegnen diesem Recht der Stuhlherren auf die aus der Fremde kommenden Leute nicht sonderlich häufig, jedoch in den verschiedenen Teilen Westfalens: im Sauerland in der Herrschaft Bilstein, am Hellweg in der Rüdenberger Freigrafschaft, aber auch im Norden des westfälischen Raumes in der Freigrafschaft Goldenstedt, wo der Edelherr Johann von Diepholz 1383 dem Bischof von Münster „de vryengravescap, de vryen unde de inkoment lude unde de vryenstoel“ zuerkannte³⁴.

Als ein letzter Ausläufer dieser alten Rechtsvorstellung, daß der bäuerliche Freie eines Schutzherrn bedürfe, weil er sich nicht selbst zu schützen vermöge, hat sich im Fürstbistum Osnabrück die Institution der Hodegerechtigkeit bis zum Jahre 1832 erhalten. Hodepflichtig waren hier alle Freien mit Ausnahme der Geistlichen, Adeligen und bischöflichen Beamten, der Einwohner der Städte und Bürger der Weichbilde, sowie der Bewohner der Immunitätsgebiete und Rittergüter, d. h. alle bäuerlichen Freien. Fühlbar machte sich die Schutzlosigkeit, welche in der Biesterfreiheit der in keiner Hode stehenden bäuerlichen Freien lag, in neuerer Zeit freilich nur noch im Erbrecht, in dem der Landesherr den Nachlaß der Biesterfreien einzog, die Anerkennung ihrer Testamente verweigernd; selbst dieser Anspruch des Landesherrn auf den Nachlaß der Biesterfreien war nicht unbestritten, da man einerseits vielerorts auch bei ihnen ein Erbrecht der Kinder anerkannte, andererseits auch nicht selten die Auffassung eines Kanzleireskripts von 1680 vertreten wurde, daß alle Leute, die Schatz und Steuer gäben, ohne weiteres landesherrlichen Schutz genossen: eine Auffassung, deren Berechtigung nicht zu verkennen war, wenn sie auch keine allgemeine Geltung erlangte³⁵.

³² Alb. K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, S. 46 f.

³³ St. A. Münster, Kl. Oelinghausen, Urk. 232—233.

³⁴ Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Urk. 177.

³⁵ August Schulten, Die Hodegerechtigkeit im Fürstbistum Osnabrück, Philos. Dissertation Münster 1909, S. 19 ff.

Hodeherren waren im Fürstbistum Osnabrück in neuerer Zeit in erster Linie die geistlichen Würdenträger: der Bischof, das Domkapitel bzw. Dompropst, Domdechant und Domküster, der Abt von Iburg und die Pröpste von St. Johann in Osnabrück und von Wiedenbrück, daneben aber auch die Stadt Osnabrück für die ihr gehörenden Hospitäler, eine kleine Zahl adeliger Rittergutsbesitzer und der Inhaber des Meierhofs in Essen³⁶. In das Mittelalter dürfte nur ein Teil dieser Hoden zurückgehen. So hatte der Adel wahrscheinlich erst durch die 1442 den Ständen gewährten Privilegien die Hodegerechtsame für die auf seinen Gütern ansässigen Freien erhalten³⁷, während in den Hoden der Osnabrücker Hospitäler und einzelner geistlicher Würdenträger Genossenschaften von Wachszinsigen, nicht von Freien fortzuleben scheinen³⁸. Auf der anderen Seite waren einige wichtige Freienverbände, wie insbesondere die Genossenschaften der unter dem Schutz der Grafen von Tecklenburg und Ravensberg stehenden Freien, der territorialen Abschließung des Fürstbistums zum Opfer gefallen. Gerade diesen gräflichen Hoden aber dürfte im Mittelalter auch im Bistum Osnabrück besondere Bedeutung zugekommen sein.

Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Schutzvogtei über die Freien im Mittelalter in erster Linie den Grafen zustand, daß insbesondere die „inkomen lude“, die sich keinem Grundherrn zu eigen gaben und keinen andern Schutzherrn wählten, in die gräfliche Hode treten, d. h. Grafschafts-Freie werden mußten. Die Möglichkeit, eine andere Hode zu wählen, war freilich fast überall gegeben, da neben den Grafen auch alle anderen Inhaber alter Hochgerichtsbarkeit Freie in ihren Schutz nehmen konnten. So unterstanden beachtliche Gruppen von Freien vielerorts den Bischöfen, und zwar auch in solchen Gebieten, in denen diese keine Grafgewalt besaßen³⁹; auch manche der alten Klöster, die volle Immunität genossen, besaßen die Herrschaft über kleinere Freigruppen und das Recht, Zuzügler in ihrem Schutz zu nehmen⁴⁰. Im Gegensatz zu den in neuerer Zeit

³⁶ Aug. Schulten, a.a.O., S. 10 ff.

³⁷ Aug. Schulten, a.a.O., S. 15 f.

³⁸ Die Hoden des Domküstlers und der Stadt Osnabrück werden geradz zu als Hoden der „Vryen unde Wastinsige Lude“ bezeichnet (Aug. Schulten, a.a.O., S. 9 f.).

³⁹ Als Freie unter bischöflichem Schutz sind die freien Malmannen zu betrachten, die im 9.—11. Jahrhundert in Diplomen für Paderborn, Minden und Osnabrück erwähnt werden; wie sich aus dem Osnabrücker Privileg von 1051 ergibt, war die Gerichtshoheit über dieselben ein Streitobjekt zwischen Bischof und Graf. Vergl. S. 99 ff.

⁴⁰ Das Stift Geseke erhielt 958 von Otto I. die „malhure in Gisici marca“ überwiesen, worunter das von den freien Malmannen zu entrichtende Schutzgeld, die „malscult“, zu verstehen sein dürfte (D. O. I. 196). Dem Kloster Abdinghof in Paderborn wurde 1032 von Konrad II. der Schutz freier Malmannen übertragen (D. K. II. 176). — Aus jüngerer Zeit ist besonders auf das Weistum des Stifts Bücken in der Grafschaft Hoya zu verweisen, demzufolge die Hintersassen des Stifts in die drei Gruppen der „Godeshuslüde“, der „Sunderlüde“ und der „vrige Godeslüde“ zerfielen; von den letzteren heißt es: „unde dat sind inkommende unde vrige lude, de gevet sik in sunte Maternianes echte“ (Jac. Grimm, Weistümer III, S. 212 f.).

im Bistum Osnabrück herrschenden Recht, nach dem auch die Ministerialadeligen die auf ihren Gütern ansässigen Freien verteidigen konnten, aber scheint die Herrschaft über Freie im Mittelalter durchaus von dem Besitz alter Hochgerichtsbarkeit, d. h. von echten Freigrafchaften oder Freivogteien, abhängig gewesen zu sein.

Wie schon aus diesem Umstand erhellt, trug die Schutzherrschaft, welche die Stuhlherren über die Freien ausübten, nicht privat-, sondern öffentlich-rechtlichen Charakter; sie war zumindest seit dem Hochmittelalter nicht mehr ein Ausfluß der dem Hochadel als Stand zustehenden Herrschaftsrechte, sondern beruhte auf königlicher Verleihung⁴¹. Obwohl die Vogtei über die Freien im Spätmittelalter allenthalben in der Hand der Stuhlherren der Freigerichte lag und die Stuhlherren deshalb auch die Abgaben und Dienste der Freien empfangen, läßt doch noch die Überlieferung des Spätmittelalters klar erkennen, daß ursprünglich nicht diese Lehnsträger und Aferlehns-träger von gräflichen und vogteilichen Gerechtsamen, sondern der König selbst als der eigentliche Schutzherr der Freien galt, daß in einer früheren Epoche auch die Abgaben und Dienste dem Könige geleistet wurden, daß also die Stuhlfreien ursprünglich „Königsfreie“, unter der Munt des Königs stehende Freie waren.

So berichten zwei Soester Urkunden von 1177 von Ländereien, von denen ein freier Bauer einen Zins „ad fiscum regium“ zu entrichten hatte, den der „super liberos et liberorum agros“ gesetzte Freigraf erhob⁴². 1206 bestätigte Graf Albert von Everstein dem Kloster Hardehausen den Besitz von 23 Hufen Freigut unter Vorbehalt des von diesen Gütern zu entrichtenden „ius regie pensionis“; erst 1298 erlangte das Kloster von dem Grafen Otto von Everstein die Befreiung von diesen „redditibus regii iuris, qui vulgo dicuntur somhavere vel avena comicie“⁴³. Da solche zur Zahlung des Königszinses verpflichtete Güter in besonders enger Beziehung zu den Freigerichten standen und regelmäßig im Freigericht aufgelassen wurden, war es eine verständliche Vorsicht, daß der Edelherr Dietrich von Bilstein 1225 bei der Auflassung eines Allods im Freigericht ausdrücklich betonte, daß dieses Gut nicht zinspflichtig sei, daß es „ex prima sui institutione fisco regio in nullo teneretur obnoxium“⁴⁴. Auch für andere Gebiete, wie die Grafchaften Oldenburg und Hoya und das Bistum Minden ist die Belastung der Freistuhlgüter mit dem „census regius“ oder „Coningestins“ für das 13. Jahrhundert und vereinzelt auch noch für spätere Zeit bezeugt; im Münsterland

⁴¹ Für das Frühmittelalter sind dagegen auch private Muntverhältnisse anzunehmen; von einem solchen privatrechtlichen Muntverhältnis eines Freien gegenüber einem Adligen handelt Lex Saxonum cap. 64 (vergl. Mart. Lintzel in Z. f. RG., German. Abt. 52 (1932), S. 304 ff.).

⁴² Seibertz UB 74 u. 1070.

⁴³ B. Chr. von Spilcker, Geschichte d. Grafen von Everstein u. ihrer Besitzungen, UB 28; WUB IV 2488.

⁴⁴ WUB VII 269.

wird im 14. Jahrhundert der „Koningdenst“ der Freien erwähnt⁴⁵. Alle diese Belege lassen keinen Zweifel, daß „Königszins“ eine ältere Bezeichnung für die Abgabe der Stuhlfreien war, die nach dem spätmittelalterlichen Empfänger des Zinses als „grascult“, Grafenschuld, oder auch als „Grevengeld“, „Grevenroggen“, „Grevenhafer“ und ähnlich bezeichnet wurde⁴⁶. Urkundlich erwähnt wird der Königszins in westfälischen Urkunden erstmals 979⁴⁷.

Schon diese Verbindung mit dem Königtum, in der die Freien hiernach einmal gestanden haben müssen — die lippischen Freien in der Umgebung von Steinheim und clevische Freie im südwestlichen Münsterland wurden noch bis in neuere Zeit als „Königsfreie“ bezeichnet⁴⁸ —, macht es gewiß, daß wir in ihnen eine ständige Gruppe zu sehen haben, von der zumindest ein Kern bis in sehr frühe Zeit zurückreichen muß; denn seit dem Zusammenbruch der königlichen Machtstellung im nördlichen Deutschland, der sich aus den Bürgerkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. ergab, fehlte für die Neubildung von unter Königsmunt stehenden Freischichten in Westfalen schlechterdings jede Grundlage.

Doch ehe wir die Freien in ihrer ursprünglichen Stellung als Königsmuntleute weiter verfolgen, sei zunächst ein Blick auf die Freigrafschaften außerhalb Westfalens geworfen und untersucht, inwieweit die bei ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse mit denen der westfälischen Freigrafschaften übereinstimmen.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Freigerichtsbarkeit ist zunächst die Frage, ob wir in den Freigerichten Sondergerichte für Genossenschaften freier Bauern zu sehen haben oder aber Hochgerichte territorialen Charakters, in denen zwar die Freien die Führung besaßen, denen aber auch Gerichtsbarkeit über die anderen, innerhalb des Gerichtsbanes wohnenden Bevölkerungsteile zustand. Die heute in Deutschland vorherrschende Ansicht sieht in den Freigerichten Sondergerichte für Freibauern⁴⁹;

⁴⁵ Theod. Lindner, Die Veme, S. 373. Die von Höfen des Stifts Essen erhobene „Konigestope“ und die in der Grundherrschaft des Stifts Vreden erwähnte „coninxschult“ können dagegen nicht mit dem Königszins der Freigüter gleichgesetzt werden.

⁴⁶ Die „grascult“ wurde von den Freistuhlgütern erhoben, „Grevengeld“, „Grevenroggen“ und „Grevenhafer“ in der Grafschaft Arnsberg dagegen von den Freien als eine persönliche Abgabe.

⁴⁷ D. O. II. 189.

⁴⁸ Preuß-Falckmann, Lippische Regesten IV 3062, 3168, 3238, Richard Böger, Der Reichshof Schieder und das Königsgut im Werthigau (Westfäl. Zeitschr. 61 (1903), II, S. 145 ff., bringt die Freien mit dem 997 an Magdeburg übertragenen Reichshof Schieder in Zusammenhang. — Die „Königsfreien“ von Raesfeld scheinen zu dem ehemals dem Reiche, später dem Stift Xanten gehörigen Hof Dorsten gehört zu haben (Friedr. Dücker, Die „Königsfreien“ von Raesfeld). Der Name „Königsfreie“ haftete demnach in beiden Fällen an Freigruppen, die nicht ohne weiteres den Stuhlfreien gleichgestellt werden können.

⁴⁹ Diese Ansicht geht im wesentlichen auf Friedr. Philipp und Eckard Meister zurück; auf Meister fußte Ad. Waas, Zur Frage d. Freigrafschaften (Z. f. RG., German. Abt. 38 (1917), S. 146 ff.), der gegen den berechtigten Einspruch Konr. Beyerles (Z. f. RG., German. Abt. 35 (1914), S. 212 ff.) gegen die von

gegenüber dieser Anschauung muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß in Wahrheit nur wenige Freigerichte einen solchen Charakter besitzen haben⁵⁰, daß dagegen die Mehrzahl der außerwestfälischen Freigerichte genau wie die echten Freigrafenschaften Westfalens auf territorialer Grundlage beruhende Hochgerichte darstellten.

Ganz klar ergibt sich dieses für viele Freigrafenschaften schon aus den Weistümern, indem dieselben häufig mit einer Beschreibung der Grenze des Gerichtbannes beginnen, Gebiete umgrenzend, in denen durchaus nicht nur Freie wohnten, sondern auch zahlreiche Gotteshaus- und Eigenleute ansässig waren. So beschreibt das Weistum der Grafschaft Willisau in der Schweiz einen Gerichtsban, der sich von den Voralpen im Süden bis zur Aare im Norden erstreckte und einen Raum von fast 1000 Quadratkilometer umfaßte, in dem natürlich durchaus nicht nur Freie, sondern Angehörige aller Stände wohnten⁵¹. Noch größer war die Grafschaft Laax in Graubünden, kleiner, aber dennoch von durchaus derselben Struktur das Freiamt Affoltern an der Südwestseite des Züricher Sees⁵². Von geringerem Umfang als diese großen schweizerischen Freigrafenschaften waren die Bezirke der Freigerichte in Schwaben und in der Wetterau, doch trugen auch sie in der Regel denselben territorialen Charakter. So gab, um nur ein Beispiel herauszugreifen, im Freiamt im Breisgau ein Hochgerichtsbezirk der Markgrafen von Hachberg, ein Teilstück der Breisgau-Grafschaft, die Grundlage für die Entwicklung des Freiamts ab; ständische Geschlossenheit ist innerhalb des Freiamts erst im 15.—16. Jahrhundert durch die Angleichung der Gotteshaus- und Eigenleute an die Freien erreicht worden⁵³.

Wie in Westfalen standen auch in den außerwestfälischen Freigrafenschaften die Freibauern unter der Vogtei des Hochgerichtsherrn; ihre Dienste, Steuern und Abgaben waren überall Verpflichtungen, die aus der Vogtei entsprangen. Wie in Westfalen erstreckte sich die Vogtei des Gerichtsherrn nicht nur über solche Freie, die auf Freigütern saßen, sondern auch über

Meister vorgenommene Identifizierung aller Freigerichte mit den Schultheißen-gerichten Ostsachsens betonte: „so bleibt doch das Hauptergebnis Meisters bestehen: die Erkenntnis des von der öffentlichen Grafschaft völlig verschiedenen Charakters der Freigrafenschaft als eines von der Grafschaft unabhängigen Sondergerichtes für eine bestimmte Gruppe von Freien“. Auf dieser Vorstellung von dem Gegensatz der Grafschaft als eines territorialen Hochgerichtsbezirks und der Freigrafenschaft als eines Sondergerichtes für freie Bauern beruht Waas' These, daß die karolingische Grafschaftsverfassung schon in spätkarolingischer Zeit zusammengebrochen und an ihre Stelle eine neue Grafschafts-Organisation muntherrlichen Charakters getreten sei.

⁵⁰ So z. B. die Freigerichte Sickinge und Emmerke in Niedersachsen; vergl. Jac. Grimm, Weistümer III, S. 245 ff. u. IV, S. 662 ff.

⁵¹ Vergl. Jac. Grimm, Weistümer IV, S. 386 ff.: „Ouch sol ieglicher, der in dem fryen zwinje sitzet, er sy frye oder eigin oder was er sy, der sol ein vierteil habern und ein hun geben der herschaft, die das obgenante frye ampt inne hat“.

⁵² Jac. Grimm, Weistümer I, S. 813 f. u. IV, S. 391 ff.

⁵³ Karl Siegfried Bader, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein, S. 51 ff.

jene, die Höfe fremder Grundherren bebauten⁵⁴. Als der Kern der freibäuerlichen Abhängigkeit erscheint demnach auch in Süddeutschland und der Schweiz die Schutzherrschaft, die der Hochgerichtsherr ausübt, nicht etwa seine Grundherrschaft.

Den besten Einblick in die rechtliche Struktur des Abhängigkeitsverhältnisses geben uns auch bei den süddeutschen und schweizerischen Freigrafenschaften jene Urkunden, welche die Entstehung dieses Verhältnisses beleuchten. So hören wir, daß die Eigenleute, die sich von der Leibeigenschaft freigekauft hatten und ohne Leibherrn als Freie in der Grafschaft Thurgau saßen, nicht als Vollfreie galten, sondern vom Landvogt gezwungen wurden, „als der, der ainer graftschaft zustand, fassnachthüner, vâl und lâß zu geben“; bitter beklagte sich die Landschaft 1504 über diesen Brauch, der freilich insofern ein Mißbrauch war, als die Freiheit vom Fall eines der Hauptkennzeichen des Freienstandes war⁵⁵. Fast in allen Weistümern begegnen wir Bestimmungen über den Eintritt der Zuzügler in den Verband der Freien. So heißt es in dem Weistum des Freiamts und der Grafschaft Willisau, daß die einkommenden Freien der benachbarten Freiamter und Grafschaften „ze fryer hand“ dienten, wie umgekehrt auch jene Freien, die aus dem Freiamt Willisau in die genannten Grafschaften zögen; wer aus fremden, einem anderen Herrn unterstehenden Gebieten komme, müsse bei seinem Eintritt in das Freiamt den Herren von Österreich „sweren, als des fryen amptes recht ist“, verlasse er die Grafschaft wieder, „so ist er des selben eides lidig“⁵⁶. Im Freiamt Affoltern galt als Recht, daß jeder, der Jahr und Tag unangesprochen von seinem eigenen Herrn im Freiamt wohne, auch in das Freiamt dienen solle, „und sol inn daby ein herr schirmen als einen andren fryen man“; eben dieses selbe Recht wurde dem Manne zuerkannt, der „zücht in die graftschaft und da inne sitzet jar und tag unersprochen“⁵⁷. In allen diesen Fällen war der Eintritt in die Genossenschaften der Freien durchaus nicht von dem Erwerb von Freigut abhängig, wie vielfach behauptet worden ist⁵⁸, sondern von der Niederlassung innerhalb der Grenzen des Gerichtszwanges: eine Tatsache, die jede grundherrliche Deutung des Herrschaftsverhältnisses unmöglich macht! Am klarsten spricht das Weistum der Markgrafen von Hachberg für das Freiamt im Breisgau diese Rechtslage aus: „Swas dar komen lute oder friger lute koment in des edeln herren gerichte unsers herren des margraven von Hachberg, uf swelem gut si sesshaft werdent, die sön iar unt tage an allen frihaber unt allen dienst frige

⁵⁴ So erstreckte sich die Vogtei der Markgrafen von Hachberg auch über die Freien, die auf Gütern des Klosters Tennenbach und der Herren von Keppenbach saßen, und zwar in beiden Fällen auf Grund der gräflichen Gewalt, die den Markgrafen zustand, was K. S. Bader ganz verkennt.

⁵⁵ Günther Franz, *Der deutsche Bauernkrieg*, Aktenband, S. 29 ff.

⁵⁶ Jac. Grimm, *Weistümer IV*, S. 386 ff.

⁵⁷ Jac. Grimm, *Weistümer IV*, S. 391 ff.

⁵⁸ Vergl. z. B. die ganz falsche Wiedergabe der Affoltener Bestimmung bei Karl Weller, *Die freien Bauern in Schwaben* (Z. f. RG., German. Abt. 54 (1934), S. 178 ff.), S. 189.

sin, unt dar nach so iar unt tag fur koment, so sol iederman nut me sin gebunden dem herren se tunde, denne das er ierlich gebe ze sant Martins messe einen schöffel habern ze frihabern unt ein vasnachthun unt zwen tagwan...⁵⁹.

Wie die Freien im Hümmling und im Lande Fredeburg das Unvermögen des Herrn, ihnen Schutz zu gewähren, zum Anlaß nahmen, das Vertragsverhältnis als aufgelöst zu betrachten und sich einen neuen Herrn zu wählen, so hören wir auch in Süddeutschland von Versuchen einzelner Freien-Genossenschaften, den Schirmherrschaft zu wechseln, wenn der Inhaber der Schutzvogtei die ihm obliegenden Pflichten verletzte. Als der Abt von Kempten, unter dessen Hoheit neben Eigenleuten und Freizinsern auch freie Schutzleute saßen⁶⁰, seit Beginn des 15. Jahrhunderts die Freien in mannigfacher Weise zu bedrücken begann, kündigten ihm diese 1415 den Schirm auf, an seiner Stelle den Grafen von Montfort zum Schirmherrn wählend. Obwohl die Freien in dem sich hieraus entwickelnden Rechtsstreit unterlagen, weil der Graf durch kaiserliche Mandate und päpstliche Bannandrohungen zum Verzicht auf die Schirmherrschaft gezwungen wurde und der Abt auf Grund gefälschter Privilegien die Herrschaft als ein erbliches Recht zugesprochen erhielt, wiederholte 1462 eine Gruppe von 26 freien Familien den Versuch, freilich wiederum ohne Erfolg. 1491—1492 mußte der Abt einen Aufstand der Bauern durch Einsatz militärischer Machtmittel niederschlagen. Da die Bedrückungen immer schlimmer wurden, benutzten die Bauern 1523 einen Regierungswechsel, dem neuen Abt die Huldigung zu verweigern; dieser neue Streit endete im Bauernkrieg, dessen unglücklicher Ausgang jeden weiteren Widerstand der Bauern unmöglich machte⁶¹.

So stimmen die Rechtsverhältnisse in den schweizerischen und süddeutschen Freigrafenschaften in allen wesentlichen Punkten mit jenen der westfälischen Freigrafenschaften überein. Wie die großen, echten Freigrafenschaften Westfalens sind auch die großen Freigrafenschaften Schwabens und der Schweiz aus hochmittelalterlichen Grafschaften hervorgegangen. Wie viele kleinere Freigrafenschaften Westfalens vogteilichen Charakter trugen, so werden sich m. E. auch manche der kleineren süddeutschen und schweizerischen Freigrafenschaften als Freivogteien erweisen⁶².

⁵⁹ Jac. Grimm, Weistümer I, S. 366; K. S. Bader, a. a. O., S. 115 ff. — Für verfehlt halte ich, aus der Erwähnung der „darkomen lute“ auf Rodungs-siedler zu schließen, da sich Bestimmungen über das Recht von Zuzüglern ebensooft in Weistümern des Altsiedellandes wie der Rodungsgebiete finden.

⁶⁰ In einer Aufzeichnung von 1473 heißt es von den freien Schutzleuten, sie „möchten den schirm aufsagen und ziehen, wohin sie wolten, geben auch keinen falle noch vaßnachthüner, sondern ein gemessen gelt“, dagegen von der Freizinsler Art, „daß sie sich mit einem pfenig, den sie auf einen altar legten, dem gotshause ergeben und möchten under keinem andern herr ziehen, geben jährlich einen zinspfennig, steur, faßnachthüner und nach irem tode ein falle“; letztere standen demnach den westfälischen Wachsinsigen nahe.

⁶¹ Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, S. 16 ff. u. 182 ff.

⁶² Dieses dürfte insbesondere bei jenen Freiämtern der Fall sein, die sich an einen Dinghof anschlossen.

V.

Freie und Frilinge

Im Anschluß an eine Untersuchung Karl Wellers über „Die freien Bauern in Schwaben“¹ ist in der deutschen Geschichtswissenschaft — und zwar in einem gewissen Gegensatz zu den in der Schweiz herrschenden Ansichten — die Vorstellung zur Vorherrschaft gelangt, daß die Freibauern des Spätmittelalters nicht als die Nachfahren oder Rechtsnachfolger der Gemeinfreien der Volksrechte anzusprechen seien, sondern als Vertreter einer jüngeren Freiheit, die im 12.—13. Jahrhundert auf Rodungsland erwachsen sei und lediglich in einer gewissen Besserstellung der Rodungssiedler innerhalb der Grundherrschaften bestanden habe².

Auch auf die westfälischen Freibauern hat man diese Theorie anzuwenden versucht³. Sie vermag jedoch hier noch weniger zu befriedigen als im südwestlichen Deutschland, wo das grundherrschaftliche System im Hochmittelalter weit stärker durchgedrungen war als in Westfalen und wo das freie Element deshalb stärker zusammengeschmolzen und in den Urkunden des 10.—12. Jahrhunderts nur schwer faßbar ist. Mit Absicht wähle ich hier das Wort „faßbar“; denn die Seltenheit der Erwähnung von Freien in den Urkunden des Hochmittelalters erklärt sich ja in erster Linie daraus, daß nahezu das gesamte Urkundenmaterial jener Zeit aus den Archiven der großen geistlichen Grundherrschaften stammt, so daß eine Erwähnung von freien Bauern von vornherein nur insoweit erwartet werden kann, als solche auf die eine oder andere Weise zu den großen Grundherrschaften in Beziehung traten⁴. Trotz dieser durch die Eigenart unserer älteren urkund-

¹ Z. f. RG., German. Abt. 54 (1934), S. 178 ff.

² Karl Siegfried Bader, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein (Beiträge z. oberrhein. Rechts- u. Verfassungsgeschichte II), der S. 64 ff. die Annahme, daß die freien Bauern keine Altfreien seien, geradezu als eine Präsuntion bezeichnet, von der die Forschung auszugehen habe! — Theod. Mayer, Die Entstehung des modernen Staates im Mittelalter und die freien Bauern (Z. f. RG, Germ. Abt. 57 (1937), S. 210 ff.). — Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hgg. v. Theod. Mayer, Leipzig 1943.

³ Richard Borgmann, Der freie Bauer u. d. Freigut im deutschen Recht d. Mittelalters (Blätter f. deutsche Landesgeschichte 84 (1938), S. 188 ff. — Ders., Freie Bauern, Freigut u. Freigericht (Aus westfälischer Geschichte, Festgabe f. A. Eitel, S. 12 ff.).

⁴ Aus diesem Grunde besitzen wir fast gar keine älteren Nachrichten über alle solche Gebiete, in denen das Freibauerntum vorherrschte und die alten Grundherrschaften keinen oder nur geringen Besitz hatten. So sind z. B. viele Siedlungen des Sauerlandes erst seit dem 14.—15. Jh. urkundlich bezeugt, obwohl siedlungsgeschichtliche Untersuchungen keinerlei Zweifel lassen, daß die Mehrzahl der Orte bis in altsächsische oder karolingische Zeit zurückreicht. Diese Eigenart der urkundlichen Überlieferung muß m. E. weit stärker beachtet werden, als bisher in der Regel geschehen ist. So erscheint mir die Annahme Baders, daß das Freibauerntum des Freiamts im Breisgau seinen Ursprung der Ansiedlung „gefreiter“ Rodungssiedler durch das 1160 gegründete Kloster Tennenbach verdanke, schon wegen der Lage der Siedlungen des Freiamts in einem nur 250—750 m hoch gelegenen Hügelland, das un-

lichen Überlieferung bedingten Beschränkung ist die Existenz von Freien innerhalb des westfälischen Raumes für jedes Jahrhundert des Hochmittelalters festzustellen.

Für das 9.—10. Jahrhundert sei außer auf die zahlreichen Königsurkunden, in denen Freie erwähnt werden⁵, nur auf die ältesten Urbare der Abtei Werden hingewiesen, die selbst innerhalb der Werdener Großgrundherrschaft einen erheblichen Bestand von Freien zeigen. Von 76 Abgabepflichtigen des Brukerergaus werden 21 als *liberi* bezeichnet und von 86 Pflichtigen des Dreingaus 23 als *landsetion*; aus den Angaben über die Zahlung des Heerschillings ist für den innerwestfälischen Raum ein Freienanteil von 37¹/₂ % und für das nördliche Westfalen von 23¹/₂ % zu rechnen, wohlgermerkt innerhalb der Werdener Großgrundherrschaft⁶.

Die wichtigste Quelle für die Erfassung der sozialen Zustände in Westfalen im 11. Jahrhundert stellt die *Vita* des Bischofs Meinwerk von Paderborn mit ihren 100 aus Urkunden geschöpften Traditionskapiteln dar⁷. Weitaus die erste Stelle unter den Tradenten dieser Quelle nehmen die *nobiles* ein; auf sie und die offensichtlich zur selben sozialen Schicht gehörenden *dominae* und *matronae*, *canonici* und *sanctimoniales* entfallen ungefähr die Hälfte aller Traditionen. Dabei tritt klar zutage, daß nur wenige Angehörige dieser Gruppe von *nobiles* zu den gräflichen und dynastischen Geschlechtern im engeren Sinne gehörten; in den meisten sind offensichtlich kleinere Grundherren zu sehen, in ihren Vermögensverhältnissen etwa den Landadeligen des Spätmittelalters und neuerer Zeit vergleichbar. Wie zahlreich diese im 13. Jahrhundert schon fast ganz in die Ministerialität hinübergetretene Schicht freier Landadeliger bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts war, zeigen einzelne Urkunden, deren Zeugenreihen uns mit den Teilnehmern der *conclia* und *placita*, der ungebotenen offenen Dinge des Grafengerichts bekannt machen. So nennt z. B. eine Urkunde aus der Zeit Meinwerks, eine Schenkung des Grafen Dodico von Warburg betreffend,

mittelbar an die Rheinebene grenzt, als wenig wahrscheinlich, da die Besiedlung dieses Raumes in weit ältere Zeit zurückreichen dürfte. Auch bei den Siedlungen der anderen Freibauerngruppen Südwestdeutschlands und der Schweiz ist die Annahme, daß es sich um staufische Rodungen gehandelt habe, in vielen Fällen schlechterdings unmöglich.

⁵ Die Nennung von Freien in Immunitätsprivilegien ist nicht ohne weiteres als Zeugnis für ihre Existenz innerhalb der betreffenden Grundherrschaften zu verwenden, da diese Privilegien in vielen Fällen auf älteren und fremden Vorlagen beruhten. Verwertbar aber sind alle Nachrichten, die sich auf bestimmte örtliche Verhältnisse beziehen, wie z. B. die Erwähnung der als *Malmannen* bezeichneten freien Bauern in Urkunden für Paderborn (881), Minden, Abdinghof (1032) und Osnabrück (1051), von Königszins zahlenden Freien in dem Möllenbecker Privileg (979) von freien Hintersassen königlicher Grundherrschaften, wie Schieder (997, 1005, 1009), Enger (1009) und Drebbler (1020) usw.

⁶ Rudolf Kötzschke, *Die Urbare d. Abtei Werden a. d. Ruhr*, I, S. 20 ff. u. S. 55 ff.; vergl. dazu Rud. Kötzschke, *Studien z. Verwaltungsgeschichte d. Großgrundherrschaft Werden a. d. Rhr*, S. 61 ff.

⁷ *Vita Meinwerci ep. Path.*, ed. F. Tenckhoff (M. G. SS. in us. schol.), cap. 31 ff.

59 und eine andere von etwa 1055 über eine Tradition im Almegau 73 Zeugen⁸. 1096 werden in einer Mindener Urkunde 33 *liberi* und *ingenui* namentlich angeführt⁹. 1113 nahmen an einem *concilium* eines Grafen Gerhard, vermutlich im Alme- oder Ittergau, neben 4 Geistlichen 1 Graf, 31 mit Namen genannte *liberi*, 11 *ministeriales* „et alii multi“ teil¹⁰. Von einem *placitum* des Vicegrafen Poppo, in dem die Übertragung der Herrschaft Itter an die Abtei Corvey erfolgte, werden 1126 sogar 93 Teilnehmer namhaft gemacht, von denen der an 47. Stelle stehende Otto von Vesperde noch zu den Edelfreien gehörte¹¹.

Aber nicht nur die Zahl der Edelfreien war im 11. Jahrhundert noch viel größer als in späterer Zeit; auch ärmere, bäuerliche Freie fehlten mitnichten. Zwar nennt die *Vita Meinwerci* nur in vier der Traditionskapitel *liberi homines*¹², aber bei nahezu der Hälfte der Verträge wird der Tradent nur kurz als „*vir quidam*“ bezeichnet, und von diesen einfacheren Leuten geben sich manche durch die Art der Tradition und die Umstände, unter denen dieselbe zustande kam, als arme Freie zu erkennen. So ergaben sich z. B. drei Männer aus dem Dorfe Scherfede, in dem noch im 13. Jahrhundert viele zur Eversteiner Grafschaft gehörende Freie erwähnt werden, in die Hörigkeit der Paderborner Kirche, weil sie 8 Pfund Sühne für einen von ihnen verübten Totschlag nicht aufzubringen vermochten¹³. Ein Mann aus Bielefeld übertrug dem Bischof zwei Hausstätten und 70 Morgen Acker, wogegen ihn dieser in sein *mundiburdiu* aufnahm und mit einer Jahresrente zu seinem Unterhalt versah¹⁴. „*Nimia paupertate constrictus*“ gab Wulfheri 15 Morgen Land, die er in Wulfhereshusun eigentümlich besaß; die Übereinstimmung der Namen legt es nahe, in einem Vorfahren Wulfheris den Gründer seines Heimatortes zu sehen¹⁵. Unter dem gleichen Zwang

⁸ WUB I 95 u. 87 Nr. 30; da der die Zeugenreihe eröffnende Graf Bernhard der 2. Urkunde mit dem Paderborner Kirchenvogt Bernhard von Werl zu identifizieren sein dürfte, ist die in der *Vita Meinwerci* mit Recht nicht verwertete Urkunde etwa in die Zeit um 1055—1060 zu setzen. Eine Erwähnung von *Ministerialen* als Zeugen im Grafengericht dürfte für diese Epoche noch nicht anzunehmen sein.

⁹ WUB I 167.

¹⁰ WUB I 182.

¹¹ WUB II 198; von den vor Otto von Vesperde stehenden Zeugen sind viele als Edelfreie nachweisbar, während von Nr. 60 an zahlreiche Corveyer *Ministeriale* folgen; die Zeugenreihe ist demnach ständisch gegliedert.

¹² *Vita Meinwerci*, cap. 60, 61, 67 u. 136. Der *liber homo* Roddech gab ein *prediu* in Othihem für 1 Talent, 30 Schillinge u. militärische Ausrüstung; er gehörte demnach wohl einer gehobenen *Freienschicht* an. Dasselbe ist für den *liber homo* Wizo, Schwiegersohn des *nobilis* Walberth anzunehmen, der die Lehen seines Schwiegervaters erhielt und dafür „*sub mundiburdo episcopi*“ zu dienen versprach. Bescheidener waren anscheinend die sozialen Verhältnisse des *liber* Alfric, der einen Kotten mit 20 Acker Land tradierte, und des *liber homo* Cuono, der der Kirche ein Stück Wald „*Cononbusc*“ übertrug. Als *Freibauer* im engeren Sinne ist aber keiner dieser vier *Freien* zu erweisen.

¹³ desgl. cap. 101.

¹⁴ desgl. cap. 82.

¹⁵ desgl. cap. 96.

gab ein Thiadold für 30 Schillinge und einen Schinken seine Hofstätte mit 18 Morgen Land hin, während ein „pauper vir de Halogokircun“ für Lebensmittel und Bekleidung seinen Hof mit 20 Acker Land übertrug und ein anderer auf dieselbe Weise alle seine „hereditas in marcha Hodanhusun“ verlor¹⁶.

Auch in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts können freie Bauern nicht selten gewesen sein, wie die zahlreichen Urkunden zeigen, die den Übertritt Freier in die Ministerialität, Wachszinsigkeit und Hörigkeit bezeugen. So ergaben sich, um nur einige Beispiele aus dem 1. Drittel des 12. Jahrhunderts herauszugreifen, 1114 dreizehn Freie in die Wachszinsigkeit der Kapelle in Arnsberg¹⁷, 1118 ein Freier Eiliko mit einem Besitz von 5 Hufen im Dorf Belle dem Kloster Abdinghof in Paderborn¹⁸, 1119 ein Freier Elikin mit seinen Gütern in Wettmarsen in die Ministerialität des Erzbischofs von Köln¹⁹ und 1123 eine freie Familie mit zwei ihr erblich gehörenden Hufen in Othen dem Kloster Abdinghof²⁰. In diese selbe Zeit des Erzbischofs Friedrich von Köln fällt ferner die Übergabe einer freien Frau an das Patroklistift in Soest²¹, einer anderen Freien in die Wachszinsigkeit der Medebacher Kirche²² und der Eintritt dreier freier Familien in den Verband der erzbischöflichen Villikation Gelmen bei Soest²³. Weitere Nachrichten über den Eintritt Freier in die Wachszinsigkeit und Hörigkeit bringen die Corveyer und Werdener Quellen dieser Zeit; so waren, um aus ihnen nur ein Beispiel herauszugreifen, nicht weniger als 12 Freie als Wachszinsige in den Verband der Werdener Villikation Altendorf im Ruhrtal eingetreten²⁴.

In Anbetracht der Dürftigkeit, welche die urkundliche Überlieferung dieser Zeit kennzeichnet, darf die Zahl der Nachrichten über den Eintritt Freier in die kirchlichen Großgrundherrschaften gerade für diese Epoche als überraschend groß bezeichnet werden. Zumindest für einzelne Teile Westfalens muß auf Grund solcher Nachrichten mit erheblichen Beständen von Freien, und zwar sowohl von Edelfreien wie von bäuerlichen Freien gerechnet werden, freilich zugleich auch mit einem durch die Eingliederung in Großgrundherrschaften bewirkten Rückgang derselben.

Aber auch innerhalb der Großgrundherrschaften ist das freie Bevölkerungselement im Laufe des Hochmittelalters durchaus nicht völlig verschwunden, sondern zumindest in einzelnen Landesteilen in ansehnlichen Resten erhalten geblieben. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hierbei einzelne Villikationen alter Grundherrschaften, bei denen im Spätmittelalter sämtliche

¹⁶ desgl. cap. 97—99.

¹⁷ Seibertz UB 38.

¹⁸ WUB Add. 30. Etwas später traten vier weitere Freie desselben Dorfes in die Wachszinsigkeit des Klosters Abdinghof (WUB Add. 47).

¹⁹ Seibertz UB 40.

²⁰ WUB I 192—193.

²¹ Seibertz UB 39.

²² Seibertz UB 62.

²³ WUB II 216.

²⁴ Rud. Kötzsche, D. Urbare d. Abtei Werden, I, S. 269.

Bauern als Freie galten, bei denen also das freie Element innerhalb der ursprünglich gemischten Hofgenossenschaft die Oberhand gewonnen und der Gesamtheit seinen Stempel aufgedrückt hatte. Dieses war z. B. der Fall bei der Werdener Villikation Schapen im Emsland: während gegen Ende des 9. Jahrhunderts unter den Werdener Abgabepflichtigen im Venkigau nur 9 und wenige Jahre später 12 Freie waren, galten im Spätmittelalter alle Angehörigen der Villikation als „Abtfreie“²⁵. Obwohl die jüngeren Werdener Urbare den Stand der Hintersassen des Klosters nur ausnahmsweise erwähnen, sind wir doch glücklicherweise in der Lage, mit ihrer Hilfe diesen Übergang zeitlich genauer festzulegen. Als Zeichen der Unfreiheit tritt uns nämlich in den ältesten Registern die Abgabe des Heerschillings bzw. des Heermalters entgegen: nur die Unfreien entrichteten diese Abgaben²⁶. Während die ältesten Register in fast allen Hebebezirken des Klosters ein Nebeneinander der auf diese Weise gekennzeichneten Freien und Unfreien zeigen, lassen die im 11.—12. Jahrhundert entstandenen Urbare eine Konzentration der zur Zahlung des Heerschillings Verpflichteten in bestimmten, nunmehr geschlossen unfreien Villikationen erkennen, während diese Abgabe bei anderen Hofesverbänden nicht mehr auftritt. Dieses aber ist gerade bei jenen Villikationen der Fall, deren Angehörige im Spätmittelalter als Freie galten, so bei der Villikation Schapen im Emsland, wo die Abgabe des Heerschillings schon um 1050 völlig verschwunden war²⁷, und bei den erst seit dem 12. Jahrhundert nachweisbaren Villikationen Schöpplenberg und Halver im märkischen Sauerland²⁸, während bei den Werdener Gütern im Westmünsterland, wo im Spätmittelalter gleichfalls zahlreiche freie Bauern saßen, das ursprüngliche Nebeneinander von freien und unfreien Hintersassen fortbestand²⁹.

Mit diesen Feststellungen erhält die Frage der Entstehung und Bedeutung der freien Hintersassen der kirchlichen Großgrundherrschaften ein ganz neues Interesse. Die Freiheit der Werdener „Abtfreien“ ist nicht erst im Spätmittelalter entstanden, sondern wahrscheinlich schon im Laufe des 10. Jahrhunderts. Als den eigentlichen Kern dieser Freiheit haben wir nicht eine Besserstellung der Bauern innerhalb der Grundherrschaft zu betrachten, sondern vielmehr die Änderung ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung: die „Abtfreien“ waren nicht besser gestellte Hörige, sondern galten als **l a n d r e c h t l i c h f r e i**, weil sie wie die anderen Freien **H e e r e s d i e n s t** leisteten und deshalb von der Zahlung des „Heerschillings“ der Hörigen befreit waren. Während die ältesten Werdener Urbare erkennen lassen,

²⁵ J. Bernhard Deermann, Ländliche Siedlungs-, Verfassungs-, Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte d. Venkigaues u. d. späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang d. 16. Jahrhunderts (Forschungen z. Geschichte Niedersachsens Bd. 4, Heft 2—3), S. 14 f. u. S. 64 ff. — Über die Rechtsstellung dieser „Abtfreien“ vergl. Jac. Grimm, Weistümer III, S. 184 ff.

²⁶ Rud. Kötzschke, Studien z. Verwaltungsgeschichte d. Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, S. 64.

²⁷ Rud. Kötzschke, D. Urbare d. Abtei Werden, I, S. 145 u. 234 ff.

²⁸ desgl. S. 286 ff.

²⁹ desgl. S. 226 ff.

daß bis zum Ende des 9. Jahrhunderts das Bestreben vorherrschte, den Heeresdienst der klösterlichen Hintersassen abzulösen, ist demnach später wieder eine Erweiterung des Kreises der persönlich Dienstpflichtigen erfolgt, freilich nicht allgemein, sondern nur in einzelnen Teilen Westfalens. Wir haben es jedoch andererseits mit einer Erscheinung zu tun, die, wie wir sogleich sehen werden, durchaus nicht auf die Werdener Grundherrschaft beschränkt war, sondern offensichtlich alle alten Großgrundherrschaften Westfalens betroffen hat, die Güter in den bedrohten Gebieten besaßen. Urkundlich bezeugt ist die Wiedereinführung der Kriegsdienstpflicht für die Hintersassen der kirchlichen Grundherrschaften für die Abtei Corvey, die bei ihrer Gründung von Kaiser Ludwig dem Frommen die Befreiung aller ihrer Kolonen vom Heeresdienst erlangt hatte, aber 887 ein Privileg Kaiser Karls III. erhielt, das diese Befreiung nur theoretisch bestätigte, dagegen praktisch aufhob, indem es bestimmte, daß „propter immensam barbarorum infestationem“ zunächst nur 30 homines nobiles zur Sicherheit daheim bleiben sollten, „reliqui vero cum suo populo in hostem proficiscantur“³⁰. Von den Normanneneinfällen bedroht waren in erster Linie der Norden und Westen Westfalens. Der stärkere Anteil Freier im Bauerntum dieser Gebiete dürfte demnach zumindest zum Teil auf die vorstehend angedeuteten Verteidigungsmaßnahmen zurückzuführen sein; dagegen muß die starke Entwicklung bäuerlicher Freiheit im Sauerland auf andere Ursachen zurückgeführt werden.

Die Werdener „Abtfreien“ standen als Freie innerhalb der großen Grundherrschaften nicht allein; Gruppen freier Bauern finden sich im Gegenteil in vielen alten Großgrundherrschaften Westfalens. So nennt das Register der Tafelgüter der Bischöfe von Osnabrück zahlreiche Freie, die sich durch die für sie charakteristische Abgabe „malscult“ als Nachfahren der „malman“ genannten Freien zu erkennen geben, welche nach einem Privileg Heinrichs III. von 1051 nicht dem Grafengericht, sondern dem bischöflichen Vogt unterstehen sollten³¹. Aber nicht sie allein repräsentierten das freie Element innerhalb der Osnabrücker Großgrundherrschaft; Freiheit von der Abgabe des Heerschillings und Erbrecht am Heergewedde lassen auch für die Hausgenossen der meisten bischöflichen Villikationen eine ursprüngliche Rechtsstellung erschließen, die jener der Werdener Abtfreien gleich- oder nahekam³². Als frei galten ferner die unter der Vogtei der Grafen von Ravensberg stehenden Angehörigen der Neuenheuser Villikation Wetter, die sogenannten „Wetterfreien“, die 1393 von sich sagten: „nos nulli dominio de jure sumus astricti nisi gloriose virgine Mariae reginae coeli et venerabilibus dominabus nostris abbatissae et capitulo secularis ecclesiae Herisensis, quarum nos liberi homines sumus et eis firmiter tamquam nostro vero

³⁰ Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden d. Provinz Westfalen, I 43.

³¹ D. H. III. 269. — Justus Möser's sämtliche Werke, hgg. von B. R. Abeken, VIII, S. 374 ff.

³² Hierauf deutet hin, daß Auflösungen im Hofgericht Rüssel regelmäßig „coram liberis“ stattfanden (Osnabrücker UB III 181 u. 559).

dominio adhaeremus“³³. Zu nennen sind ferner die Hausgenossen des Stifts Enger, die schon im Jahre 1009 als Freie bezeichnet werden³⁴, und jene zinspflichtigen Freien, die dem ehemals königlichen Hof Drebbler angegliedert waren und mit demselben 1020 an das Kloster Abdinghof in Paderborn und 1094 an das Bistum Osnabrück kamen; das um 1240 entstandene Register der Tafelgüter der Bischöfe von Osnabrück nennt bei diesem Haupthof noch 8 Freie, die je einen Freiwidder und 1 Mütt Getreide als „malscult“ gaben³⁵. „Sankt Viti-Freie“ werden auf den Corveyer Villikationen Meesdorf b. Melle, Iggenhausen im Lippischen und Mönninghausen am Hellweg genannt³⁶. Eine bedeutende Gruppe bildeten endlich die sogenannten „freien Reichsleute“ und ihnen gleichgestellte Verbände im Gebiet von Dortmund, in der Grafschaft Mark und im Vest Recklinghausen³⁷.

Selbstverständlich können diese freien Bauern des Spätmittelalters nicht ohne weiteres den Gemeinfreien der Volksrechte gleichgesetzt werden; in dem halben Jahrtausend, in dem die Grundherrschaft und der Feudalismus die sozialgeschichtliche Entwicklung des europäischen Kontinents bestimmt hatten, hatte sich auch die Rechtsstellung der Freibauern zutiefst verändert. Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten der Freien der Karolingerzeit war nicht viel geblieben; als „frei“ erschienen die freien Bauern des Spätmittelalters nur noch im Vergleich zu den eigenhörigen Nachbarn. Dabei waren die Unterschiede zwischen ihrer „Freiheit“ und der Eigenhörigkeit, die im Erbrecht und in der Freizügigkeit hervortraten, vielerorts so gering, daß es genauer Beobachtung bedurfte, sie auch nur zu bemerken. Gerade dieser Umstand, daß ihre „Freiheit“ keine Realität mehr darstellte, sondern nur noch eine Erinnerung an eine längst vergangene Epoche, ist den freien Bauern verhängnisvoll geworden, als der Territorialstaat im

³³ Josef Prinz, Das Territorium d. Bistums Osnabrück, S. 150 f. — Dem ravensbergischen Vogteigericht, der „edlen Vogt-Herrschaft und Fryen-Gericht zu Wetter“, unterstanden im 16.—17. Jh. etwa 60 „Wetterfreie“ (Art. Rossberg, Die Entwicklung d. Territorialherrlichkeit i. d. Grafschaft Ravensberg, S. 20 u. 35 ff.). Vergl. das Weistum: Jac. Grimm, Weistümer III, S. 190 ff.

³⁴ D. H. II. 210. — Über den spätmittelalterlichen Zustand dieser Gruppe vergl. Art. Rossberg, a.a.O., S. 42 ff. und Jac. Grimm, Weistümer III, S. 188 ff.

³⁵ D. H. II. 421. — Justus Möser's sämtliche Werke, hgg. von B. R. Abeken VIII, S. 393 f.

³⁶ Von diesen „Sankt Viti-Freien“ ist außer dem Namen bisher nicht viel bekannt geworden, doch begegnen sie noch Ende des 16. Jahrhunderts.

³⁷ Zu den freien Reichsleuten, die erstmals 1255 in einer Freigerichtsurkunde der „Krummen Grafschaft“ der Grafen von Limburg als „liberi imperii“ begegnen (WUB VII 878 a), gehörten außer den Angehörigen der vier erst im Laufe des 13. Jh. durch Verpfändung dem Reiche verloren gegangenen Reichshöfe Dortmund, Elmenhorst, Brackel und Westhofen und des in der Grafschaft Dortmund gelegenen Hofes Körne die Bauern von 8½ Villikationen im Vest Recklinghausen, die unter der Reichsvogtei der Herren von Westerholt standen, und der Villikationen Groß-Holthausen, Witten und Herbede, die zur „Krummen Grafschaft“ der Limburger gehörten, in der gleichfalls eine ehemalige Reichsvogtei zu sehen sein dürfte. Auch für Castrop, Hattingen und andere Villikationen wurden gleicher Ursprung und gleiche Rechte in Anspruch genommen.

15.—16. Jahrhundert die bäuerlichen Rechtsverhältnisse zu normalisieren und schematisieren begann; fast alle diese Freien sind damals in die Gruppe der Eigenhörigen eingegliedert worden³⁸. Trotzdem scheint es mir nicht richtig, einen scharfen Trennungsstrich zwischen der alten Freiheit der Volksrechte und diesen Formen bäuerlicher Freiheit des Spätmittelalters zu ziehen; denn in den vorgenannten Fällen hat sich die spätmittelalterliche Freiheit offensichtlich aus jener älteren Freiheit entwickelt.

Neben diese Verbände alter Freier im landrechtlichen Sinne traten seit dem 12. Jahrhundert neue Gruppen, deren Freiheit zum Teil auf anderen Grundlagen beruhte. Von Mitteldeutschland aus, wo die Masse der ländlichen Bevölkerung von jeher frei gewesen war, verbreiteten sich freie Leihe- und Pachtverhältnisse^{38a}; mit der Entwicklung des Meierrechts zogen sie auch das südöstliche Westfalen in ihren Bannkreis^{38b}. Rodungssiedlern wurden von der Grundherrschaft günstigere, eher mit persönlicher Freiheit vereinbare Bedingungen gewährt, weil man in einer Zeit, in der die wendenden Städte und die beginnende Ostkolonisation einen beträchtlichen Teil des Bevölkerungsüberschusses an sich zogen, nur noch durch die Gewährung besserer Rechte Menschen zur Übernahme der schweren Rodungsarbeit herbeilocken konnte; eine solche Schicht jüngerer, auf Rodungen erwachsener Freibauern stellen die besonders im Weserraum häufigen freien Häger dar³⁹. Städtische Freiheit wirkte aber auch unmittelbar auf das Land ein; so sah sich Erzbischof Philipp von Heinsberg 1186 genötigt, die Angehörigen der kölnischen Villikationen in der Umgebung der Stadt Soest aus der Hörigkeit zu entlassen und in einer Weise zu privilegieren, die im Einzelfall selbst über die geminderte bäuerliche Freiheit zur Vollfreiheit hinaufzusteigen erlaubte⁴⁰.

³⁸ Dieses geschah z. B. bei fast allen grundherrlichen Freien in der Grafschaft Ravensberg Die Vechtaischen Freien wurden 1577 praktisch den landesherrlichen Eigenhörigen gleichgestellt (Nik. Kindlinger, Geschichte d. deutschen Hörigkeit, S. 717 ff., Urk. 224). In anderen Fällen führte der von adeligen Schultheißen ausgeübte Druck zur Entfreierung, so z. B. bei der Corveyer Villikation Mönninghausen, bei der die Bauern noch 1575 als Freie bezeichnet werden, wo aber schon 1675 von 70 Zeugen nur noch ein einziger sich zu erinnern wußte, daß er als „Vitisch Freier“ geboren sei (St. A. Münster, Reichskammergericht K 907).

^{38a} Friedr. Lütge, Die Unfreiheit in der ältesten Ararverfassung Thüringens (Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik 144 (1936), S. 152 ff. u. 274 ff.). — Ders., Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit, Jena 1937.

^{38b} Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896. — Durchaus verfehlt ist die Darstellung der Entstehung des Meierrechts in der Dissertation von Rudolf Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn, Münster 1907 (Münsterische Beiträge z. Geschichtsforschung 28).

³⁹ Erich Molitor, Die Pflegehaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet, S. 144 ff.

⁴⁰ Seibertz UB 90. Mit der durch einige Urkunden bezeugten Rodungstätigkeit in der Soester Börde, die räumlich nicht sonderlich in das Gewicht fiel, hatte diese Privilegierung nichts zu tun. Die Hauptbedeutung des Privilegs lag vielmehr darin, den reichen und mächtigen Soester Geschlechtern den Besitz von Villi-

Von vielleicht noch größerer Bedeutung für die Verbreitung bäuerlicher Freiheit war in einzelnen Landesteilen die Entwicklung der Vogteiverhältnisse, die zu einer Verschmelzung klösterlicher Hintersassen mit älteren Freischichten, wie insbesondere den Grafschaftsfreien, führte. Wenn fast alle Bauern der Grundherrschaft des Stifts Meschede seit dem Spätmittelalter als Freie galten, so lag der Grund hierfür zweifellos darin, daß die Grafen von Arnsberg die an die Herren von Meschede verlehnte Untervogtei um 1220 eingezogen und die Vogtleute den landesherrlichen Kirchspiels- und Freigerichten unterstellt hatten; im Rahmen dieser landesherrlichen Gerichtsverbände sind Grafschaftsfreie und Vogtleute im Spätmittelalter zu einer einheitlichen Freischicht verschmolzen⁴¹. Auf die gleiche Weise sind im märkischen Sauerland die Hintersassen der Abtei Werden, die jedoch schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts als Freie galten, den Grafschafts- oder Stuhlfreien gleichgestellt worden⁴². Es darf bei Betrachtung dieser ständischen Angleichung der Gotteshausleute an die Grafschaftsfreien, die auf die Sozialentwicklung und politische Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft einen so großen Einfluß ausgeübt hat und die auch in den schwäbischen Freigrafschaften zu beobachten ist, nicht übersehen werden, daß sie nur dort erfolgen konnte, wo außerhalb der kirchlichen Grundherrschaften Freischichten vorhanden waren, die richtungweisend zu wirken vermochten; wo es keine Freien gab, ist auch kein Aufstieg der Bauern der kirchlichen Großgrundherrschaften zu beobachten⁴³. Dagegen machte in Landstrichen, in denen die bäuerliche Freiheit vorherrschte, diese Bewegung nicht einmal vor den Eigenleuten des Adels Halt. Ein interessantes Beispiel hierfür bieten die zahlreichen „Gotteslehen“ der Lennejunker; z. T. hervorgegangen aus den Freien der Freigrafschaft Hundem, deren Stuhlherrschaft seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts durch Verpfändung, Kauf und Belehnung an die im mittleren Lenneraum sitzenden Ministerialadeligen gelangt war, aber sicherlich auch zahlreiche von altersher unfreie Elemente

kationsländereien zu ermöglichen; denn nur auf sie, nicht auf bäuerliche Hintersassen paßt die Bestimmung: „Indultum est eis preterea, ut coram Comite qui Vrigrève dicitur, sive advocato loco liberorum sentencias proferant, advocati esse possunt et patroni causarum. Quod si aliquis liber se ad condicionem hanc contulerit, habens predia et mancipia, possidebit ea, et pro eis stabit loco liberi absque mundiburdo infra bannum“.

⁴¹ Godefridus (v. Meschede) wird zum letzten Mal 1216 als Vogt des Stifts bezeichnet; dagegen urteilte 1255 der arnsbergische Freigraf Ambrosius im Vogt ding in Horn (WUB III 585, WUB VII 123). Für die angegebene Entwicklung spricht besonders, daß die Bauern der Villikation Köttinghausen als einzige der Mescheder Grundherrschaft als eigenhörig galten, die Vogtei Köttinghausen gleichfalls als einzige innerhalb des Sauerlandes den Herren von Meschede verblieben war.

⁴² Die freibäuerlichen Inhaber Werdener Lehngüter im Kirchspiel Halver wurden im 17. Jh. mehrfach von den märkischen Freigrafen gegen den Abt von Werden in Schutz genommen; ihre Höfe galten trotz der Lehnsabhängigkeit als Freigüter.

⁴³ Die Freien einer Freigrafschaft in ihrer Gesamtheit als „gefreite Gotteshausleute“ zu betrachten, ist deshalb nicht möglich; aus diesem Grunde erscheint mir die von K. S. Bader für das Freiamt im Breisgau angenommene Entwicklung als wenig wahrscheinlich.

enthaltend, galten die „Gotteslehen“ im 15—16. Jahrhundert als unfrei, später infolge der Verdinglichung der Leibabgaben wieder als frei. Vergebens vereinigten sich die Lennejunker 1650, um die während des Dreißigjährigen Krieges aus der Übung gekommene Auswechslung der Eigenhörigen wieder einzuführen⁴⁴.

So mischten sich im Freibauerntum des Spätmittelalters alte und junge Freienschichten in einer Weise, die jede Generalisierung unmöglich macht. Diese selbe Feststellung gilt auch für die *Sondergruppe der Stuhl-, Grafenschafts- oder Königsfreien*.

Der Anteil der Stuhlfreien an der Gesamtbevölkerung wies im Spätmittelalter in den verschiedenen Teilen Westfalens außerordentlich große Unterschiede auf. Während in manchen Gegenden des nördlichen Westfalen, wie etwa im Hümmling, eine recht ansehnliche Zahl freier Bauern vorhanden gewesen sein muß, war die Zahl der Stuhlfreien in den meisten Freigrafchaften des inneren Münsterlandes außerordentlich gering⁴⁵. Stärkere Bestände gab es im südwestlichen Münsterland, insbesondere in den Freigrafchaften Heiden und Gemen⁴⁶. In der Hellwegzone gab es Stuhlfreie in der Westhälfte nur in sehr kleiner Zahl; etwas stärker scheinen sie im engrischen Abschnitt des Hellwegs gewesen zu sein⁴⁷. Im Bistum Paderborn begegnen Stuhlfreie seit dem Spätmittelalter nur noch an wenigen Stellen, so in der Umgebung von Steinheim und in der Freigrafchaft Scherfede⁴⁸. Das Hauptgebiet bäuerlicher Freiheit aber lag in den südwestfälischen Bergländern, wo auf den Hochflächen des märkischen Sauerlandes, in der Herrschaft Bilstein-Fredeburg, im Assinghauser Grunde und im Waldecker Upland Hunderte von Freibauern saßen, die ihre Rechte dank bald engerer, bald loserer genossenschaftlicher Einigung bis in neuere Zeit recht gut zu bewahren vermochten⁴⁹.

⁴⁴ St. A. Münster, Depos. v. Plettenberg-Lenhausen, Urk. 1898.

⁴⁵ Theod. Lindner, Die Veme, S. 396 ff.

⁴⁶ In der kleinen Freigrafchaft Gemen werden noch 1630 nicht weniger als 45 Stuhlfreie namentlich aufgeführt (St. A. Münster, Mscr. VII 204 b). Die Freien des an die v. Raesfeld verkauften Teils der Freigrafchaft Heiden saßen z. T. auf Gütern, die zum Xantener Haupthof Dorsten gehörten und unter clevischer Vogtei standen; auch für dieses Gebiet ist demnach eine Verschmelzung von Stuhlfreien und Gotteshausleuten anzunehmen, was die Stärke des Freibauerntums in diesem Gebiet zum Teil erklären dürfte.

⁴⁷ Im Vest Recklinghausen und in den Grafchaften Bochum und Unna gab es nur jeweils eine Handvoll Stuhlfreie; relativ zahlreich waren die Stuhlfreien in der kleinen Freigrafchaft der v. Mellrich im Raum von Geseke (Theod. Lindner, a.a.O., S. 397).

⁴⁸ Über die unter lippischer Hoheit stehenden „Königsfreien“ und „gemeinen Freien“ in der Umgebung von Steinheim vergl. Preuß-Falckmann, Lippische Regesten IV 3062, 3168, 3189 u. 3238.

⁴⁹ Richard Graewe, Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafchaften Hülscheid und Lüdenscheid. — Otto Schnettler, Die Freigrafchaft Volmestein als Grafchaft. — Albert Hömberg, Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes, S. 63 ff. — Carl Philipp u. Ulrich Friedr. Kopp, Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, 1794, besonders S. 477 ff. Nach den Schatzregistern von 1536 standen in neun Dörfern des Assinghauser Grundes 103 waldeckische Freie 43 kölnischen Leuten gegenüber.

Wo die Stuhlfreien so selten waren, daß sie sich schon durch ihren Stand aus der Masse der Bauern heraushoben, sind die Standesbezeichnungen Frie, Frimann, Frihove und Friling vielfach zu Hof- und Familiennamen geworden. Die drei ersten, mit dem Begriff „Frei“ gebildeten Namen begegnen so häufig, daß sich die Anführung von Belegen erübrigt. Anders steht es mit der Bezeichnung *Friling*, die nur vereinzelt vorkommt und um so mehr eine gesonderte Untersuchung verlangt, als Philipp Heck die Möglichkeit einer Identifizierung der Stuhlfreien mit den Frilingen ausdrücklich abgelehnt hat⁵⁰.

Ich finde Stuhlfreie in den folgenden Fällen als Frilinge bezeichnet:

1. In einer Aufzeichnung über Hardehauser Gütererwerbungen in Scherfede wird der Erwerb von 26 Morgen Land „a Regenhardo, qui dicitur Vriling“ bekundet (WUB IV 289 a); in der Bestätigungsurkunde des Grafen Albert von Everstein von 1225 wird derselbe unter den Schöffen der Eversteiner Grafschaft aufgeführt (B. Chr. von Spilker, Geschichte d. Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen, Urk. 41).
2. Bei Übertragung eines unter dem Grafen von Waldeck stehenden Freistuhlguts in Ober-Upsprunge, dem heutigen Giershagen, wird der Bauer, der das Gut „libertatis jure tenebat“, in der Kaufurkunde von 1244 als Johannes Liber bezeichnet; 1261 aber wird derselbe bei einem Vergleich über diesen Verkauf Johannes Frilingus genannt (WUB IV 873; WUB VII 568 u. 1074).
3. 1255 übertrug Arnold von Schinna, Kanonikus in Minden, seine „libera bona in Admoltere und Schinne“ dem Kloster Schinna; wie die Urkunde und eine drei Jahre später von dem Grafen Heinrich von Hoya ausgestellte Bestätigung bekunden, hatte der Kanonikus, um den bei Verkauf von Freistuhlgütern üblichen Bedingungen gerecht zu werden, die Güter zunächst im Freigericht dem Grafen und darauf dem „Johanni dicto Vrigling (Vriling) et posthoc universis ac singulis suis consanguineis libertinis“ zum Kauf angeboten, ohne daß sich ein Käufer gefunden hätte. Erst darauf waren die Güter mit Einwilligung des Herzogs von Sachsen als Lehnsherrn der Grafschaft dem Kloster übertragen worden (Hoyer UB VII 35 u. 41)⁵¹.
4. Bei einer Freigerichtsverhandlung vor dem Freistuhl Sündelbeck bei Osnabrück erscheinen 1299 unter den Zeugen die Stuhlfreien Johannes, Alhardus et Bernardus dicti Vriglinge (Osnabrücker UB IV 557).

⁵⁰ Philipp Heck, Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter, S. 32 f.

⁵¹ Diese selbe Familie Vriling in Schinna wird noch in einigen späteren Urkunden erwähnt; aus einer von ihnen, von 1316, ergibt sich, daß Graf Otto von Hoya das Haus des Johannes famulus dictus Vriling, das zinspflichtig gewesen war, auf seine Lebenszeit gefreit hatte, doch ohne daß Johanns Sohn Arnold daraus weitere Forderungen abzuleiten berechtigt sein sollte (Hoyer UB VII 74). Wir haben hier demnach den interessanten Fall vor uns, daß ein Stuhlfreier Knappe geworden war und sein Freigut deshalb von den Vogteiabgaben der Stuhlfreien befreit worden war.

5. 1322 wird ein Hermannus Wrilinc de Lindincsele, Bauer auf dem Hof Frieling in der Bauerschaft Linzel, Gem. Stromberg, urkundlich genannt zwischen anderen Personen, in denen Stuhlfreie zu erkennen sind (WUB VIII 1558; zur Deutung der Urk. vgl. S. 82 Anm. 57). Der Hof wurde 1343 von dem Pastor Ebracht von Batenhorst der Kirche zu Stromberg übertragen (Inventare I, 1, S. 9).
6. Ein 1329 zum Erbeil des Heinr. Korff zu Harkotten gehörendes „Vrylynsheshaus“ im Kirchspiel Einen, heute Hof Frielmann, wird in domkapitularen Zehntregistern abwechselnd Vrylinch und Vriehove genannt (Inventare II, 2, S. 87; Codex traditionum Westfalicarum II, S. 184 u. 222). Das Besitzrecht der Familie Korff dürfte zurückzuführen sein auf die Übertragung der Vogtei, die Graf Dietrich von Limburg, Stuhlherr der Freigrafschaft, 1278 dem Ritter Heinrich Kersecorf überließ (WUB III 1042).
7. In den Jahren 1387—1404 wird ein Henneke Vriling van Weninghusen in Urkunden der arnsbergischen Freigrafen Godeke Lappe und Hinrich van Meygeler oder Boynchusen genannt (St.A. Münster, Kl. Meschede, Urk. 105a u. Kl. Galiläa, Urk. 3). Er war Bauer auf dem Hofe Frieling zu Wenninghausen, Gem. Hellefeld, der noch im 17. Jh. Freibede gab und sich dadurch als Freistuhlgut zu erkennen gibt (St.A. Münster, Herz. Westfalen, Landesarchiv VI, 20, fol. 151 ff.).
8. Der Besitzer des Hofes Frieling in Aslage, Ksp. Ankum, gehörte nach einem Bederegister von 1441 zu den „keyser vringen“; der Hof ist wahrscheinlich zu identifizieren mit dem domus Aslaghe, das nach dem Osnabrücker Tafelgutregister von 1239/40 „malscult“ an den Bischof von Osnabrück gab, d. h. zu den unter bischöflichem Schutz stehenden Freigütern gehörte (Wilh. Krüsselmann, Siedlungs-, Wirtschafts- u. Sozialgeschichte des Kirchspiels Ankum bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, S. 68 ff.)⁵².

Wie die vorstehenden Beispiele zeigen, sind Stuhlfreie im 13.—14. Jahrhundert in manchen Fällen Frilinge genannt worden, doch läßt schon die relative Seltenheit der Belege erkennen, daß diese Bezeichnung im Spätmittelalter nicht mehr sehr gebräuchlich war. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Stuhlfreien zumindest seit dem 14. Jahrhundert als Freie galten und Freie genannt wurden; in dieser Hinsicht ist Phil. Heck unbedingt Recht zu geben. Noch im 13. Jahrhundert aber war dieses durchaus nicht unbedingt sicher, wie die zahlreichen Urkunden zeigen, in denen die Stuhlfreien nicht liberi, sondern libertini genannt und damit als Minderfreie gekennzeichnet werden. Solche Bezeichnungen stellen durchaus nicht eine Eigentümlichkeit von nur begrenzter, örtlicher Bedeutung dar, wie man nach der Darstellung Lindners glauben könnte⁵³, sondern treten uns im 12.—13. Jahrhundert in

⁵² Ich übergehe einige weitere Belege aus jüngerer Zeit als weniger beweiskräftig, da schon die vorstehenden 8 Nachrichten genügen dürften, den Zusammenhang zu beweisen.

⁵³ Theod. Lindner, Die Veme, S. 395.

fast allen Teilen Westfalens entgegen: in den Grafschaften Hoya und Tecklenburg im Norden des westfälischen Raumes, im Hellweggebiet, im Sauerland, im Bistum Paderborn, auch in der Grafschaft Schaumburg; nur aus dem Münsterland sind bisher keine Belege bekannt geworden⁵⁴. Dabei ist zu beachten, daß die Bezeichnung „libertinus“ allenthalben mit „liber“ wechselt; in den Stuhlfreien zwei Gruppen zu unterscheiden, von denen die eine frei, die andere minderfrei gewesen sei, ist deshalb nicht möglich. Wir haben vielmehr die Stuhlfreien als eine ständische Gruppe zu betrachten, beideren Einstufung man bis zum 14. Jahrhundert zwischen „liber“ und „libertinus“ schwankte; erst seit dem 14. Jahrhundert sind sie allenthalben ohne Einschränkung als frei betrachtet worden. Als das deutsche Wort für „liber“ aber haben wir „Frie“, für „libertinus“ dagegen „Friling“ zu betrachten; denn „libertinus“ und „Friling“ begegnen regelmäßig in denselben Gegenden und verschwinden gleichzeitig aus unserer Überlieferung⁵⁵.

Über das Alter des westfälischen Freibauerntums vermögen uns diese Hof- und Familiennamen des Spätmittelalters nicht aufzuklären, da wir sie nicht über das 13. Jahrhundert zurück zu verfolgen vermögen. Aber die Standesbezeichnungen für Stuhlfreie haben nicht erst seit dem 13. Jahrhundert, sondern schon in einer weit früheren Epoche einen Niederschlag in Siedlungsnamen gefunden; denn wir begegnen in der großen Gruppe der mit altdeutschen Personennamen zusammengesetzten Ortsnamen auf -inghausen und -ingdorf in Westfalen 16 Frielinghausen und 12 Frielingdorf, dazu 2 Frielewick, in denen wahrscheinlich dasselbe Bestimmungswort steckt, d. h. im ganzen 30 mit der Standesbezeichnung Friling gebildeten Siedlungsnamen; diese Namen aber sind spätestens im 9.—10. Jahrhundert entstanden⁵⁶.

⁵⁴ Das älteste Zeugnis stammt aus dem Jahre 1182, in dem Graf Simon von Tecklenburg Güter „assensu et collaudatione libertinorum et ministerialium suorum“ dem Kloster Oesede übertrug (Osnabrücker UB I 365). Außer der Bezeichnung „libertini“ für die Stuhlfreien selbst, die im 13. Jh. besonders im Raum von Lippstadt häufig vorkommt, findet man auch Ableitungen wie „comes libertinorum“, „sedes libertinorum“, „jus libertinus“ usw.

⁵⁵ Neben der zeitlichen Übereinstimmung, die sich in dem Verschwinden des lateinischen „libertinus“ und des deutschen „Friling“ zeigt, ist besonders auch auf das örtliche Zusammentreffen beider Wörter hinzuweisen. So entsprachen den tecklenburgischen „libertini“ von 1182 offensichtlich die „Frilinge“ im tecklenburgischen Freigericht Sündelbeck. Noch klarer tritt der Zusammenhang in der Schinnaer Urkunde zutage, wo in einem Satz Johannes dictus Vrigling und seine consanguinei libertini vorkommen. Unmittelbar neben den Gebrüdern von Latrop, die 1297 Güter „jure libertino“ innehatten, steht 1301 ein Johannes dictus Vrylinc (WUB VII 2395; Seibertz UB 494). Auch in der Herrschaft Büren begegnen der Frilingus und die libertini in denselben Jahren (WUB IV 873 u. 1148).

⁵⁶ Die Hauptmasse der mit altdeutschen Personennamen zusammengesetzten Ortsnamen auf -ingdorf und -inghausen dürfte in altsächsischer Zeit entstanden sein, doch hat die Bildung zumindest in einzelnen Landesteilen auch noch in der Karolingerzeit angehalten. Einzelne der Frilings-Siedlungen sind nach Lage und Gemarkung noch der älteren Gruppe zuzuzählen, während andere jünger

Diese Frilings-Siedlungen der Zeit der Karolinger und Ottonen, heute durchweg Einzelhöfe oder kleine Gruppen von 2 bis höchstens 6 Höfen, aber waren in vielen Fällen noch im Spätmittelalter der Wohnsitz von Stuhlfreien, d. h. von Frilingen, wie wir oben gesehen haben!

1. 1177 erwirbt das Patroklstift in Soest von einem Freibauern königszinspflichtige Äcker in der Wüstung Vrilenchusen bei Mellrich (Seibertz UB 74).
2. 1178 Burchardus de Vrilenthorpe unter bauerlichen Schöffen bei Freigerichtsverhandlungen in der Umgebung von Nottuln (WUB II 396). 1302 Bernardus de Friglinctorpe Freischöffe in derselben Gegend (WUB VIII 89). Der Sitz dieser freibäuerlichen Schöffen war wahrscheinlich der Hof Frieling, Bauersch. Hövel, Gem. Darup, der um 1150 in den Werdener Urbaren Frilincthorpa heißt.
3. Anfang des 13. Jahrhunderts wird im östlichen Dreingau ein Freigericht „in loco iudiciali Vrilenchusen“ erwähnt (WUB III 1693). Da Freistühle vielfach auf den Höfen von Stuhlfreien standen, dürfte auch in diesem Frielinghausen altes Freigut zu sehen sein. Wahrscheinlich auf diesen selben Ort, eine ehemalige Nachbarschaft im Kirchspiel Diestedde, ist eine Urkunde von 1322 zu beziehen, laut welcher ein Everhard von Wrilinchusen Ländereien an das Stift Beckum verkauft hat; obwohl der Verkauf nicht vor dem Freigrafen, sondern vor dem Stadtrat von Beckum erfolgte und die Ländereien als „doreslagt eygen“ verkauft wurden, ist der Verkäufer als Stuhlfreier anzusprechen, da von den vier Bürgen, die er stellte, nicht weniger als drei als Stuhlfreie zu erweisen sind (WUB VIII 1558)⁵⁷.

zu sein scheinen. Urkundlich erwähnt wird ein friesisches Frilingothorpe um 900 (Rud. Kötzschke, Die Urbare d. Abtei Werden an. d. Ruhr I, S. 50), während die westfälische Überlieferung mit der Nennung eines Frilingthorpe in einer Urkunde von c. 1030 (WUB I 103 b) und eines anderen Vrilingthorpa in der ältesten Freckenhorster Heberolle von c. 1050 (Codex tradit. Westfal. I, S. 36) beginnt. Wegen der geringen Größe der Orte und des in ihnen vorherrschenden freibäuerlichen Besitzes ist bei dieser Gruppe von Ortsnamen aus früherer oder späterer Erwähnung kein Rückschluß auf die Entstehungszeit möglich. Die Hauptmasse der Frilings-Siedlungen dürfte demnach etwa in das 9.—10. Jahrhundert zu setzen sein.

⁵⁷ Werner von Berle war 1337—1339 Freischöffe in der Freigrafenschaft Rinkerode; er gehörte zu dem Stuhlfreienengeschlecht in Berle im Ksp. Herbern, das 1267 zuerst erwähnt wird und 1388—1397 den Freigrafen Johann van Berle stellte. Vor des „Greven hove to Berle“ stand einer der Freistühle der Rinkeroder Freigrafenschaft. Von den anderen Bürgen gibt sich Herman Wrilinc von Lindinsele schon durch seinen Namen als Friling zu erkennen, während Heinrich von Odingtontorpe, auf Hof Oentrup im Ksp. Wadersloh wohnhaft, 1323 Erbgüter in Vrilinghusen im Ksp. Diestedde verkaufte (WUB VIII 1642). Die Urkunde ist interessant, weil sie die sicherlich auf Verwandtschaft beruhenden Beziehungen zwischen den Stuhlfreien verschiedener Grafschaften über recht erhebliche Entfernungen hinweg erkennen läßt; denn Wadersloh und Herbern sind etwa 40 km voneinander entfernt. Die Zahl der Stuhlfreien war im Dreingau so gering, daß dieselben, wenn sie ebenbürtig heiraten wollten, ihre Frauen nicht wie andere Bauern in der Nachbarschaft wählen konnten, sondern Freihöfe in entfernteren Kirchspielen und anderen Grafschaften aufsuchen mußten.

4. 1257—1268 wird in der Freigrafschaft Bochum ein Freigraf Winand von Vrilynghusen genannt (WUB VII 936 u. 1288). Es war der erste bekannte Vertreter von zwei Freibauerngeschlechtern, die auf den Höfen Frielinghaus in der Bauerschaft Querenburg südöstlich von Bochum saßen und bis 1423 nicht weniger als 9 Freigrafen und -schöffen für das Freigericht Bochum stellten (Dortmunder UB, UB Clarenberg u. UB des Propsteiarchivs Wattenscheid an den in den Registern angegebenen Stellen).
- 5.—6. Ein um diese Zeit entstandenes Zehntregister nennt im Nordwesten des Vests Recklinghausen zwei Vrilinecorpe, von denen das 1. mit der Bauerschaft Frentrup, Gem. Marl, das 2. mit den Höfen Große- und Lütke-Frentrop in der Bauerschaft Zweckel bei Gladbeck identifiziert werden kann (Vestische Zeitschr. 8 (1898), S. 16 f. u. 25). In dem erstgenannten Ort nennt das Register eine „vryhove“, womit ein Freistuhlgut gemeint sein dürfte, das später zu dem im Besitz der Stadt Recklinghausen befindlichen Anteil der vestischen Freigrafschaft gehörte und noch bis in das 18. Jahrhundert in Verzeichnissen der Freistuhlgüter vorkommt (Vestische Zeitschr. 19 (1909), S. 40 ff.). Grundherr der beiden Höfe Frentrup bei Gladbeck war 1545 Bernd von Westerholt, der zu den Stuhlherren der vestischen Freigrafschaft gehörte; eine Rente aus diesen Höfen wurde damals vor dem Freigrafen Bernd am Ende verkauft mit der Begründung, daß die Höfe in der Freigrafschaft Recklinghausen lägen (Vestische Zeitschr. 19 (1909), S. 27). Da Allod zu diesem späten Zeitpunkt nur selten vor dem Freigrafen verkauft wurde, dürfte auch für diese Höfe Freiguts-Charakter anzunehmen sein.
7. 1269 wird in der Freigrafschaft Ahlen ein Reneke de Vrilewic als Schöffe genannt (WUB VII 1314); dem gleichen Geschlecht gehörte vermutlich Henricus de Vrylwyh an, der 1318 unter den Stuhlfreien derselben Grafschaft vorkommt (WUB VIII 1293). Namengebend war die Bauerschaft Frielick bei Heeßen.
- 8.—9. Zwei Höfe Frielinghausen bei Gevelsberg und in der Bauerschaft Gennebreck im Kirchspiel Schwelm werden seit 1313 in den Lehnregistern der Herren von Volmarstein genannt (R. Krumbholtz, UB d. Familien v. Volmarstein und v. d. Recke, S. 436 und an den weiteren im Register angegebenen Stellen). Da die Herren von Volmarstein die Freigrafschaft in diesem Gebiet innehatten und die bäuerlichen Besitzer der Höfe selbst die Lehnsträger waren, da ferner auch aus anderen Grafschaften bekannt ist, daß Freistuhlgüter vielfach als Lehen vergeben wurden, kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß wir auch in diesem Falle eine Umwandlung von Freigut in Lehngut anzunehmen haben. (Auf einen 3., in derselben Freigrafschaft gelegenen Ort Frielinghausen, nämlich die Höfe Ober- und Nieder-Frielinghausen in Witten-Bommern, dürfte eine Urk. von 1322 zu beziehen sein, die Dietrich von Volmarstein, Stuhlherrn der Freigrafschaft, auch als Grundherrn dieser Höfe zeigt, doch galten die Bebauer als Zubehör der Güter und können

- demnach nicht als Freibauern angesprochen werden (UB Volmerstein 307)).
10. Im Jahre 1318 überließ Bischof Ludwig von Münster u. a. einen „mansus Liberi de Vrilingthorpe“ dem Heidenrich v. Lüdinghausen (WUB VIII 1277). Es dürfte sich hierbei um den in der ehemaligen Bauerschaft Frintrup im Ksp. Lüdinghausen gelegenen Hof Freye gehandelt haben.
 11. 1321 gehörte zur Freigrafschaft im Vest Recklinghausen ein bäuerlicher Freischöffe Conradus de Vrilinghusen (WUB VIII 1516).
 12. 1335 war ein Albert von Vrilinghusen als Freischöffe Zeuge, als Evert Overlacker zum Freigrafen von Dortmund ernannt wurde (Dortmunder UB Erg.Bd. I 692). Sein Wohnsitz war wahrscheinlich der Hof Frielinghausen in der Bauerschaft Brechten bei Dortmund, dessen Grundstücke an den „Hedeger“ stießen, wo einer der 7 Freistühle der Freigrafschaft Dortmund stand. 1426—1427 wird das Gut als „vry dorslachtig Eigen“ der bäuerlichen Besitzer bezeichnet (Dortmunder Beiträge 21 (1912), S. 127 f.).
 13. Als ehemaliges Freistuhlgut ist ferner der Hof Schulze-Frieling in der Bauerschaft Südkamen zu betrachten, der 1382—1392 unter dem Namen Vrilinghausen urkundlich vorkommt und damals der adeligen Familie v. d. Recke gehörte; denn noch 1349—1354 war Johan de Vrye van Zutkamene einer der bäuerlichen Freischöffen der Freigrafschaft Unna (UB Volmerstein 543 u. 611. — UB Clarenberg 68. — Inventare I, 4, S. 231).
 14. In der Bauerschaft Flintrup bei Freckenhorst, die schon Mitte des 11. Jahrhunderts als Vrilingtharpa vorkommt, befand sich ein Hof, der in Marienfelder Zehntregistern des 15.—16. Jahrhunderts abwechselnd „des Vrygen hove“ und „Vrilingthorpeshove“ genannt wird und deshalb als der namengebende Hof der Bauerschaft zu betrachten ist (Codex traditionum Westfal. I, S. 36 und V, S. 209 f.). Der auf dem Hof sitzende Bauer gehörte, da die Grafschaft in diesem Raum 1282 in den Besitz der Bischöfe von Münster übergegangen war, zu den sogenannten „Paulsfreien“; 1561 fragte der Droste Jürgen Nagel seinetwegen bei der Regierung in Münster an, ob die Inhaber solcher Freienstuhlgüter Hausgewinn und Einfahrt zu geben hätten (Westf. Zeitschr. 81 (1923), I, S. 27).
 15. In Frielinghausen im Ksp. Eslohe waren noch im Jahre 1600 der Wortmanns Hof, der größte und vermutlich älteste, weil auf der „Wort“ gelegene Hof des Dörfchens, und ein Kotten Freistuhlgüter der ehemaligen Herrschaft Bilstein; von drei kleineren, ehemals unter arnsbergischer Hoheit stehenden Gehöften gehörte nur ein einziges zu einer alten Grundherrschaft, so daß angenommen werden darf, daß das ganze Dörfchen aus einem alten Freigut erwachsen ist (St.A. Münster, Herz. Westfalen, Landesarchiv VI 20, fol. 331 ff.).
 16. Freibäuerlicher Besitz scheint endlich auch die Mehrzahl der Güter in der Wüstung Frielinghausen im Negertal gewesen zu sein, da nur von

einem Hof nachweisbar ist, daß er adeliger Besitz war, dagegen von sechs weiteren Hufen jede ältere Nachricht über eine grundherrschaftliche Abhängigkeit fehlt und dieselben in späterer Zeit freier Besitz der Siedlinghauser Bauern waren.

Nach dieser Aufstellung, die durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann⁵⁸, waren demnach in mehr als der Hälfte aller Fälle jene Höfe, die in der Zeit der Karolinger und Ottonen nach dem Stand ihrer Besitzer als Frielinghausen oder Frielingdorf bezeichnet worden waren, bis in das Spätmittelalter im Besitz bäuerlicher Stuhlfreier; das aber ist ein Prozentsatz, der jeden Zufall ausschließt und einen sachlichen Zusammenhang sicherstellt⁵⁹. Es ist damit der Beweis erbracht, daß zumindest ein Teil der Stuhlfreien des Spätmittelalters aus den Frilingen der Karolingerzeit hervorgegangen ist.

Diese Beobachtung wirft eine Fülle neuer Probleme auf. Wie erwähnt, begegnen die Namen Frie, Frimann, Frihove und Friling fast nur in solchen Gegenden, in denen die Zahl der Stuhlfreien sehr klein war. Das ist verständlich, da nur in solchen Gegenden der Stand der Stuhlfreien etwas Besonderes darstellte und namenbildende Kraft immer nur das Besondere, nicht das Allgemeine besitzt. Eben diesen Grundsatz aber müssen wir auch bei der Bildung der älteren, mit der Standesbezeichnung Friling gebildeten Ortsnamen voraussetzen: schon in jener Zeit, als diese Namen entstanden, kann die Zahl der Frilinge in den betreffenden Gegenden nicht groß gewesen sein; schon damals müssen sie vielerorts eine ähnliche, auffällige Ausnahmerecheinung dargestellt haben, wie die Stuhlfreien im Spätmittelalter. Wie aber sollen wir diese Schlüsse in Einklang bringen mit der aus den Werdener Urbaren klar hervorgehenden Tatsache, daß die Zahl der Freien im inner-

⁵⁸ Nur wenige Frilings-Siedlungen waren im Spätmittelalter Bestandteile alter Grundherrschaften. Ein im Bistum Paderborn gelegenes Frilinctorp war im 12. Jh. bischöfliches Lehen; Frielentrop im Lennetal und Frielinghausen im Ksp. Remblinghausen gehörten zur Grundherrschaft des Stifts Meschede, während in Frillendorf und Frintrop bei Essen das Stift Essen begütert war. Über die anderen Orte dieser Namensgruppen fehlen ältere Nachrichten, wie zur Klärung der Besitzverhältnisse notwendig wären.

⁵⁹ Im Dreingau und Brukterergau, aus denen die Mehrzahl der vorstehenden Belege stammt, gehörten nur etwa 1 % der Bauernhöfe zu der Gruppe der Freistuhlgüter; da ferner die rund 30 Frilings-Siedlungen auf einen Gesamtbestand von etwa 10 000 Siedlungsnamen entfallen, wäre bei einer zufälligen Verteilung nur ganz ausnahmsweise ein Zusammentreffen von Freistuhlgütern und Frilingnamen zu erwarten. — Der Zusammenhang zwischen den Namen der Frilings-Siedlungen und dem Stand der Besitzer wurde noch im Spätmittelalter sehr wohl gefühlt. In der Freigrafschaft Bochum bezeichnete man die als Schöffen tätigen Stuhlfreien regelmäßig als „vryman“, nur bei den Frielinghauser Freien nicht selten eine Ausnahme machend; so lautet z. B. die Zeugenreihe einer Freigerichtsurkunde von 1414: „Henkin van Altena, vryvrone, Conrat vryman van Werne, Conrat ind Rotger van Vrylinchusen, Hannes vryman van Aldenboykem, Diderich vryman van Gunnynchvelde ...“. Für die ständische Kennzeichnung der Freischöffen erschien dem Urkundenschreiber offensichtlich schon der Ortsname Vrylinchusen als ausreichend (Ed. Schulte, Das Propsteiarhiv Wattenscheid, S. 6—17).

westfälischen Raum gegen Ende des 9. Jahrhunderts durchaus nicht gering war, daß z. B. im Brukterergau mehr als ein Viertel aller Werdener Abgabenpflichtigen ausdrücklich als frei bezeichnet wird und sich aus dem Verhältnis der den Heerschilling zahlenden zu den ihn nicht zahlenden Hinterlassen für das Münsterland und den Hellweg sogar ein Freienteil von $37\frac{1}{2}\%$ ergibt?⁶⁰ Wie sollen wir, um ein Einzelbeispiel herauszugreifen, uns die Entstehung des Namens Frielinghausen für eine Siedlung südöstlich von Bochum erklären, da doch die Werdener Urbare in fast allen Nachbarorten, in Werne, Langendreer, Laer, Altenbochum, Heven usw., „liberi“ erwähnen? Wie sollen wir die Friling-Siedlungen im Sauerland deuten, in Gebieten liegend, in denen im Spätmittelalter die Mehrheit der bäuerlichen Bevölkerung als frei galt, wie im Lande Fredeburg oder im Assinghauser Grunde? Wie sollen wir, kurz gesagt, diese Namenbildung in Einklang bringen mit den Volksrechten und der chronikalischen Überlieferung, welche die Freien als einen der drei Hauptstände des sächsischen Volkes betrachten?

Es erhebt sich die Frage, ob die Frilinge überhaupt mit den Freien identifiziert werden dürfen? Seit dem 14. Jahrhundert galten freilich, wie wir sahen, die Stuhlfreien als Freie, und auch schon im 12.—13. Jahrhundert wurden die deutschen Bezeichnungen Freie und Frilinge wie die lateinischen *liberi* und *libertini* zur Kennzeichnung derselben ständischen Gruppe verwandt; doch ergab sich schon, daß man in dieser früheren Zeit häufiger als später von Friling und *libertinus* sprach, wenn man den Stuhlfreien meinte. Die Wandlung im Sprachgebrauch, welche seit etwa 1300 die Bezeichnungen Friling und *libertinus* verschwinden ließ, dürfte dabei nicht so sehr eine Änderung in der Rechtsstellung der Stuhlfreien anzeigen, als vielmehr die Entwicklung widerspiegeln, die sich in den höheren, über den Stuhlfreien stehenden Freischichten vollzogen hatte und die damals ihren Abschluß fand: die Frilinge wurden allgemein Freie genannt, seitdem es höher stehende Freie, Vollfreie, außer den wenigen dynastischen Geschlechtern nicht mehr gab. Solange es noch Vollfreie gab, hat man, wenn auch nicht regelmäßig, so doch hin und wieder einen Trennungsstrich zwischen ihnen und der Gruppe der Stuhlfreien gezogen, indem man erstere *liberi*, Freie, letztere dagegen *libertini*, Frilinge nannte.

Wir treffen hiermit auf eine Gliederung des Freienstandes — denn nur um eine solche, nicht aber um eine Aufteilung in mehrere Freienstände handelt es sich, wie Erich Molitor mit Recht betont hat⁶¹ —, die offen-

⁶⁰ Vergl. S. 70.

⁶¹ Erich Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel, S. 3 ff. Diese Einheit des Freienstandes, die ihren klarsten Ausdruck darin findet, daß Ehen zwischen den verschiedenen Freienklassen nicht nur gestattet waren, sondern die Frau auch in solchen Fällen Genossin des Mannes wurde und die Kinder den Stand des Vaters erben, weicht so sehr von der bekanntlich ungemein scharfen ständischen Scheidung der *Lex Saxonum* ab, daß schon aus diesem Grunde die von Phil. Heck vertretene Gleichsetzung der *nobiles* und *liberi homines* der *Lex* mit den Schöffenbarfreien einerseits und den Pflughaften und Landsassen des Sachsenspiegels andererseits als im höchsten Grade bedenklich erscheint.

sichtlich mit der Gliederung in Parallele zu setzen ist, welche der Sachsenspiegel so betont herausstellt. Als erste Klasse der Freien treten uns in dem Rechtsbuch die *Schöffenbarfreien* entgegen, Leute von in der Regel ritterlicher Lebensart mit einem Besitz von mehr als drei Hufen; ihnen entsprachen in Westfalen die im 12. Jahrhundert noch recht zahlreichen, im 13. Jahrhundert aber schon fast restlos in die Ministerialität hinübergetretenen Edelfreien und freien Ritter⁶². Als zweite Klasse innerhalb des Standes der Freien bezeichnet das Rechtsbuch die *Pfleghaften* oder *Biergeldern*, die den westfälischen Grafschafts- oder Stuhlfreien gleichzusetzen sind⁶³, als dritte die *Landsassen*, die früher erwähnten zahlreichen Gruppen freier Hintersassen innerhalb der großen Grundherrschaften umfassend; schon im 10. Jahrhundert findet sich in den Werdener Urbaren für diese die Bezeichnung „landsetion“⁶⁴. Von den drei Freienklassen standen sich die beiden letztgenannten, die *Pfleghaften* und *Landsassen*, nach den Angaben des Sachsenspiegels rechtlich ungemein nahe, der Tatsache entsprechend, daß beide aus unter Vogtei stehenden Freien von bäuerlicher Lebensweise bestanden; sie hatten insbesondere dasselbe Wergeld von 10 Pfund oder 200 Schillingen. Deutlich von ihnen getrennt war dagegen

⁶² Vergl. S. 113.

⁶³ Die westfälischen Stuhlfreien werden im 13. Jahrhundert vereinzelt, im 14.—15. Jahrhundert häufiger als „scepenebere“ oder „vriscepenebare Lude“ bezeichnet. Hieraus mit Erich Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel, S. 7 ff., auf Standesgleichheit mit den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels zu schließen, ist m. E. nicht möglich, weil eine ständische Gliederung der Freien im Hinblick auf die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes in Westfalen im Gegensatz zu Ostsachsen garnicht durchgeführt werden konnte; denn da die bäuerlichen Freien in Westfalen nicht aus dem Grafengericht ausschieden, sondern in ihm verblieben und neben den Edelfreien die Schöffen stellten, fehlte hier jede Grundlage dafür, die Schöffenbarkeit für eine ständische Unterscheidung von Edelfreien und Freibauern zu benutzen. Gegen Molitors Auffassung spricht entscheidend die Größe der Freistuhlgüter, die teils größere, teils kleinere Bauernhöfe waren; wenn auch vereinzelt einige Kotten zu solchen Höfen gehörten, so blieben sie doch offensichtlich in der Regel unter der Dreihufen-Grenze und entsprachen demnach den Besitzungen der *Pfleghaften* oder *Biergeldern*, die bei Fehlen von Erben dem Schultheißen heimfielen (Sachsenspiegel III 80 § 1). Widerlegt wird die Auffassung Molitors auch durch die Darstellung des Herforder Rechtsbuchs, welche von den „scepenebare vryen“ und „vrye lantsaten“ als dritte, den *Pfleghaften* des Sachsenspiegels entsprechende Gruppe die Freien, „de horen in ene vrye graveschap“, unterscheidet, eine Angabe, die nicht einfach verworfen werden kann; denn das Rechtsbuch ist durchaus nicht so schlecht, wie Erich Molitor will, sondern leidet nur unter den Schwierigkeiten, die sich für jeden ergeben, der die Angaben des Sachsenspiegels auf die westfälischen Verhältnisse zu übertragen versucht. Wer die Stuhlfreien nach dem Vorbild Molitors mit den Schöffenbarfreien identifiziert, dem fehlt zwangsläufig eine den *Pfleghaften* des Sachsenspiegels entsprechende Gruppe. Molitors Versuch, dieselben in den Rodungsfreien wiederzufinden, vermag in keiner Weise zu überzeugen (Erich Molitor, Die *Pfleghaften* des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet, Weimar 1941).

⁶⁴ Vergl. S. 70.

die Klasse der Schöffenbarfreien mit einem Wergeld von 18 Pfund oder 360 Schillingen ⁶⁵.

Sämtliche Fälle, in denen im Spätmittelalter Freie als Frilinge bezeichnet werden, betreffen ein und dieselbe Gruppe von Freien, nämlich die Stuhlfreien; weder für die Schöffenbarfreien noch auch für die Landsassen ist dieser Name im Spätmittelalter bezeugt, so daß wir kaum umhin können, in ihm eine Bezeichnung für die Sondergruppe der Stuhlfreien zu sehen. Eben diese selbe Bedeutung aber muß der Name auch schon im Frühmittelalter gehabt haben, wie sich aus der folgenden Beobachtung und Überlegung ergibt.

Wie die Werdener Traditionen und Urbare zeigen, hat es im 9. Jahrhundert im Drein- und Brukerergau, d. h. im inneren Münsterland und der Westhälfte des Hellwegraumes, eine große Zahl von Freien gegeben, welche z. T. als liberi, z. T. als landsetion, in zwei Fällen aber auch als nobiles bezeichnet werden. Im Spätmittelalter gab es in diesem Gebiet im Gegensatz zu Nord- und Südwestfalen außer den beiden Gruppen der freien Reichsleute und der Stuhlfreien auf dem Lande praktisch keine freien Bauern mehr; von den beiden genannten Gruppen aber stellte die erste eine Sonderbildung von nur örtlicher Bedeutung dar, die zweite eine Minderheit, die zahlenmäßig garnicht in das Gewicht fiel, da auf sie nur etwa 1 % der ländlichen Bevölkerung entfiel ⁶⁶. Die Freien, die im 9.—10. Jahrhundert in diesem Gebiet in großer Zahl vorhanden waren, sind demnach im Laufe des Hochmittelalters verschwunden, indem sie teils Eigenhörige, teils Ministeriale wurden; der Freienstand ist in diesen fruchtbaren Landstrichen, in denen sich die Grundherrschaft voll zu entwickeln vermochte, praktisch vernichtet worden ⁶⁷. Die Gruppe der Frilinge ist dagegen durchaus nicht vernichtet worden, sondern hat sich im Gegenteil erstaunlich gut behauptet; denn von den 17 in diesem Raum gelegenen Frilings-Siedlungen des 9.—10. Jahrhunderts waren nicht weniger als 12 bis in das Spätmittelalter im Besitz von Stuhlfreien, d. h. von Frilingen! In den Frilingen ist demnach eine ständische Gruppe zu sehen, die sich durch ihre Konstanz, durch ihre Widerstandskraft gegenüber der Zeitströmung, welche der Entwicklung der Grundherrschaft und der sich aus ihr ergebenden Verbreitung der Unfreiheit den Auftrieb gab, zutiefst von den anderen Freienklassen unterschied. Dieser Unterschied aber war unverkennbar darin begründet, daß die Frilinge eben nicht Vollfreie waren, sondern Freie, die unter Muntherrschaft

⁶⁵ Sachsenspiegel II 45 § 1—4.

⁶⁶ Die Gesamtzahl der Stuhlfreien kann für den Dreingau auf etwa 75—100, für den Brukerergau auf etwa 30—40 geschätzt werden, was obigen Prozentsatz ergibt; seit dem 13. Jh. nahm ihre Zahl rasch ab.

⁶⁷ Nach dem Werdener Urbaren muß besonders mit einem Übertritt der Freien in die Ministerialität gerechnet werden, da die um 900 mit Freien besetzten Höfe später seltener unter den hofhörigen Gütern als unter den Lehen erscheinen; vergl. Rud. Kötzsche, Studien z. Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, S. 65.

standen, unter der Munt des Königs, wie schon im vorigen Abschnitt dieser Untersuchung festgestellt worden ist und in der Folge noch näher gezeigt werden soll⁶⁸.

Diese Beschränkung des Namens „Frilinge“ auf eine nur wenige Prozent der Bevölkerung umfassende Sondergruppe innerhalb des Freienstandes erklärt die Verwendung des Namens bei der Benennung von Orten; denn diese hat ja die Seltenheit der Frilinge zur Voraussetzung. Die Namen der drei Hauptstände des sächsischen Volkes, der Adeligen, der Freien und der Liten oder Laten haben durchaus keinen Niederschlag in den Ortsnamen gefunden, der in irgend einer Weise mit dem der Frilinge vergleichbar wäre, weil diese allgemeinen Standesbezeichnungen eben keine Besonderheit darstellten und deshalb auch nicht namenbildend zu wirken vermochten.

Wir stoßen hiermit in ein Problem hinein, das wie kaum ein anderes die deutsche Rechtsgeschichte beschäftigt hat; hat doch Philipp Heck durch vier volle Jahrzehnte in zahllosen Veröffentlichungen die Minderfreiheit der Frilinge gegen Heinrich Brunner und die fast geschlossen hinter Brunner stehenden Fachgenossen verfochten. Überblickt man das neue westfälische Material und die aus diesem Material zu ziehenden Schlüsse im Hinblick auf die in jenem Streit aufgeworfenen Probleme, so ergibt sich zunächst, daß eine Identifizierung der Frilinge mit den Gemeinfreien, wie sie Brunner vorschwebte, schlechterdings unmöglich ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß wir in den Frilingen eine Freienklasse zu sehen haben, deren Freiheit gemindert war; sie waren Freie, die unter der Munt des Königs standen. Mit dieser Feststellung stimmt überein, daß alle Belegstellen, in denen das deutsche Wort Friling begegnet und ständisch genauer bestimmt wird, diesen Friling eindeutig als Minderfreien kennzeichnen, daß es nicht eine einzige Quellenstelle gibt, die eine Gleichsetzung mit dem Volfreien erlaubte⁶⁹. In diesem Punkte ist Heck gegen Brunner Recht zu geben.

Diese Feststellung bedeutet aber durchaus nicht, daß Hecks Auffassung der Ständegliederung in ihrer Gesamtheit den Vorzug verdiene; sie nimmt ihr im Gegenteil, wie mir scheint, eine der stärksten Stützen. Denn wenn es richtig ist, daß der Name „Frilinge“ nur eine kleine Sondergruppe innerhalb des Freienstandes kennzeichnete, dann sind alle Folgerungen, die aus diesem Namen gezogen werden können, nur noch für die Stellung dieser Sondergruppe zu verwerten, nicht aber für die des ganzen Freienstandes, für die sie Heck verwertet hat. Beide Parteien haben in dem so lange und erbittert geführten Streit die Frage, ob der sächsische Freie tatsächlich Friling genannt wurde, niemals aufgeworfen, weil ihnen dieses nicht fraglich, sondern quellenmäßig durchaus gesichert erschien. Gerade diese Gleichsetzung aber ist nunmehr erschüttert; damit ändert sich das gesamte Problem.

Forscht man nach den Belegen, auf denen unsere Kenntnis der Frilinge beruht, so stellt man mit Überraschung fest, daß dieser Name in den

⁶⁸ Vergl. S. 92 ff.

⁶⁹ Vergl. Philipp Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, S. 46 ff. — Ders., Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 518 ff. — Ders., Die Ständegliederung der Sachsen im frühen Mittelalter, S. 28 ff.

Quellen nur außerordentlich selten vorkommt. Während die Standesbezeichnungen für die Adeligen, die Freien und die Liten oder Laten in zahllosen Wendungen und Begriffen bis in neuere Zeit fortlebten, so daß die Rechtswörterbücher viele Spalten mit Belegen für die Verwendung dieser Namen füllen, ist Alles, was wir von den Frilingen wissen, in wenigen Zeilen unterzubringen⁷⁰. Heck, der wie kein zweiter nach Frilings-Belegen gesucht hat, konnte nicht einmal ein Dutzend Belege für sie ausfindig machen. Sieht man von den oben gebrachten Beispielen für den Gebrauch des Namens Friling für die westfälischen Stuhlfreien und einigen belanglosen jüngeren Zeugnissen ab, so bleiben nur 9 Belege übrig: 3 Glossen, in denen der Friling dem *libertinus* oder *libertus* gleichgesetzt wird, 3 friesische Belegstellen, die ihn gleichfalls als Minderfreien kennzeichnen, die Sächsische Weltchronik, die den *libertus* des Rudolf von Fulda als Friling bezeichnet, und schließlich noch Nithard und die jüngere Vita Lebuini von Hucbald; die beiden letztgenannten Quellenstellen, die beiden einzigen aus der Zeit vor dem Jahre 1000, aber schrumpfen zu einem einzigen Beleg zusammen, da Hucbald nur die Ausführungen Nithards wörtlich wiederholt⁷¹.

Die in allen Lehrbüchern der Rechtsgeschichte zu findende, trotz aller Auseinandersetzungen über die ständische Gliederung der Sachsen niemals bezweifelte Gleichsetzung der sächsischen Freien mit den Frilingen beruht auf einer einzigen Quellenstelle, auf Nithards *Historiarum libri IV*, und zwar auf jenem Kapitel, in dem er von dem Aufstand der Frilinge und Laten gegen ihre adeligen Herren berichtet; diesem Bericht schickt er jenen Satz voraus, auf dem die Gleichsetzung der sächsischen Freien mit den Frilingen basiert⁷²:

„*Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos, qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; Latina vero lingua hoc sunt nobiles, ingenuiles atque serviles*“.

Wie man sieht, haben wir es hier mit einer Aussage zu tun, die völlig eindeutig ist und durchaus nicht umgedeutet werden kann. Nithard hat zweifellos die bekannte, durch die karolingische Gesetzgebung bezeugte Gliederung des sächsischen Volkes in Adelige, Freie und Liten oder Laten im Sinne gehabt, als er diesen Satz niederschrieb; er hat demnach die Freien als Frilinge bezeichnet.

Nur schweren Herzens wird ein Historiker eine solche Quellenstelle ersten Ranges verwerfen; in dem vorliegenden Falle aber wird dieses m. E. kaum zu vermeiden sein. Denn die Angabe Nithards steht nicht nur in Widerspruch zu den Beobachtungen, die wir bei den westfälischen Frilingen machen konnten, sondern sie ist auch mit dem Verbreitungsgebiet der Frilinge nicht in Einklang zu bringen. Frilings-Siedlungen begegnen zwar besonders häufig in dem zum sächsischen Stammesbereich gehörenden West-

⁷⁰ Vergl. Deutsches Rechtswörterbuch I Sp. 427 ff. (Adel) u. III Sp. 683 ff. (Frei) mit III Sp. 791 f. (Freiling).

⁷¹ Vergl. die Belege an den in Anm. 69 gegebenen Stellen.

⁷² Nithardi *Historiarum libri IIII*, ed. E. Müller (M. G. SS. in us. schol.), IV 2 (S. 41 f.).

falen; aber sie sind durchaus nicht auf den sächsisch-friesischen Bereich beschränkt⁷³, sondern finden sich vereinzelt auch in Hessen⁷⁴, häufiger in den Rheinlanden, und zwar nicht nur östlich des Stromes, wo man allenfalls an sächsischen Einfluß denken könnte, sondern auch in der Ebene zwischen Rhein und Maas und in der Eifel⁷⁵, und westwärts bis nach Französisch-Flandern⁷⁶. Die Frilinge stellten hiernach keine sächsische und friesische Besonderheit dar, sondern kamen auch bei den Hessen und bei den ripuarischen und salischen Franken vor⁷⁷. Sie aus der besonderen sächsisch-friesischen Ständegliederung zu erklären, ist demnach nicht möglich. Wir haben in ihnen eine Sondergruppe innerhalb des Freienstandes zu sehen, die unter dem Frilings-Namen sowohl in jenem Bereich vorkam, in dem die Volksrechte Adel und Freienstand unterschieden, wie auch bei den fränkischen Stämmen, welche diese Unterscheidung nicht kannten, sondern rechtlich nur den einen großen Stand der Gemeinfreien anerkannten. Als rechtliche Institution aber war diese ständische Sondergruppe nicht einmal auf das vorgenannte nordwesteuropäische Gebiet beschränkt, sondern wahrscheinlich im ganzen fränkischen Reich verbreitet, wie im folgenden Abschnitt dieser Untersuchung gezeigt werden wird.

Wie aber ist Nithards abweichende Angabe zu erklären? Nithard war Westfranke und als solcher mit den sächsischen Verhältnissen schwerlich

⁷³ Östlich der Weser finde ich, freilich nur auf modernen Registern fußend, nur drei Frielingen in den Kreisen Fallingbostal, Soltau und Neustadt am Rübengeberge.

⁷⁴ Frielendorf b. Ziegenhayn, 1196 Frilingendorf, begegnet seit 1235 als Dingstätte des Grafengerichts; hier bestand demnach derselbe Zusammenhang zwischen Frilings-Siedlung und Grafengericht, der bei vielen westfälischen Frilings-Siedlungen zu beobachten war (Heinr. Reimer, Ortslexikon f. Kurhessen, S. 150; Carl Phil. Kopp, Von den Hessischen Gerichten I, S. 240 ff.). Frielingen, Kr. Hersfeld, dürfte zur gleichen Namensgruppe gehören.

⁷⁵ 4 Frielinghausen in den Kreisen Lennep, Wipperfürth u. Mülheim-Rhein und Frielingsdorf im Kreise Wipperfürth könnten sächsischen Einfluß zeigen. Dagegen ist ein solcher bei Frilinghoven im Kreise Heinsberg, Freilichausen i. d. Hetter (Lacomblet UB III 620) und 4 Freilingen in den Kreisen Unterwesterwald, Adenau, Bitburg und Schleiden nicht anzunehmen.

⁷⁶ Schon 964—965 kommt ein Fringelinghem, Fringelinghem in Genter Urkunden vor, im 11. Jh. Fringalingehim, 1170 Ferlingehem, 1169 Frilegem. Die Nachrichten werden teils auf Vrijlegenhoeck, Gem. Hulste in Westflandern, teils auf Verlinghem oder Frélinghien b. Armentières bezogen (Förstemann-Jellinghaus, Altdeutsches Namensbuch, Ortsnamen I, S. 944). Fr. Petri, Germanisches Volkserbe in Wallonien u. Nordfrankreich, S. 179 u. 624, erwähnt außer dem vorgenannten Frélinghien, älteste Namensform 1066 Fredlenchehen, ein Vreleghem in Brabant.

⁷⁷ Von den Glossen, die libertinus mit Frilling wiedergeben, stammen mindestens zwei aus dem Mittelrheingebiet; auch hiernach ist anzunehmen, daß die Bezeichnung Friling durchaus nicht auf Sachsen beschränkt war. Zu beachten ist, daß die Namen der außerwestfälischen Frilings-Siedlungen fast ausnahmslos modernen Gemeinde- und Ortsregistern entnommen sind, die nur einen Bruchteil der Frilings-Siedlungen enthalten, da diese regelmäßig Kleinsiedlungen waren; die außerwestfälischen Frilings-Siedlungen dürften deshalb zahlreicher gewesen sein, als vorstehende Zusammenstellung erkennen läßt.

näher vertraut; doch dürfte ihm die von der fränkischen Auffassung abweichende Gliederung der Sachsen in drei Hauptstände bekannt gewesen sein, da der Gegensatz zwischen dem Adel einerseits und den Freien und Laten andererseits in den Sachsenkriegen unter Karl dem Großen erhebliche Bedeutung besessen hatte. Als nun der Stellinga-Aufstand in Sachsen ausbrach und ihm die Nachricht zukam, daß sich die Laten und Frilinge gegen den Adel erhoben hätten, da hat Nithard verständlicherweise in diesen drei Gruppen der „edhilingi“, „frilingi“ und „lazzi“ die drei Hauptstände der Sachsen gesehen. Tatsächlich aber war garnicht das ganze sächsische Volk an dem Aufstand beteiligt: neben den Laten hatte sich nur die Sondergruppe der unter Muntherrschaft stehenden Frilinge gegen die adeligen Herren erhoben; für die Volfreien bestand ja gar kein Anlaß, sich auf der einen oder anderen Seite an diesem Kampf zu beteiligen, da sie weder zu den Unterdrückern noch zu den Unterdrückten gehörten.

VI.

Die Königsfreien

Im Jahre 766 bekundeten die vier Söhne eines Freien Marulfus, im Nibelgau in Oberschwaben wohnhaft, daß ihr Vater bei seinen Lebzeiten „omnem hereditatem et substantiam suam“ dem Kloster Sankt Gallen tradiert habe. Mit Zustimmung des Grafen Gozpert diese Tradition bestätigend, verpflichteten sie sich, „ut sicut debuimus regi et comite servire, ita ipsam terram ad ipsum monasterium proserviamus et per beneficium ipsorum monachorum per cartulam precariam post nos receperemus“; sie versprachen, den Zins nach Möglichkeit in Wild zu entrichten, oder aber „quod ceteri pagani nostri faciunt regi aut comite, ita et nos ad ipsum monasterium faciamus“¹.

Wie sich aus der vorstehenden Nachricht ergibt, gab es schon zur Zeit des Königs Pippin im südlichen Schwaben Gruppen freier Bauern, die dem Könige und Grafen von ihren Gütern zinsten und dienten. Ihre Zahl kann nicht klein gewesen sein; denn im Jahre 817 übertrug Kaiser Ludwig der Fromme der Abtei Sankt Gallen den Zins von nicht weniger als 47 solcher Hufen, welche das Kloster von den freien Bauern übertragen erhalten hatte, indem er bestimmte, daß die sieben Grafen, in deren Amtsbezirken die genannten Hufen lagen, hinfort „nullum censum aut tributum aut opera vel araturas aut alias quaslibet functiones“ von denselben fordern sollten, jedoch unter Vorbehalt jenes Anteils, der von dem Zins und Tribut an den Palast entrichtet werde². Allein im Breisgau hatten sich zur Zeit des Königs Pippin 21 liberi homines mit ihren Gütern dem Kloster übergeben, wie wir aus

¹ Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen I 49. — Vergl.: Edeltrud Gallmeister, Königszins und westfälisches Freigericht, (ungedruckte) philos. Dissertation Tübingen 1946

² UB Sanct Gallen I 226.

einer weiteren Urkunde Ludwigs von 828 erfahren, in welcher er bestätigte, „ut idem liberi homines et posteritas eorum censum, quod ad fiscum persolvi solebant, parti praedicti monasterii exhiberent atque persolverent“, den Grafen, Centenaren und Königsboten jede weitere Erhebung solcher Zinse und Tribute verbietend³. 831 erhielt die Abtei Kempten im Allgäu in gleicher Weise von Kaiser Ludwig den Königszins von 96 Hufen übertragen, welche von ihren Bebauern dem Kloster tradiert worden waren. Selbst Kaiser Ludwig der Fromme sah trotz seiner kirchlichen Neigungen diese massenhafte Tradition königszinspflichtiger Güter nicht ohne Bedenken; so fügte er der Anerkennung der früher erfolgten Traditionen die Bedingung hinzu, daß das Kloster in Zukunft die Übertragung solcher Güter nicht mehr annehmen solle⁴.

Wie sich schon aus den vorstehenden Urkunden ergibt, stand das Eigentum der Güter, auf denen der Königszins ruhte, den Freien zu. Sie konnten ihre Güter nach Belieben einer Kirche tradieren, ohne daß dem König oder dem Grafen ein rechtlicher Einspruch möglich gewesen wäre; denn nur weil der König gegenüber den Freien selbst keine rechtliche Handhabe für ein Traditionsverbot besaß, war er genötigt, den Umweg über das Kloster zu nehmen und ihm die Entgegennahme solcher Traditionen zu untersagen. Sehr klar tritt diese Rechtslage in einem Vergleich zutage, den König Ludwig das Kind im Jahre 901 zwischen der Abtei Sankt Gallen und dem Bistum Konstanz vermittelte. Zwischen der Abtei und dem Bischof waren Streitigkeiten dadurch entstanden, daß Kaiser Arnulf „quosdam census in pago Turgouvense regiae potestati cedentes ad locum, qui dicitur Perg, cum eodem loco et omnibus ad eum pertinentibus“ dem Bistum Konstanz geschenkt hatte, während dagegen „nonnulli ex eisdem censariis more solito ad monasterium sancti Galli hereditatem suam traditam haberent atque illo censum profiteretur“, so daß nunmehr sowohl das Bistum wie die Abtei Anspruch auf den Zins erhob. Der König entschied den Streit dahin, daß jene Leute, die ihre Güter erst nach Regierungsantritt Arnulfs dem Kloster übergeben hätten, in Zukunft dem Bischof zinsen sollten, daß dagegen von den Freien, die schon vor jenem Zeitpunkt Güter dem Kloster tradiert hätten, diejenigen, die alle ihre Habe gegeben hätten, „deinceps omnibus temporibus . . . sub tutela ipsius monasterii“ verbleiben sollten, während die anderen, die nur „partem hereditatis sive acquisitionis suae ad praefatum monasterium sine licentia redemptionis contradiderunt et praeterea aliam hereditatem absolutam habent“, von den tradierten Gütern dem Kloster, von den Eigengütern dagegen dem Bischof zinsen sollten⁵. Die Freien besaßen demnach ihre Güter als „hereditas absoluta“; sie zahlten den Zins für die „tutela“, die früher der König ausgeübt hatte und die nunmehr von Bischof und Kloster wahrgenommen wurde. Nicht ein grundherrliches, sondern ein muntherrliches Verhältnis lag der Abhängigkeit der Freien zugrunde.

³ UB Sanct Gallen I 312.

⁴ Ed. Gallmeister, a. a. O., S. 8.

⁵ UB Sanct Gallen II 720.

Nicht alle Freien standen unter solcher Schutzherrschaft und waren zur Zahlung des Königszinses verpflichtet; denn eine weitere Sankt Gallener Urkunde berichtet von einer Befreiung von der Zinsverpflichtung und der damit verbundenen Standeserhöhung. Im Jahre 867 bekundete König Ludwig der Deutsche, daß ihn 17 namentlich aufgeführte Leute aus dem Argengau durch Vermittlung des Grafen Udalrich und des Königsboten Hildebold gebeten hätten, „ut eis liceret habere plenam legem, quae vulgo dicitur phaath sicut ceteri Alamanni, et si redimerent de tali censu, sicut illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt“; nachdem die Antragsteller zur Entschädigung des königlichen Fiskus neun Hufen mit Hörigen übergeben hatten, entsprach er ihrer Bitte und verlieh ihnen das erbetene Recht⁶. Einige der Antragsteller, wie insbesondere die an der Spitze stehenden Brüder Podololt und Folcherat, treten in anderen Sankt Gallener Urkunden als angesehenere, im Dienste des Klosters stehende Leute von offensichtlich durchaus nicht mehr bäuerlicher Lebensführung auf; wir haben in ihnen Freie zu sehen, die, aus freibäuerlichen Kreisen stammend, im Dienste der Abtei Besitz und Ansehen gewonnen hatten und nun durch königliche Verleihung das Recht der Vollfreien erhielten⁷.

Königszinsler, wie sie uns in diesen Sankt Gallener Urkunden entgegen-treten, gab es schon in der Karolingerzeit nicht nur in Schwaben, sondern in vielen Teilen des fränkischen Reiches, wie die Kapitulare zeigen, die sich mit ihnen beschäftigten. Besonders die Frage, wie man den Verlust des Königszinses, der sich aus der häufigen Tradition zinspflichtiger Güter an die Kirchen und Klöster ergab, vermeiden könne, hat die karolingische Gesetzgebung vielfach beschäftigt. So verfügte das 811—813 erlassene „Capitulare de iusticiis faciendis“:

„Ut de rebus unde census ad partem regis exire solebat, si ad aliquam ecclesiam traditae sunt, aut reddantur propriis heredibus, aut qui eas retinuerit illum censum persolvat.“

Ausführlicher behandeln die „Capitula per se scribenda“ von 818—819 dieselbe Frage⁸:

„De terra tributaria. Quicumque terram tributariam, unde tributum ad partem nostram exire solebat, vel ad ecclesiam vel cuilibet alteri traderit, is qui eam susciperit tributum quod inde solvebatur omni modo ad partem nostram persolvat, nisi forte talem firmitatem de parte dominica habeat per quam ipsum tributum sibi perdonatum possit ostendere.“

Sehr klar unterscheidet dieses Kapitular das mit Königszins belastete Land von Zinsland, das zur königlichen Grundherrschaft gehörte, indem es in einem weiteren Paragraphen die Frage behandelt, ob der Bebauer von

⁶ UB Sanct Gallen II 527.

⁷ Daß ein solchen sozialer Aufstieg Stuhlfreier auch noch im Spätmittelalter durchaus möglich war, zeigt der schon S. 79 Anm. 51 erwähnte Fall des Johannes Vrilinch in Schinna, der Knappe geworden war und 1316 von dem Grafen Otto von Hoya Befreiung von der Zahlung des Königszinses erhielt.

⁸ M. G. LL. Capitularia I, S. 177.

⁹ M. G. LL. Capitularia I, S. 287.

Zinsland, das ein Vorfahre des Zinsers an eine Kirche oder eine königliche villa tradiert habe, einen Erbenspruch auf dieses Land erheben könne. Die Frage wird verneint, falls nicht etwa bei der Tradition ausdrücklich ausgemacht worden sei, daß der Sohn oder Enkel des Tradenten das Land weiterhin bebauen solle; nur aus sozialen Gründen fügte der Gesetzgeber hinzu, daß man einen Armen, der kein anderes Land als Eigen oder Lehen besitze, von solchem Zinsland nicht vertreiben solle, es sei denn, man statte ihn mit anderem Lebensunterhalt aus. Dem auch vom Könige nicht bezweifelte Eigentum des Königszins zahlenden, unter Königsschutz stehenden Freien steht hier das Eigentum des Grundherrn gegenüber als ein Recht, das nicht einmal durch den Umstand gemildert wurde, daß ein Vorfahre des freien Pächters den Boden geschenkt hatte.

Alle Versuche des Königs, sich den Königszins der an Kirchen und Klöster tradierten Hufen vorzubehalten, konnten keinen dauernden Erfolg haben, weil der Zins durch die Tradition tatsächlich seine Berechtigung verlor. Die Kirchen und Klöster waren weder bereit, die ihnen tradierten Güter den Freien zurückzugeben, wie das „Capitulare de iusticiis faciendis“ vorgeschlagen hatte, noch auch den Schutzzins weiterzubezahlen für Güter, die als Kirchengut des besonderen Königsschutzes nicht mehr bedurften. Wollte man den Königszins vor Entfremdung sichern, so blieb kein anderer Weg, als das Verfügungsrecht der Freien zu beschränken und die Tradition königszinspflichtiger Güter unmöglich zu machen. Diesen Schritt tat im westfränkischen Reich das Edictum Pistense von 864, indem es in § 28 verordnete¹⁰:

„Ut illi Franci, qui census de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam Dei vel ad alterius cuiuscumque servitium se non tradant, ut res publica, quod de illis habere debet, non perdat. Quodsi aut se ipsos aut res suas ad casam Dei aut alterius cuiuscumque servitium sine licentia nostra tradere voluerint... , comites vel vicarii hoc eis non consentiant, sed ex banno nostro prohibeant. Quod et si contra bannum nostrum fecerint, ipsi, qui eos receperint, bannum nostrum, id est solidos sexaginta, componant. Et si ipsos in servitio suo habere voluerint vel illorum res, de quibus census ad partem regiam exiebat, tenere voluerint, census quem ipsi Franci debebant vel qui de illorum rebus exire solebat ad nostram partem componant“.

Mit dieser Verordnung wären nun freilich alle Zweifel behoben und die königszinspflichtigen Güter vor Entfremdung gesichert gewesen — wenn die Verordnung überhaupt durchführbar gewesen wäre! Da sie aber nicht nur gegen die gewohnheitsrechtliche Verfügungsfreiheit der königszinspflichtigen Freibauern verstieß, sondern auch gegen die das Mittelalter beherrschende Auffassung, daß Traditionen an die Kirche ein gottgefälliges Werk darstellten, war eine strenge Durchführung der Verordnung schlechterdings unmöglich, wie denn auch das Edikt selbst die Bestimmungen schon

¹⁰ M. G., LL., Capitularia II, S. 322.

dadurch abschwächte, daß es ausdrücklich betonte, daß Schenkungen an die Kirche den Freien nicht verboten sein sollten.

Die Frage, inwieweit die Freibauern über ihre Güter verfügen könnten, ist deshalb das ganze Mittelalter hindurch umstritten geblieben; aus diesem Grunde suchten manche Kirchen um Privilegien nach, die sie ausdrücklich zum Erwerb königszinspflichtiger Güter berechtigten. So erhielt 937 der Erzbischof von Bremen-Hamburg von Otto I. für das Erzbistum und alle zugehörigen Klöster das Recht: „Si vero aliquis ex libertis voluerit iamundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur a qualibet potestate, sed habeat licentiam nostra auctoritate“¹¹; und noch 1147 verließ König Konrad III. der Abtei Corvey: „ut liberi homines licentiam habeant predia sua eidem monasterio conferre, nec quivis iudex aut regia potestas solitum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps extorqueat, sed et se ipsos in proprietatem ipsius ecclesie ad ius ministerialium tradere liceat“¹².

Seit dem 12. Jahrhundert war die königliche Munt Herrschaft über die freien Bauern infolge der Verselbständigung des Grafenamtes fast überall soweit vor der gräflichen Munt zurückgetreten, daß nun nicht mehr der König, sondern die territorialen Gewalten als die entscheidende Instanz für diese Frage erschienen. Als 1185 zwei Freie, die in dem Hügelland an der Nordseite des Bodensees saßen, ihre Güter der Abtei Salem übertrugen, erhob Graf Konrad von Heiligenberg, zu dessen Grafschaft die Freien gehörten, hiergegen entschieden Einspruch: „non esse potestatis eorum, ut ipsi vel aliquis liberorum in sua comicia sine consensu ulli cenobio vel ecclesie sua conferre valeat“; der Streitfall kam vor den Herzog Friedrich von Schwaben, der gegen den Grafen entschied: „liberis hominibus licere predia sua quibuslibet ecclesiis vel cui vellent dare posse“¹³.

Allgemeine und dauernde Geltung hat dieser Schiedsspruch, der noch ganz in den alten Rechtsvorstellungen wurzelte, nicht zu erlangen vermocht; im Gegenteil hat gerade seit jener Zeit, in der er erging, der gräfliche Anspruch, der infolge der Steigerung der Leistungen der unter Munt stehenden Freibauern an Bedeutung gewann, in steigendem Maße Anerkennung erlangt. So erging 1232 im Reichshofgericht auf Anfrage des Bischofs von Osnabrück, unter dessen Herrschaft viele freie Malmannen standen, ein jenem Schiedsspruch widersprechender Entscheid: „Item petiit, si libero censuali bona censualia sibi collata in hominem conditionis alterius liceat absque comitis vel conferentis voluntate transferre. Super quo sententiatum est, non licere“¹⁴.

Wie sich aus den oben erwähnten Sankt Galler Urkunden ergibt, unterstanden die Königszinsler schon in der Karolingerzeit in erster Linie den Grafen; nur vereinzelt werden neben ihnen auch Königsboten und Centenare

¹¹ D. O. I. 11.

¹² Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II 224.

¹³ Vergl. Karl Welier, Die freien Bauern in Schwaben (Z. f. RG., German. Abt. 54 (1934)), S. 201 f., und K. H. Ganahl, Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen (Festschrift Ad. Zycha 1941), S. 21.

¹⁴ Osnabrücker UB II 292.

als mögliche Einnahmer des Königszinses erwähnt¹⁵. Nichts spricht dafür, daß diese Königsboten, Grafen und Centenare, die den Freien vorgesetzt waren, auf diese Schutzherrschaft über die Königsfreien beschränkt gewesen seien¹⁶; wie noch im Spätmittelalter die Grafen einerseits die staatliche Hochgerichtsbarkeit verwalteten, andererseits aber auch die Schutzherrschaft über die Stuhlfreien innehatten, so unterstanden offensichtlich auch schon in der Karolingerzeit die vom Könige geschützten freien Bauern den Hoheitsträgern des Staates, d. h. in erster Linie den **G r a f e n** als den eigentlichen Vertretern des Königtums. Wie sich aus der Sankt Gallener Urkunde von 817 ergibt, zerfielen die Zinse und Dienste der Freien in einen gräflichen und einen fiskalischen, königlichen Anteil; doch verfügte der König gegebenenfalls auch über die an die Grafen zu entrichtenden Leistungen, woraus sich ergibt, daß diese von dem fiskalischen Teil zum Zweck der Besoldung der Grafen abgezweigt waren. Diese Unterstellung der Königsfreien unter die Grafen ist durch das ganze Mittelalter vorherrschend geblieben; denn noch im Spätmittelalter waren die meisten Königszinsler Grafschaftsfreie.

Wo aber der König über besondere Einnahmestellen für fiskalische Gefälle verfügte, d. h. etwa **K ö n i g s h ö f e** besaß, lag es nahe, auch den fiskalischen Anteil an den Abgaben der freien Königszinsler über solche Einnahmestellen zu leiten. Schon im 9. Jahrhundert sind auf diesem Wege Gruppen freier Königszinsler an einzelne Königshöfe angeschlossen worden, so z. B. die Freien im Thurgau dem Hofe Perg, den Kaiser Arnulf dem Bistum Konstanz übergab¹⁷. In Westfalen werden 997 freie Königszinsler erwähnt, die ihre Abgaben an den großen Königshof Schieder entrichteten, den Otto III. damals dem Erzstift Magdeburg schenkte¹⁸; auch zum Königshof Drebber, der 1020 von Kaiser Heinrich II. dem Bischof Meinwerk übergeben wurde und der später durch Tausch an das Bistum Osnabrück kam, gehörte eine kleine Gruppe solcher Zinsler¹⁹.

Solange die Königshöfe noch keine Exemption von der Grafschaft genossen, verblieben die Königsfreien, die den fiskalischen Anteil ihres Zinses an Königshöfe entrichteten, unter der Schutzherrschaft der Grafen. Als aber die größeren Königshöfe von der gräflichen Gerichtsbarkeit eximiert und königlichen **V ö g t e n** unterstellt wurden, schieden diese Freien völlig aus der Grafschaft aus; in Schieder war dieses, wie sich aus einer Urkunde von

¹⁵ Vergl. S. 93.

¹⁶ Heinr. Dannenbauer, Hundertschaft, Centena und Huntari (Histor. Jahrb. d. Görresgesellschaft 62/69 (1949), I. S. 155 ff.) nimmt ohne ausreichende Begründung an, daß der Centenar ausschließlich Vorsteher der Königszinsler gewesen sei. Die von ihm vermutete Entstehung der Freigrafschaften aus Königszinsler-Centenaren ist mit dem hier vorgelegten Material nicht vereinbar.

¹⁷ Vergl. S. 93.

¹⁸ D. O. III 245; vergl. D. H. II. 100 u. 210.

¹⁹ D. H. II. 421. — Um 1240 empfing der Bischof von Osnabrück von den der curia Drebber angeschlossenen Freien 8 Freiwidder und 8 Mütt Korn als „malscult“; es waren demnach zu dieser Zeit wahrscheinlich 8 freie Malmannen vorhanden (Möser's Werke, hgg. v. Abeken, VIII, S. 394).

1009 ergibt, schon unter Kaiser Otto III. zu Ende des 10. Jahrhunderts der Fall ²⁰, und in diese selbe Zeit dürften auch die anderen Reichsvogteien des westfälischen Raumes zurückreichen: die „Grafschaft“ Dortmund ²¹, die Reichsvogtei der Herren von Westerholt im Vest Recklinghausen ²², die „Krumme Grafschaft“ der Grafen von Limburg in dem Gebiet südlich von Dortmund ²³ und die aus der Vogtei Elspe hervorgegangene Freigrafschaft Hundem ²⁴. Stuhlfreie gabe es in größerer Zahl insbesondere in der letztgenannten Freigrafschaft.

Obwohl die auf diese Weise an Königshöfe angeschlossenen und besonderen Reichsvögten unterstellten freien Königszinser an und für sich in einem ganz anderen Verhältnis zum Haupthof standen als die unfreien oder freien Bauern, die das Königsland bewirtschafteten, in dem der König über jene nur die Muntherrschaft besaß, über diese dagegen nicht nur Leib- oder Muntherr, sondern zugleich auch Grundherr war, mag doch in manchen Fällen der administrative Zusammenschluß in einer Gerichtsgemeinde zu einer Angleichung der Rechtsstellung beider Gruppen geführt haben; wo nur spätmittelalterliche Nachrichten vorliegen, kann deshalb die Entscheidung, ob Munt- oder Grundherrschaft vorliegt, im Einzelfall schwierig oder auch unmöglich sein ²⁵.

Prinzipiell aber müssen die unter Königsmunt stehenden Freien von den Freibauern der königlichen Grundherrschaften unterschieden werden. In Westfalen treten uns als Vertreter der erstgenannten Gruppe die Stuhlfreien, als Repräsentanten der zweiten Gruppe die freien Reichsleute entgegen. Die Angehörigen beider Gruppen hatten gemein, daß sie persönlich frei waren und unter Königsmunt standen. Während aber die Stuhlfreien nur unter Muntherrschaft standen und deshalb nur Munt- oder Vogtei-Abgaben entrichteten und bei der Bewirtschaftung ihrer Güter und Verfügung über dieselben, von dem Konsensrecht des Muntherrn bei Verkäufen abgesehen, in der Regel völlige Freiheit genossen, galten für die freien Reichsleute alle jene Beschränkungen, denen auch die Bauern aller anderen Grundherrschaften unterlagen; jene unterstanden dem Grafen oder Vogt als Inhaber der Hochgerichtsbarkeit und Muntherrschaft, diese dazu

²⁰ D. H. II. 210. — Der Königshof Erwitte war 1027 gleichfalls eximiert, wie die besondere Erwähnung des „bannus“ bei der Übertragung an Paderborn zeigt (D. K. II. 82).

²¹ Der erste, zur Reichsministerialität gehörende Graf von Dortmund wird 1189 genannt. Vergl.: August Meininghaus, Die Grafen von Dortmund (Dortmunder Beiträge 24 (1915)).

²² Urkundlich nachweisbar erst 1372, jedoch sicher bis in das 10.—11. Jh. zurückreichend; vergl. S. 25 Anm. 77.

²³ Vergl. S. 25 Anm. 78.

²⁴ Vergl. Albert K. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, S. 50 ff.

²⁵ Eine solche Vermengung munt- und grundherrlicher Gerechtsame scheint besonders bei manchen Freigrafschaften des Mittelrheingebiets und der Wetterau eingetreten zu sein.

aber auch dem Schulden des Haupthofs, dem die Aufsicht über die Güter der Villikationsangehörigen zustand.

Von ungleich größerer Bedeutung als diese Angliederung einzelner Gruppen freier Königszinser an Königshöfe war der Übergang der Munt-herrschaft über solche Freie an die Kirche, insbesondere an die Bistümer und die großen Abteien. Er ergab sich einerseits, wie wir sahen, aus der in der Karolingerzeit offensichtlich nicht seltenen Selbsttradition bäuerlicher Freier, in anderen Fällen aber auch aus der Übertragung der Munt-herrschaft durch den König.

In Westfalen werden unter dem Schutz der Kirche stehende Königszinser erstmals 881 und 887 in Immunitätsprivilegien für das Bistum Paderborn erwähnt, indem die Immunität ausdrücklich auch den „hominibus famulatum eiusdem monasterii facientibus in Hursteromarku, qui saxonice Malman dicuntur“ zugesprochen wurde; gleichzeitig bestimmte der König, daß alle an den Fiskus zu entrichtenden Gefälle der Kirche zum Unterhalt der Armen und der Beleuchtung zukommen sollten²⁶. Der Bischof von Osnabrück hatte nach dem ältesten, echten Privileg seiner Kirche von 938 außer Knechten und Liten gleichfalls „muntsat“ entrichtende Leute unter sich; auch diese Muntschatz zahlenden Leute hießen freie Malmannen, wie sich einerseits aus den älteren, gefälschten Osnabrücker Privilegien ergibt, in denen dieser Name vorkommt, andererseits aber auch aus der echten Urkunde Heinrichs III. von 1051, durch welche die Gerichtsbarkeit über die „liberos homines Mahelman nominatos“, die der Graf Bernhard von Werl widerrechtlich beansprucht hatte, noch einmal ausdrücklich dem Bischof zugesprochen wurde²⁷. Diese freien Malmannen, die dem Schutz des Bischofs von Osnabrück unterstanden, werden noch in dem um 1240 zusammengestellten Register der bischöflichen Tafelgüter aufgeführt; zur curia Rüssel, die aus einem Königshof der Karolingerzeit hervorgegangen war, gehörten damals etwa 80 mit freien Malmannen besetzte Höfe, die je $\frac{1}{2}$ —1 Mütt Korn als „malscult“, einen halben oder ganzen Freiwidder und etliche Mütt Getreide als „libera pensio“ gaben²⁸. Mit der hier genannten „malscult“ war vermutlich die „malhure“ identisch, die Otto I. im Jahre 958 dem Stift Geseke überwies²⁹. Malmannen begegnen ferner 961 und 1009 in Immunitätsurkunden für das Bistum Minden und 1032 in einer Privilegienverleihung für das Kloster Abdinghof³⁰. 979 verbot Otto II. den Grafen, von den

²⁶ D. L. d. J.; Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 40 u. 44.

²⁷ D. O. I. 20; D. K. d. Gr. 271; D. H. III: 269.

²⁸ Möser's Werke, hgg. v. Abeken, VIII, S. 381 ff. — Über die Entstehung der curia Rüssel aus einem karolingischen Königshof vergl. Herm. Rothert, Die Besiedelung des Kreises Bersenbrück, S. 50 ff. — Ungeklärt bleibt die Bedeutung der „Biergelden“ die in drei, wahrscheinlich von einem Schreiber her-rührenden Osnabrücker Urkunden von 1090—1097 erwähnt werden, da in den genannten Gebieten um Schleddehausen und Voxtrup Grafschaftsfreie und freie Malmannen nur vereinzelt nachweisbar sind, während die Urkunden auf größere Scharen von Biergeldern schließen lassen.

²⁹ D. O. I. 116.

³⁰ DD. O. I. 227, H. II. 189 und K. II. 176.

Leuten des Klosters Möllenbeck den „regalis vel imperialis census“ weiterhin zu erheben³¹. Wir werden angesichts dieser Zeugnisse annehmen dürfen, daß im 11. Jahrhundert fast alle Bistümer und größeren Abteien die Schutzherrschaft über kleinere oder größere Gruppen von ehemaligen Königsfreien erlangt hatten.

Fast garnicht mehr faßbar sind die Muntverhältnisse Freier gegenüber privaten Herrn, die in der Karolingerzeit und auch noch darüber hinaus eine beachtliche Rolle gespielt haben müssen, da die Kapitularien, welche die Rechtsstellung der Königszinser behandeln, außer mit der Tradition an Kirchen regelmäßig auch mit einer Ergebung von Königszinsern in die Munt Herrschaft von Privaten rechnen³². Für Sachsen wird die Existenz solcher privater Muntverhältnisse durch Kapitel 64 der Lex Saxonum erwiesen³³. Seit dem Hochmittelalter sind dagegen solche private Muntverhältnisse in Westfalen nicht mehr erkennbar; denn die kleinen Hodegenossenschaften, welche einige Osnabrücker Adelige in neuerer Zeit verteidigten, scheinen erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts auf Grund der den Ständen gewährten Privilegien neu entstanden zu sein³⁴. Im allgemeinen dürfte zumindest seit dem 12. Jahrhundert ein Muntverhältnis, das ein Freier gegenüber einem privaten Herrn einging, als in so starkem Maße standesmindernd empfunden worden sein, daß ein solcher Muntling nicht mehr als frei, sondern als hörig galt.

Selbst die in der Munt der Kirchen stehenden Freien sind von dieser Entwicklung nicht verschont worden. Mit den unfreien Hintersassen der Kirchen die Dingpflicht in den Vogteigerichten teilend, sind sie vielfach mit ihnen zu einem einheitlichen Stande halbfreier Gotteshausleute verwachsen; soweit sie nicht einen Rückhalt an größeren Beständen von Grafschaftsfreien fanden, haben sie im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit fast überall, wo die Hörigkeit der Masse der Bauern erhalten blieb, ihre Freiheit verloren, und zwar weniger infolge einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung, als vielmehr durch den Umstand, daß solche Formen geminderter bäuerlicher Freiheit nicht mehr als frei empfunden wurden, sondern als mildere Abarten der Hörigkeit erschienen.

So stellten die Stuhlfreien der echten Freigrafschaften in Westfalen im Spätmittelalter und in neuerer Zeit zwar nicht die einzige, aber doch die weitaus wichtigste Gruppe bäuerlicher Freier dar; in diesen Stuhlfreien der echten Freigrafschaften aber lebten jene zur Zahlung des Königszinses verpflichteten Freien fort, welche ihre ursprüngliche Stellung und Rechtsordnung am treuesten bewahrt hatten. Daß diese Freiengruppe trotz der starken Ein-

³¹ D. O. II. 189.

³² Private Muntverhältnisse dürften auf dem europäischen Kontinent in der Karolingerzeit kaum weniger verbreitet gewesen sein als im 11. Jh. in England, wo uns das Domesday Book einen Einblick in die mannigfaltigen Formen solcher Abhängigkeit gewährt.

³³ Mart. Lintzel, Zur altsächsischen Rechtsgeschichte: Lex Saxonum cap. 64 (Z. RG., German. Abt. 52 (1932), S. 304 ff.).

³⁴ Vergl. S. 63.

bußen, welche die königliche Macht im nördlichen Deutschland seit dem 11. Jahrhundert erlitten hatte, in manchen Gebieten Westfalens in ansehnlicher Stärke erhalten blieb, also durchaus nicht dem Schicksal des schon im Hochmittelalter wie Schnee an der Sonne dahinschmelzenden königlichen Grundbesitzes verfiel, muß in erster Linie der Entwicklung jener Rechtsgewohnheit zugeschrieben werden, welche eine ständige Erneuerung und Verjüngung dieser Freiengruppe ermöglichte. Die Möglichkeiten, den königlichen Grundbesitz zu erneuern und zu vermehren, hatten in Westfalen schon im 9.—11. Jahrhundert in keiner Weise ausgereicht, die Verluste auszugleichen, die durch die reichen Schenkungen an die Kirche und durch Entfremdung von seiten weltlicher Großer entstanden; seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts machte der Ausbruch des Investiturstreits und der Bürgerkriege ein Gleichgewicht von Erwerb und Verlust in unserem Gebiet vollends unmöglich. Ganz anders entwickelte sich die königliche Muntherrschaft über die freien Bauern. Zwar waren auch hier Einbußen durch den Übertritt Freier in die Muntherrschaft der Kirchen nicht zu vermeiden; aber diese Verluste wurden wettgemacht durch den Gewinn, der sich aus jenem Vorrecht des Königtums ergab, daß muntpflichtige Freie, wenn sie sich nicht selbst einen anderen Muntherrn wählten oder in Wachszinsigkeit oder Hörigkeit ergaben, nach Jahr und Tag ohne weiteres der königlichen Muntherrschaft unterstellt wurden, jener Prærogative, für die ein Pfälzer Weistum den bezeichnenden Ausdruck gefunden hat, daß das Reich ein Sammler aller herrenlosen Leute sei³⁵.

Wie Heinr. Brunner gezeigt hat³⁶, hängt der Rechtssatz, daß ein Einwanderer nach Jahr und Tag eigen oder frei werde — denn die beiden Sätze „Luft macht eigen“ und „Luft macht frei“ stellen tatsächlich nur Abwandlungen ein und desselben Grundsatzes dar, da das Wort „frei“ in diesem Zusammenhang nicht „vollfrei“ bedeutete, sondern gleichfalls eine Abhängigkeit von einem Herrn in sich schloß —, mit dem Recht der rechten Gewere zusammen, d. h. mit der Rechtsvorstellung, daß überjährigem Besitz eine eigentumbegründende Kraft innewohne. Obwohl wahrscheinlich in sehr alten Überlieferungen wurzelnd, hat der Satz von der rechten Gewere erst relativ spät allgemeine Anerkennung gefunden; die ältesten und zunächst noch vereinzelt Zeugnisse für sein Bestehen reichen nicht über spätkarolingische Zeit zurück, doch dürfte er in eben dieser Zeit weite Verbreitung gefunden haben, da er sich seit dem 11. Jahrhundert in allen Ländern, die vordem zum fränkischen Reich gehört hatten, verbreitet findet³⁷.

Wie Heinr. Brunner danach wohl mit Recht annimmt, hat die königliche Prærogative, den Schutz der unter keinem anderen Herrn stehenden schutzpflichtigen Freien zu übernehmen, im Laufe des 9. Jahrhunderts festere

³⁵ Jac. Grimm, Weisthümer V, S. 667 ff.: „...keme ein man herziehen ohn nachvolgenden herrn, so ist das reich ein sammeler und mag ihn annehmen und vor eigen behalten als andere angehörigen“.

³⁶ Heinrich Bruner, Luft macht frei (Abhandlungen z. Rechtsgeschichte I, S. 366 ff.).

³⁷ Heinr. Brunner, a. a. O., S. 404 ff.

Formen angenommen und allgemeine Geltung erlangt, wengleich auch betont werden muß, daß die ältesten sicheren Zeugnisse nicht über das 11. Jahrhundert zurückreichen³⁸. Es war ein Königsrecht, das nicht aus dem Grundeigentum, sondern aus der Herrschaft entsprang und sich deshalb nicht auf die königlichen Domänen beschränkte, sondern im ganzen Reichsgebiet galt, das aber zugleich auch eben wegen dieser Entstehung aus der Herrschaft überall, wo der König nicht selbst Grundherr war, mit dem aus dem Grundeigentum erwachsenden Einfangrecht im Widerstreit lag. Denn auf diese beiden Pole, die allgemeine, das ganze Reich umfassende Herrschaftsgewalt des Königs und die spezielle, aus dem Grundeigentum erwachsende Gewalt der Grundherren sind die mannigfachen Formen des spätmittelalterlichen Einfangrechtes zurückzuführen. Wenn ich hier das Grundeigentum als eine der beiden Quellen der Herrschaft bezeichne, so soll das freilich nicht bedeuten, daß jeder Grundeigentümer ohne weiteres zu solcher Herrschaft befähigt gewesen sei; erst die Zugehörigkeit zum Herrenstande, d. h. der Besitz der rechtlichen Fähigkeit, Herrschaft auszuüben und seine Leute gegenüber fremde Ansprüche zu verteidigen, ließ die im Grundeigentum ruhende latente Gewalt wirksam werden. Es soll auch nicht bedeuten, daß dieses Herrenrecht überall streng auf das Grundeigentum der betreffenden Herren beschränkt geblieben sei; in vielen Fällen ist die Grundherrschaft zu einer territorialen Bannherrschaft erweitert und gesteigert worden, die über den Grundbesitz des Herrn hinausreichte und alle innerhalb des Bannes gesessenen Leute erfaßte, mochten sie nun den Grund und Boden des Bannherrn oder aber fremde Güter bebauen.

Wo, wie im vorliegenden Falle, Königsrecht und Herrenrecht im Widerstreit lagen, war naturgemäß das Kräfteverhältnis, das sich aus den von beiden Seiten einzusetzenden Machtmitteln ergab, für die endgültige Ausgestaltung des Rechtes entscheidend. Der Grad der Realisierbarkeit des königlichen Vorrechtes, schutzpflichtige Freie, die des Herrn entbehrten, in die Königsmunt aufzunehmen, war abhängig von der Macht, die das Königtum den territorialen und lokalen Gewalten entgegenzusetzen vermochte; diese Macht aber wies nach Zeit und Raum große Unterschiede auf. Daß uns freie Königszinsler und Freigrafschaften besonders in drei Räumen entgegentreten, nämlich 1. im sächsischen Stammesbereich, 2. am Mittelrhein und in der Wetterau und 3. in Schwaben, beruht auf keinem Zufall, sondern spiegelt die Geschichte des deutschen Königtums im Hochmittelalter wider: Sachsen stellte unter den Ludolfingern, das Mittelrheingebiet unter den Saliern und das Herzogtum Schwaben unter den staufischen Kaisern das Kerngebiet königlicher Machtentfaltung dar. Daß die Freigrafschaften Niedersachsens und Westfalens in vieler Hinsicht den altertümlichsten Charakter tragen und der Zusammenhang mit dem Königtum bei ihren Freiengruppen im Spätmittelalter nur noch aus einzelnen, auf alter Tradition beruhenden Namen

³⁸ Heinr. Brunner, a. a. O., S. 399.

und Bezeichnungen zu erschließen ist, während dieser selbe Zusammenhang in Schwaben noch fast allenthalben unmittelbar greifbar ist, wie Karl Weller gezeigt hat, hängt mit der zeitlichen Aufeinanderfolge der drei Dynastien zusammen: die westfälischen Freigrafschaften haben ihr charakteristisches Gepräge ein Vierteljahrtausend früher empfangen als jene Schwabens! Weller hatte also in gewisser Weise ganz recht, wenn er die schwäbischen Freigrafschaften als das Werk der Staufer betrachtete³⁹; nur die Deutung des Zusammenhanges muß ganz anders sein, als Weller annahm: denn die Gruppen von Königsfreien in Schwaben sind nicht erst durch die Ansiedlung von Freien von Seiten der staufischen Kaiser entstanden, sondern waren in vielen Fällen schon viele Jahrhunderte früher, z. T. schon in der Karolingerzeit in diesem Raume vorhanden. Das Werk der Staufer beschränkte sich darauf, die alten königlichen Vorrechte, die gerade im 12. Jahrhundert in Gefahr waren, der Territorialisierung des Reiches zum Opfer zu fallen, wiederzubeleben und mit neuem Bedeutungsinhalt zu füllen.

Nicht überall war eine solche Wiederherstellung alten Königsrechts möglich; denn der Grad, in dem die königliche Macht sich durchzusetzen vermochte, war naturgemäß auch abhängig von der Stärke des Widerstandes der lokalen und territorialen Gewalten. Die Aufrichtung einer königlichen Muntherrschaft über freie Bauern setzte die Existenz freien Bauerntums voraus; sie war nur möglich, wo das Bauerntum oder zumindest Teile des Bauerntums von der Grundherrschaft frei geblieben waren. Das aber war in erster Linie auf armen Böden, selten in den fruchtbaren Ebenen der Fall. Das Hauptziel der grundherrschaftlichen Organisation war die Freimachung und Ausnutzung des Überschusses, den der Bauer bei der Bewirtschaftung des Bodens erzielte. Je größer dieser Überschuß war, um so stärker waren deshalb die Tendenzen, die zur Entwicklung der Grundherrschaft drängten. Wo der Bauer auf kargen Wald- und Heideböden mühselig seinen Unterhalt gewann, wo der ganze Überschuß seiner Wirtschaft vielleicht nur in etwas Hafer bestand, da war der Anreiz, eine Grundherrschaft aufzubauen, naturgemäß gering; in solchen armen Gegenden war deshalb vielfach ein freies Bauerntum zu finden, während auf den reichen Lehmböden und in den fruchtbaren Börden von altersher die Grundherrschaft dominierte. Gerade in Westfalen tritt dieser Zusammenhang zwischen der Bodenbeschaffenheit und der Verbreitung des Freibauerntums klar zutage; denn größere Gruppen von Freibauern gab es einerseits in den armen Sandgebieten im Norden des altwestfälischen Raumes und im Westen des Münsterlandes, andererseits im Sauerland, während die fruchtbare Zone des Hellwegs und die reichen Böden des Klei-Münsterlandes fast gar keine freien Bauern kannten. Eben dasselbe Bild zeigen die schwäbischen Freigrafschaften, wie Karl Weller mit Recht betont hat; auch dort war das Freibauerntum in den armen Gegenden zu Hause, nicht auf den alten Siedlungsböden vor-

³⁹ Karl Weller, Die freien Bauern in Schwaben (Z. f. RG., German. Abt. 54 (1934), S. 178 ff.).

karolingischer Zeit, sondern in den Ausbaulandschaften, die in der Hauptsache zwischen 700 und 1000 n. Chr. erschlossen wurden. Da das Zinsverhältnis der Königsfreien munt- und nicht grundherrlichen Charakter trug, geht es nicht an, in diesem Ausbau das Werk zielbewußter königlicher Siedlungspolitik zu sehen; der Landesausbau des Früh- und Hochmittelalters ist, wo er nicht von Seiten der Grundherren, zu denen in Einzelfällen auch der König gehört haben mag, organisiert wurde, das Werk freier Bauern gewesen, die eben wegen ihres freibäuerlichen Standes zu Königszinsern wurden.

Wo die Grundherrschaft in ihrer typischen Form dominierte, dort war das Sprichwort zu Hause, daß die Luft eigen mache^{39a}. Denn wie immer auch das Rechtsverhältnis im einzelnen gestaltet sein mochte, in dem der Bauer zu dem Grundherrn stand: mit dem Fortbestand persönlicher Freiheit schien die Unterstellung unter einen privaten Grundherrn dem Spätmittelalter im allgemeinen nicht vereinbar, mochten auch hier und da Gruppen freier gestellter Gotteshausleute noch ihr altes Recht wahren oder gar mit Königs- und Grafschaftsfreien verschmelzen, wo sie mit ihnen vergesellschaftet lebten. Für diese Einstufung der in Privatherrschaften eingegliederten Bauern hatte das Mittelalter seine guten Gründe; denn die aus dem Grundeigentum erwachsene Herrschaft über die den Grund bebauenden Menschen trug die Tendenz in sich, den Menschen an den Boden zu fesseln, weil der Grund- oder Bannherr nicht dulden konnte, daß der ihm untergebene Bauer die Grenzen des Grund- oder Bannbezirks überschritt, an denen seine Herrschaft ihr Ende fand. Das Streben nach Beschränkung der Freizügigkeit war deshalb eines der Hauptkennzeichen aller aus dem Grundeigentum erwachsenen Herrschaftsformen. Die Freizügigkeit aber war eines der wesentlichsten Attribute der persönlichen Freiheit. Grundherrschaft und Bauernfreiheit bildeten aus diesem Grunde Gegensätze, die nur schwer zu vereinbaren waren.

Dagegen trug die Muntherrschaft des Königs ursprünglich einen freien Charakter; denn da sie nicht aus einem speziellen, nur innerhalb eines eng begrenzten Raumes wirksamen Herrschaftsrecht erwuchs, sondern aus dem allgemeinen Königsschutz, dessen sich alle innerhalb des Reiches wohnenden Schutzbedürftigen erfreuten oder doch erfreuen sollten, und der allgemeinen Herrschaftsgewalt des Königs, die denselben weiten Bereich umspannte, fehlten ihr jene auf die Beschränkung der Freizügigkeit und damit zugleich auch der Freiheit abzielenden Tendenzen, welche der auf dem Grundbesitz beruhenden kleinräumigen Herrschaft naturgemäß innewohnten.

^{39a} Nur im mitteldeutschen Raum hat die Masse der bäuerlichen Bevölkerung die persönliche Freiheit dauernd bewahrt bzw. schon im Hochmittelalter wiedergewonnen, wahrscheinlich unter dem Einfluß der Nähe der Slavengrenze, die Wehrfähigkeit der gesamten Bevölkerung wünschenswert erscheinen ließ. Der Grundherrschaft fehlte hier weitgehend jene herrschaftliche Komponente, die sonst für sie charakteristisch war; dafür besaß der Herr in diesem Raum ein besonders weitgehendes Grundeigentum.

Nicht ohne Grund unterstreichen deshalb die Weistümer, die sich mit den Rechten der Königsleute und Grafschaftsfreien befassen, immer wieder die *Freizügigkeit*; denn diese Freizügigkeit, für die es — zumindest theoretisch — innerhalb des Reiches keine Grenzen gab, weil sich Herrschaft und Munt des Königs über das ganze Reich erstreckten, war das vielleicht wichtigste Recht, das die unter Königsmunt stehenden Freien besaßen. So lesen wir in dem Weistum über die Rechte der Germersheimer Königsleute: „Was leut über berge und schiffreiche wasser kommen in obgelmelte dörfer one nachfolgenden herrn in jar und tag, sollen kunigsleut sein und ire freihe zug darein und wieder darauß haben“⁴⁰; und in einer Klageschrift der Untersassen der Grafschaft Pfirt im Oberelsaß, daß sie „freyzugig, auch frey und nit aigenleut“ seien, daß sie sich frei aus dem Amt verheiraten dürften und die „wildflugly“, die in das Amt kämen, zu „reysen, steurn und dienen“ in das Amt empfangen⁴¹. In der Grafschaft Rheinfeldern war dieses Freienrecht Landesrecht geworden, wenn wir den Behauptungen Glauben schenken dürfen, welche die Landsassen und Einwohner zu Beginn des Bauernkrieges in einer Klageschrift vorbrachten: „So sollent wir haben ein ganz fryg land, also das alle die, so darin gesäßen, ganz fryzügig und mit keyner knechtlichen dienstbarkeit verfaßt noch gebunden sygent lut unser alten urbern und dinkrödeln“⁴².

Nicht überall haben die unter der Munt des Königs stehenden Freien ihre Freizügigkeit und damit ihre Freiheit zu bewahren vermocht; in vielen Gegenden sind sie ein Opfer der Territorialisierung des Reiches geworden, die sich aus dem Übergang königlicher Prerogative an die Grafen und Landesherrn ergab. Schon in der Karolingerzeit unterstanden, wie wir sahen, die Königsfreien den Grafen als den Repräsentanten des Königtums; die Grafen waren es auch, die im Namen des Königs das Wildfangrecht handhabten, indem sie die Schutzpflichtigen, die des Herrn entbehrten, in den Verband der ihnen unterstehenden Königsmuntleute eingliederten⁴³. Königsmunt bedeutete deshalb zugleich gräfliche Munt. Indem nun das Grafenamt durch die Feudalisierung seinen ursprünglichen Charakter verlor, indem es erblich und selbständig wurde und nun nicht mehr als ein auf königlicher Beauftragung beruhendes Amt erschien, sondern als eine erbliche Herrschaft, trat die Königsmunt hinter der Grafenmunt zurück und wurden aus Königsfreien Leute der Grafen, bei denen es zweifelhaft erscheinen konnte, ob sie noch den Freien oder den Eigenleuten zuzurechnen seien. Denn

⁴⁰ Jac. Grimm, Weistümer V, S. 559 ff.

⁴¹ Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, Aktenband, S. 39 ff.

⁴² Günther Franz, a. a. O., S. 180 f.

⁴³ Vergl. als ältestes Zeugnis für das Einfangrecht der Grafen die um die Mitte des 11. Jahrhunderts entstandene Weisung der Rechte des Grafen von Namur in Dinant: „Quicumque extraneus in ville voluerit transire coloniam et ibi morari voluerit, cuiuscunque antea fuerit, ad comitem pertinebit“; die Stelle ist um so beweiskräftiger, als nicht der Graf, sondern der Bischof von Lüttich Hauptgrundherr in Dinant war (Henri Pirenne, Histoire de la constitution de la ville de Dinant au Moyen age (Les villes et les institutions urbaines, T 2, p. 5 sq.). Vergl. Karl-Hans Ganahl, Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen (Festschrift Ad. Zycha 1941, S. 103 ff.).

im Gegensatz zu dem Großraum des Reiches, über den sich die Herrschaft und Munt des Königs erstreckt hatten, war ja der Machtbereich eines Grafen eng begrenzt, umso mehr, als die Grafschaften im Hochmittelalter durch wiederholte Teilungen immer stärker zersplitterten. Damit aber bildeten sich in der gräflichen Muntherrschaft dieselben der Freizügigkeit und damit zugleich der Freiheit abträglichen Tendenzen, welche der Grundherrschaft innewohnten. Vollendet wurde der Prozeß durch die Verdinglichung der Leistungen der Muntleute, welche den Unterschied zwischen Munt- und Grundherrschaft vollends verwischte.

Die *V e r b i n d u n g* mit dem *K ö n i g t u m* zu wahren, war deshalb für die freien Königsmuntleute von wesentlicher, ja schlechthin entscheidender Bedeutung; denn diese Verbindung sicherte sie gegen die ihre Freizügigkeit und damit Freiheit untergrabenden Tendenzen, die der Territorialisierung innewohnten. So verdankten die Freigrafschaften und Freien in der Wetterau, am Mittelrhein und in Schwaben ihren Fortbestand bzw. die Erhaltung ihrer Freiheit dem Umstand, daß diese Gebiete durch die salischen und staufischen Kaiser in eine unmittelbare Verbindung mit dem Reiche gebracht wurden und über die Epoche, in der sich die Territorialisierung des Reiches vollendete, in dieser Verbindung verblieben. Sehr viel schwieriger war die Stellung der Freien im nördlichen Deutschland, wo die königliche Macht seit den großen Aufständen der Sachsen gegen Heinrich IV. und Heinrich V. nur noch wenig bedeutete und von einer unmittelbaren Muntherrschaft des Königtums über die Königsfreien zumindest seit dem 12. Jahrhundert keine Rede mehr war. Daß sich trotzdem in Sachsen und ganz besonders in Westfalen zahlreiche Gruppen von Königsmuntleuten Freiheit und Freizügigkeit bewahrten, war eine Folge des treuen *Festhaltens* an dem *Richten* unter *Königsbann*: indem die Freien die alte Tradition pflegten, die den großen König Karl als den Schöpfer ihres Rechts bezeichnete, indem sie ihre Gerichte feierlich unter des Königs Bann hegten und die Freigrafen dementsprechend zum Empfang des Bannes zu dem fernen Könige sandten, hielten sie die Erinnerung an ihre alte Verbindung mit dem Königtum wach. Die *Veme* vereinte die Freien des ganzen innerwestfälischen Raumes in einer großen Gemeinschaft; indem die Freigrafen und -schöffen sich nicht in ihren kleinen Grafschaften einkapselten, sondern auch die Sitzungen benachbarter Freigerichte besuchten und auf diese Weise in allmählicher Steigerung die Institution der Generalkapitel schufen, in denen Freigrafen und -schöffen aus allen Freigrafschaften Westfalens das ihnen gemeinsame Recht zu finden suchten, verhinderten sie die Territorialisierung dieses Freienrechts⁴⁴. Aus diesem Grunde haben die freien Bauern ihre Stellung in jenem innerwestfälischen Gebiet, in dem das *Richten* unter *Königsbann* üblich blieb und sich die *Veme* entfaltete, weit besser und länger behauptet als in allen anderen Teilen Sachsens, in denen nur an wenigen

⁴⁴ Noch im 17. Jahrhundert konnte es deshalb geschehen, daß sich die Freien einer Grafschaft gegen Bedrückungen durch ihren Herrn auf die bessere Rechtslage der Freien anderer Grafschaften beriefen; vergl. z. B. Westfäl. Zeitschr. 81 (1923), I, S. 25.

Stellen kleinere Gruppen freier Bauern bis in die Neuzeit erhalten blieben. Der Niedergang der Veme führte dann freilich auch in Westfalen weithin zum Zusammenbruch der alten Rechtsvorstellungen; nur wo die bäuerliche Freiheit, über den Kreis der Königsfreien hinauswachsend, zum Kennzeichen ganzer Landschaften geworden war, blieb sie dauernd erhalten.

VII.

Die Grafschaftsverfassung

Der Satz, daß alle Hochgerichtsbarkeit vom Könige ausgehe, der uns in den Constitutionen und Rechtsbüchern des 12. und 13. Jahrhunderts entgegentritt, war keine Erfindung der Rechtstheoretiker jener Zeit, war auch keine Erfindung der staufischen Kaiser, die den Zweck hatte, ein bis dahin unbekanntes Königsrecht neu zu begründen, sondern dieser Satz stellte altes Recht dar, das ausdrücklich zu formulieren im 12. Jahrhundert notwendig wurde, weil das alte Recht gerade damals seine Bedeutung verlor und in Vergessenheit zu geraten drohte. Im 9., 10. und auch noch im 11. Jahrhundert lag, von vorübergehenden politischen Konstellationen abgesehen, keine Veranlassung vor, einer solchen These besonderen Ausdruck zu verleihen, da die königliche Gerichtshoheit in jener Zeit noch eine allgemein bekannte Tatsache darstellte.

Denn es ist nicht richtig, was im Anschluß an die Arbeiten Otto von Dungerns¹ immer wieder behauptet wird: daß der dynastische Hochadel von jeher gräfliche Hochgerichtsbarkeit auf seinen Gütern und über seine Hintersassen besessen habe; in Westfalen war dieses jedenfalls nicht der Fall, und gerade für diese Frage dürfte Westfalen ein weit besseres Untersuchungsfeld abgeben als Oesterreich, das nach den Ungareinfällen erst seit der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts allmählich wieder besiedelt und staatlich organisiert wurde, wo also die karolingische Organisation, die in den anderen Teilen des Reiches die Grundlage für die spätere Landesorganisation und -verfassung abgab, garnicht vorhanden war².

Richtig ist, daß der Hochadel Träger von herrschaftlichen Gerechtsamen war, die nicht auf königlicher Verleihung beruhten, sondern ihm als Standesattribut zukamen. Diese Gerechtsame des Hochadels über die auf seinen Gütern sitzenden Leute aber schlossen seit der Karolingerzeit keine echte Hochgerichtsbarkeit ein, sondern stellten nur eine patrimoniale Niederggerichtsbarkeit dar. Zwar wurde auch

¹ Otto von Dungern, Adelsherrschaft im Mittelalter (1927); ders., Comes, liber, nobilis in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts (Archiv f. Urkundenforschung 12 (1932), S. 181 ff.).

² Was an richtigen Beobachtungen in den Untersuchungen v. Dungerns enthalten ist — viele seiner Behauptungen sind unzutreffend oder geben in der vorge-tragenen Form ein durchaus verzerrtes Bild! —, dürfte aus dieser geschichtlichen Sonderstellung Oesterreichs als einer spät besiedelten Grenzmark zu erklären sein. Eine Übertragung seiner Ergebnisse auf die innerdeutschen Verhältnisse ist deshalb nicht ohne weiteres möglich.

für manche dieser adeligen Patrimonialgerichte im Spätmittelalter die Blutgerichtsbarkeit beansprucht; aber aus dem Besitz der Blutgerichtsbarkeit in dieser Zeit ist nicht ohne weiteres auf alte Hochgerichtsbarkeit zurückzuschließen, da alle Niedergerichte — die Gogerichte der staatlichen Organisation und die Schultheißengerichte der Immunitäten nicht weniger als die Patrimonialgerichte des Adels — seit dem 12. Jahrhundert ihre Befugnisse auf Kosten der alten Grafen- und Vogtgerichte erweitert hatten. Entscheidend ist dagegen, daß die Besitzungen des Hochadels normalerweise weder eigene Königsbanngerichte besaßen, noch auch von der gräflichen Königsbanngerichtsbarkeit befreit waren. Bei Verkäufen von Haupthöfen von Dynasten wird freilich die Freiheit von fremder Gerichtsbarkeit nicht selten stark betont³; für die wirkliche Lage aber ist kennzeichnend, daß gerade in jenen Fällen, in denen diese Freiheit am stärksten unterstrichen und Graf und Vogt ausdrücklich ausgeschlossen wurden, spätere Urkunden dennoch das Fortbestehen zahlreicher freigräflicher Gerechtsame bezeugen^{3a}.

Es gab freilich auch in Westfalen einige Herrschaften, die keine Grafenschaften waren, auch nicht auf kirchlichen Vogteien beruhten, aber dennoch Königsbanngerichtsbarkeit besaßen; solche Gebilde stellten aber Ausnahme-

³ Albert K. Hömberg, *Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft*, S. 48 f.

^{3a} Besonders charakteristisch ist in dieser Beziehung der Fall des den Grafen von Tecklenburg gehörenden Haupthofs Alvoldinghausen bei Soest, auf dem 1251 das Kloster Paradies gegründet wurde. Nachdem Graf Otto von Tecklenburg die Freiheit des von ihm geschenkten Gutes schon mehrfach betont hatte, gab er dem mannigfachen Anfechtungen ausgesetzten Kloster 1258 noch einmal eine ausdrückliche Bestätigung, in der es heißt: „In quo loco vel curia nihil penitus iuris habet comes liber aut advocatus, aut miles aut alius quicunque...“ (WUB VII 983). Trotzdem war der Hof durchaus nicht ganz von der freigräflichen Gerichtsbarkeit eximiert; denn erst 1306 erhielt das Kloster gegen Zahlung einer Abfindung von 20 Mark von dem Stuhlherren der Freigrafschaft, dem Edelherrn Gottfried von Rüdenberg, die wirkliche Befreiung von allen Rechten, die der Freigraf bis dahin in Anspruch genommen hatte. Der Edelherr verzichtete bei dieser Gelegenheit auf folgende Gerechtsame: „Quod infra septa dicti cenobii liber prececo noster ... numquam deinceps officium preconatus exercebit. Item occasionem hominum ibidem morientium cujuscunque status vel condicionis extiterint, sive fuerint advene vel indigene, nos et heredes nostri nunquam deinceps peculium seu hereditatem requiremus seu accipiemus, salvo tamen nobis jure nostro, si quispiam mancipiorum nostrorum ibidem moreretur. Item in bonis ibidem vel alias furto subtractis et ibidem inventis jus non habemus. Item in jumentis que in vulgo vorstrekinghut nuncupantur infra eadem septa jus non habemus nec vindicare possumus quoquo modo. Item in sepibus et fossatis agrorum, qui ex septis eisdem coli solent, jus non habemus nec penam exigere possumus, quocumque modo sepiantur vel fodiantur“ (Seibertz UB 514.)

Gerade im Hinblick auf die machtpolitische Motivierung, die v. Dungere (Adelsherrschaft im Mittelalter, S. 65 ff.) gibt, ist dieser Fall besonders lehrreich, da die Edelherrn von Rüdenberg, Stuhlherren der Rüdenberger Freigrafschaft, in welcher der Hof lag, politisch wenig bedeuteten und ihre Macht mit jener der Grafen von Tecklenburg durchaus nicht vergleichbar war. Mittelalterliches Recht war eben nicht ein Ausfluß nackten Machtstrebens, sondern beruhte weithin auf altem Herkommen.

erscheinungen dar, deren Entstehung in jedem Einzelfall aus der älteren Geschichte der Grafschaft des betreffenden Raumes zu erklären ist. So hat besonders die durch Erbteilungen oder Verlehnung bewirkte Trennung des Grafenamts von den Burgen und dem Allodialbesitz der gräflichen Geschlechter in manchen Fällen zur Entstehung allodialer Herrschaften mit gräflicher Königsbanngerichtsbarkeit geführt. So dürfte die Herrschaft Waldenburg im südlichen Sauerland anlässlich des Aussterbens der Ezzonen entstanden sein, indem die Burg Waldenburg mit der zugehörigen Grundherrschaft durch eine der Erbtöchter des ezzonischen Hauses an die Grafen von Zütphen und von diesen später an die Grafen von Ravensberg und von Sayn und endlich an das Erzstift Köln gelangte, während die Grafschaft pfalzgräfliches Lehen blieb und in der Burg Förde bzw. später Bilstein einen neuen Mittelpunkt erhielt. Die bei der Waldenburg als altem Grafschaftsmittelpunkt befindliche Dingstätte gab die Grundlage ab für ein Königsbanngericht der nunmehr von der Grafschaft getrennten Herrschaft Waldenburg, die jedoch bezeichnenderweise nicht in vollem Umfange von der Grafschaft eximiert wurde; denn noch im 16. Jahrhundert waren die „alten Kölnischen“ der Herrschaft Waldenburg für bestimmte Straffälle, wie insbesondere alle die Königsstraßen betreffenden Sachen, an den bilsteiner Freistuhl zu Beckhoven bei Attendorn dingpflichtig⁴. In ähnlicher Weise entstand in der Ittergau-Grafschaft die Herrschaft Padberg, als das Grafengeschlecht der Erponen ausstarb und Bruder und Witwe des letzten Grafen die Burg Padberg mit der zugehörigen Grundherrschaft an den Erzbischof Friedrich von Köln übertrugen⁵. Dagegen dürfte die Entstehung der Herrschaft der Edelherren zur Lippe in der Umgebung von Lippstadt letzten Endes auf die Verlehnung der Grafschaft zurückgehen; denn die Edelherren zur Lippe erscheinen hier allenthalben als die Erben der Grafen von Werl, während die Grafschaft als Werler bzw. später Arnberger Lehen in der Hand der Herren von Erwitte war⁶.

Die Annahme einer allen dynastischen Geschlechtern aus eigenem Geblütsrecht zustehenden gräflichen Hochgerichtsbarkeit ist mit solchen Erscheinungen natürlich nicht zu begründen; sie wird eindeutig widerlegt durch die Tatsache, daß die echten Grafschaften, die von ihnen abgesplitterten Herrschaften und die Hochvogteien mit ihren Freistühlen, an denen unter

⁴ St. A. Münster, Herz. Westfalen, Landesarchiv VI 22, I, fol. 64. — Vergl. Alb. K. Hömberg, Geschichte d. Comitatus d. Werler Grafenhauses, S. 93.

⁵ Seibert UB 41. Den Herren von Padberg, welche die Herrschaft Padberg als kölnisches Lehen innehatten, wurde der Besitz der Freigerichtsbarkeit im 14. Jahrhundert bestritten (Theod. Lindner, Die Veme, S. 148 f.); trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Herrschaft von jeher ein eigenes Freigericht besessen hat. — Die an Stelle der Burg Padberg errichtete neue Grafschaftsburg Altenfils, nur 5 km flussaufwärts gelegen, wurde schon wenige Jahrzehnte später gleichfalls von der Grafschaft getrennt, in dem diese, wohl als Lehen, an die Grafen von Waldeck gelangte, während die Burg als Allod von dem Grafen Siegfried von Bomeneburg, Lehnsherrn der Grafschaft, an die Welfen und von diesen an Köln überging.

⁶ Vergl. Alb. K. Hömberg, Geschichte d. Comitatus d. Werler Grafenhauses, S. 67 ff.

Königsbann gerichtet wurde, den ganzen innerwestfälischen Raum, so weit es sich um Altsiedelland handelte, so gleichmäßig und dicht bedeckten, daß für andersgeartete Hochgerichte schlechterdings kein Raum blieb.

Das Reich der Karolinger und das aus ihm erwachsene Deutsche Reich des Hochmittelalters waren ganz gewiß keine Staatenbildungen, die mit unseren modernen, über eine breite Beamtenbürokratie verfügenden Staaten verglichen werden könnten. Daß manche ältere Verfassungshistoriker, wie etwa v. Below⁷, bei der Rekonstruktion der fränkischen und mittelalterlichen Staatsverfassung modernen, aus der Aufklärung erwachsenen Vorstellungen zuweilen bewußt und häufiger unbewußt einen Einfluß eingeräumt haben, der einer klaren Erfassung der alten Verhältnisse nicht immer zuträglich war, ist nicht zu verkennen. So wird man, um nur ein Beispiel herauszugreifen, kaum bestreiten können, daß die Grafchaftsverfassung des karolingischen Reiches zuweilen zu sehr schematisiert und der Beamtencharakter der Grafen jener Zeit überbetont worden ist.

Auf der anderen Seite aber muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Vorstellungen der Vorkämpfer der im letzten Menschenalter in der deutschen Geschichtswissenschaft in den Vordergrund getretenen Gegenströmung, etwa eines v. Dungen oder Waas, nicht weniger zeitgebunden waren, sondern in noch viel ausgeprägterem Maße als jene ältere Richtung einer neuen geistigen und politischen Zeitströmung Ausdruck verliehen. Der Überbetonung des Amtes-Charakters der staatlichen Gewalten des mittelalterlichen Reiches, welche die ältere Richtung kennzeichnete, stand bei ihnen eine wahrlich nicht besser begründete Überbetonung des Herrschafts-Charakters derselben gegenüber. Ich betone: nicht besser begründet; denn im Gegensatz zu den Staatenbildungen des Orients, in denen absolutistische Herrschaftsformen in der Regel vorherrschten, ist ja für den abendländischen Kulturkreis die Beschränkung der Gewalt des Herrschers durch ein bald mehr, bald weniger ausgeprägtes Recht der Ratgebung durch die Beherrschten kennzeichnend gewesen. Gerade im Mittelalter war das Recht, auf dem sich die Verfassung gründete, durchaus nicht nur ein Ausfluß der Macht, sondern in viel stärkerem Maße als heute traditionsgebunden; immer und immer wieder wird in Weistümern, Satzungen, Verträgen und anderen Urkunden auf das alte Herkommen hingewiesen als Garantie gegenüber der Willkür der herrschenden Gewalten. Aber die Herrschaft war andererseits durchaus nicht ein vom Volke verliehenes Amt, sondern von Gott gewollt; in ganz besonderem Maße galt dieses von der Herrschaft des Königs, der durch die Weihe geheiligt war und deshalb durchaus nicht nur als ein „primus inter pares“ den Fürsten und Dynasten gegenüberstand.

Inwieweit sich das Königtum gegenüber den Großen der Einzellandschaften durchzusetzen vermochte, hing freilich im Mittelalter in viel stärkerem Maße als bei neueren Staaten von der *P e r s ö n l i c h k e i t* des *H e r r s c h e r s* ab: von der Schnelligkeit und Kraft seines Handelns, von seiner Fähigkeit, den Großen ein Ziel zu setzen und sie in den entscheidenden

⁷ Georg von Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, 1. Band 2. Aufl. 1925.

Stunden mitzureißen, und nicht zum wenigsten auch von der Achtung, die das Königtum und der jeweils regierende König im Lande genossen und die durchaus nicht nur von der Macht, sondern fast ebenso sehr auch von den moralischen Qualitäten des Trägers des königlichen Namens abhängig war, wie die Geschichte Heinrichs IV. oder Ludwigs des Heiligen von Frankreich lehrt. Wegen der geringen Entwicklung der Verkehrs- und Wirtschaftsbeziehungen besaßen die Einzellandschaften nur wenige gemeinsame Interessen; ihre Zusammenfassung in großen Reichen war nicht Ausdruck einer echten, inneren Verbundenheit, sondern trug einen recht künstlichen Charakter. Die Möglichkeiten für eine unmittelbare königliche Einflußnahme waren schon wegen der geringen Entwicklung des Verkehrswesens beschränkt, die für eine Ausbildung lokaler Gewalten dementsprechend groß. So stellt sich die Geschichte aller mittelalterlichen Reiche als ein dauerndes Ringen zwischen der königlichen Zentralgewalt und den nach Autonomie oder voller Selbständigkeit strebenden lokalen Machthabern dar, als ein Ringen, bei dem sich die Wagschale je nach der Persönlichkeit der Könige und Fürsten bald zugunsten dieser, bald zugunsten jener Seite senken konnte.

So war das Frankenreich schon im 7. Jahrhundert infolge des Hinschwindens der merowingischen Königsmacht in die Gefahr geraten, in ein Bündel mehr oder weniger selbständiger Herrschaftsräume beschränkten Umfanges zu zerfallen. Dieser drohende Zerfall des fränkischen Staates wurde verhindert durch den Aufstieg des karolingischen Hauses, das in hundertjährigen Kämpfen die lokalen Gewalten überwand und einen Einheitsstaat schuf, wie ihn das Abendland seit dem Untergang des Römischen Reiches nicht mehr gekannt hatte, einen Staat, in dem die lokalen Machthaber gegenüber dem Königtum völlig zurücktraten, zu einem Reichsadel verschmelzend, der nun nicht mehr nur ein Exponent lokalen Machtstrebens war, sondern unter Karl dem Großen durchaus als Träger der Reichspolitik erscheint⁸. Es geht deshalb durchaus nicht an, eine geradlinige ununterbrochene Entwicklung von den germanischen Stammes- und Gaufürsten über die karolingischen Grafen zu den Landesherren des Spätmittelalters zu ziehen. Denn wenn auch die Amtsstellung der Grafen unter Karl dem Großen durchaus nicht mit der Stellung von modernen Beamten verglichen werden kann, weil die Zusammenballung hoheitlicher Befugnisse in Verwaltung, Rechtssprechung, Polizei und Heer in der Hand der Grafen diesen eine Macht und politische Bedeutung verlieh, welche der moderne Beamte schon wegen der Spezialisierung der hoheitlichen Befugnisse garnicht erreichen kann, so trug doch die gräfliche Stellung insofern durchaus Amts-Charakter, als sie weit weniger auf eigenem Herrenrecht als auf Verleihung königlicher Rechte beruhte.

Denn nicht nur die Theorie des Bestehens selbständiger adeliger Herrschaftsräume neben den Grafschaften wird für Westfalen durch die spätere

⁸ Wie wenig örtlich oder landschaftlich gebunden die großen Grafenhäuser der Karolingerzeit waren, zeigen sehr schön die Stammtafeln bei M. Chaume, *Les origines du Duché de Bourgogne* I, p. 528—553.

Struktur der Freigrafschaften widerlegt, sondern auch die Annahme, daß die gräfliche Machtstellung in den Grafschaften in erster Linie auf dem Allodialbesitz der Grafengeschlechter beruht habe, erscheint als wenig wahrscheinlich. Zwar verfügten jene Geschlechter, die ihre Grafschaften schon viele Jahrhunderte innehatten, im Spätmittelalter über einen erheblichen Grundbesitz, insbesondere an Lehngütern⁹. Aber dieser Besitz kann nicht ohne weiteres als ursprünglicher Allodialbesitz der betreffenden Geschlechter gelten, sondern stammte zweifellos zu einem erheblichen Teil aus späterem Erwerb auf Grund der durch den Besitz der Grafschaft bedingten Hoheits- und Machtstellung. In vielen Fällen ist bäuerliches Freigut in gräfliches Lehngut umgewandelt worden, wie früher gezeigt worden ist¹⁰; in vielen anderen Fällen ist Lehnsauftragung durch vollfreie, grundherrliche Geschlechter anzunehmen¹¹. Als weitere wichtige Quellen für den Aufbau der gräflichen Grundherrschaften sind ferner das Heimfallrecht, das die Grafen gegenüber dem Nachlaß erbenlos versterbender Eigentümer von Gütern bis zur Größe von 30 Hufen besaßen¹², und die Einziehung des Besitzes zahlungsunfähiger Bußpflichtiger und Geächteter zu beachten¹³. Auch Königsgut muß in zahllosen Fällen durch die Umwandlung von Amtsgut in Lehen und spätere Verdunkelung der königlichen Lehnshoheit zu gräflichem Allod geworden sein, wie die späteren Besitzverhältnisse bei den im Zuge der Unterwerfung Sachsens angelegten Burgen und Königshöfen zeigen¹⁴.

⁹ Vergl. z. B. die Lehnregister der Grafen von Arnberg: Seibertz UB 551, 556, 665 u. 795.

¹⁰ Vergl. S. 57 f.

¹¹ Noch im Spätmittelalter besaß der niedere Adel zahlreiche Allodialgüter und waren Lehnsauftragungen solcher Güter an die Grafen und Landesherren recht häufig.

¹² Sachsenspiegel, Landrecht III, 80, § 1; in Westfalen, wo auch die pfleghaften Freien den Grafengerichten unterstellt blieben, müssen auch die Kleinbesitzungen bis zu drei Hufen Größe den Grafen heimgefallen sein.

¹³ Vergl. z. B. A. Führer, Geschichtliche Nachrichten über Medebach und seine Nachbarorte, S. 234 f.

¹⁴ So ergeben sich z. B. für die Reihe befestigter karolingischer Etappenpunkte an der Straße, die das Südufer der Lippe begleitete, folgende spätere Besitzverhältnisse: Der Reichshof Dorsten kam im 11. Jh. durch Schenkung der Gräfin Reginmod oder Embza an das Stift Xanten. In Bossendorf, 18 km oberhalb Dorsten, waren neben dem Bischof von Münster die Grafen von Dale begütert, die auch die Befestigung am „Borgkamp“ in der Dahler Heide, Ksp. Datteln, 18 km oberhalb Bossendorf, besaßen. Die Bumannsburg oder Erdburg bei Sandbochum, 22 km oberhalb der vorgenannten Anlage, ging 1271 von den Grafen von der Mark zu Lehen; in dem benachbarten Rünthe waren außer diesen auch die verwandten Grafen von Limburg begütert (WUB III 908, 1022 u. 1127). Der „alte Hof“ in Hovestadt, Sitz des karolingischen Grafen Ekbert, gehörte zu den Herzfelder Gütern, die Ende des 9. Jh. von Herzog Otto von Sachsen der Abtei Werden übergeben wurden; die karolingische Burg dürfte an der Stelle der späteren kölnischen Landesburg Hovestadt gelegen haben. Eine karolingische Burg dürfte ferner bei dem wichtigen Lippe-Übergang von Lippstadt anzunehmen sein; aus ihr wurde Ende des 11. Jh. der Stammsitz der Edelferren zur Lippe, einer Nebenlinie der Werler Grafen. Boke, 18 km oberhalb Lippstadt soll 1101 im Besitz der Grafen von Padberg und von Malsburg-Nidda gewesen sein (Seibertz UB 37; Fälschung!).

Allodialer Burgenbesitz, von dem auf die Existenz allodialer Herrschaften geschlossen werden könnte, ist dagegen in Westfalen für den karolingischen Hochadel nicht nachzuweisen oder wahrscheinlich zu machen¹⁵. Aus vorkarolingischer Zeit kennen wir hier nur einen einzigen Burgentyp: die große Fliehburg, die der Bevölkerung einer ganzen Landschaft als Zufluchtsstätte diente; daß diese Volksburgen im Besitz einzelner Adelsgeschlechter gewesen seien, ist durchaus unwahrscheinlich¹⁶. Die karolingische Eroberung brachte den neuen Typ ständig besetzter Burgen, die der Überwachung der Straßen und anderer für die Beherrschung des Landes wichtiger Stellen dienten¹⁷; ihre planmäßige Aufreihung an den großen Königsstraßen läßt diese Burgen deutlich als Glieder eines großzügigen fränkischen, d. h. königlichen Befestigungssystems erkennen, wie denn auch die Zugehörigkeit zu Königshöfen für viele dieser Anlagen urkundlich bezeugt ist¹⁸. Erst im 10. Jahrhundert tauchen hier kleinere Herrenburgen auf, die als Sitze hochadeliger Geschlechter anzusprechen sind; seit dem 11. Jahrhundert nimmt ihre Zahl schnell zu. Als Zeichen für die Existenz vom Königtum unabhängiger Adels Herrschaften aber können diese jüngeren Burgen um so weniger angesprochen werden, als an dem königlichen Befestigungsregal für diese Zeit nicht zu zweifeln ist; haben doch noch im 12. Jahrhundert, unter der schwächlichen Regierung Konrads III., als der königliche Einfluß im nördlichen Deutschland schon stark zurückgegangen war, selbst die Grafen von Arn-

¹⁵ Dieses muß betont werden gegenüber den Ausführungen von Sabine Krüger, Studien zur Sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert, S. 25 ff. u. 37 ff., wo im Anschluß an Heinr. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen (Histor. Jahrb. 61 (1941), S. 1 ff.) der Versuch gemacht wird, die vorgeschichtlichen und frühmittelalterlichen Burgen bestimmten hochadeligen Geschlechtern zuzuweisen; alle dort gebrachten Angaben erweisen sich bei näherer Prüfung als unhaltbar.

¹⁶ Die „satrapae“, die Gaufürsten, die von Beda und in der Vita Lebuini erwähnt werden, scheinen keine erbliche Herrschaft ausgeübt zu haben, sondern beamtete Gauvorsteher gewesen zu sein; vergl. Martin Lintzel, Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum, S. 60 ff.

¹⁷ Die von Schudhardt geprägte Bezeichnung „curtis“ ist, wie Aug. Stieren mit Recht betont, wenig glücklich, da der „Königshof“ nur in Ausnahmefällen innerhalb der Befestigung lag.

¹⁸ So wird das 822 zur Gründung der Abtei Corvey benutzte Burggut Höxter in der Gründungsurkunde für Corvey als „villa regia“ bezeichnet (Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden I 7 u. 8). Dieser gleichzeitigen, urkundlichen Angabe kommt ein entschieden größeres Gewicht zu als dem von Herbert Krüger, Höxter und Corvey (Westfäl. Zeitschr. 87 (1930), II, S. 48) und Sabine Krüger, a. a. O., S. 29, zur Stützung ihrer entgegengesetzten Ansicht benutzten Bericht der viel jüngeren „Notitia fundationis“, der zufolge das Gut Eigentum eines Grafen Bernhard gewesen sein soll; wahrscheinlich geht die jüngere Überlieferung darauf zurück, daß Graf Bernhard den Königshof als Amtsgut oder vielleicht auch schon als Lehen innehatte. Ebenso ist die Burg Schieder, die von Sab. Krüger auf Grund einer Traditionsnotiz einem Grafen Buto zugeschrieben wird, im 10. Jh. als königliche „civitas“ und Mittelpunkt einer großen königlichen Grundherrschaft bezeugt (D. O. III. 245; D. H. II. 100 und 210).

berg, damals das mächtigste Geschlecht Westfalens, dieses königliche Vorkommen förmlich anerkannt¹⁹.

Richtig ist, daß schon für vorkarolingische und karolingische Zeit mit der Existenz sehr reicher Herrengeschlechter, die über ausgedehnte Grundbesitzungen verfügten, gerechnet werden muß. Aber dieser Grundbesitz des Hochadels war in der Regel weit verstreut, wie einzelne typische Beispiele erkennen lassen. Wie die kirchlichen Großgrundherrschaften trugen auch die Grundherrschaften der hochadeligen Geschlechter einen ausgesprochenen Streucharakter²⁰; sie wiesen nur ausnahmsweise in einzelnen Gegenden eine solche Dichte auf, wie zur Bildung geschlossener Herrschaftsräume notwendig gewesen wäre, und haben aus diesem Grunde auch nur vereinzelt die Grundlage für patrimoniale Niedergerichtsbezirke abgegeben. Es geht deshalb durchaus nicht an, aus der Verteilung des Grundbesitzes der hochadeligen Geschlechter auf den Umfang ihrer Grafschaftsrechte zu schließen, wie etwa Sabine Krüger tut.

Es waren naturgemäß in der Regel die Angehörigen der reichsten und angesehensten Geschlechter des karolingischen Reichsadels, welche die Grafenwürde erlangten; für ihre Ernennung aber war zumindest in der Zeit Karls des Großen der königliche Wille entscheidend. Aus diesem Grunde finden wir um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert in vielen Teilen des fränkischen Reiches nicht Einheimische, sondern Angehörige fremder, aus anderen Landschaften stammender Familien im Besitz der Grafengewalt²¹. Aber auch dort, wo Einheimische das Amt verwalteten, lagen die Gründe für die Ernennung durchaus nicht immer in dem Besitz einer lokalen Machtbasis, sondern oft genug in Beziehungen zur Reichsregierung oder in Verwandtschaft mit dem Königshause. So haben in Sachsen die Nachkommen Widukinds trotz des Reichtums und Ansehens, die dem Geschlecht auch nach der Ein-

¹⁹ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II 220.

²⁰ Der Besitz der gräflichen Geschlechter des 9. Jhs. lag, soweit das dürftige Quellenmaterial erkennen läßt, regelmäßig weit verstreut. So ist z. B. Besitz des widukindischen Geschlechts um Wildeshausen, Enger, Drensteinfurt und Vreden und im Bistum Utrecht nachweisbar, solcher der Familie des Grafen Ricdag am Hellweg um Essen und Erwitte und im Hildesheimischen und solcher der Ekbertiner in fast allen Teilen Sachsens.

Noch im Spätmittelalter, als der hochadelige Besitz infolge der Territorialisierung der Machträume der gräflichen Geschlechter schon die Neigung zu starker Konzentration zeigte, war dieser Streucharakter noch durchaus vorherrschend. So gründeten z. B. die letzten Grafen von Kappenberg auf ihren Eigengütern die Stifte Cappenberg und Varlar im Münsterland, Wesel am Niederrhein und Ilbenstadt in der Wetterau; auch süddeutscher Besitz ist für sie bezeugt. Grundbesitz der Grafen von Ravensberg lag im 12.—13. Jh. in Friesland und Nordwestfalen, im westlichen Münsterland und Vest Recklinghausen, im südlichen Sauerland und im Rheinland, im Bistum Paderborn und an der Weser, und solcher der Grafen von Tecklenburg außer in Friesland, Nordwestfalen und im Münsterland auch am Hellweg und im nördlichen Sauerland. Die Grafen von Arnsberg waren noch im 14. Jh., d. h. nach Abtretung der rheinischen und münsterländischen Besitzungen an die Grafen von Rietberg, in einem Gebiet begütert, das von der Sieg bis zur Lippe und von der unteren Ruhr bis zum Eggegebirge reichte.

²¹ Vergl. S. 111 Anm. 8.

gliederung Sachsens in das fränkische Reich verblieben, politisch nur noch eine untergeordnete Rolle gespielt²². Das weitaus mächtigste Geschlecht Sachsens waren seither die Ekbertiner, von denen einerseits die ludolfingischen Herzöge Ostsachsens, andererseits die Cobbonen, Inhaber der Mehrzahl der westfälischen Grafschaften, abstammten²³; dieses Geschlecht aber verdankte seine überragende Stellung offensichtlich der durch die Vermählung Ekberts mit der fränkischen Grafentochter Ida bewirkten Verwandtschaft mit dem karolingischen Königshause²⁴.

Wir kommen damit zu einer Erscheinung, welche stärkere Beachtung verdient, als ihr die älteren Verfassungshistoriker geschenkt haben: zu der Zusammenballung zahlreicher Comitate in der Hand weniger, sehr reicher und mächtiger Geschlechter.

Die ältere Forschung stellte sich vor, daß das karolingische Reich in eine große Zahl von Gaugrafschaften eingeteilt gewesen sei und daß jeder Graf in unmittelbarer Unterstellung unter die Krone eine dieser Gaugrafschaften verwaltet habe. Gegen diese Ansicht sind im letzten Menschenalter viele Einwände erhoben worden, weil die Urkunden zeigten, daß Gau und Grafschaft durchaus nicht regelmäßig übereinstimmten, sondern schon im 9. Jahrhundert einerseits vereinzelt mehrere Grafen in einem Gau amtierten, andererseits aber nicht selten auch viele Gaue zu der Grafschaft ein und desselben Grafen gehörten. Albert Bauer hat auf Grund der reichen Sankt Gallener Überlieferung darüber hinaus darzutun versucht, daß die gräflichen Amtssprengel im 9. Jahrhundert überhaupt noch keine fest begrenzten Bezirke dargestellt, sondern in ihrem Umfang vielfach gewechselt hätten²⁵.

Dieser Kritik an der Lehre von der „Gaugrafschaft“ liegen zweifellos richtige Beobachtungen zugrunde, doch dürfte sie weiter gegangen sein, als wirklich berechtigt ist. Entschieden abzulehnen ist zunächst die Theorie Bauers; denn mit denselben Methoden, mit denen Bauer das Fehlen einer festen Begrenzung bei den karolingischen Grafschaften zu erweisen versucht, könnte man dasselbe auch für die Freigrafschaften des Spätmittelalters beweisen, für die andere Quellen, wie Grenzbeschreibungen, das Gegenteil sicherstellen. Wie den Sitzungen der Freigerichte des Spätmittelalters nicht selten fremde Freigrafen vorstanden, wenn der zuständige Richter verhindert war, so müssen wir auch schon in der Karolingerzeit mit Vertretung durch Vizegrafen oder Inhaber benachbarter Comitate rechnen, wenn der zu-

²² Als Graf ist Waltbert, der Enkel Widukinds, nur 859 in einer der vier Grafschaften des Grain- und Threcwithi-Gaues nachweisbar, d. h. wahrscheinlich im Urfparbezirk Bünde, in dem Enger, einer der Hauptsitze des widukindischen Geschlechts, lag.

²³ Vergl. über diese Abstammung der Ludolfinger und Cobbonen: Alb. K. Hömberg, Geschichte d. Comitatus d. Werler Grafenhauses, S. 118 ff.

²⁴ Ida war wahrscheinlich eine Schwestertochter der Brüder Adalhard und Wala, der Gründer der Klöster Corvey und Herford, d. h. im 4. Grade mit den Söhnen Ludwigs des Frommen verwandt; ihr Vater gehörte nach der wohl zutreffenden Vermutung von M. Chaume (a. a. O., S. 154 f.) zu dem fränkischen Geschlecht, das dem Reiche zahlreiche Grafen des Namens Warin stellte.

²⁵ Albert Bauer, Gau und Grafschaft in Schwaben, S. 85 ff.

ständige Graf durch Krankheit oder Abwesenheit, etwa Hof- oder Heeresdienst, verhindert war, die Gerichtssitzungen persönlich abzuhalten; wegen der vielfältigen Verpflichtungen der karolingischen Grafen müssen solche Fälle viel häufiger gewesen sein als bei den Freigrafen des Spätmittelalters, die nur noch Dinggrafen waren. Das von Bauer zum Beweis seiner Thesen hervorgehobene Vorkommen fremder Grafen in den Grafenreihen des Thur- und Zürichgaues findet, wie mir scheint, hierin eine zwanglose Erklärung²⁶.

Was weiter die Frage nach der Übereinstimmung von Gau und Grafenschaft betrifft, so ist zunächst festzustellen, daß schon die sehr verschiedene Größe der als „Gau“ bezeichneten Landschaften eine völlige Übereinstimmung als wenig wahrscheinlich erscheinen läßt. So entsprachen z. B. einzelne kleine „Gau“ Westfalens, wie der Suderberggau im Bistum Osnabrück und die Gau Bursibant und Schöppingen im Bistum Münster offensichtlich Goen, d. h. den Bezirken des Niedergerichts; solche Kleingau, die nur einen einzigen Go umfaßten, dürften schwerlich Comitate gebildet haben, sondern mit Nachbarbezirken zusammengeschlossen gewesen sein. Für den großen Dreingau, der an Fläche und Bevölkerungszahl einer Vielzahl solcher Kleingau entsprach, ist andererseits eine Aufteilung in mehrere Comitate zu vermuten, wie wir sie für das 11. Jahrhundert tatsächlich nachweisen können. Aber nicht nur die sehr verschiedene Größe der Gau bewirkte Abweichungen der Grafschaftsorganisation von der Gaueinteilung. Noch wesentlichere Unterschiede ergaben sich daraus, daß die gerichtliche Organisation im allgemeinen auf der kirchlichen Gliederung fußte, indem der Go dem Urkirchspiel entsprach; die kirchliche Gliederung aber wich in vielen Fällen mehr oder weniger stark von der Gaueinteilung ab, weil die ersten Kirchen durchaus nicht immer in den Gaumittelpunkten, sondern oft in exzentrischer Lage entstanden waren²⁷.

Zusammenfassend aber ist festzustellen, daß das karolingische Reich tatsächlich viel gleichmäßiger organisiert war, als manche der modernen Kritiker eines Heinrich Brunner oder Georg von Below wahr haben wollen; es war ein Reich, das in seiner gesamten Struktur im Gegensatz zu allen späteren Staatenbildungen des Mittelalters noch durchaus als von der Zentralgewalt geprägt erscheint. Nicht ohne Grund haben die abendländischen Völker im ganzen Mittelalter in Karl dem Großen den vorbildlichen Gesetzgeber gesehen und eine Fülle von Einrichtungen auf ihn zurückgeführt: die in der Karolingerzeit geschaffene Verfassung hat das Bild der aus dem Frankenreich erwachsenen Staatenwelt auf Jahrhunderte hinaus bestimmt; ohne ihre Kenntnis ist ein Verstehen des europäischen Mittelalters schlechterdings unmöglich.

Unverändert ist diese Staatsverfassung freilich nicht geblieben; schon in spätkarolingischer Zeit ist sie vielmehr durch eine Krise gegangen und in starkem Maße umgeformt worden.

²⁶ Alb. Bauer, a. a. O., S. 108 ff.

²⁷ Vergl. in Zukunft: Alb. K. Hömberg, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen (Westfäl. Forschungen 6 (1953)).

Aus dem mühseligen Kampf gegen die nach Selbständigkeit strebenden lokalen Gewalten, die in der Merovingerzeit hochgekommen waren, hatten die Karolinger des 8. Jahrhunderts die Folgerung gezogen, jede stärkere Machtzusammenballung, wie sie etwa Stammesherzogtümer darstellten, nach Möglichkeit zu zerschlagen. Sie zerlegten das Reich in Hunderte kleiner Grafschaften, die ohne Zwischeninstanzen der Krone unterstanden, um auf diese Weise dem einzelnen Grafen durch Beschränkung seines Machtbereiches die Möglichkeit einer selbständigen, gegen den König gerichteten Politik zu nehmen. Aber schon unter Karl dem Großen hatte die Ausdehnung des Reiches die strenge Durchführung dieser Politik unmöglich gemacht; das Reich war durch die Eingliederung Italiens, Bayerns und Sachsens zu groß geworden, als daß man der Mittelinstanzen zwischen Reichsregierung und Grafen ganz hätte entbehren können. So sind schon unter Karl dem Großen in den Randgebieten des Reiches, in Aquitanien, Italien, Bayern, Sachsen und anderen Ländern eine ganze Reihe teils unter Prinzen, teils unter anderen Verwandten des karolingischen Hauses stehende Zwischeninstanzen gebildet worden, Länderregierungen, die zwar zunächst noch in strenger Abhängigkeit von der Krone standen, bei erneuter Schwächung der Zentralgewalt aber zwangsläufig zu Exponenten der Selbständigkeitsbestrebungen dieser Länder und Stämme werden mußten. Im Innern des Reiches scheint dagegen die Grafschaftsverfassung zunächst noch in ihrer ursprünglichen Form fortbestanden zu haben; zur Überwachung der Grafen wurde das Königsboten-Amt in diesen Gebieten stärker ausgebildet.

Unter der schwächlichen Regierung Ludwigs des Frommen hat die unter seinem Vater in den Randgebieten des Reiches eingeleitete Bewegung den gesamten Staatsraum erfaßt: seit der Mitte des 9. Jahrhunderts treten uns in allen Teilen des Fränkischen Reiches mächtige Geschlechter entgegen, die nicht mehr eine einzelne Gaugrafschaft verwalteten, sondern eine große Zahl benachbarter Comitate beherrschten, so in Sachsen die Ludolfinger und Cobbonen, Erben der Führerstellung, welche Karl der Große seinem Vetter Wala und dessen Verwandten Ekbert eingeräumt hatte, in Ripuarien die Ezzonen, in Hessen die Konradiner, am Main die Babenberger und viele andere Geschlechter mehr^{27a}. Diese Zusammenballung der Einzelcomitate zu Großgraftchaften hatte der Mönch von Sankt Gallen vor Augen, als er um 883 bei der Schilderung der Taten Kaiser Karls schrieb: „Providentissimus Karolus nulli comitum nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit“, das Abweichen von dieser Sitte offensichtlich bedauernd²⁸.

Diese Bildung großräumiger, oft 10, 15 und mehr alte Comitae umfassender gräflicher Herrschaften, zwischen denen freilich noch vielerorts Kleingrafschaften alter Art ihre Selbständigkeit bewahrten, hat die politische Struktur des Fränkischen Reiches zutiefst verändert; ihre Wirkung war um so stärker, als sie zusammentraf mit der Schwächung der königlichen Gewalt, die sich aus den Bürgerkriegen und der Teilung des Reiches ergab.

^{27a} Vergl. Arnold Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis III, 1, S. 78 ff.

²⁸ M. G. SS. II, S. 736.

Mochte auch das Grafenamt theoretisch weiterhin als ein vom König verliehenes Amt gelten, so war doch der Amtscharakter bei den Großgrafschaften schon seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts praktisch verschwunden, weil die spätkarolingischen Könige nicht mehr die Macht besaßen, die Inhaber solcher großräumiger Herrschaften nach Belieben ihres Amtes zu entsetzen, sondern wohl oder übel zugestehen mußten, daß die großen Adelshäuser ihr Amt als ihren Erbesitz betrachteten.

Die alte Gliederung des Landes in gräfliche Hochgerichtsbezirke, die, wie wir sahen, in ihrem Umfange in der Regel Gauen von mittlerer Größe entsprachen hatten, blieb innerhalb der Großgrafschaften in der alten Form bestehen, soweit nicht gar entsprechend den Bedürfnissen, die sich aus dem Landesausbau und der Bevölkerungszunahme ergaben, eine Unterteilung der alten Bezirke in kleinere Sprengel stattfand. Wir haben deshalb seit der Bildung der Großgrafschaften zwischen der *Grafschaft als politischem Begriff*, d. h. als gesamtem Machtraum eines Grafen, und der *Grafschaft im juristisch-administrativen Sinne*, d. h. als Hochgerichtsbezirk, zu unterscheiden; denn eine Grafschaft in politischem Sinne konnte seither eine große Zahl von Comitaten, d. h. Hochgerichtsbezirken umfassen, wie denn z. B. Thietmar von Merseburg die Macht eines Grafen Ansfried dadurch charakterisiert, daß er ihn als „*quindecim comitatum comes*“ bezeichnet²⁹. Hatten die Grafen Karls des Großen, wenn sie einen Comitatus verwalteten, in der Regel dreimal im Jahr das ungebote Grafending abgehalten, so ergaben sich für Großgrafschaften, die wie jene Ansfrieds 15 Comitatus umfaßten, nicht weniger als 45 solcher Gerichtssitzungen, die in den verschiedenen Teilen der Großgrafschaft abzuhalten waren. Die Grafen, die solche großräumigen Bezirke beherrschten, waren natürlich nicht in der Lage, in allen diesen Sitzungen persönlich den Vorsitz zu führen, um so mehr als ihre Interessen mehr und mehr von der Politik absorbiert wurden. So ergab sich für sie die Notwendigkeit des Einsatzes von Vizegrafen — oft aus dem Kreise der Verwandten des herrschenden Geschlechts genommen —, sei es nun in der Form, daß Einzelcomitatus dauernd an belehnte Untergrafen übertragen wurden, oder aber dadurch, daß der Vorsitz im Grafengericht auf beamtete Dinggrafen überging. Da der Titel „*vicecomes*“ in Deutschland nicht recht in Aufnahme kam, sondern alle Verwalter gräflicher Gerichtsbarkeit „*comes*“ hießen, lassen die mittelalterlichen Urkunden diese Unterschiede in der Stellung der Grafen nur ausnahmsweise erkennen. Indem für die Spitzengruppe der Großgrafen der Herzogstitel in Aufnahme kam und seit der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts allgemeine Anerkennung erlangte, wurde freilich für ihre Lehngrafen der Grafentitel frei; in anderen Gebieten, wie in Westfalen, aber bezeichnete dieser Titel die Inhaber der Großgrafschaften, so daß die Lehngrafen den Grafentitel nicht zu führen vermochten³⁰.

²⁹ Thietmari Merseburg, ep. Chronicon IV, 31 (M. G. SS., Nov. ser. 9, S. 169).

³⁰ Über die spätere, immer mehr zunehmende Feudalisierung der Grafschaftsverfassung vergl. Alb. K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, S. 37 ff.

Ist demnach eine starke Umformung der Grafschaftsverfassung in spätkarolingischer Zeit nicht zu verkennen, so muß doch gegen noch weitergehende Theorien, die einen völligen Zusammenbruch der karolingischen Verfassung annehmen und in den Grafschaften des Hoch- und Spätmittelalters eine auf ganz anderen Grundlagen aufgebaute Organisation der Ottonen sehen³¹, die Kontinuität der Entwicklung betont werden. Die von Adolf Waas versuchte Unterscheidung der fränkischen Amtsgrafschaft von den Grafschaften muntherrlichen Charakters späterer Zeit beruht auf einer dialektischen Spaltung des Grafschaftsbegriffes, welche die wahre Natur sowohl der karolingischen wie der späteren Grafschaft erkennt³². Eine „Amtsgrafschaft“ im strengen Sinne ist die karolingische Grafschaft niemals gewesen; eine herrschaftliche Komponente hat schon in ihr durchaus nicht gefehlt. Wie im vorigen Kapitel dieser Untersuchung gezeigt worden ist, war den Grafen schon in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts die Wahrnehmung der dem Könige zustehenden Muntherrschaft über niedere Freie übertragen, d. h. eben jene Gewalt, in der Waas das eigentliche Kennzeichen der spätmittelalterlichen Freigrafschaften sieht. Auf der anderen Seite war noch der Aufgabenkreis der Grafen und Freigrafen späterer Zeit viel umfassender, als Waas annimmt; er beschränkte sich durchaus nicht auf die Vertretung des Königs in seiner Stellung als Muntherr, sondern umfaßte nach wie vor die alte Hochgerichtsbarkeit, die nach Waas das Hauptkennzeichen der fränkischen Grafschaft darstellte. Man kann nicht einmal mit Sicherheit sagen, daß sich die herrschaftliche Komponente im Grafenamt seit der Karolingerzeit verstärkt habe, da die Zahl der unter der unmittelbaren und speziellen Herrschaft des Königs stehenden Freien nur in wenigen Landschaften zugenommen, in den meisten Gebieten aber abgenommen haben dürfte. Von einem völligen Zusammenbruch der karolingischen Verfassung in spätkarolingischer Zeit kann demnach nicht die Rede sein, sondern nur von einer Umformung derselben, einer ersten großen Welle der Feudalisierung der Staatsverwaltung.

Gegen diese Strömung, die um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert zu einem Zerfall aller größeren Staatengebilde in eine Vielzahl von Kleinkönigreichen, Herzogtümern, Grafschaften und anderen Herrschaften zu führen drohte, haben die Könige des sächsischen Hauses, Heinrich I. und Otto der Große, die königliche Machtstellung neu begründet. Den Ausgangspunkt und Grundstein ihres Aufstiegs bildete das Herzogtum Sachsen, wo sie durch die Vereinigung königlicher Gerechtsame und herzoglicher Macht ein solches Übergewicht gewannen, daß sie mit der Durchsetzung des Prinzips, daß jeder Richter im Hochgericht der unmittelbaren königlichen Bannleihe bedürfe, trotz weitgehender Anerkennung der durch die Feudalisierung bewirkten Erbllichkeit des Grafenamtes doch den Amts-Charakter desselben bis zu einem gewissen Grade wiederherzustellen vermochten. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts setzte sich diese Auffassung auch in den an Sachsen

³¹ Ad. Waas, *Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter*, 1938. — Walter Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, 1941.

³² Ad. Waas, a. a. O., S. 153 ff.

grenzenden hessischen, fränkischen und lothringischen Gebieten durch. Dagegen mußten die sächsischen Könige die Sonderstellung der bayrischen Herzöge im wesentlichen anerkennen, d. h. auf die unmittelbare königliche Bannleihe an die Grafen verzichten und sich mit der Anerkennung ihrer königlichen Lehnshoheit über das Herzogtum begnügen. Dieser Gegensatz zwischen der sächsischen und bayrischen Staatsauffassung, der sich im 10. Jahrhundert formte, begründete die Gegensätzlichkeit in der Auffassung von der Bedeutung des Königsbanns, die bis in das 12.—13. Jahrhundert das nördliche von dem südlichen Deutschland trennte³³.

Da eine Aufteilung der Herzogtümer und Großgrafschaften und damit eine Wiederherstellung der Selbständigkeit der karolingischen Comitate nicht zu erreichen war, begünstigten die sächsischen Könige, um die weltlichen Großen zu schwächen, die Selbständigkeit der großen kirchlichen Grundherrschaften; aus der beschränkteren karolingischen Immunität entwickelte sich die ottonische Immunität, welche die Exemption von der gräflichen Gerichtsbarkeit einschloß und damit die Vogteigerichte der Immunitäten den Grafschaftsgerichten als nahezu gleichwertig an die Seite stellte. Auch hierbei tritt uns wieder der Gegensatz zwischen dem nördlichen und dem südlichen Deutschland entgegen; denn während im Norden bis in das 1. Viertel des 11. Jahrhunderts praktisch jedes Kloster der vollen Immunität teilhaftig wurde, erlangten in Süddeutschland und insbesondere in Bayern zunächst nur die unter dem speziellen Schutz des Königs stehenden Reichsbistümer und Reichsabteien königliche Immunitätsprivilegien³⁴.

Durch diese Steigerung der Immunitätsgerichtsbarkeit der großen geistlichen Grundherrschaften bis zur Höhe der gräflichen Gerichtsbarkeit, wurden die Grafschaften allenthalben in mehr oder weniger starkem Maße zersetzt und aufgelöst. Es bildete sich jener für das Hochmittelalter charakteristische Zustand, daß selbst für die wichtigsten staatlichen Funktionen, wie die Hochgerichtsbarkeit, eine territoriale Grundlage weithin fehlte, daß für die Stellung des Einzelnen in der staatlichen Organisation persönliche und dingliche Abhängigkeiten ausschlaggebend waren, die nicht öffentlich-rechtlichen, sondern privatrechtlichen Charakter trugen. Theodor Mayer hat für diesen Zustand die Bezeichnung „Personenverbandstaat“ geprägt, ein Begriff, der zwar manche Eigentümlichkeiten der mittelalterlichen Staatsstruktur treffend kennzeichnet, der aber andererseits doch einige Seiten ihres Wesens verkennt. Denn einerseits beruhte die Stellung des Einzelnen oft weniger auf persönlichen als auf dinglichen Abhängigkeiten — man denke etwa an die freien Bauern in den kirchlichen Großgrundherrschaften —, zum anderen aber hat auch in der Zeit der größten Zersplitterung staatlicher Hoheitsrechte eine territoriale Organisation nicht ganz gefehlt. Die karolingischen Grafschaften hatten einen durch-

³³ Vergl. Kap. I.

³⁴ Vergl. S. 30.

aus territorialen Charakter getragen³⁵, und diesen Charakter haben sie trotz der das Prinzip der Territorialität durchbrechenden Exemtionen niemals ganz verloren, sondern dauernd bewahrt; in den Freigrafschaften ist dieser territoriale Charakter noch im Spätmittelalter und in neuerer Zeit klar zu fassen³⁶. Denn Besitz der Grafengewalt hatte nicht nur eine Herrschaft über die den Grafengerichten unterstehenden Menschen und Güter zur Folge, sondern bedeutete zugleich eine zwar schwächere, dafür aber weitergreifende Hoheit territorialen Charakters, indem den Grafen eine ganze Reihe Befugnisse und Pflichten zustanden, die von der besonderen Rechtsstellung der in der Grafschaft liegenden Güter und wohnenden Menschen unabhängig waren; die Aufsicht über die Königsstraßen und Wasserwege, die Bergung von Leichen und die Einziehung von Fundgut, Diebesgut und des Nachlasses erbenloser Fremder seien als Beispiele für solche Befugnisse genannt³⁷. Das Streben der Immunitätsinhaber und -richter ging freilich dahin, auch die letzten gräflichen Befugnisse an sich zu ziehen und aus der Immunität eine weitergreifende Bannherrschaft territorialen Charakters zu entwickeln. Hatten sie Erfolg — in Westfalen war dieses weit seltener der Fall als in vielen Gebieten des südwestlichen Deutschland —, so schieden territoriale Vogteibezirke aus der Grafschaft aus: eine territoriale Hoheit aber fehlte auch in diesem Falle nicht! Die spätmittelalterliche Territorialisierung schuf also nicht etwas grundsätzlich Neues, sondern stellte in Wahrheit eine Reterritorialisierung dar. Klarer als bei der Bildung der Territorialstaaten, bei der viele Faktoren zusammenwirkten, tritt uns dieser Charakterzug in der Reterritorialisierung der Freigrafschaften entgegen, die in vielen Fällen die ursprüngliche Grafschaftsorganisation wieder hervortreten ließ, indem die Masse der sie zersetzenden Freivogteien im Laufe des Spätmittelalters verschwand, wie insbesondere die Berichte über die Freigrafschaften des Münsterlandes von 1571 klar erkennen lassen³⁸.

Daß diese Entwicklung nicht mehr in vollem Umfange den Grafschaften zugute kam, sondern sich die spätmittelalterliche Landeshoheit weithin auf anderen Grundlagen aufbaute, war die Folge von Wandlungen in der Strafrechtspflege und Umformungen in der Gerichtsverfassung, welche seit dem Ende des 11. Jahrhunderts die alte Hochgerichtsbarkeit in starkem Maße zu entwerten begannen; sie erkannt und klar herausgestellt zu haben, ist das bleibende Verdienst der bahnbrechenden Untersuchungen von Hans Hirsch³⁹. Kennzeichnend für die alten Hochgerichte des Hochmittelalters, das

³⁵ Daß die karolingischen Grafschaften häufiger durch unbesiedelte Grenzsäume als durch scharf gezogene Grenzlinien von einander getrennt waren, kann die Feststellung, daß sie territorialen Charakter trugen, natürlich nicht erschüttern.

³⁶ Am klarsten tritt diese Territorialität in den Grenzbeschreibungen zutage, die von vielen echten Freigrafschaften vorliegen; vergl. Alb. K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, S. 15 f. Einige frühe Beispiele für Grenzbeschreibungen von Grafschaften finden sich in Kaiserurkunden des 11. Jahrhunderts: D. H. III. 164 und DD. H. IV. 22 u. 206.

³⁷ Vergl. S. 108 Anm. 3 a.

³⁸ Vergl. S. 32 ff.

³⁹ Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922.

Grafen- und das Vogtgericht, war das Kompositionssystem, das, auf den schon in den Volksrechten einen breiten Raum einnehmenden Bußtabellen fußend, fast jedes Verbrechen als durch eine Geldbuße ablösbar betrachtete. Da diese Bußen ganz oder doch größtenteils dem Inhaber der Hochgerichtsbarkeit zufielen, hatte dieser ein Interesse daran, dem Kompositionssystem zu immer weiter greifender Geltung zu verhelfen. Hand in Hand hiermit ging die Entwicklung der Rügegerichtsbarkeit, die aus der Rügepflicht geheimer Vergehen durch die Schöffen des Grafen- und Vogtgerichts erwuchs. Bei diesem System, bei dem die Rechtspflege für die Hochgerichtsherren zu einer einträglichen Steuerquelle wurde, gingen die landschädlichen Leute, die Berufsverbrecher, nicht selten straflos aus, weil sie mittellos waren und ihre Verfolgung deshalb nur Kosten verursachte, ohne einen materiellen Gewinn zu versprechen, dazu auch das prozessuale Verfahren im Hochgericht dem nicht durch Ergreifen auf handhafter Tat überführten Täter nur schwer abzuschneidende Auswege ließ⁴⁰.

Gegen diese Mißbräuche, welche die Hochgerichtsbarkeit vielfach weniger als eine Institution zur Wahrung der Rechtssicherheit denn als eine fiskalische Einrichtung erscheinen ließen, richtete sich die seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts aufkommende Landfriedensbewegung^{40a}. Sie belebte und erweiterte das von jeher den Niedergerichten zustehende Recht, den auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher nach einem vereinfachten Prozeßverfahren zu richten. Hatte bisher mit dem Erheben des „Gerüftes“ oder „Landgeschreies“, des Rufes zu den Waffen, der die Bevölkerung zur Verfolgung des flüchtenden Verbrechers aufforderte, der Notstand begonnen, der dem Niederrichter für etliche Stunden bis zum Einfall der Nacht Blutgerichtsbarkeit gegenüber dem Verfolgten verlieh, so begann man jetzt, die Möglichkeit für eine solche vereinfachte Verurteilung zu erweitern und den Notstand dadurch symbolisch geltend zu machen, daß man zu Beginn der Gerichtssitzungen, in denen ein Bluturteil gefällt werden sollte, das „Geschrei“ erhob. Auf diese Weise gewannen die Niedergerichte Blutgerichtsbarkeit; so wurde in Sachsen aus dem Notgoding, das außerhalb der normalen Gerichtsverfassung gestanden hatte, das Schreigoding, das je länger je mehr zum wichtigsten aller Gerichte emporstieg, weil das Spätmittelalter in der häufigeren und schärferen Anwendung von Todes- und Leibesstrafen das einzige Mittel sah, der zunehmenden Verwilderung und Unsicherheit Einhalt zu gebieten. Durch diese Entwicklung sind die ehemaligen Niedergerichte vom 12. bis zum 16. Jahrhundert allenthalben zu den eigentlichen Landgerichten geworden. Die alten Hochgerichte wurden nicht förmlich entrechtet, verloren aber praktisch in dem gleichen Maße an Einfluß, in dem die Bedeutung der Niedergerichte wuchs. Theoretisch bewahrten sie die alte, volle Hochgerichtsbarkeit, wie

⁴⁰ Vergl. Carl Philipp Kopp, Ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstl. Hessen-Casselischen Landen, I, Beilage 116, S. 231 f.

^{40a} Joachim Gernhuber, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, 1952.

die lange Liste der „vemewrogigen Punkte“ der westfälischen Freigerichte zeigt⁴¹; praktisch aber wurden sie weithin auf die Sühne- und Brüchten-Hochgerichtsbarkeit beschränkt, weil die schweren Blutgerichtsfälle in der Regel vor das Zent- oder Gogericht gezogen wurden, in dem der Angeklagte durch Zeugen überführt werden konnte, ohne die Möglichkeit zu haben, sich loszuschwören⁴². In Westfalen wurde diese Entwicklung freilich zunächst noch durch den Aufschwung gehemmt, den die Freigerichte durch die Veme nahmen; denn indem auch die Freigerichte aus dem alten, auch in anderen Teilen des Deutschen Reiches zu beobachtenden Recht der freien Schöffen, einen auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher ohne formelles Verfahren kurzerhand zu richten⁴³, abgekürzte Verfahren standgerichtlichen Charakters entwickelten, blieb die Blutgerichtsbarkeit hier vielfach bis in das 16. Jahrhundert zwischen Frei- und Gogericht geteilt. Nachdem aber die Veme ihre Wirksamkeit verloren hatte, entwickelte sich auch hier jener Zustand, der außerhalb Westfalens vielfach schon im 12.—14. Jahrhundert erreicht worden war und den ein rheinisches Weistum mit treffender Kürze folgendermaßen beschreibt:

„Ferner erkennen schöffen und geschworen an diesem gericht drei wette, daz irste 7^{1/2} schillinck, daz mittelste 5 mark und daz letzte den leib. Daz irste und letzte erkennen sie den grundthern und daz mittelste den vogt und schirmhern zu“⁴⁴.

Aus der alten, hier dem Vogt zustehenden Hochgerichtsbarkeit war eine Mittelgerichtsbarkeit geworden, weil das grundherrliche Niedergericht in der vorstehend geschilderten Weise die Blutgerichtsbarkeit an sich gerissen hatte.

Mit diesem Erwerb der Blutgerichtsbarkeit durch die Niedergerichte brach der Rechtssatz von der königlichen Hoheit über alle Hochgerichte, der schon durch die Feudalisierung der Gerichtsverfassung und das Zurücktreten der unmittelbaren königlichen Bannleihe bedroht war⁴⁵, seit dem 12. Jahrhundert mehr und mehr zusammen; denn die alten Niedergerichte, die nun zu Blutgerichten wurden, waren ja niemals vom Könige verliehen worden! In ihnen hatte vielerorts, wie besonders in Sachsen, ursprünglich die lokale Selbstverwaltung ihren Ausdruck gefunden, indem der Niederrichter, der Hunne, Zent- oder Gograf, vielfach aus freier Wahl der Zent- oder Gogenossen hervorgegangen war⁴⁶, während seine Bestätigung Recht des Grafen

⁴¹ Vergl. S. 39 f.

⁴² Carl Phil. Kopp, a. a. O., S. 231 f.

⁴³ So besaßen die Freien in Raxendorf in Niederösterreich nach einem Weistum des 15. Jh. das Recht, daß sie, falls kein Richter zur Stelle war, einen ergriffenen Missetäter zu dritt verurteilen und sofort hängen konnten; es ist dieses offensichtlich dasselbe Recht, das auch die westfälischen Freischöffen beanspruchten. Vergl. Hans Hirsch, a. a. O., S. 189.

⁴⁴ Jac. Grimm, Weistümer II, S. 696 ff.

⁴⁵ Vergl. S. 9 ff.

⁴⁶ Für Sachsen wird dieses außer durch Sachsenspiegel, Landrecht I, 56, durch zahlreiche Urkunden erwiesen. Auch würzburgische und moselländische Weistümer kennen vereinzelt eine Wahl des Zentgrafen oder Hunnen; vergl. Günther Schmidt, Das würzburgische Herzogtum, S. 16 f. Allodialbesitz von

oder Herzogs gewesen zu sein scheint⁴⁷. Als sich die Bedeutung seiner Stellung infolge des Erwerbs bzw. der Erweiterung der Blutgerichtsbarkeit steigerte, war diese relativ freie Stellung des Niederrichters freilich nicht länger haltbar⁴⁸; die Zent- und Gogerichte wurden nun zu einem begehrten Objekt für die nach Erweiterung und Befestigung ihrer Hoheitsrechte strebenden Landesherren. Als Wettbewerber um die Zent- und Goherrschaft traten dabei in vielen Fällen neben die Herzöge und Grafen die Bischöfe; besonders in der Kölner Kirchenprovinz, in der die Landfriedensbewegung, die der Niedergerichtsbarkeit den Auftrieb gab, in erster Linie von den Bischöfen gefördert und geleitet wurde, haben diese weithin die Goherrschaft erlangt und auf ihr ihre Landeshoheit begründet⁴⁹. Weil Hochgericht und Niedergericht hier unter verschiedenen Herren standen, haben sie als Freigericht und Gogericht ihre Selbständigkeit bewahrt; wo dagegen die Herrschaft über die Niedergerichte den Grafen zufiel, wie in vielen Teilen Hessens und der Rheinlande und besonders im Main- und Mittelrheingebiet, sind die alten Hochgerichte in der Regel mit den Niedergerichten verschmolzen, so daß uns die Grafschaft hier in späterer Zeit in weiterem Sinne als Zentherrschaft, im engeren Sinne aber als ein Rügegericht innerhalb der zentgerichtlichen Organisation entgegentritt⁵⁰. Nur in solchen Gebieten, in

Gografschaften in der Hand von Geschlechtern des niederen Adels, wie er im sächsischen Raum mehrfach bezeugt ist, dürfte durch ein Erblichwerden des Amtes in besonders angesehenen Gografengeschlechtern zu erklären sein.

⁴⁷ So nahmen die Erzbischöfe von Köln als Herzöge von Westfalen die Bestätigung der Gografen auch für das Bistum Paderborn in Anspruch. Noch 1384 erkannte der Bischof von Paderborn diesen Anspruch an, indem er den zum Gografen gewählten Johan den Gyer zum Erzbischof sandte, damit ihn dieser mit dem Handschuh belehnte und als Gograf bestätigte (St. A. Düsseldorf, Kurköln, Lehen, Gen. 8 I, fol. 158 a u. 8 II, fol. 167 b).

⁴⁸ Nur in einzelnen niedersächsischen Goeen hat sich das Wahlrecht der Gogemeinde bis in neuere Zeit erhalten.

⁴⁹ Der Widerstreit zwischen gräflicher und herzoglicher bzw. bischöflicher Zent- und Goherrschaft tritt uns zuerst 1152 im Bistum Münster entgegen: gegen den Edelherrn bzw. Grafen von Lohn, der das „regimen populare“ „ex comitatus sui iustitia“ beanspruchte, setzte damals der Bischof von Münster durch, daß er es „sicut alii vulgares comites ab episcopo servandum suscepit“ (WUB II 284). Im Bistum Würzburg wurde der gleiche Streitfall 1160 von Kaiser Friedrich I. gegen den Bischof bzw. Herzog zugunsten des Grafen Rapoto von Abenberg entschieden; 1168 erhielt dagegen der Bischof das Privileg: „ne aliquas in prefato episcopatu et ducatu vel in comitiis in eis sitis aliquas centurias faciat vel centgravios constituat, nisi concessione episcopi ducis Wirzбургensis“. Trotz dieses Privilegs hat sich aber auch hier weitgehend die gräfliche Zentherrschaft durchgesetzt (Günth. Schmidt, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen u. Herren von Ostfranken, S. 18 ff. u. 28 ff.). Die „Constitutio in favorem Principum“ von 1232 wies die Einsetzung der Zentgrafen dem „domino terre“ zu, die Landesherrschaft bereits voraussetzend (M. G. LL. IV, 2, 171, S. 211 ff.).

⁵⁰ Daß die gräfliche Zentherrschaft im Main- und Mittelrheingebiet aus dem Verschmelzen der Grafschaft mit dem Niedergericht erwachsen ist, ergibt sich aus den Befugnissen der Zentgerichte, zu denen nach den Weistümern auch die hohe, ursprünglich gräfliche Sühne- und Rügegerichtsbarkeit gehörte, vergl. z. B. Jac. Grimm, Weistümer I 469 ff., III 893 f., VI 233 ff. u. a. Günther

denen aus der Grafschaft die Zentherrschaft erwuchs, erscheinen die gräflichen Gerechtsame in Verbindung mit mannigfachen vogteilichen Gerechtsamen als der entscheidende Faktor bei der Ausbildung der Landesherrlichkeit und -hoheit. Wo dagegen Hoch- und Niedergericht unabhängig nebeneinander standen, hat in der vielfach bis in das 16.—17. Jahrhundert dauernden Auseinandersetzung um die Landeshoheit das Niedergericht, das Gogericht, weit häufiger als das Hochgericht, das Freigericht, die Oberhand gewonnen, ein deutliches Zeichen für den Umschwung, der sich seit dem 12. Jahrhundert vollzogen hatte⁵¹.

Seitdem die alten Hochgerichte ihre Vorrangstellung auf diese Weise zu verlieren begonnen hatten und damit die aus der karolingischen Verfassung überkommene Scheidung von Hoch- und Niedergericht ihre ursprüngliche Bedeutung eingebüßt hatte, war der Weg freigelegt für völlig neue Auffassungen. Sie treten uns entgegen in den Versuchen der großen geistlichen Grundherren, die ihnen lästige Vogteigerichtsbarkeit nicht nur zu beschränken, sondern geradezu zu beseitigen, eine Bewegung, die schon in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts begann und im 13. Jahrhundert große Erfolge erzielte⁵². Sie treten uns weiter entgegen in dem Zurücktreten der gräflichen Hochgerichte, die ihre Befugnisse vielfach an die Niedergerichte abtraten. Am klarsten aber prägte sich die neue Auffassung in solchen Gebieten aus, die erst jetzt, seit dem Ende des 11. Jahrhunderts, der Besiedlung erschlossen wurden; denn hier, wo die karolingische Verfassung nie bestanden hatte, konnte man unbekümmert um ältere Rechtsvorstellungen und -einrichtungen den neuen Anschauungen Rechnung tragen. So begegnet in einem Hildesheimer Siedlerprivileg aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, d. h. zu einer Zeit, in der in Sachsen die Königsbanngerichtsbarkeit noch unerschüttert war, die Bestimmung, daß über die Siedler „sine banno regis et comitis“ gerichtet werden solle⁵³.

In Westfalen war eine solche spät besiedelte Landschaft das Gebiet westlich der Senne: das Delbrücker Land, die Grafschaft Rietberg und die Ost-

Schmidts Annahme, daß die Grafen des Bistums Würzburg mit Ausnahme der Henneberger keine Grafschaftsrechte besessen hätten, sondern nur als Titulargrafen Inhaber von Zentherrschaften gewesen seien, ist demnach dahin zu korrigieren, daß die Grafschaft hier durch Verschmelzen von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit zur Zentherrschaft geworden war.

⁵¹ So dauerten z. B. die Auseinandersetzungen über die Landeshoheit im Assinghauser Grund und in der Grafschaft Düdinghausen, wo Köln das Gogericht und Waldeck die Grafschaft (Freigrafschaft) besaß, bis in das 16.—17. Jahrhundert; im Kirchspiel Valbert haben kölnische und märkische Hoheitsrechte sogar bis in das 19. Jahrhundert nebeneinander fortbestanden.

⁵² Die Entvotung bedeutete jedoch durchaus nicht immer, daß die Gerichtsgerechtsame des Vogtes an das grundherrliche Niedergericht gekommen seien; in Westfalen gerieten die vom Vogtgericht befreiten Güter und Grundherrschaften vielmehr in der Regel wieder unter die gräfliche Gerichtsbarkeit, sodaß Entvotung hier oft nur eine teilweise Rückgängigmachung der Immunität bedeutete.

⁵³ Philipp Heck, Der Sachsenspiegel, S. 176.

hälfte des osnabrückischen Amts Reckenberg und der Herrschaft Rheda; alle diese Gebiete haben ursprünglich zur Senne gehört und sind erst seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts stärker besiedelt und staatlich organisiert worden⁵⁴. Sie stellten das einzige Gebiet im innerwestfälischen Raum dar, in dem es keine alten Freigrafschaften gab. So mußte der Graf von Rietberg 1353 Stadt und Burg Rietberg und etliche in der Nähe gelegene Güter dem Reiche zu Lehen auftragen, damit sie zu einer „vrien graveschaft“ gemacht würden, um die Macht zu erhalten, einen Freistuhl zu setzen und mit einem Freigrafen im Freiding unter königlicher Gewalt zu richten⁵⁵. In die Verfassung dieses Landstrichs, der den Königsbann nicht kannte, gewährt uns das Delbrücker Landrecht von 1415 einen Einblick: es kennt neben den Burgerichten nur das Gogericht, aber ein Gogericht mit gesteigerten Befugnissen; denn kurz und bündig heißt es in § 15 dieser Rechtsweisung: „Item de overste broke in dem lande is dertich schillinge eder eyn lif“⁵⁶.

Diese Feststellung, daß in Rodungsgebieten seit Ende des 11. Jahrhunderts Königsbanngerichte nicht mehr neu gebildet wurden, ergibt eine einleuchtende Erklärung für jenen vielbesprochenen Satz des Sachsenspiegels, der die Inhaber gräflicher Gerichtsbarkeit den Markgrafen gegenüberstellt: jene richteten unter Königsbann bei einer Wedde von 60 Schillingen, diese dagegen bei markgräflicher Huld mit einer Wedde von 30 Schillingen⁵⁷. Der Unterschied lag nicht in der Person oder Amtsstellung von Graf und Markgraf; denn noch Urkunden des 13. Jahrhunderts zeigen, daß auch der Markgraf unter Königsbann zu dingen pflegte, wenn er diesseits der Elbe zu Gericht saß⁵⁸. Bei markgräflicher Huld wurde nur in den Marken östlich der Elbe gerichtet. Das aber ist nun ohne weiteres verständlich; denn die Marken östlich der Elbe sind ja, nachdem sie durch den Aufstand von 984 verloren gegangen waren, erst seit Beginn des 12. Jahrhunderts wiedergewonnen und organisiert worden, d. h. zu einer Zeit, in der eine Neubildung von Königsbanngerichten auch im Innern Deutschlands nicht mehr üblich war.

⁵⁴ Für Delbrück vergl. Herm. Hallermann, Die Verfassung des Landes Delbrück (Westfäl. Zeitschr. 77 (1919), II, S. 76 ff. u. 80 (1922), II, S. 3 ff.).

⁵⁵ St. A. Münster, Grafschaft Rietberg, Urk. v. 1353. XI. 12.

⁵⁶ Herm. Hallermann, a. a. O., 80 (1922), II, s. 58 ff. — Diese Bestimmung des Delbrücker Rechts bestätigt die Angabe von Theod. Lindner, Die Veme, S. 158, daß im Delbrücker Land kein Freigericht bestanden habe. Die Einwände Hallermanns, a. a. O. 77 (1919), II, S. 113, fallen hiergegen nicht ins Gewicht; bei dem von ihm erwähnten Freistuhl handelte es sich um einen Grenzfrestuhl, an dem Lippe, Münster und Paderborn zusammenstießen.

⁵⁷ Sachsenspiegel, Landrecht III 64 § 4 u. 6—7.

⁵⁸ Daß die Sachsenspiegelstelle nur für die sächsischen, nicht für die älteren bayrischen Marken galt, hat schon Heinr. Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger (Abhandl. z. Rechtsgeschichte I, S. 3 ff.) gezeigt. Über die beschränkte Geltung in Sachsen vergl. Walter Schlesinger, Die Entstehung d. Landesherrschaft, S. 246 ff.

Literaturverzeichnis

- A ders, Günter: Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt und des alten Amtes Neustadt von 1109 bis 1630 (Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins 71 (1951), S. 7—268).
- A ubin, Hermann: Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, Berlin 1911 (Abhandl. z. mittleren u. neueren Geschichte 26).
- A ubin, Hermann: Immunität und Vogteigerichtsbarkeit (Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 12 (1914), S. 241 ff.).
- A ubin, Hermann: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei. Berlin 1920 (Historische Studien 143).
- B ader, Karl Siegfried: Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein. Freiburg i. Br. 1936 (Beitr. z. oberrheinischen Rechts- u. Verfassungsgeschichte II).
- B ader, Karl Siegfried: Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter (Historisches Jahrbuch 61 (1941) S. 51 ff.).
- B auer, Albert: Gau und Grafschaft in Schwaben. Ein Beitrag z. Verfassungsgeschichte d. Alamannen. Stuttgart 1927 (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 17).
- B auermann, Johannes: Die Anfänge der Prämonstratenserklöster Scheda und St. Wiperti-Quedlinburg (Sachsen und Anhalt 7 (1931), S. 185 ff.).
- B auermann, Johannes: heresephe (Westfäl. Zeitschr. 97 (1947), I, S. 38 ff.). Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 3—44 (1893—1939).
- Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, hgg. v. Eng. Frhr. v. Kerckerinck zur Borg, Berlin 1912.
- Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, hgg. v. d. Historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark, 1—48 (1875—1950). (Abk.: Dortmunder Beiträge)
- von Below, Georg: Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. I. Leipzig 1914, 2. Aufl. 1925.
- von Below, Georg: Vom Mittelalter zur Neuzeit. Bilder aus der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1924 (Wissenschaft und Bildung 198).
- B ender, Joseph: Geschichte der Stadt Rüden. Werl-Arnberg 1848.
- B erck, Theodor: Geschichte der Westphälischen Femgerichte. Bremen 1814.
- B ette, Ludwig: Beiträge zur Geschichte der vestischen Freigrafschaft (Gladbecker Blätter 11 (1922), S. 4 ff., 9 f., 17 ff., 25 ff.).
- B eyerle, Konrad: Die Pflughaften (Z. f. RG., German. Abt. 35 (1914), S. 212 ff.).
- B interim und Mooren: Die Erzdiözese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung. 2 Bde., neu bearbeitet von Alb. Mooren, Düsseldorf 1892—1893.
- Blätter zur näheren Kunde Westfalens, hgg. von J. S. Seibertz und Karl Tücking, 1—21 (1861—1884).
- B loch, Marc: La Société féodale. Les classes et le gouvernement des hommes. Paris 1940 (L'évolution de l'humanité II 34 bis).
- B ock, Ernst: Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Z. f. RG., German. Abt. 48 (1928), S. 379 ff.).
- B örsting-Schröer: Handbuch des Bistums Münster, 2 Bde. 2. Aufl. Münster 1947.
- B öttger, Heinrich: Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands, Bd. 3: Alt-sachsen und Friesland. Halle 1875.

- Bohlmann, Hans: Gerichtswesen und Gerichtsverfahren im Veste Recklinghausen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende der kurkölnischen Herrschaft 1802 (Westfälische Zeitschrift 38 (1931), S. 236 ff.).
- Bollnow, Hermann: Die Grafen von Werl. Philos. Dissertation Greifswald 1930.
- Borgmann, Richard: Die Grafschaft des Hahold eine Freigrafschaft? (Westfalen 22 (1937), S. 188 ff.).
- Borgmann, Richard: Die deutschen Freigrafschaften und Freigerichte im Mittelalter (Blätter für deutsche Landesgeschichte 84 (1938), S. 17 ff.).
- Borgmann, Richard: Der freie Bauer und das Freigut im deutschen Recht des Mittelalters (desgl. S. 188 ff.).
- Borgmann, Richard: Freie Bauern, Freigut und Freigericht (Aus Westfälischer Geschichte, Festgabe für Anton Eitel, S. 12 ff.).
- Brand, Albert: Die altsächsische Edelherrschaft Lippe-Störmede-Boke und das Corveyer Vitsamt Mönninghausen von ihren Anfängen bis zur preußischen Besitzergreifung (Westfäl. Zeitschr. 74 (1916), II, S. 1 ff.).
- Brandi, Karl: Besprechung von K. Rübel, Die Franken (Göttingische gelehrte Anzeigen 170 (1908), S. 1 ff.).
- Brandi, Karl: Karls des Großen Sachsenkriege (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 10 (1933), S. 29 ff.).
- Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1887—1892, 2. Aufl. 1906—1928.
- Brunner, Heinrich: Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger (1864), jetzt: Abhandlungen z. Rechtsgeschichte I, S. 3 ff.
- Brunner, Heinrich: Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte (1898), jetzt: Abhandl. z. Rechtsgeschichte I, S. 261 ff.).
- Brunner, Heinrich: Ständerechtliche Probleme (1902), jetzt: Abhandl. z. Rechtsgeschichte I, S. 293 ff.
- Brunner, Heinrich: „Luft macht frei“ (1910), jetzt: Abhandlungen z. Rechtsgeschichte I, S. 366 ff.
- Brunner, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter. Wien 1939, 3. Aufl. 1943.
- Bühler, Johannes: Deutsche Geschichte. Bd. 1—3. Berlin, 1934—1938.
- Calmette, Joseph: Le monde féodale. Paris, 3. Aufl. 1942.
- Chaume, M.: Les origines du Duché de Bourgogne. Dijon 1925—1927.
- Codex traditionum Westfalicarum I—VII, hgg. von E. Friedländer u. Franz Darpe, Münster 1872—1914.
- Curs, Otto: Deutschlands Gauen im zehnten Jahrhundert. Nach den Königsurkunden. Philos. Dissertation Göttingen 1908.
- von Dalwigk: Die ältere Genealogie des gräflichen Hauses Schwalenberg-Waldeck (Westfäl. Zeitschr. 73 (1915), II, S. 142 ff.).
- Dannenbauer, Heinrich: Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen (Historisches Jahrbuch 61 (1941), S. 1 ff.).
- Dannenbauer, Heinrich: Hundertschaft, Centena und Huntari (Historisches Jahrbuch 62—69 (1949), I, S. 155 ff.).
- Datt, Johann Philipp: Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace imperii publica. Ulm 1698.
- Deermann, J. Bernhard: Ländliche Siedlungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Hannover 1912. (Forschungen z. Geschichte Niedersachsens IV, 2—3).
- Deutschenpiegel und Augsburger Sachsenspiegel, hgg. von Karl Aug. Eckhardt u. Alfred Hübnér. Hannover 1933 (M.G., Fontes Juris Germanici antiqui, Nova series T. III).
- Diepholzer Urkundenbuch, hgg. von Wilh. von Hodenberg, Hannover 1842.

- Dopsch, Alfons: Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, Weimar 1912—1913, 2. Aufl. 1921—1922.
- Dopsch, Alfons: Der deutsche Staat des Mittelalters (Das Mittelalter in Einzeldarstellungen, Leipzig 1930, S. 218 ff.).
- Dopsch, Alfons: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Wien 1938.
- Dopsch, Alfons: Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrar- und Sozialgeschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes. Jena 1939.
- Dortmunder Urkundenbuch, hgg. von K. Rübel u. Eduard Roese, Bd. I-III, 1 u. Erg.Bd. I. Dortmund 1881-1910.
- Dortmunder Beiträge vergl. Beiträge z. Geschichte Dortmunds u. d. Grafschaft Mark.
- von Dungern, Otto: Der Herrenstand im Mittelalter. Papiermühle S.-A. 1908.
- von Dungern, Otto: Adelherrschaft im Mittelalter. München 1927.
- von Dungern, Otto: Comes, liber, nobilis in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts (Archiv für Urkundenforschung 12 (1932), S. 181 ff.).
- Eggers, Adolf: Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Philos. Dissertation Göttingen 1908. Weimar 1909.
- Erhard, Heinrich August: Geschichte Münsters, Münster 1837.
- Erhard, Heinrich August: Regesta Historiae Westfaliae. 2 Bde. Münster 1847 bis 1851. (Codex Diplomaticus vergl. Westfäl. Urkundenbuch I u. II).
- Esch, Th.: Die Freigrafschaft Recklinghausen (Vestische Zeitschrift 19 (1909), S. 1 ff.).
- Esser, Hermann: Hohenlimburg und Elsey. Beiträge zur westfälischen Orts- und Territorialgeschichte. Dortmund 1907.
- Fehr, Hans: Über den Königsbann. Exkurs zu: Die Staatsauffassung Eikes von Reppgau (Z. f. RG., German.Abt. 37 (1916), S. 247 ff.).
- Fehr, Hans: Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter (Z. f. RG., German. Abt., 35 (1914), S. 111 ff. u. 38 (1917), S. 1 ff.).
- Ficker, Julius: Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, zunächst im 12. und 13. Jahrhundert. 2 Bde. in 4 Teilen. Innsbruck 1861—1923.
- Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg. 2 Bde. München 1933—1935.
- Frensdorff, Ferdinand: Dortmunder Statuten und Urtheile. Halle 1882 (Hansische Geschichtsquellen 3).
- Frie, Bernhard: Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe. Münster 1909 (Münstersche Beiträge z. Geschichtsforschung, N.F. 18).
- Friedrichs, Jakob: Burg und territoriale Grafschaften. Philos. Dissertation Bonn 1907.
- Frisch, Margarete: Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes besonders nördlich der Ruhr. Münster 1937 (Geschichtliche Arbeiten z. westfälischen Landesforschung 1).
- Führer, A.: Geschichtliche Nachrichten über Medebach und seine Nachbarorte. Naumburg 1938.
- Gallmeister, Edeltrud: Königszins und westfälisches Freigericht. Philos. Dissertation Tübingen 1946. Schreibmaschinen-Manuskript.
- Ganahl, Karl-Hans: Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen (Abhandlungen zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte, Festschrift Ad. Zycha 1941, S. 103 ff.).
- Gernhuber, Joachim: Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235. Bonn 1952 (Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 44).
- Gescher, Franz: Synodales. Studien zur kirchlichen Gerichtsverfassung und zum deutschen Ständewesen des Mittelalters (Z. f. RG., Kanon. Abt., 60 (1940), S. 358 ff.).
- Glitsch, Heinrich: Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit. Bonn 1912.

- Glitsch, Heinrich: Zum Strafrecht des Züricher Richtbriefes (Z. f. RG., German.Abt., 38 (1917), S. 203 ff.)
- Goldhardt, Otto: Die Gerichtsbarkeit in den Dörfern des mittelalterlichen Hennegaues. Leipzig 1909 (Leiziger Historische Abhandlungen 14).
- Graewe, Richard: Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheid (Jahrbuch d. Vereins f. Orts- u. Heimatkunde i. d. Grafschaft Mark zu Witten 40 (1927), S. 1 ff.).
- Grauert, Hermann: Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Paderborn 1877.
- Grimm, Jacob: Weisthümer. 7 Bände. Göttingen 1840—1878.
- Haff, Karl: Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Recht des Mittelalters (Z. f. RG., Kanon. Abt. 63 (1943), S. 1 ff., 64 (1944), S. 1 ff. u. 65 (1947), S. 1 ff. u. 253 ff.).
- Haff, Karl: Der freie Bergbauer als Staatsgründer (Z. f. RG., Germ.Abt., 67 (1950), S. 394 ff.).
- Hampe, Karl: Das Hochmittelalter. Geschichte des Abendlandes von 900 bis 1250. Berlin 1932.
- Hechelmann, A.: Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. (49. Jahresbericht d. Paulinumus zu Münster 1868, S. 3 ff.).
- Heck, Philipp: Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. Halle 1900.
- Heck, Philipp: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905.
- Heck, Philipp: Pflughafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen. Tübingen 1916.
- Heck, Philipp: Die Bannleihe im Sachsenspiegel (Z. f. RG., German.Abt. 37 (1916), S. 260 ff.).
- Heck, Philipp: Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter. Tübingen 1927.
- Heidtmann, Ludger: Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit (Westfäl. Zeitschr. 68 (1910), I, S. 231 ff.).
- Henkel, Werner: Die Entstehung des Territoriums Lippe. Münster 1937 (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, 3. Folge 14).
- Herold, Ferdinand: Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland. Heidelberg 1909 (Deutschrechtliche Beiträge II 5).
- Heusinger, Bruno: Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit (Archiv f. Urkundenforschung 8 (1923), S. 26 ff.).
- Hildebrand, Ruth: Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen. Berlin 1937 (Historische Studien 302).
- Hilliger, Benno: Ursprung und Wert des Wergeldes im Volksrecht (Historische Vierteljahrschrift 29 (1935), S. 681 ff.).
- Hirsch, Hans: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen z. Verfassungsgeschichte d. deutschen Reiches u. d. deutschen Kirche. Weimar 1913.
- Hirsch, Hans: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Prag 1922 (Quellen u. Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 1).
- His, Rudolf: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. München 1928 (Handbuch d. mittelalterlichen u. neueren Geschichte III 6).
- Hoederath, Hans Theodor: Die Landeshoheit der Fürstbittissinen von Essen. Ihre Entstehung und Entwicklung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Beiträge z. Geschichte v. Stadt u. Stift Essen 43 (1926), S. 145 ff.).
- Hömberg, Albert: Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes. Münster 1938. (Geschichtliche Arbeiten z. westfälischen Landesforschung 3).
- Hömberg, Albert K.: Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft. Münster 1949 (Schriften d. Historischen Kommission f. Westfalen 1).
- Hömberg, Albert K.: Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses (Westfäl. Zeitschr. 100 (1951), S. 9 ff.).

- Hö m b e r g, Albert K.: Das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalen (Westfalen 29 (1951), S. 27 ff.).
- Hö m b e r g, Albert K.: Grundlagen und Entwicklung der mittelalterlichen Landesorganisation des heutigen Kreises Olpe (Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe 8 (1951)), S. 467—484).
- Hö m b e r g, Albert K.: Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen (Westfäl. Forschungen 6 (1953)) (Vor dem Erscheinen).
- H o l s c h e r, Ludw. Aug. Theod.: Die ältere Diözese Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten (Westfäl. Zeitschr. 37—44 (1879—1886)).
- H o l t z m a n n, Robert: Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (900—1024). München 1941.
- H o n s e l m a n n, Klemens: Von der Carta zur Siegelurkunde. Beiträge zum Urkundenwesen im Bistum Paderborn 862—1178. Paderborn 1939 (Paderborner Studien 1).
- H o n s e l m a n n, Klemens: Die sogenannten Abdinghofer Fälschungen. Echte Traditionsnotizen in der Aufmachung von Siegelurkunden (Westfäl. Zeitschr. 100 (1950), S. 292 ff.).
- H o y e r Urkundenbuch I—VIII, hgg. von Wilh. v. H o d e n b e r g. Hannover 1848—1855.
- H ü c k e r, Wilhelm: Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen (Westfäl. Zeitschr. 68 (1910), II, S. 1 ff.).
- H u p p e r t z, Barthel: Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland. Ein Beitrag zur Deutschen Bauerngeschichte. Bonn 1939. (Veröffentl. d. Instituts f. geschichtliche Landeskunde d. Rheinlande).
- I l g e n, Theodor: Allgemeine Einleitung zur Geschichte und Verfassung von Soest (Die Chroniken d. deutschen Städte 24 (1895): Soest und Duisburg, S. VI ff.).
- I l g e n, Theodor: Zur Orts- und Wirtschaftsgeschichte Soests im Mittelalter (Hansische Geschichtsblätter 27 (1899), S. 115 ff.).
- Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Münster 1899—1937. (Veröffentlichungen d. Historischen Kommission d. Provinz Westfalen).
- Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark zu Witten a. d. Ruhr, 7—53. Witten 1892—1939.
- J a n s e n, Max: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. München 1895 (Historische Abhandlungen 7).
- J e l l i n g h a u s, Hermann: Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. 3. Aufl. Osnabrück 1923, 2. Abdruck 1930.
- K e u t g e n, F.: Der deutsche Staat des Mittelalters. Jena 1918.
- K i e w n i n g, Hans: Untersuchungen über die Anfänge der Geschichte des Landes Lippe und seiner Regenten (Mitteil. aus der lippischen Geschichte u. Landeskunde 15 (1935), S. 21 ff.).
- K i e w n i n g, Hans: Das lippische Hagenrecht (Mitteil. aus der lippischen Geschichte u. Landeskunde 16 (1938), S. 63 ff.).
- K i e w n i n g, Hans: Nochmals zur Frage der Haholdschen Grafschaft (Westfalen 24 (1939), S. 26 ff.).
- K i m p e n, E.: Ezzonen und Hezeliniden in der rheinischen Pfalzgrafschaft (M.I.Oe.G., 12. Erg.Bd. 1933, S. 1 ff.).
- K i n d l i n g e r, Venantius (Nikolaus): Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. 3 Bde. Münster 1787-1793.
- K i n d l i n g e r, Niklas: Geschichte der Deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft. Berlin 1819.
- K l e f f m a n n, Albert: Festbuch zur Siebenjahrhundertfeier der Schloßfreiheit und Herrschaft Bilstein 1925. Dortmund 1925.

- Kl e f f m a n n, Albert: Heimatgeschichte der ehemaligen Mark und Freigrafschaft Hundem. Festbuch zum tausendjährigen Bestehen 927—1927. Hagen 1927.
- v o n K l o c k e, Friedrich: Die Grafen von Werl und die Kaiserin Gisela, Untersuchungen zur Geschichte des 10. und 11. Jahrhunderts mit einem Exkurs über Mittelalter-Genealogie (Westfäl. Zeitschr. 98/99 (1949), I, S. 67 ff.).
- K l o s s, Rudolf: Das Grafschaftsgerüst des Deutschen Reiches im Zeitalter der Herrscher aus sächsischem Hause. Philos. Dissertation Breslau 1940.
- K o b e r g, Max: Die Verfassung des Landes Fredeburg-Bilstein bis zur Auflösung des Kurfürstentums Köln. Münster 1925 (Fredeburger Forschungen 1).
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, hgg. von Rich. Kn i p p i n g u. Wilh. K i s k y. Bd. 2—4. 1100—1332. Bonn 1901—1915.
- K ö n i g, Joseph: Das Fürstbischöflich-Osnabrückische Amt Reckenberg in seiner territorialen Entwicklung und inneren Gestaltung. Münster 1939 (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung 77).
- K ö s t e r, Ida: Die Soester Börde, das Territorium der Stadt Soest 1281—1809 (Zeitschrift d. Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 47 (1933), S. 3 ff.).
- K ö t z s c h k e, Rudolf: Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. Ruhr. Leipzig 1901.
- K ö t z s c h k e, Rudolf: Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. 2 Bände. Bonn 1906 u. 1917 (Rheinische Urbare 2—3).
- K o p p, Carl Philipp: Ausführliche Nachricht von der älteren und neuern Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstlich Hessen-Casselischen Landen. 2 Bände. Cassel 1769—1771.
- K o p p, Carl Philipp u. Ulrich Friedrich: Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. Göttingen 1794.
- K o r t h, Leonard: Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis. Der älteste Kartular des Kölner Domstiftes (Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst, 3. Erg.Heft 1886).
- K o r t h, Leonard: Ein Kopiar des Erzbischofs Siegfried von Köln. Mit einem Anhang über die Gütererwerbungen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg (Mittelungen aus dem Stadtarchiv von Köln IV, 12, (1887), S. 41 ff.).
- K o r t m a n n, Bernhard: Die Paulsfreien des Stifts Münster (Westfäl. Zeitschr. 81 (1923), I, S. 1 ff.).
- K r ü g e r, Sabine: Studien zur Sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert. Göttingen 1950 (Studien u. Vorarbeiten z. Historischen Atlas Niedersachsens 19).
- K r u m b h o l t z, R.: Urkundenbuch der Familien von Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437. Münster 1917.
- L a c o m b l e t, Theodor Joseph: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bände. Düsseldorf 1840—1858.
- L i n d n e r, Theodor: Die Veme. Paderborn 1888, 2. Ausgabe 1896.
- L i n t z e l, Martin: Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen I—X (Sachsen u. Anhalt 3—8 u. 10 (1927—1932 u. 1934).
- L i n t z e l, Martin: Zur altsächsischen Rechtsgeschichte (Z. f. RG., Germ.Abt., 52 (1932), S. 294 ff.).
- L i n t z e l, Martin: Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum. Halle 1933.
- L i n t z e l, Martin: Der sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken. Berlin 1933 (Historische Studien 227).
- L ö v i n s o n, Hermann: Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte. Paderborn 1889.
- L ü t g e, Friedrich: Die Unfreiheit in der ältesten Agrarverfassung Thüringens Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik 144 (1936), S. 152 ff. u. 274 ff.).
- L ü t g e, Friedrich: Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit. Jena 1937.

- Maitland, Fred. Will.: Domesday Book and Beyond. Cambridge 1897, 3. Aufl. 1921.
- Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300 jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. 3 Bände. Dortmund 1909-1910.
- Marré, Wilhelm: Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Philos. Dissertation Münster 1907.
- Mayer, Theodor: Die Entstehung des modernen Staates im Mittelalter und die freien Bauern (Z. f. RG., German.Abt., 57 (1937), S. 210 ff.).
- Mayer, Theodor: Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates (Historische Zeitschr. 159 (1939), S. 457 ff.).
- Mayer, Theodor: Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters (Adel u. Bauern im deutschen Staat d. Mittelalters, hgg. von Theod. Mayer, Leipzig 1943, S. 1 ff.).
- Mayer, Theodor: Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter (Deutsches Archiv 6 (1943), S. 329 ff.).
- Mayer, Theodor: Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Weimar 1950.
- Mayer-Edenhauser, Theodor: Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen. Prag 1942 (Quellen u. Forschungen aus der Geschichte 17).
- Meininghaus, August: Die Dortmunder Freistühle und ihre Freigrafen (Dortmunder Beiträge 19 (1910), S. 1 ff.).
- Meininghaus, August: Die Grafen von Dortmund. 2. Aufl. (Dortmunder Beiträge 24 (1915), S. 1 ff.).
- Meister, Eckard: Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, Stuttgart 1912.
- Meppener Urkundenbuch, hgg. v. Hermann Wenker. 4 Teile. Meppen 1902 bis 1906.
- Meyer, Georg: Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld. Jena 1881.
- von Minnigerode, Heinrich Frhr.: Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingsrechte. Göttingen 1928.
- Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung 1 ff. (Innsbruck 1880 ff. (Abk.: M.I.Oe.G.)).
- Mitteis, Heinrich: Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters. Weimar 1940, 3. Aufl. 1948.
- Möser, Justus: Sämtliche Werke, hgg. von B. R. Abeken. 10 Teile. Berlin 1842—1843.
- Molitor, Erich: Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel. Jur. Dissertation Münster 1910.
- Molitor, Erich: Der Stand der Ministerialen, vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen. Breslau 1912 (Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 112).
- Molitor, Erich: Die Entwicklung der westfälischen Freigerichte (Westfalen 6 (1914), S. 38 ff.).
- Molitor, Erich: Die Pflegehaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet. Weimar 1941 (Forschungen zum deutschen Recht IV, 2).
- Molitor, Erich: Über Freibauern in Norddeutschland (Adel u. Bauern im deutschen Staat d. Mittelalters, hgg. v. Theod. Mayer, Leipzig 1943, S. 312 ff.).
- Molitor, Erich: Verbreitung und Bedeutung des Hägerrechts (Adel u. Bauern im deutschen Staat d. Mittelalters, S. 331 ff.).
- Molitor, Erich: Zur Entwicklung der Munt. Eine ständegeschichtliche Untersuchung. (Z. f. RG., German.Abt., 64 (1944), S. 112 ff.).
- Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum (Abk.: M.G. SS.)
- Monumenta Germaniae Historica, Diplomata (Abk.: D (mit abgekürztem Namen d. Königs u. Nr. d. Diploms)).

- Moormeyer, Willy: Die Grafschaft Diepholz. Göttingen 1938 (Studien u. Vorarbeiten z. Historischen Atlas Niedersachsens 17).
- Mühlbacher, Engelbert: Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Stuttgart 1896 (Bibliothek deutscher Geschichte).
- Müller, Ernst: „kuningstoph“ 1282 und „koningesstope“ 1308 u. ff. (Archiv f. Urkundenforschung 11, S. 423 ff.).
- Nitzsch, Karl: Die Ravensbergische Territorialverfassung im Mittelalter. Philos. Dissertation Halle 1903.
- von Oeynhausens, Julius Graf: Die Grafschaft Enehus (Blätter zur näheren Kunde Westfalens 9 (1871), S. 66 ff.).
- Oldenburgisches Urkundenbuch, Bd. 5 u. 8: Urkundenbuch von Süd-Oldenburg Oldenburg 1930 u. 1935.
- Oppermann, Otto: Rheinische Urkundenstudien. 1. Teil: Die Kölnisch-Niederrheinischen Urkunden. Utrecht 1922.
- Osnabrücker Urkundenbuch, hgg. von M. Bär u. F. Philippi. 4 Bände. Osnabrück 1892—1902.
- Otto, Eberhard F.: Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert. Berlin 1933 (Abhandlungen z. Mittleren u. Neuere Geschichte 72).
- Otto, Eberhard F.: Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters. Studium über Nobiles und Ministeriale. Berlin 1937 (Neue Deutsche Forschungen 130, Abt. Mittelalterliche Geschichte 2).
- Overmann, Alfred: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 1: Lippstadt. Münster 1901 (Westfäl. Stadtrechte I).
- Overmann, Alfred: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 2: Hamm. Münster 1903 (Westfäl. Stadtrechte I).
- Pennings, Heinrich: Geschichte der Stadt Recklinghausen und ihrer Umgebung. 2 Bände. Recklinghausen 1930—1936.
- Pfeiffer, Gerhard: Besprechung von Marg. Frisch, Die Grafschaft Mark (Westfäl. Forschungen 2 (1939), S. 99 f.).
- Philippi, Detmar: Bericht der Amtleute des Amtes Sassenberg über die Gerichtsverhältnisse ihres Amtes 1571 (Warendorfer Blätter 12 (1913), S. 15 ff.).
- Philippi, Friedr.: Landrechte des Münsterlandes. Münster 1907 (Westfälische Landrechte I).
- Philippi, Friedr.: Sachsenspiegel und Sachsenrecht (M.I.Oe.G. 29 (1908), S. 225 ff.).
- Philippi, Friedr.: Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter (M.I. Oe.G. 35 (1914), S. 209 ff.).
- Philippi, Friedr.: Pflughafte, Eigen- und Reichsgut (M.I.Oe. 37 (1916), S. 39 ff.).
- Philippi, Friedr.: Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung (Historische Zeitschr. 129 (1924), S. 189 ff.).
- Philippi, Friedr.: Geschichte Westfalens. Paderborn 1926 (Westfalenland, hgg. v. Th. Wegner, 3).
- Philippi, Friedr. u. Bannier, W. A.: Das Güterverzeichnis Graf Heinrichs von Dale (1188) (Bijdragen en Mededeelingen van het Histor. Genootschap te Utrecht 25 (1904), S. 77 ff.).
- Pirenne, Henri: Histoire de la constitution de la ville de Dinant au moyen âge (Les villes et les institutions urbaines II, S. 1 ff.).
- Preuß, O., u. Falkmann, A.: Lippische Regesten. 4 Bände. Lemgo 1860—1868.
- Prinz, Josef: Das Territorium des Bistums Osnabrück. Göttingen 1934 (Studien u. Vorarbeiten z. Historischen Atlas Niedersachsens 15).
- Prinz, Josef: Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Gaue. Maschinenschriftl. Habilitationsschrift Münster 1941.
- Prinz, Josef: pagus und comitatus in den Urkunden der Karolinger (Archiv für Urkundenforschung 17 (1942), S. 328 ff.).

- Prinz, Josef: Die parochia des heiligen Liudger (Westfalia Sacra I, 1, S. 1 ff.).
 Prinz, Josef: Greven an der Ems. Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven. Greven 1950.
- Ranzi, F.: Königsgut und Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfinger und ihre Bedeutung für den Landesausbau. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des gesamtdeutschen Lebensraumes. Halle 1939. (Volk in der Geschichte 3).
- Der Raum Westfalen, hgg. von H. Aubin, O. Bühler, B. Kuske u. A. Schulte, Bd. I-III. 1931 ff.
- Reimer, Heinrich: Historisches Ortslexikon für Kurhessen. Marburg 1926.
- Ribbeck, Konrad: Geschichte der Stadt Essen. 1. Teil. Essen 1915.
- Ritz, Ludolf: Die ältere Geschichte des Vestes und der Stadt Recklinghausen. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Essen 1903.
- Rosßberg, Artur: Die Entwicklung der Teritorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg. Philos. Dissertation Leipzig 1909.
- Rothert, Hermann: Die Besiedelung des Kreises Bersenbrück, ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte Nordwestdeutschlands. Quakenbrück 1924.
- Rothert, Hermann: Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter. 2 Teile. Osnabrück 1937—1938.
- Rothert, Hermann: Westfälische Geschichte. Bd. 1 u. 2. Gütersloh 1949—1950.
- Rübel, Karl: Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege (Dortmunder Beiträge 10 (1901), S. 1 ff.).
- Rübel, Karl: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld 1904.
- Rübel, Karl: Die Dortmunder Reichsleute (Dortmunder Beiträge 15 (1907), S. 1 ff.).
- Rübel, Karl: Die Westhofener Reichsleute (Dortmunder Beiträge 17 (1909), S. 354 ff.).
- Rübel, Karl: Grafenamt und Grafschaft in Dortmund (Dortmunder Beiträge 21 (1912), S. 73 ff.).
- Rübel, Karl: Die Gerichtsverfassung in der Grafschaft und in der Reichsstadt Dortmund seit 1504 (Dortmunder Beiträge 21 (1912), S. 200 ff.).
- Rübel, Karl: Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund I. Dortmund 1917.
- Sachsenspiegel Land- und Lehnrecht, hgg. von Karl August Eckhardt. Hannover 1933 (M.G., Fontes Juris Germanici antiqui, Nova series, Tom. I).
- Sauerland, H. V.: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv. 7 Bände. Bonn 1902—1913.
- Schlesinger, Walter: Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen 1. Dresden 1941 (Sächsische Forschungen zur Geschichte 1).
- Schmeddinghoff, A.: Die Freigrafenschaft Bocholt (Münsterland 7 (1920)).
- Schmidt, Ferdinand: Drei Freigerichtsprotokolle von 1453 (Westfäl. Zeitschr. 84 (1927), II, S. 152 ff.).
- Schmidt, Günther: Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. 1913 (Quellen u. Studien z. Verfassungsgeschichte d. Deutschen Reiches im Mittelalter u. Neuzeit V, 2).
- Schmitz, Johannes: Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen Westfäl. Zeitschr. 59 (1901), II, S. 93 ff.).
- Schneider, Heinrich: Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300 nach urkundlichen Zeugnissen und geschichtlichen Nachrichten. Münster 1936 (Münstersche Beiträge z. Geschichtsforschung 63).
- Schnettler, Otto: Geschichte des Volmarstein'schen Vemgerichts im Mittelalter (Jahrbuch d. Vereins f. Orts- u. Heimatkunde i. d. Grafsch. Mark zu Witten 25 (1910/11), S. 1 ff.).
- Schnettler, Otto: Die Freigrafenschaft Volmestein als Grafschaft (desgl. 49 (1935), S. 25 ff.).

- Schnettler, Otto: Die Veme. Entstehung, Entwicklung und Untergang der Frei- u. heimlichen Gerichte Westfalens. Dortmund 1921, 2. Aufl. Münster 1932.
- Schnettler, Otto: Vemefragen (Festschrift z. 23. Versammlung deutscher Bibliothekare in Dortmund, hgg. v. Erich Schulz, 1927), S. 13 ff.).
- Schnettler, Otto: Die „Grafen von Westfalen“ und die westfälischen Grafschaften (Westfalen 16 (1931), S. 164 ff.).
- Schnettler, Otto: Grafschaft, Freigrafschaft und Gografschaft (Vestische Zeitschr. 44 (1937), S. 22 ff.).
- Schnettler, Otto: Gau, Grafschaft und Freigrafschaft, besonders im Paderborner Lande (Festgabe für Alois Fuchs 1950, S. 421 ff.).
- Schnettler, Otto: Geschichte Westfalens, Paderborn 1949.
- Schrader, Erich: Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Philos. Dissertation Göttingen 1909.
- Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 1—21, hgg. von Edmund E. Stengel. Marburg 1925—1939.
- Schröder, Richard: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 2 Bände. 1. Aufl. Leipzig 1889, 7. Aufl. hgg. von E. Frhr. v. Künßberg 1932.
- Schröder, Richard: Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (Z. f. RG., Germ.Abt., 5 (1884), S. 1 ff.).
- Schuchhardt, Carl: Die Burg im Wandel der Weltgeschichte. Potsdam 1931.
- Schücking, Lothar: Das Gericht des westfälischen Kirchenvogts (900—1200). Jur. Dissertation Jena 1897.
- Schulten, Aug. Wilh.: Die Hodegerechtigkeit im Fürstbistum Osnabrück. Philos. Dissertation Münster 1909.
- Schultz, Ferdinand: Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts: die Vogtei. Philos. Dissertation Tübingen 1903.
- von Schwerin, Claudius Frhr.: Zur friesischen Gerichtsverfassung (M. I. Oe. G. 29 (1908), S. 467 ff.).
- Schwieters, Julius: Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Teil des Kreises Lüdinghausen. Münster 1886.
- Schwieters, Julius: Die Bauernhöfe des östlichen Teiles des Kreises Lüdinghausen. Münster 1888.
- Schwieters, Julius: Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen. Münster 1891.
- Schwieters, Julius: Die Bauernhöfe der Gemeinde Freckenhorst (Warendorfer Blätter 4 (1905), S. 11 ff.).
- von Schwerin, Claudius, Frhr.: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1941.
- Seeliger, Gerhard: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903 (Abhandlungen d. königlich Sächsischen Gesellschaft d. Wissenschaften, phil.-hist. Klasse XXII, 1).
- Seibertz, Johann Suibert: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnberg 1839—1875.
- Seibertz, Johann Suibert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 3 Bände. Arnberg 1839—1854 (Landes- und Rechtsgeschichte d. Herzogthums Westfalen Bd. 2—4).
- Seibertz, Johann Suibert: Der Ober-Freistuhl zu Arnberg (Westfäl. Zeitschr. 17 (1856), S. 125 ff.).
- Seibertz, Johann Suibert: Zur Topographie der Freigrafschaften (Westfäl. Zeitschr. 23—29 (1863—1871)).
- Seibertz, Johann Suibert: Der Freistuhl und das Patrimonialgericht zu Oedingen. Ein Beitrag zur Geschichte des Untergangs der Frei- und Femgerichte in Westfalen (Westfäl. Zeitschr. 21 (1861), S. 299 ff.).
- Sickel, Wilhelm: Zur Geschichte des Bannes. Marburg 1886 (Jahresbericht d. Universität Marburg).

- Spancken, Wilhelm: Zur Geschichte des Gaus Soratfeld und der Go- und Freigerichte im Paderborner Lande (Westfäl. Zeitschr. 40 (1882), II, S. 3 ff.).
- von Spilcker, B. Chr.: Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen. Arolsen 1833.
- Steinbach, Franz u. Becker, Erich: Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Bonn 1932 (Rheinisches Archiv 20).
- Steinbach, Franz: Das Ständeproblem des frühen Mittelalters (Rheinische Vierteljahrsblätter 7 (1937), S. 313 ff.).
- Steinbach, Franz: Hundertschar, Centena und Zentgericht (Rheinische Vierteljahrsblätter 15/16 (1950/51), S. 121 ff.).
- von Steinen, Joh. Diedrich: Westphälische Geschichte. 4 Bde. Lemgo 1749 bis 1760.
- Stengel, Edmund: Grundherrschaft und Immunität (Z. f. RG., Germ. Abt. 25 (1904), S. 286 ff. u. 26 (1905), S. 418 ff.).
- Stengel, Edmund E.: Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I. Innsbruck 1910.
- Stolte, Bernhard: Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. 2. Teil: Urkunden, in Regestenform bearbeitet. Paderborn 1905.
- Strotkötter, G.: Der Reichshof Dorsten (Vestische Zeitschrift 8 (1898), S. 8 ff.).
- Stüve, C.: Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen. 1870.
- Tellenbach, Gerd: Die Entstehung des Deutschen Reiches. Von der Entwicklung des fränkischen und deutschen Staates im neunten und zehnten Jahrhundert. München 1940.
- Tibus, Adolf: Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster. Münster 1871—1885.
- Tiggess, Joseph: Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg. Münster 1909 (Münstersche Beiträge z. Geschichtsforschung 32).
- Varnhagen, J. A. T. L.: Übersicht der Freistühle in der Grafschaft Waldeck, so weit bisher Nachricht von ihnen vorhanden ist (Wigands Archiv I, 2, S. 97 ff. u. I, 3, S. 59 ff.).
- Vestische Zeitschrift vergl. Zeitschr. d. Vereins f. Orts- u. Heimatkunde im Veste u. Kreise Recklinghausen.
- Vinogradoff, Paul: Wergeld und Stand (Z. f. RG., German. Abt., 23 (1902), S. 123 ff.).
- von Voltolini, Hans: Königsbannleihe und Blutbannleihe (Z. f. RG., Germ. Abt. 36 (1915), S. 290 ff.).
- Waas, Adolf: Zur Frage der Freigrafschaften, vornehmlich in der Wetterau (Z. f. RG., German. Abt., 38 (1917), S. 146 ff.).
- Waas, Adolf: Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. 2 Teile. Berlin 1919—1923 (Arbeiten z. deutschen Rechts- u. Verfassungsgeschichte 1 u. 5).
- Waas, Adolf: Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter. Berlin 1938 (Historische Studien 335).
- Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bände. 1. Aufl. Berlin 1844ff., 2.—3. Aufl. 1880 ff.
- Wartmann, Hermann: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. I—II, St. Gallen 1863 ff.
- Weller, Karl: Die freien Bauern in Schwaben (Z. f. RG., German. Abt., 54 (1934), S. 178 ff.).
- Weller, Karl: Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3. bis 13. Jahrhundert n. Chr. Stuttgart 1938 (Besiedlungsgeschichte Württembergs 3).
- Wenker, Hermann: Meppener Urkundenbuch. 4 Teile. Meppen 1902—1906.
- Werneburg, Rudolf: Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum. Philos. Dissertation Göttingen 1910 (Forschungen z. Geschichte Niedersachsens III, 1).

- Aus westfälischer Geschichte. Eine Festgabe für Anton Eitel, hgg. von H. Köster. Münster 1947.
- Westfälisches Urkundenbuch (Abk.: WUB)
 Bd. 1—2: Heinr. Aug. Erhard, Regesta Historiae Westfaliae. Accedit Codex Diplomaticus. Münster 1847—1851.
 Bd. 3 u. 8: Die Urkunden des Bistums Münster. Münster 1859 ff. u. 1913.
 Bd. 4: Die Urkunden des Bistums Paderborn. Münster 1874—1894.
 Bd. 5: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304. Münster 1888.
 Bd. 6 u. 10: Die Urkunden des Bistums Minden. Münster 1898 u. 1940.
 Bd. 7: Die Urkunden des kölnischen Westfalen. Münster 1908—1919.
 Additamenta. Münster 1877.
 Supplement. Münster 1885.
- Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertums-
 kunde. Bd. 1—100. Münster 1838—1950.
- Westfalen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde West-
 falens und des Landes-Museums der Provinz Westfalen. 1—30. Münster
 1909—1952.
- Westfalia Sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens.
 Bd. 1, 2 Teile. Münster 1948—1950.
- Wigand, Paul: Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westphalens.
 7 Bände. Hamm 1826—1838. (Abk.: Wigands Archiv).
- Wigand, Paul: Das Fehmgericht Westfalens, nach den Quellen dargestellt und
 durch Urkunden erläutert. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Rechts-
 geschichte. 1. Aufl. 1825, 2. Aufl. Halle 1893.
- Wilmans, Roger u. Philippi, Friedr.: Die Kaiserurkunden der Provinz
 Westfalen 777—1313. 2 Bände, Münster 1867 u. 1881.
- von Winterfeld, Luise: Untersuchungen zur ältesten Geschichte Dortmunds
 (Dortmunder Beiträge 31 (1924), S. 7 ff.).
- von Winterfeld, Luise: Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt
 Dortmund. Dortmund 1934.
- von Winterfeld, Luise: Die Entstehung der Stadt Dortmund (Dortmunder
 Beiträge 48 (1950), S. 5 ff.).
- Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
- Wittich, Werner: Die Frage der Freibauern (Z. f. RG., German. Abt., 22
 (1901), S. 245 ff.).
- Wrede, Günther: Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein. Marburg
 1927 (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte I: Arbeiten z.
 geschichtl. Atlas von Hessen u. Nassau 3).
- Wrede, Günther: Herzogsgewalt und kölnische Territorialpolitik in Westfalen
 (Westfalen 16 (1931), S. 139 ff.).
- Wohlhaupter, Eugen: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Ge-
 richtsverfassung Bayerns. Heidelberg 1929 (Deutschrechtliche Beiträge XII, 2).
- Zallinger, Otto: Über den Königsbann (M. I. Oe. G. 3 (1882), S. 539 ff.).
- Zallinger, Otto: Zur Geschichte der Bannleihe (M. I. Oe. G. 10 (1889),
 S. 224 ff.).
- Zeitschrift des Vereins für Orts- und Heimathkunde im Veste und Kreise Reck-
 linghausen 1—51, Recklinghausen 1891—1949 (Abk.: Vestische Zeitschrift).
- Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 1—61, Soest
 1881—1948.
- Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1—68, Weimar 1880—1951
 (Abk.: Z. f. RG., German. bzw. Kanon. Abt.).
- Zuhorn, Wilh.: Die freien Bauern in Beelen, Füchtorf u. Freckenhorst (Waren-
 dorfer Blätter 3 (1904), S. 16 ff.).